

Bernd Guntermann, LL.M.

Rechtsanwalt

Master of Laws

(Wirtschaftsstrafrecht)

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und

Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Strafrecht

**Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat
unter der Strafrechtsschutzversicherung
für Unternehmen und Manager**

**Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat
unter der Strafrechtsschutzversicherung
für Unternehmen und Manager**

In diese Arbeit sind die Ergebnisse meiner im Jahr 2015
der Universität Osnabrück (Institut für Wirtschaftsstrafrecht)
vorgelegten Masterarbeit gleichen Titels eingegangen.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einführung	1
1.1 Das Versicherungskonzept	1
1.2 Praxisrelevanz	1
1.3 Rechtliche Komplexität	1
1.4 Wissenschaftliche Durchdringung.....	1
1.5 Ziel der Arbeit	2
2 Versicherungsgegenstand	3
2.1 Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken für Unternehmen und Manager	3
2.1.1 Unternehmen	3
2.1.2 Manager	6
2.2 Rechtsschutz in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung.....	8
2.2.1 Abgrenzung zum Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB ...	9
2.2.2 Versicherungsgegenstand.....	14
2.2.3 Systematische Einordnung.....	15
2.2.4 Erscheinungsformen	19
3 Versicherungsvertrag	24
3.1 Die Vertragsbeteiligten.....	24
3.1.1 Der Versicherer	25
3.1.2 Das Unternehmen als Versicherungsnehmer.....	25
3.1.3 Die versicherten Personen	26
3.1.3.1 Die Manager als versicherte Personen.....	26
3.1.3.2 Weitere Unternehmen als versicherte Personen	27
3.2 Das versicherte Risiko	28
3.2.1 Risiken	30
3.2.1.1 Risiken der Unternehmen	31
3.2.1.1.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren	31
3.2.1.1.2 Durchsuchungen und Beschlagnahmen	38
3.2.1.1.3 Firmenstellungnahmen	39
3.2.1.1.4 Koordination der Sockelverteidigung	41
3.2.1.1.5 Aktive Strafverfolgung.....	43
3.2.1.1.6 Nebenklage	44

3.2.1.1.7	Internal Investigations.....	47
3.2.1.1.8	Sonstige Risiken.....	50
3.2.1.2	Risiken der Manager	51
3.2.1.2.1	Versicherte Tätigkeit.....	51
3.2.1.2.2	Verteidigung	57
3.2.1.2.3	Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren.....	58
3.2.1.2.4	Zeugenbeistand.....	58
3.2.1.3	Risiken der Unternehmen und Manager.....	62
3.2.1.3.1	Verwaltungs- und Verfassungsrecht.....	63
3.2.1.3.2	Steuerrecht	64
3.2.1.3.3	Prozessbeobachtung.....	68
3.2.1.3.4	Vermögensabschöpfung.....	70
3.2.1.3.5	Strafvollstreckung	77
3.2.1.3.6	Verkehrsrecht	77
3.2.2	Risikoausschlüsse.....	80
3.2.2.1	Vorsatztaten	80
3.2.2.1.1	Bedingungen der SSR.....	81
3.2.2.1.2	Straftat	82
3.2.2.1.3	Vorsatz	83
3.2.2.1.4	Verurteilung	83
3.2.2.1.5	Rechtskraft	88
3.2.2.1.6	Folgen für die Verteidigung.....	89
3.2.2.2	Verbrechen.....	89
3.2.2.3	Kartellrecht	91
3.2.3	Zusammentreffen von versicherten Risiken und Risikoausschlüssen.....	93
3.2.4	Örtlicher Geltungsbereich.....	96
3.2.4.1	Rechtsslage nach den ARB.....	96
3.2.4.2	Umsetzung in der Spezial-Straf- Rechtsschutzversicherung.....	97
3.3	Rechtsnatur des Versicherungsvertrages.....	98
3.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	98
3.3.1.1	Eigenversicherung.....	98
3.3.1.2	Fremdversicherung.....	99
3.3.2	Umsetzung in der D&O-Versicherung	100
3.3.3	Umsetzung in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung..	102

3.3.3.1	Rechtslage nach dem VVG	102
3.3.3.2	Regelungen der ARB.....	105
3.3.3.3	Gestaltungen der SSR.....	107
3.3.3.3.1	Widerspruchslösung	107
3.3.3.3.2	Zustimmungslösung.....	108
3.3.3.3.3	Mischformen	108
3.3.3.3.4	Übertragungslösung	109
3.3.3.4	Konsequenzen für den Manager	109
3.4	Vertragliche Grundlagen	110
3.4.1	Vertragsabschluss.....	110
3.4.1.1	Abschlusskompetenz.....	110
3.4.1.2	Leistungsausschlüsse.....	112
3.4.1.3	Anzeigepflichten	113
3.4.2	Vertragsdurchführung.....	117
3.4.2.1	Versicherungsbeitrag.....	117
3.4.2.2	Obliegenheiten	118
3.4.3	Vertragsbeendigung	119
4	Leistungsanspruch	125
4.1	Der versicherte Zeitraum	125
4.1.1	Rechtslage nach den ARB	125
4.1.2	Das Claims-Made-Prinzip.....	126
4.1.2.1	Inhalt.....	126
4.1.2.2	Wirksamkeit	127
4.1.2.3	Umsetzung	130
4.2	Der Rechtsschutzfall.....	132
4.2.1	Eintritt des Rechtsschutzfalls	132
4.2.1.1	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	133
4.2.1.2	Die versicherte Person als Beschuldigter	137
4.2.1.3	Abweichende Fallgestaltungen.....	138
4.2.2	Vorsorglicher Rechtsschutz.....	139
4.2.3	Anzeige- und Informationspflichten	141
4.2.4	Deckungszusage.....	146
4.3	Anspruchsumfang	147
4.3.1	Verfahrenskosten	148
4.3.2	Rechtsanwaltskosten	149
4.3.2.1	Auswahl des Rechtsanwalts	149

4.3.2.2	Das Mandatsverhältnis	150
4.3.2.2.1	Das Unternehmen als Auftraggeber in eigener Angelegenheit.....	150
4.3.2.2.2	Das Unternehmen als Auftraggeber zugunsten des Managers	153
4.3.2.2.3	Der Manager als Auftraggeber.....	157
4.3.2.3	Vergütung	159
4.3.2.4	Abrechnung	163
4.3.2.5	Mehrere Rechtsanwälte.....	164
4.3.3	Strafkautionen	166
4.3.4	Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	167
4.3.5	Kosten privater Ermittlungen	168
4.3.6	Kosten von Sachverständigengutachten	168
4.3.7	Sonstige Kosten	170
4.3.8	Rechtsschutzfälle im Ausland	170
4.3.8.1	Rechtslage nach den ARB.....	170
4.3.8.2	Umsetzung in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung.....	173
4.3.8.2.1	Leistungsbeschränkungen dem Grunde nach.....	173
4.3.8.2.2	Leistungsbeschränkungen der Höhe nach.....	176
4.4	Anspruch auf Versicherungsleistung	178
4.4.1	Anspruchsinhalt.....	178
4.4.2	Anspruchsinhaber	179
4.4.3	Versicherungssumme.....	183
4.4.4	Rückzahlungspflicht	189
4.4.4.1	Umfang der Rückzahlungspflicht	189
4.4.4.2	Rückzahlungsverpflichteter.....	190
5	Ausblick Verbandssanktionengesetz (VerSanG)	195
5.1	Gesetzesinitiativen Unternehmensstrafrecht	195
5.2	Ausgestaltung des VerSanG-E	197
5.3	Folgen für die SSR	201
6	Schlussbetrachtung.....	204
6.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	204
6.2	Kernthesen	205

Anhang	XII
Literaturverzeichnis	XII
Stichwortregister	XXX
SSR Anbieter A	XL
SSR Anbieter B	LI
SSR Anbieter C	LXXX

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft; auch: Zeitschrift "Die Aktiengesellschaft"; auch mit Ortsangabe: Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AktG	Aktiengesetz
AmtshilfeRLUmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
AnwBL	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AOÄG	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
Art.	Artikel
AStBV (St)	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)
Aufl.	Auflage
AVB D&O	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (ab dem 1.5.2019)
AVB-AVG	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (bis zum 1.5.2019)
AVRS	Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutzversicherung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht

BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamten-gesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtssprechung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
D&O	Directors and Officers
D&O-Versicherung	Directors and Officers Liability Insurance
d. h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DAX	Deutscher Aktienindex
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
Diss.	Dissertation

DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutscher Steuerrecht-Entscheidungsdienst
e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera (und so weiter)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
f.; ff.	fortfolgend(e)
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz gegen Geldwäsche
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
ISRS	Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JurBüro	Das juristische Büro
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MDAX	Mid-Cap-Dax
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Mrd.	Milliarde
MRK	Menschenrechtskonvention
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport

Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PP.	fahre fort
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
r+s	recht und schaden
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SSR	Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrafO	Strafverteidiger-Forum
StRR	StrafRechtsReport
StV	Der Strafverteidiger
SVR	Straßenverkehrsrecht

u. a.	und andere; unter anderem
US	United States (Vereinigte Staaten)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USRB	Spezial-Rechtsschutzbedingungen für Unternehmensleiter
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerbAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VereinsG	Vereinsgesetz
VerSanG	Verbandssanktionengesetz
VerSanG-E	Verbandssanktionengesetz-Entwurf
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VP	Die Versicherungspraxis
VSV	Vertrauensschadenversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WAffG	Waffengesetz
WiJ	Journal der wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V.
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert

ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1 Einführung

Die Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager dient der Absicherung wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken durch Deckung der Verfahrenskosten im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

1.1 Das Versicherungskonzept

Angeboten wird die Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager am Markt häufig unter der Bezeichnung Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung (ISRS) oder Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SSR). Sie ist oft Bestandteil eines aus einer Directors- and Officers (D&O) -Versicherung und einer Vertrauensschadenversicherung (VSV) bestehenden Versicherungskonzepts.

Von einer Standard-Rechtsschutzversicherung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) unterscheidet sich ihr Bedingungsmerkmal erheblich. Der Versicherungsumfang orientiert sich an den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen komplexer wirtschaftsstrafrechtlicher Verfahren.

1.2 Praxisrelevanz

Fast alle am deutschen Markt vertretenen großen in- und ausländischen Versicherer bieten industriellen Kunden Versicherungskonzepte im Bereich der Strafrechtsschutzversicherung an. Angesichts der mit komplexen Wirtschaftsstrafverfahren einhergehenden erheblichen Kostenrisiken ist die Nachfrage der industriellen Versicherungsnehmer hoch. Gleichzeitig fehlen ihnen und häufig auch den beauftragten Verteidigern vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen.

1.3 Rechtliche Komplexität

Die mit der Geltendmachung von Deckungsansprüchen unter der Strafrechtsschutzversicherung verbundenen rechtlichen Probleme sind komplex, denn die Beteiligten müssen neben der versicherungs- und haftungsrechtlichen Materie die Besonderheiten des Wirtschaftsstrafverfahrens im Blick haben. Zudem ist die rechtliche Bewertung geprägt durch das aus mehreren Personen (Versicherer, Unternehmen, Manager und Verteidiger) bestehende Beziehungsgeflecht mit teilweise widerstreitenden Interessen.

1.4 Wissenschaftliche Durchdringung

Die Materie ist durch das Schrifttum im Wesentlichen unbearbeitet. Das einzige Handbuch zum Thema (Eidam, Gerd: Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung) erschien im Jahr 1994 und ist seitdem nicht aktualisiert. Bedingt durch die

Änderung der einschlägigen Tatbestände und der Klauselpraxis ist seine Relevanz stark eingeschränkt. Versicherungsrechtliche Kommentare und Handbücher widmeten dem Thema über Jahre allenfalls wenige Seiten. Veröffentlichungen blieben vereinzelt. Erst in jüngerer Zeit veranlasst die hohe Praxisrelevanz, dass sich die Kommentarliteratur des Themas mit ersten eigenen Kapiteln annimmt (erstmalig: Obarowski in: Harbauer, ARB, 9. Aufl. 2018, Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter (USRB); Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl. 2019, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung).

1.5 Ziel der Arbeit

Die Arbeit soll dazu beitragen, die mit der Strafrechtsschutzversicherung verbundene Problemstellung bei der Bearbeitung wirtschaftsstrafrechtlicher Mandate transparent zu machen. Versicherungsnehmern, Versicherten und Verteidigern soll sie eine Orientierungshilfe für die Auseinandersetzung mit der Materie bieten.

Cornelius-Winkler überschreibt eine Veröffentlichung in der VP 6/2016 (Seiten 22–23) mit der Frage: Lohnt der Abschluss einer Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung?

Marktteilnehmern, die sich bisher nicht mit der Strafrechtsschutzversicherung auseinandergesetzt haben, soll die Arbeit bei der Beantwortung dieser Frage helfen.

2 Versicherungsgegenstand

Versicherungsgegenstand der Industrie- bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (im Folgenden SSR) ist die Deckung von finanziellen Risiken, die Unternehmen und Managern durch straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren entstehen können.

2.1 Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken für Unternehmen und Manager

Unternehmen werden mit wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken konfrontiert, wenn Straftaten zu ihrem Nachteil begangen werden. Die Täter können das Unternehmen sowohl von außen als auch aus dem Unternehmen heraus angreifen. Das Unternehmen muss sich in diesen Fällen als Geschädigter gegen die Straftaten wehren.

Die aktuellen Diskussionen zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts¹ und zur Reform der Managerhaftung zeigen indes, dass die Zeichen der Zeit auf eine Verstärkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung des Unternehmens und des Managers durch den Gesetzgeber hindeuten². Zunehmend sind sie deshalb auch Normadressat strafrechtlicher Vorschriften. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Rechtsfolgen, die unmittelbar gegen das Unternehmen als solches, oder genauer, gegen seinen Rechtsträger, verhängt werden können³ und denjenigen Rechtsfolgen, welche die Manager selbst als natürliche Personen treffen.

2.1.1 Unternehmen

Besteht der Verdacht, dass Straftaten zum Nachteil des Unternehmens begangen wurden, so liegt es häufig im Interesse des Unternehmens, dass das Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Täter ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden.

Das Unternehmen ist in diesem Fall daran interessiert, die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Erstattung von Strafanzeigen und die Stellung von Strafanträgen zu fördern, die Ermittlungen aktiv zu begleiten und Informationen über die Ermittlungsergebnisse zu erlangen. Neben dem allgemeinen Auskunftsrecht für Privatpersonen und sonstige Stellen gemäß § 475 Abs. 1 StPO, das

¹ Siehe 5.2 zum aktuellen VersanG-E.

² Fleischer in: BeckOK Grosskommentar, § 93 AktG Rn. 14, vertritt zu den aktuellen Reformdiskussionen beispielsweise die Auffassung, es bedürfe keiner Begrenzung der Vorstandschaft, sondern, im Gegenteil, einer gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung und der Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

³ Achenbach in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, HWSt, 1. Teil, Kapitel 1 Rn. 2.

zum Akteneinsichtsrecht gemäß § 475 Abs. 2 StPO werden kann, ergibt sich das Recht auf Akteneinsicht für den Verletzten aus § 406e StPO. Ebenso wie eine verletzte Privatperson kann das verletzte Unternehmen die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, durch einen Rechtsanwalt einsehen und amtliche Beweisstücke besichtigen lassen⁴. Die Akteneinsicht setzt allerdings die schlüssige Darlegung eines berechtigten Interesses voraus. Sie ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Die Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen ist zum einen regional unterschiedlich und zum anderen im Einzelfall kaum vorhersehbar⁵. Deshalb benötigt das Unternehmen bereits zur Begründung und Durchsetzung des Akteneinsichtsrechts regelmäßig die Unterstützung eines wirtschaftsstrafrechtlich versierten Rechtsanwalts.

Gewinnt das Unternehmen auf diesem Weg Erkenntnisse über Taten und Täter, so können diese zur Geltendmachung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die Täter genutzt werden. Zudem kommt eine Beteiligung des Unternehmens an den Strafverfahren gegen die Täter als Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO) oder Privatkläger (§§ 374 ff. StPO) in Betracht.

Werden Mitarbeiter, Organe oder Organmitglieder verdächtigt, Straftaten begangen zu haben, die im vermeintlichen bzw. falsch verstandenen Interesse des Unternehmens lagen, ist das Unternehmen noch viel intensiver Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unmittelbare Gefahren drohen für das Unternehmen in diesem Fall nicht nur aus dem strafbaren Verhalten selbst, sondern vielmehr aus dem Ermittlungsverfahren bzw. aus den Folgen, die sich für das Unternehmen aus den Ermittlungen ergeben können⁶.

Im Falle einer Durchsuchung der Geschäftsräume des Unternehmens gemäß § 103 StPO und der damit häufig verbundenen Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen drohen erhebliche Störungen der Betriebsabläufe und nur schwer reparable Reputationsschäden. Deshalb ist anwaltliche Präsenz in der Durchsuchungssituation, soweit sie faktisch realisierbar ist, sinnvoll. Zudem können erfahrene Strafverteidiger häufig „durchsuchungsgeneigte Situationen“ ausmachen, die ein entsprechendes Vorhaben der Strafverfolgungsbehörden möglich bis mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen⁷. Daraus ergibt sich für den Strafverteidiger die Möglichkeit, das Unternehmen und seine Mitarbeiter auf die drohende Durchsuchung beratend vorzubereiten.

⁴ Klahold/Berndt in: Momsen/Grützner, 3.Kapitel, Teil A Rn. 20.

⁵ Rettenmaier/Reichling in: Adick/Bülte, Fiskalstrafrecht, 5. Kapitel Rn. 37.

⁶ Klahold/Berndt in: Momsen/Grützner, 3. Kapitel, Teil A Rn. 41.

⁷ Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 73; Tsambikakis/Rübenstahl in: Böttger, Wipra, Kapitel 15 Rn. 106.

Zudem liegt es häufig im Interesse des Unternehmens, im Falle der Ermittlungen gegen mehrere Organe/Mitarbeiter, die Vertretung der Interessen des Unternehmens mit der Verteidigung der Mitarbeiter im Rahmen einer Sockelverteidigung zu koordinieren.

Eine besondere Form der Verfahrensgemeinsamkeit ergibt sich dabei in denjenigen Konstellationen, in denen in einem einheitlichen Verfahren einerseits gegen leitende Mitarbeiter des Unternehmens wegen Straftaten ermittelt und andererseits gegen das Unternehmen als juristische Person eine Geldbuße gemäß §§ 30, 130 OWiG festgesetzt werden kann⁸. Vergleichbare Konstellationen ergeben sich in Fällen, in denen dem Unternehmen, neben der strafrechtlichen Konsequenz für die leitenden Mitarbeiter, eine Geldbuße gemäß § 56 GWG oder § 81 GWB droht. Jenseits der Gemeinsamkeit zwischen Unternehmen und Mitarbeiter kommen in diesen Fällen häufig indes auch Regressansprüche des Unternehmens gegen die handelnden Mitarbeiter in Betracht. Das führt zu Interessenkonflikten zwischen Unternehmen und Mitarbeiter⁹. Die effektive aber zugleich gesetzmäßige Verfolgung der Unternehmensinteressen erfordert gerade in diesen Konstellationen die Einschaltung kompetenter Unternehmensverteidiger.

Im Spannungsfeld strafrechtlicher Vorwürfe gegen Mitarbeiter kommt das Unternehmen einerseits als Geschädigter in Betracht. Dann liegt es im Interesse des Unternehmens, bei den Strafverfolgungsbehörden auf die Anordnung von Maßnahmen zur „Rückgewinnungshilfe“ durch entsprechende Finanzaufstellungen und vorläufige Vermögenssicherung gemäß §§ 111b ff. StPO (Beschlagnahme/Vermögensarrest) hinzuwirken¹⁰. Andererseits ist das Unternehmen häufig selbst Betroffener von Maßnahmen der Vermögenssicherung, etwa im Falle der Anordnung der Einziehung gegen das Unternehmen als Drittem gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB. Da in diesen Fällen das Bruttoprinzip zur Anwendung kommt¹¹, können Aufwendungen nur in dem durch § 73d Abs. 1 StGB geregelten Umfang abgezogen werden¹². Das kann für das Unternehmen wirtschaftlich erhebliche Belastungen bedeuten.

⁸ Pfordte/Tsambikakis in: MAH Strafverteidigung, § 17 Rn. 44.

⁹ Zu den Konsequenzen für die Mandatsbearbeitung durch mehrere Sozien einer Sozietät bei erst später auftretenden Interessenkonflikten und einer möglichen umfassenden Mandatsniederlegungspflicht: Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 5 Rn. 95 ff.

¹⁰ Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 140.

¹¹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 am 1.7.2017 in seiner konkreten Ausgestaltung streitig. Für die strikte Anwendung des Bruttoprinzips: BGH vom 29.6.2010, 1 StR 245/09, NStZ 2011, 85; einschränkend dagegen z. B. BGH vom 2.12.2005, 5 StR 119/05, NJW 2006, 925, 929; mit Wirkung zum 1.7.2017 gesetzlich geregelt durch § 73d StGB.

¹² Fischer, StGB, § 73b Rn. 2.

2.1.2 Manager

Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken ergeben sich für das Management insbesondere dann, wenn keine Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe mit Unterstützung und im Einvernehmen mit dem Unternehmen möglich ist. Diese Fallkonstellationen nehmen zu, denn die Haftung des Managements für die Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen steht, auch bedingt durch medial begleitete Fälle prominenter Manager und hoher Schäden, derzeit im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Dieser Umstand steigert für den Manager das Risiko der Inanspruchnahme durch das Unternehmen und Dritte¹³.

Oft geht gerade die haftungsrechtliche Auseinandersetzung um die unternehmerische Entscheidung des Managers mit der Einleitung wirtschaftsstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen ihn einher. Eben diese Kombination haftungs- und strafrechtlicher Vorwürfe führt für den Manager sehr schnell zu existenziellen Bedrohungen. Die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK bietet in dieser Situation häufig nur unzureichenden Schutz gegen die Folgen der Vorwürfe, denn der Manager sieht sich bereits während des laufenden Ermittlungsverfahrens in seiner wirtschaftlichen Existenz und seiner Reputation konkret bedroht. Mögliche Auseinandersetzungen mit dem Unternehmen um die (außerordentliche) Beendigung des Dienstvertrages fallen mit kostenintensiven Streitigkeiten um vermeintliche Schadenersatzansprüche des Unternehmens zusammen, deren Höhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Managers häufig übersteigt. Zudem ist der Manager weiteren Ansprüchen Dritter (Außenhaftung) in häufig vergleichbarer Höhe ausgesetzt. Diese werden beispielsweise aus einer möglichen Haftung des Managers gegenüber Insolvenzgläubigern des Unternehmens gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO, einer Haftung gegenüber dem Fiskus gemäß §§ 69, 71 AO oder einer Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB hergeleitet. Die Berichterstattung der Medien über die haftungs- und strafrechtlichen Vorwürfe führt außerdem zu hohen persönlichen und familiären Belastungen und zerstört regelmäßig eine weitere berufliche Perspektive¹⁴.

Dies alles geschieht in der Regel vor Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und damit in einer Situation, in der die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Managers keineswegs festgestellt ist. Das zivilprozessuale Erfordernis, im Schadenersatzprozess in tatsächlicher Hinsicht umfassend vortragen zu müssen, oder der gebotene Vortrag im Einspruchsverfahren gegen den abgabenrechtlichen Haftungsbescheid beeinflussen die Verteidigungsstrategie im Ermittlungsverfahren. Es ist dann häufig nicht möglich oder zweckmäßig, sich in eine

¹³ Laschet/Held, Geschäftsführer-Haftung, Seite V, pointiert dies unter der Überschrift: „Geschäftsführung - das letzte große Abenteuer unserer Zeit“.

¹⁴ Jahn in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, § 38 Rn. 3, konstatiert: „Die wahre Hinrichtung findet in den Medien statt“.

„Festung des Schweigens“¹⁵ zurückzuziehen, auch wenn dies allein aus strafverfahrensrechtlicher Sicht sinnvoll erscheinen mag. Die Koordination der haftungs- und strafrechtlichen Strategie stellt den Manager und seine anwaltlichen Vertreter vor besondere Herausforderungen.

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken sind dabei vielfältig und für den Manager zuweilen nur schwer vorhersehbar. Zwar mag beispielsweise der Vorwurf der Untreue gemäß § 266 StGB im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage und Höhe der Bezüge des Managements¹⁶ wegen des weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraums¹⁷ durch verantwortliches Verhalten der Beteiligten vermeidbar sein. Gleiches dürfte für Sponsoring-Aktivitäten des Vorstands einer AG zur Förderung von Kunst, Wissenschaft oder Sport¹⁸ gelten, denn bei diesen muss für die Annahme einer Pflichtwidrigkeit i. S. des Untreuetatbestands des § 266 StGB eine gravierende gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung vorliegen.

Bereits ein Blick auf die komplexen gemäß § 266 StGB untreuerelevanten Fürsorgepflichten der Leitungsorgane des herrschenden Unternehmens im Konzern, etwa im Falle des Cash-Poolings¹⁹, zeigt allerdings die Probleme auf²⁰: Unternehmerische Entscheidungen können in diesem Bereich komplexe wirtschaftsstrafrechtliche Risiken bergen, deren Identifikation und Vermeidung das Management vor hohe Anforderungen stellt. Gleiches gilt für Entscheidungen des Managements im Bereich der Konzernstrukturierung. Grundsätzlich ist es nämlich rechtlich zulässig und möglicherweise im Unternehmensinteresse geboten, das Unternehmen so zu strukturieren, dass die steuerliche Belastung möglichst gering ist. Dies kann etwa durch die Einschaltung ausländischer Basisgesellschaften geschehen. Gestaltungen dieser Art können bei Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe zulässig sein. Bei deren Fehlen können sie allerdings einen Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO darstellen²¹, welcher

¹⁵ Salditt in: MAH WirtschaftsstrfR, § 8 Rn. 48.

¹⁶ Vgl. BGH vom 21.12.2005, 3 StR 470/04 – Mannesmann –, NStZ 2006, 214 ff.

¹⁷ BGH vom 22.11.2005, 1 StR 571/04, NJW 2006, 453, 454; Perron in: Schönke/Schröder, § 266 StGB Rn. 19 b.

¹⁸ Vgl. BGH vom 6.12.2001, 1 StR 215/01 – Südwestdeutsche Verkehrs AG –, NStZ 2002, 322 ff.

¹⁹ Vgl. Dierlamm in: Münchener Kommentar zum StGB, § 266 StGB Rn. 276 ff.; zur Abhängigkeit der strafrechtlichen Beurteilung von der Werthaltigkeit der Rückzahlungsansprüche vgl. Fischer, StGB, § 266 Rn. 98; zur Untreuestrafbarkeit des Vorstands der Obergesellschaft durch Verletzung der Informationspflicht gegenüber dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft über die Werthaltigkeit der Rückzahlungsansprüche vgl. Hadamitzky in: Müller-Gugenberger/Bieneck, WirtschaftsstrafR, § 32 Rn. 152f.

²⁰ Ransiek, ZStW 116 (2004), 634, konstatiert: § 266 StGB passt immer.

²¹ Seipl in: Wannemacher, SteuerstrafR. Rn. 1370; die Abgrenzung der tatbestandsmäßigen Steuerumgehung von der zulässigen Steuervermeidung bringt Adick in: Adick/Bülte, Fiskalstrafrecht, 17. Kapitel Rn. 33, auf den Punkt: Wer sich keinen Hund anschafft, umgeht die Hundesteuer nicht, sondern er vermeidet sie.

den Manager in den Verdacht steuerstrafrechtlich relevanten Verhaltens bringen kann.

Neben der anwaltlichen Vertretung in zivil- und abgabenrechtlichen Verfahren benötigt der Manager im Falle der Einleitung wirtschafts- oder steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren eine kompetente und von den Interessen des Unternehmens unabhängige Verteidigung. Diese muss sich, abhängig von der Stellung des Managers, auch auf die Vertretung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren erstrecken. Ist der Manager nämlich z. B. ein in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandter Beamter, führt eine strafrechtliche Verurteilung unter den Voraussetzungen des § 41 Satz 1 Nr. 1 BBG zum Verlust der Beamtenrechte. Unterhalb dieser Schwelle kann sie jedenfalls als Dienstvergehen im Disziplinarverfahren geahndet werden. Übt der Manager einen freien Beruf aus, so kommen berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Verlust der Approbation oder Zulassung in Betracht.

Bereits im Vorfeld möglicher Ermittlungsverfahren bestehen für den Manager wirtschaftsstrafrechtliche Risiken, die die Einschaltung eines Strafverteidigers notwendig machen können. Dies gilt etwa für die Beauftragung eines anwaltlichen Zeugenbeistands im Falle der Zeugenladung in einem gegen Geschäftspartner oder andere Unternehmensangehörige anhängigen Strafverfahren, denn in diesem Fall benötigt der Manager Beratung und Beistand im Hinblick auf Inhalt und Reichweite etwaiger Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte gemäß §§ 53 ff. StPO, um durch seine Aussage nicht gegen ihn selbst gerichtete Ermittlungen zu veranlassen.

2.2 Rechtsschutz in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Aus den komplexen wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken für Unternehmen und Manager folgt der Bedarf nach diese Risiken abdeckendem Rechtsschutz.

Dieser Anforderung können die an den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) orientierten Standardprodukte der Rechtsschutzversicherer bei weitem nicht genügen.

2.2.1 Abgrenzung zum Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB

Der Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010²², dem die ARB 2012 im Hinblick auf den Straf-Rechtsschutz²³ inhaltlich vollständig entsprechen²⁴, differenziert zwischen Rechtsschutz für Verkehrsvergehen gemäß § 2 lit. i) aa) ARB 2010 und dem Rechtsschutz bei sonstigen – nicht verkehrsrechtlichen – Vergehen gemäß § 2 lit. i) bb) ARB 2010. Nicht versichert ist in beiden Alternativen der Vorwurf eines Vergehens, welches nur eine vorsätzliche Begehungsform enthält. Im Rechtsschutz für Verkehrsvergehen besteht bei Delikten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, auch im Falle des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens Rechtsschutz²⁵. Er ist allerdings auflösend bedingt durch die rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes²⁶. Den Eintritt des Risikoausschlusses hat der Versicherer zu beweisen²⁷. Dagegen besteht bei sonstigen – nicht verkehrsrechtlich-en – Delikten gemäß § 2 lit. i) bb) Satz 1 ARB 2010 Rechtsschutz nur dann, wenn dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Entscheidend ist allein der von der Staatsanwaltschaft erhobene Strafvorwurf²⁸. Wird dem Versicherungsnehmer vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz nur bzw. erst – dann allerdings rückwirkend –, wenn das Verfahren eingestellt, der Versicherungsnehmer freigesprochen oder nur wegen Fahrlässigkeit verurteilt wird²⁹.

²² Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Juli 2010 sowie Stand September 2010.

²³ Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 52.

²⁴ Mit den ARB 2012 wurde der Aufbau der Musterbedingungen komplett geändert; die ARB erwecken nun den Eindruck, es handele sich um persönliche Mitteilungen und nicht um vertragliche Regelungen, während die inhaltlichen Änderungen nicht sehr zahlreich sind, vgl. dazu Buschbell in: Buschbell/Hering, § 1 Rn. 39 ff.

²⁵ Nach Auffassung von Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 295 soll die darin liegende Erweiterung des Versicherungsschutzes deshalb gerechtfertigt sein, weil im Verkehr vorsätzlich Handelnde sich oft in einer Ausnahmesituation befinden und deshalb häufig unüberlegt und überstürzt handeln, während im allgemeinen Strafrecht ein bei ruhiger Überlegung gefasster Vorsatz vorliegen soll. Angesichts der Tatsache, dass Affekt- oder Impulstaten auch im allgemeinen Strafrecht in gleicher Weise vorkommen, überzeugt diese Begründung nicht wirklich.

²⁶ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 48; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 293.

²⁷ AG Düsseldorf vom 16.11.1989, 29 C 8513/89, r+s 1990, 91, zum Fall eines die Schuldform nicht bezeichnenden Strafbefehls; zustimmend Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 55.

²⁸ Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 42; Plote, Rn. 108.

²⁹ Münkel in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 19; Neusinger in: Himmelreich/Klatt/Lang/Schirmer/Neusinger/van Bühren, Seite 85 zu den Möglichkeiten der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter der auflösenden Bedingung einer Verurteilung wegen Vorsatzes.

Ist das Delikt nur vorsätzlich begehbar³⁰, ist Versicherungsschutz gemäß § 2 lit. i) bb) Satz 4 ARB 2010 unabhängig von der Berechtigung des Vorwurfs und vom Ausgang des Strafverfahrens ausgeschlossen, mithin auch im Falle der Verfahrenseinstellung³¹ oder des Freispruchs³².

Der Fahrlässigkeit im Sinne des § 2 lit. i) bb) ARB 2010 steht die Leichtfertigkeit, etwa in § 264 Abs. 4 StGB oder § 283 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2 StGB gleich. Denn es handelt sich bei ihr um einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit³³, die grober Fahrlässigkeit³⁴ gleichsteht und eine besonders grobe Missachtung elementarer Anforderungen ordnungsgemäßer Wirtschaft voraussetzt³⁵. Im Falle der Leichtfertigkeit liegt deshalb stets auch einfache Fahrlässigkeit vor³⁶. Streitig ist dagegen, ob Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) bb) ARB 2010 auch dann besteht, wenn die fahrlässige Begehungsform lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt, insbesondere bei der leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 378 AO. Dies wird nach wohl überwiegender Auffassung mit der Begründung bejaht, der Unrechtsgehalt einer Ordnungswidrigkeit sei in der Regel geringer als bei einem Vergehen³⁷, sodass erst recht Versicherungsschutz gemäß § 2 lit. i) bb) ARB

³⁰ Streitig bezüglich des Tatbestands der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB, die nach überwiegender Ansicht nur vorsätzlich begehbar ist: vgl. BGH vom 14.12.2016, IV ZR 497/15, NJW 2017, 2037, 2038; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, § 224 Rn. 13; Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 124; Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 46; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 52; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 19; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 112; a.A: AG Saarbrücken vom 15.5.1995, 12 C 86/95, zfs 1995, 351; AG Mainz vom 5.4.1990, 9 C 71/90, r+s 1990, 170, 171; AG Köln vom 24.9.1986, 130 C 103/86, VersR 1988, 689, 690; Schneider in: van Bühren, VVG, § 13 Rn. 157; Hermanns/Lube, VersR 2007, 163, 166, unter Hinweis auf § 305c Abs. 2 BGB.

³¹ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Anhang zu § 125 VVG Rn. 74; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 19.

³² Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 57; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 19.

³³ Perkams in: Adick/Bülte, Fiskalstrafrecht, 18. Kapitel, 13.

³⁴ Tiedemann in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 283 Rn. 213; Heyer in: Systematischer Kommentar zum StGB, § 283 Rn. 126.

³⁵ Tiedemann in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 283 Rn. 213; Heyer in: Systematischer Kommentar zum StGB, § 283 Rn. 126; Kindhäuser/Hilgendorf, § 283 Rn. 50.

³⁶ Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 47; Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 125; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Anhang zu § 125 VVG Rn. 74; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 111.

³⁷ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 52; Looschelders in: Looschelder/Paffenholz, ARB, § 2 Rn. 120.

2010 bestehen müsse³⁸. Dieser Ansicht ist zu folgen, da es nicht zulasten des Versicherungsnehmers gehen kann, wenn der Gesetzgeber, wie im Falle des § 378 AO, das Fahrlässigkeitsdelikt bei mit dem Vorsatzdelikt identischem objektivem Tatbestand lediglich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet³⁹.

Der Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 umfasst grundsätzlich nur die Kosten von Verteidigungshandlungen, nicht dagegen die Kosten strafrechtlicher Angriffsmittel⁴⁰. Deshalb sind die Kosten einer aktiven Neben- oder Privatklage ebenso wenig gedeckt, wie die Kosten von Strafanzeigen, Strafanträgen und Klageerzwingungsverfahren⁴¹.

Der Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 wird ergänzt durch den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. h) ARB 2010, welcher die Kosten der Verteidigung in Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren umfasst. Allerdings handelt es sich bei dem jeweiligen Verfahren dann um eine gemäß § 3 Abs. 5 ARB 2010 vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Rechtsangelegenheit, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Der Risikoausschluss soll bereits eingreifen, wenn der Versicherungsnehmer die vorsätzliche Straftat nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im Nachhinein als unbegründet erweist⁴².

Schließlich kennen die ARB 2010 den Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. j) ARB 2010. Er erfasst die Kosten der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit, wobei Rechtsschutz unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit besteht. Die ARB 2010 enthalten, anders als noch die ARB 75, auch keinen Risikoausschluss mehr für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer steuer- oder abgabenrechtlichen Ordnungswidrigkeit⁴³.

Die §§ 21 bis 29 ARB 2010 beschreiben Versicherungspakete, mit denen standardisiert nach versichertem Personenkreis, versicherten Eigenschaften und

³⁸ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 125; a.A: Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37, Rn. 111 – entgegen der Voraufgabe –; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung, Rn. 84; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 15; Bauer, DStR 2005, 1665, 1667 mit der Begründung, der Wortlaut des § 2i bb ARB fordere ein Vergehen, was die Subsumtion einer Ordnungswidrigkeit ausschliesse; AG Blomberg vom 3.10.1988, 4 C 357/88, r+s 1989, 90, 91.

³⁹ Der Streit hat in der Praxis wenig Relevanz, da in der Regel jedenfalls Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. j) ARB 2010 bestehen dürfte.

⁴⁰ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 279.

⁴¹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 47a; Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 51.

⁴² Buschbell in: Buschbell/Hering, § 7 Rn. 155.

⁴³ Hering in: Buschbell/Hering, § 21 Rn. 25.

versicherten Leistungsarten in sich abgeschlossene Vertragsformen des Versicherungsschutzes gebildet werden. Die vorstehend beschriebenen Leistungsarten des Straf-, Disziplinar- und Standes- sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes sind u. a. Bestandteil des Privat-Rechtsschutzes für Selbstständige (§ 23 ARB 2010), des Berufs-Rechtsschutzes für Selbstständige, des Rechtsschutzes für Firmen und Vereine (§ 24 ARB 2010), des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 25 ARB 2010) und des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 26 ARB 2010).

Grundsätzlich kommt damit Rechtsschutz in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren sowohl für das Unternehmen als auch für den Manager auch dann in Betracht, wenn eine Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB besteht, denn versicherungsfähig nach § 24 ARB 2010 ist auch eine juristische Person als Unternehmer⁴⁴. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf das Unternehmen als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 ARB 2010 die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Mithin können sowohl das Unternehmen als auch die Manager Rechtsschutz unter einer Berufs-Rechtsschutzversicherung gemäß § 24 ARB in Anspruch nehmen. Für den Manager selbst kommt zudem Rechtsschutz unter einer von ihm privat unterhaltenen Rechtsschutzversicherung gemäß §§ 23, 25 oder 26 ARB 2010 in Betracht.

Allerdings besteht in der Praxis Rechtsschutz in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren nach Maßgabe der ARB nur in sehr wenigen Fällen. Liegt ausnahmsweise ein Rechtsschutzfall nach Maßgabe der ARB vor, decken die Versicherungsleistungen nur geringe Bruchteile der tatsächlich entstehenden Kosten ab⁴⁵.

Dies liegt daran, dass der wesentliche Teil der in Betracht kommenden Delikte⁴⁶ nur vorsätzlich begangen werden kann⁴⁷. Rechtsschutz scheidet damit aus den dargestellten Gründen von vornherein und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens aus. Enthält das vorgeworfene Delikt eine vorsätzliche und eine fahrlässige Begehungsform, dann wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren häufig wegen des Verdachts einer Vorsatztat einleiten, da gerade in komplexen

⁴⁴ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 24 Rn. 18.

⁴⁵ Dahnz/Grimminger, Seite 414.

⁴⁶ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2018, Seite 4: Von den dort unter "Wirtschaftskriminalität insgesamt" erfassten 50.550 Fällen (Zuordnung nach § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b GVG) entfallen lediglich 10.454 Fälle auf Insolvenzdelikte, die regelmäßig auch eine fahrlässige/leichtfertige Begehungsform kennen. Alle übrigen dort erfassten Fälle entfallen auf Vorsatzdelikte, im wesentlichen Betrug (23.599 Fälle). Finanz- und Steuerdelikte sind dort nicht erfasst:
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁴⁷ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 128.

Ermittlungsverfahren Ermittlungen zur subjektiven Tatseite erst im Laufe des Verfahrens erfolgen.

Wenn ausnahmsweise ein Rechtsschutzfall vorliegt, umfasst der Leistungsumfang des Versicherers ausschließlich die in § 5 ARB 2010 bezeichneten Leistungen. Bei den dort, insbesondere in § 5 Abs. 1 ARB 2010, genannten Kostenarten handelt es sich im Wesentlichen um die Gerichtskosten und die Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts. Darüber hinaus sieht § 5 Abs. 5 lit. b) ARB 2010 die Gewährung eines zinslosen Darlehens durch den Versicherer bis zu der vereinbarten Höhe einer Kautionsvorstellung vor, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Kosten von den durch den Versicherungsnehmer außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten sind gemäß § 5 Abs. 1 lit. f) aa) ARB 2010 ausschließlich dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer die Verletzung verkehrsrechtlicher, nicht dagegen allgemein-strafrechtlicher Vorschriften vorgeworfen wird⁴⁸. Ebenso nicht gedeckt sind Kosten privater Ermittlungen, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit oder Nebenklagekosten. Vor allem ist gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010 der Leistungsumfang bei der Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung beschränkt. Dies sind in Strafsachen die in Teil 4 Nr. 4100 ff. RVG genannten Rahmengebühren. Auf einer Parteivereinbarung im Sinne des § 4 RVG beruhende Vergütungen sind nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung zu erstatten⁴⁹. In wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren ist die gesetzliche Vergütung wegen der Komplexität der Verfahren in aller Regel nicht auskömmlich, sodass die auf einer Vergütungsvereinbarung beruhende Vergütung die gesetzliche Vergütung regelmäßig um ein Vielfaches übersteigt. Damit bietet eine Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren in der Regel keine oder jedenfalls keine ausreichende Deckung der entstehenden Kosten.

Diese Erkenntnis hat zur Folge, dass der Rechtsschutz in der versicherten Industrie regelmäßig durch Abschluss von Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherungen (SSR), teilweise auch Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherungen (ISRS) genannt, hergestellt wird. Die Versicherungen dienen der Verminderung des unternehmerischen Risikos des Unternehmens und erleichtern zugleich den Mitarbeitern die Verteidigung in einem Strafverfahren⁵⁰.

⁴⁸ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 135.

⁴⁹ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 22; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 98.

⁵⁰ Eidam, Seite 29.

2.2.2 Versicherungsgegenstand

Das Versicherungskonzept wendet sich an Unternehmen als Versicherungsnehmer und dient der Versicherung strafrechtlicher Risiken des Unternehmens und seiner Manager und Mitarbeiter. Zugeschnitten sind die Versicherungen speziell auf die Bedürfnisse der Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen⁵¹.

Konzeptionell stellt der Spezial-Straf-Rechtsschutz dabei eine Erweiterung des Straf-Rechtsschutzes nach Maßgabe der ARB dar⁵². Deshalb enthalten die Bedingungswerke der SSR teilweise eine allgemeine Bezugnahme auf die Bedingungen der ARB⁵³. In diesem Fall gehen nach der allgemeinen versicherungsrechtlichen Auslegungsregel⁵⁴ die Bestimmungen des Versicherungsscheins den besonderen Bedingungen der SSR und die besonderen Bedingungen der SSR den allgemeinen Bedingungen der ARB vor. Nicht zu verwechseln sind die Bedingungswerke der SSR mit dem durch verschiedene Versicherer angebotenen Produkt „Erweiterter Straf-Rechtsschutz“. Diese Produkte enthalten zwar Erweiterungen des Rechtsschutzes nach Maßgabe der ARB, schließen aber andererseits zumeist Tätigkeiten als Organvertreter aus⁵⁵.

Versicherungsnehmer ist in der Regel auch in der SSR das Unternehmen. Versicherungsschutz besteht nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch für seine Tochter- und verbundenen Unternehmen, Organe, Manager, Mitarbeiter und weitere in den Schutzbereich der Versicherung einbezogene Personen, wie z. B. Subunternehmer und Berater. Weiterhin ist der Versicherungsumfang gegenüber dem Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB erheblich erweitert. Der Versicherungsschutz bezieht sich in der Regel auf jedwede Art von Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand, unabhängig davon, ob die jeweiligen Delikte vorsätzlich und fahrlässig begehrbar sind oder reine Vorsatzdelikte darstellen⁵⁶. Zudem sind zahlreiche weitere Kostenarten in den Leistungskatalog des Versicherers aufgenommen, wie z. B. Kosten, die durch private Gutachten, Firmenstellungen oder die Tätigkeit von Zeugenbeiständen entstehen. Schließlich beinhaltet der Versicherungsschutz regelmäßig die Kosten der beauftragten Rechtsanwälte auf der Grundlage von Vergütungsver-

⁵¹ Dahnz, VP 2010, 45, 46.

⁵² Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 113.

⁵³ SSR Anbieter C § 1: *Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die §§ 1-20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014).*

⁵⁴ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, Einleitung Rn. 291; Schneider in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 24 Rn. 11a; LG München I vom 28.1.2010, VersR 2012, 93, 96.

⁵⁵ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB Rn. 30.

⁵⁶ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 10; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 114; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 13; Schilling, Seite 52; Dahnz, VP 2010, 45, 46; Becker/Buschbell, AnwBl. 8+9/2000, 549.

einbarungen auch über die gesetzliche Vergütung hinaus, wobei die Bedingungen der konkurrierenden Versicherer differieren. Unabhängig von der Erweiterung des Versicherungsumfangs bleibt die SSR wie jede Rechtsschutzversicherung eine reine Kostenversicherung⁵⁷. Die Strafen oder Geldbußen selbst sind nicht versichert⁵⁸ oder versicherbar⁵⁹. Im Schrifttum⁶⁰ wird vereinzelt mitgeteilt, Versicherer böten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Einzelfall die freiwillige Übernahme von Bußgeldern an, um aus wirtschaftlichen Erwägungen die durch die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten einzusparen. Sollte eine solche Praxis im Einzelfall tatsächlich existieren, ist sie mit dem Wesen der Rechtsschutzversicherung unvereinbar. Im Bereich der SSR existiert eine solche Praxis jedenfalls nicht.

Die Details der Versicherungskonzepte und die Vertragsbedingungen werden im Folgenden unter Kapitel 3. besprochen.

Das Versicherungskonzept der SSR wirft durch seine Gestaltung im Schadenfall zahlreiche Rechtsfragen auf, die einer Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB nicht immanent sind. Dies gilt insbesondere für das Mehrpersonenverhältnis zwischen dem Unternehmen als Versicherungsnehmer, dem Manager als versicherter Person, dem Versicherer und auch dem beauftragten Verteidiger in denjenigen Fallkonstellationen, in denen dem Manager eine Straftat zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen wird, denn in diesen und anderen Konfliktsituationen bestehen häufig keine übereinstimmenden Interessen der Beteiligten mehr. Das erfordert eine genaue Abgrenzung der wechselseitigen Rechte und Pflichten unter dem gleichwohl einheitlichen Versicherungsvertrag.

Zu den Einzelheiten des Leistungsanspruchs im Schadenfall wird im Folgenden unter Kapitel 4. Stellung genommen.

2.2.3 Systematische Einordnung

In der Praxis wird die SSR häufig als Baustein eines aus Vermögensschaden- und Kostenversicherungen bestehenden Versicherungspakets, bezeichnet als Financial Lines, angeboten.

⁵⁷ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 294.

⁵⁸ Thevessen, VP 1989, 101, 105, pointiert dies mit der Aussage: "Stellvertretendes Einsitzen ist leider nicht möglich!"; diesen Gedanken aufgreifend: Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers Versicherung Rn. 294; Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 9 Rn. 48; Meyer, GmbH-StB 2012, 340, 342.

⁵⁹ Die Untersuchungen von Lenz, Seiten 149-171, ob der Versicherer sich durch die Übernahme von Geldstrafen wegen Strafvareitelung, Untreue oder Beihilfe zu nicht spezifizierten Taten des Versicherten strafbar macht, haben deshalb keine praktische Relevanz. Zudem käme eine Strafbarkeit „des Versicherers“ ohnehin nicht in Betracht, sondern allenfalls der handelnden natürlichen Personen.

⁶⁰ Fromm, SVR 2018, 161, 163, der diese Handhabung als „Unmoralisches Angebot“ bezeichnet.

Bestandteil dieses Versicherungspakets sind regelmäßig⁶¹ neben der SSR die Directors and Officers Liability Insurance (D&O-Versicherung), die Vertrauensschadenversicherung (VSV) und gelegentlich die Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutzversicherung (AVRS).

Dabei genießt die D&O-Versicherung, im Vergleich zu den weiteren Versicherungsarten, in der breiteren Öffentlichkeit die herausragende Bekanntheit. Bei ihr handelt es sich um eine ursprünglich für den US-amerikanischen Markt entwickelte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie wird vereinfacht als „Berufshaftpflichtversicherung“ für Geschäftsführer, Vorstände sowie Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder bezeichnet⁶².

Es gibt indes keine einheitlichen D&O-Versicherungsbedingungen. Die Bedingungswerke ändern sich in der Praxis zum Teil im Jahresrhythmus nicht unerheblich⁶³. Orientierung zum Stand der sich ändernden Regelungsinhalte bieten die durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) herausgegebenen Musterbedingungen unter dem Titel: *Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern*. Diese Musterbedingungen werden durch den GDV in unregelmäßigen Zeitabständen aktualisiert und so dann veröffentlicht⁶⁴. Sie wurden dort und in der Praxis bei unverändertem Titel bis zum 1.5.2019 mit AVB-AVG und danach mit AVB D&O⁶⁵ abgekürzt.

Versicherungsgegenstand der D&O-Versicherung ist die Gewährung von Versicherungsschutz durch den Versicherer für den Fall, dass ein gegenwärtiges, ehemaliges oder zukünftiges Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft (versicherte Personen) wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (privatrechtlichen Inhalts) für einen Vermögensschaden von Dritten, von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft oder einer anderen versicherten Person

⁶¹ Pfeifer, Versicherungsmagazin 2013, 32, 33 meint unzutreffend, die Kombination von D&O-Versicherung und SSR komme in der Praxis selten vor.

⁶² Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 2; Laschet/Held, Geschäftsführer-Haftung, Seite 43.

⁶³ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 15.

⁶⁴ Die jeweils aktuellen Bedingungen können abgerufen werden unter: <https://www.gdv.de/resource/blob/6044/9d0c760f8106f1a81a8a20d4cc6ee12a/05-allgemeine-versicherungsbedingungen-fuer-die-vermoegensschaden-haftpflichtversicherung-von-aufsichtsraten--vorstaenden-und-geschaeftsfuehrern--avb-d-o--data.pdf>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁶⁵ Wenn im Folgenden auf diese Musterbedingungen selbst Bezug genommen wird, werden stets die AVB D&O, Stand 1.5.2019, verwendet. Soweit auf Fundstellen im Schrifttum Bezug genommen wird, werden dort die im Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung aktuellen Musterbedingungen kommentiert. Je nach Zeitpunkt der Veröffentlichung ist dort deshalb teilweise von AVB-AVG und teilweise von AVB D&O die Rede.

auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird⁶⁶. Nicht vom Versicherungsschutz erfasst werden Erfüllungsansprüche, Erfüllungssurrogate oder nicht auf Schadenersatz gerichtete Gewährleistungsansprüche⁶⁷.

Wie bei jeder Haftpflichtversicherung besteht die Leistung des Versicherers gemäß § 100 VVG in der Freistellung der versicherten Person von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch. Der Versicherungsumfang umfasst neben der Freistellung der versicherten Person von berechtigten Ansprüchen aber auch die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche⁶⁸. Wird die versicherte Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen, bleibt es dem Versicherer nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen, ob er die versicherte Person freistellt oder ob er den Anspruch abwehrt⁶⁹. Es besteht also kein selbstständig neben dem Freistellungsanspruch stehender Anspruch des Versicherten auf Abwehr des gegen ihn geltend gemachten Schadenersatzanspruchs⁷⁰.

Im Umfang der rechtlich zulässigen und durchgeführten Enthftung der versicherten Person geht der Anspruch auf Versicherungsschutz auf das enthaftende, versicherte Unternehmen über. In der Praxis ergeben sich die D&O-Schadenfälle ganz überwiegend durch die Innenhaftung der Manager als versicherte Personen gegenüber dem eigenen Unternehmen als Versicherungsnehmerin⁷¹. Die D&O-Versicherung deckt in diesem Fall den Schaden, den der Manager durch die Pflichtverletzung dem eigenen Unternehmen zugefügt hat.

Allerdings enthalten die Versicherungsbedingungen regelmäßig einen Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen. Dieser Ausschluss setzt einerseits Wissen (*dolus directus*) bezüglich der Pflichtverletzung voraus, so dass ein Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) nicht ausreicht⁷². Andererseits muss der Vorsatz aber nicht die Schadensfolgen umfassen⁷³. Wegen des Risikoausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung wird die D&O-Versicherung häufig durch eine Vertrauensschadenversicherung (VSV) ergänzt. Deren Gegenstand ist der

⁶⁶ Ihlas D&O, Seite 53 unter Ergänzung und Änderung der im Zeitpunkt der Veröffentlichung einschlägigen AVB-AVG.

⁶⁷ Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 128.

⁶⁸ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 4.1 Rn. 1.

⁶⁹ BGH vom 20.11.1980, IVa ZR 25/80, BeckRS 2016, 4428; Armbrüster, NJW 2016, 897.

⁷⁰ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 8.

⁷¹ Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, § 1 Rn. 72, meint, der Anteil der Innenhaftungsfälle werde in der Regel auf 80 % geschätzt. Nach Ihlas D&O, Seiten 493, wird der Anteil durch Marktteilnehmer auf 90 % geschätzt, was zwar in der Praxis allgemein so wahrgenommen werde, aber nicht belegt sei.

⁷² Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 601; Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 86.

⁷³ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 601.

Ersatz von unmittelbaren⁷⁴ Vermögensschäden der Versicherungsnehmerin, die von Vertrauenspersonen – also auch den in der D&O-Versicherung versicherten Organen – durch vorsätzliche Handlungen verursacht werden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet sind⁷⁵. Bei der VSV handelt es sich nicht um eine Haftpflichtversicherung, sondern um eine Sondersparte der Kreditversicherung; der Versicherer wird regelmäßig bei der Vertrauensperson Regress nehmen⁷⁶.

Für das Unternehmen ergibt sich aus der Kombination von D&O-Versicherung und VSV im Falle eines durch den Manager verursachten Schadens umfassender Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Manager den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Für den Manager dagegen bietet das Versicherungskonzept im Falle vorsätzlichen Handelns keine Enthftung, weil der Schadenersatzanspruch nach erfolgter Deckung auf den Versicherer der VSV übergeht. Bei der VSV handelt es sich mithin um eine ausschließliche Eigenversicherung des Unternehmens⁷⁷.

Die D&O-Versicherung und die VSV als Vermögensschadenversicherungen werden neben der SSR gelegentlich durch die AVRS als weitere Kostenversicherung ergänzt. Diese bietet dem Manager aktiven Rechtsschutz für die Auseinandersetzung mit dem Unternehmen, falls – wie häufig im Konfliktfall – zusätzlich Streitigkeiten über Ansprüche des Managers aus dem Dienstvertrag bestehen. Obwohl die AVRS eine Einzelpolice ist, deren Prämie der Manager zahlt, wird sie aufgrund ihrer schlechten Schadenverläufe nur in Verknüpfung mit den Unternehmensversicherungen angeboten⁷⁸ und ist damit ebenfalls Bestandteil des Versicherungspakets.

Neben den dargestellten Versicherungspaketen im Bereich der Unternehmensversicherungen bieten verschiedene Versicherer den Managern auch vom Unternehmen unabhängige Versicherungskonzepte unter Einbeziehung einer Straf-Rechtsschutzversicherung an⁷⁹. Diese bereits im Jahr 1989 entwickelten⁸⁰ Kombinationsprodukte werden häufig als Top-Manager-Rechtsschutz bezeichnet⁸¹. Bestandteile sind regelmäßig neben einer Straf-Rechtsschutzversicherung für

⁷⁴ Grote in: Münchener Kommentar zum VVG, Vertrauensschadenversicherung, Rn. 39.

⁷⁵ Ihlas D&O, Seite 65.

⁷⁶ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 35.

⁷⁷ Sieg in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, § 15 Rn. 17.

⁷⁸ Ihlas D&O, Seite 70.

⁷⁹ Becker/Buschbell, AnwBl. 8+9/2000, 549.

⁸⁰ Thevessen, VP 1989, 101, 104.

⁸¹ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 6; Ihlas D&O, Seite 70.

den Manager Vermögensschaden- und Vertrags-Rechtsschutzversicherungen⁸². Wegen der unterschiedlichen Prämienschuldner der an Unternehmen und Manager gerichteten Straf-Rechtsschutzversicherungen handelt es sich eher um einen vertrieblichen Oberbegriff als eine einheitliche Police⁸³.

2.2.4 Erscheinungsformen

Bereits am 2.3.1983 genehmigte das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen⁸⁴ (BAV) erstmals die von einem deutschen Versicherer entwickelten Sonderbedingungen für die Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung (ISRS)⁸⁵. In der Folge ließen sich daraufhin mehrere andere Rechtsschutzversicherer diese oder leicht abgeänderte Bedingungswerke genehmigen⁸⁶. Gedacht war das Konzept der ISRS ursprünglich für größere Unternehmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter vor den Kostenrisiken aus Strafverfahren im Bereich des strafrechtlichen Produktrisikos, Betriebsstättenrisikos und des Umweltstrafrechts⁸⁷.

Die ISRS sahen u. a. vor, dass der Versicherungsschutz auf den Versicherungsnehmer (das Unternehmen), seine gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte in dieser Eigenschaft sowie sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer erstreckt wird (§ 1). Der Versicherungsumfang umfasste die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts. Abweichend von den gültigen ARB erstreckte er sich auch auf die Kosten von für die Verteidigung erforderlichen Gutachten (§ 2 d) und die freiwillige Übernahme der Kosten eines Nebenklägers mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung trotz hinreichenden Tatverdachts (§ 2 e). Die wesentliche Abweichung von den ARB bestand darin, dass der Versicherungsschutz erst bei rechtskräftiger Feststellung einer Vorsatztat – dann aber rückwirkend – entfiel (§ 4 Abs.1) und der Versicherer zudem die Vergütung des beauftragten Rechtsanwalts bis zu einem im Versicherungsschein festzulegenden Mehrfachen der gesetzlichen Vergütung trug (§ 2 Abs. 1 lit. a).

⁸² Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 30; Ihlas D&O, Seite 70; Thevessen, VP 1989, 101,104; einschränkend Dahnz/Grimminger, Seite 424 mit dem Hinweis, diese Versicherungsmöglichkeit werde in der Praxis nur für Organmitglieder, nicht dagegen für Mitarbeiter unterhalb der Organebene angeboten; vgl. zu den Bedingungswerken des Top-Manager Rechtsschutzes auch: OLG Köln vom 28.4.2009, 9 U 114/08, BeckRS 2009, 12014.

⁸³ Ihlas D&O, Seite 70.

⁸⁴ Das BAV ist seit dem Jahr 2001 in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegliedert.

⁸⁵ Abgedruckt in VerbAV 1983, Seite 386 ff.

⁸⁶ Eidam, Seite 9.

⁸⁷ So das BAV in der Veröffentlichung VerbAV 1983, Seite 386 ff.; der Text der Veröffentlichung ist wiedergegeben von Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 18; Mathy, Rechtsschutz-Alphabet, Stichwort Industrie-Straf-Rechtsschutz, Seite 399, sieht dies immer noch als den wesentlichen Zweck der SSR an.

Zudem wurde mit den ISRS, abweichend von den ARB, die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen des örtlichen Geltungsbereichs bis zur weltweiten Deckung zu vereinbaren⁸⁸.

Die ISRS bereiteten den Weg⁸⁹ für die im Jahr 1989 eingeführten⁹⁰ Sonderbedingungen zu § 24 ARB – Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SSR) für Unternehmen. Diese erweiterten, die Bedingungen der ISRS im Wesentlichen aufgreifend, den Versicherungsumfang u. a. auf die Gewährung eines Darlehens zur Stellung einer Kautions, um von Strafverfolgungsmaßnahmen einstweilen verschont zu bleiben (§ 6 Abs. 1). Gedacht waren diese Sonderbedingungen mit erweiterten Deckungsumständen im Umweltrecht und bei der strafrechtlichen Produktverantwortung auch für weniger große Unternehmen⁹¹.

Die Genehmigung der ISRS und der SSR durch das BAV erfolgte im Rahmen der bis 1994 bestehenden Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen, welche mit dem 3. Gesetz zur Durchführung der versicherungsrechtlichen Richtlinie des Rates der EG vom 21.7.1994⁹² aufgehoben wurde. Mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht sind die Versicherer grundsätzlich in der Gestaltung ihrer Bedingungswerke frei. In der Versicherungspraxis orientieren sich diese jedoch regelmäßig an den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e. V. herausgegebenen Musterbedingungen, insbesondere den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB.

Speziell für den Spezial-Straf-Rechtsschutz gab der GDV zunächst auch mit den Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter (USRB) Musterbedingungen heraus. Im Schrifttum wird teilweise noch in den aktuellen Kommentierungen zu den ARB auf die Existenz der USRB hingewiesen⁹³. In die 9. Auflage (2018) des Harbauer wurde sogar die Kommentierung der USRB durch Obarowski neu aufgenommen⁹⁴. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es sich bei den USRB nicht um ein Versicherungskonzept für Unternehmen und Manager, sondern um ein allein an den Manager gerichtetes Versicherungskonzept handelte, welches im Rahmen des angesprochenen Top-Manager-Rechts-

⁸⁸ Küpper, VP 1982, 193, 194.

⁸⁹ Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 90.

⁹⁰ Abgedruckt in VerbAV 1989, Seite 272 ff.

⁹¹ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 19.

⁹² BGBl I 1994, Seite 1630 ff.

⁹³ Z. B.: Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 56 mit dem Hinweis, eine Anpassung der USRB an das VVG 2008 sei bisher nicht erfolgt; ebenso Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 8.

⁹⁴ Harbauer, Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter (USRB) Musterbedingungen des GDV.

schutzes Verwendung fand⁹⁵. Der GDV teilte zudem mit, er stelle die USRB nicht mehr zur Verfügung, da eine Aktualisierung seit der letzten Veröffentlichung im Juli 2000⁹⁶ nicht mehr erfolgt sei⁹⁷.

In der Praxis haben nahezu alle am Markt im Bereich der Financial Lines vertretenen Versicherer individuelle Versicherungskonzepte entwickelt. Bereits im Jahr 2007 ergab eine bei deutschen Unternehmen mit Umsätzen oberhalb von 45 Mio. EUR durchgeführte Studie, dass es sich bei der Strafrechtsschutz-Versicherung um die neben der D&O-Versicherung zweite Standard-Versicherung für Manager in Deutschland handelt; 60 % der teilnehmenden Unternehmen gaben an, über eine Strafrechtsschutz-Versicherung zu verfügen⁹⁸.

Seitdem dürfte der Verbreitungsanteil in Deutschland, bedingt durch die mediale Präsenz bedeutender Wirtschaftsstrafverfahren, weiter angestiegen sein⁹⁹.

Dabei darf der Strafrechtsschutz der SSR nicht mit dem Strafrechtsschutz als Bestandteil der D&O-Versicherung verwechselt werden, denn auch die Bedingungswerke der D&O-Versicherung selbst enthalten Bestimmungen zum Strafrechtsschutz. So sehen die aktuellen Musterbedingungen des GDV für die D&O-Versicherung (AVB D&O)¹⁰⁰ in Nr. A-6.1¹⁰¹ vor, dass unter den dort genannten

⁹⁵ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB, Rn. 41, erläutert dazu, eine sinnvolle Beschäftigung mit den Inhalten des Manager-Rechtsschutzes müsse gleichwohl zwingend bei den USRB ansetzen, weil es sich bei diesen – insoweit zutreffend – um das letzte bekannte Musterbedingungswerk handele. Andererseits bietet der hier gewählte Ansatz an die aktuellen am Markt angebotenen Bedingungswerke den Vorteil, dass sie die Rechts- und Marktentwicklung der letzten 20 Jahre in Bezug auf Unternehmen und Manager aufgenommen haben.

⁹⁶ Nachfolgend: USRB 2000.

⁹⁷ Schreiben des GDV an den Verfasser vom 13.5.2015, verbunden mit der Bitte, den dem Schreiben beigefügten Gesamttext in dieser Arbeit nur zur Darstellung des historischen Hintergrunds zu verwenden und nicht abzdrukken. Das Schreiben kann auf Anforderung beim Verfasser eingesehen werden. Diese Auffassung verwundert, denn in der 9. Aufl. des Harbauer sind die USRB in dieser Fassung als Grundlage der Kommentierung von Obarowski abgedruckt.

⁹⁸ Towers Perrin/Ihlas & Köberich, "Directors and Officers Liability – Erste D&O-Versicherungsstudie Deutschland 2007", zit. nach Ihlas D&O, Seite 77, 127, 128.

⁹⁹ Dahnz, VP 2010, 45, 46 führt, allerdings ohne Nachweise, aus, 2/3 aller DAX 30- und MDAX-Unternehmen hätten eine Strafrechtsschutz-Police abgeschlossen; Schmuckermeier, r+s 2019, 131, 132, übernimmt diese Angabe; Ihlas führt in: Münchener Kommentar zum VVG, D&O-Versicherung, Rn. 292, aus, 60 % der großen Unternehmen hätten eine Strafrechtsschutzversicherung.

¹⁰⁰ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Mai 2019.

¹⁰¹ Nr. A-6.1: *Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.*

Voraussetzungen¹⁰² der D&O-Versicherer auch die Kosten eines Verteidigers der versicherten Person trägt. Diese Regelung folgt § 101 Abs. 1 Satz 1 VVG, der zwei Anforderungen für eine Eintrittspflicht des Versicherers nennt: Die Strafverteidigerkosten müssen auf Weisung des Versicherers aufgewendet werden und das Strafverfahren muss wegen einer Tat eingeleitet worden sein, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte¹⁰³.

Der Strafrechtsschutz als Bestandteil der D&O-Versicherung dient damit grundsätzlich den Interessen des Versicherers und nicht der versicherten Person. Es geht darum, im Interesse des Versicherers auf das gegen die versicherte Person gerichtete Strafverfahren Einfluss zu nehmen, denn die Erkenntnisse über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers sind trotz der grundsätzlich fehlenden Tatbestandswirkung des Strafurteils für die zivilrechtliche Haftungsfrage von Bedeutung¹⁰⁴. Demzufolge besteht im Geltungsbereich des § 101 Abs. 1 Satz 1 VVG kein Anspruch der versicherten Person gegen den Versicherer auf Übernahme der Verteidigungskosten¹⁰⁵. Umgekehrt kann die versicherte Person vom Versicherer grundsätzlich nicht zur Bestellung eines Verteidigers im Strafverfahren gezwungen werden. Die Prozessführung im Strafverfahren ist allein Sache der versicherten Person, auch wenn durch sie negative Auswirkungen auf die zivilrechtlich geltend zu machenden oder bereits geltend gemachten Haftpflichtansprüche drohen¹⁰⁶.

Folglich sind allein die Bedingungswerke der SSR und nicht der Strafrechtsschutz als Bestandteil der D&O-Versicherung Gegenstand der weiteren Untersuchungen.

Da sich die Bedingungswerke der SSR in Konzeption und Aufbau an einheitlichen Standards orientieren, ermöglicht diese Gemeinsamkeit einen Versicherungsvergleich. Im Detail unterscheiden sich die Bedingungswerke teilweise allerdings erheblich¹⁰⁷. Dies ergibt sich auch daraus, dass Zielgruppen der SSR neben der versicherten Industrie inzwischen auch Einzelhändler und Freiberufler sind. Es gibt mittlerweile besondere Angebotsvarianten einiger Versicherer für Ärzte,

¹⁰² Eine wortgleiche Regelung enthielt auch Nr. 4.4 der AVB-AVG (Stand 8/2017).

¹⁰³ Schmuckermeyer, r+s 2010, 131.

¹⁰⁴ Littbarski in: Münchener Kommentar zum VVG, § 101 Rn. 54; Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, § 15 Rn. 99.

¹⁰⁵ Lücke in: Prölss/Martin, VVG, AHB, Ziff. 5 Rn. 36; Lücke in: Prölss/Martin, VVG, § 101 Rn. 8; Littbarski in: Münchener Kommentar zum VVG, § 101 Rn. 58; Cyrus, NZG 2018, 7, 12; Schmuckermeyer, r+s 2010, 131.

¹⁰⁶ Littbarski in: Münchener Kommentar zum VVG, § 101 Rn. 60.

¹⁰⁷ Wohl a.A Dahnz, VP 2010, 45, 48 mit der Ausführung, dass die Strafrechtsschutz-Versicherung am deutschen Markt nur durch wenige Versicherungsgesellschaften angeboten werde und dass die Deckungen sich inhaltlich nur graduell unterschieden.

Apotheker, Krankenhäuser und Heime etc.¹⁰⁸, aber z. B. auch für Steuerberater, Buch- und Wirtschaftsprüfer.

Die mit den Versicherungskonzepten der SSR verbundenen Gestaltungs- und Rechtsfragen werden im Folgenden weiter untersucht. Zu den differierenden Versicherungskonzepten der verschiedenen Anbieter wird im Rahmen der Ausführungen unter Kapitel 3 und zu den Folgen im Rahmen der Ausführungen unter Kapitel 4 Stellung genommen. Dabei wird, um die praktische Relevanz der behandelten Fragestellungen aufzuzeigen, auf die Bedingungswerke von drei im deutschen Markt mit relevanten Marktanteilen¹⁰⁹ vertretenen Versicherern Bezug genommen. Der Bearbeitungsstand aller Bedingungswerke entspricht der durch die Versicherer im Mai 2020 veröffentlichten Fassung. Die Bedingungswerke sind im Anhang anonymisiert unter den Bezeichnungen „SSR Anbieter A“, „SSR Anbieter B“ und „SSR Anbieter C“ beschrieben und unter diesen Bezeichnungen in der folgenden Darstellung genannt¹¹⁰.

¹⁰⁸ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB Rn. 22.

¹⁰⁹ Alle drei Versicherer sind in dem durch die V.E.R.S. Leipzig GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Versicherungswissenschaften an der Universität Leipzig im Oktober 2019 veröffentlichten Branchenmonitor unter den 25 größten Rechtsschutzversicherern geführt. Die Beschreibung der Branchenmonitore ist abrufbar unter <https://vers-leipzig.de/studien/branchenmonitore> (letzter Abruf am 1.6.2020). Zwei der drei Versicherer sind zudem in der durch die Zeitschrift VersicherungsJournal Deutschland am 21.1.2019 veröffentlichten Statistik „Die größten Rechtsschutzversicherer 2017“ unter den zehn größten Rechtsschutzversicherern geführt, die unter <https://www.versicherungsjournal.de/markt-und-politik/die-groessten-rechtsschutzversicherer-134599.php> abrufbar ist (letzter Abruf am 1.6.2020).

¹¹⁰ Die nicht anonymisierten Bedingungswerke können auf Anforderung beim Verfasser eingesehen werden.

3 Versicherungsvertrag

Auch wenn die Versicherungskonzepte der SSR speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmen und Managern zugeschnitten sind, ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus den allgemeinen gesetzlichen Regeln für den Versicherungsvertrag, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dieses enthält neben abdingbaren Vorschriften von Amts wegen zu beachtende¹¹¹ zwingende und halbzwingende Vorschriften. Von ihnen kann weder zugunsten noch zuungunsten des Versicherungsnehmers (zwingende Vorschriften) oder jedenfalls nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers (halbzwingende Vorschriften) abgewichen werden kann. Aus dem VVG ergeben sich damit auch die Grenzen der Gestaltungsfreiheit für die SSR. Für den Versicherungszweig der Rechtsschutzversicherung enthalten die §§ 125 bis 129 VVG besondere Bestimmungen. § 125 VVG verpflichtet den Versicherer, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein umfassendes Leitbild der Rechtsschutzversicherung durch Regelung ihres (typischen) Inhalts oder des Versicherungsfalls zu entwerfen¹¹². Da die Vorschrift des § 129 VVG zudem lediglich die Vorgaben der §§ 126 bis 128 VVG zu den Angaben im Versicherungsschein, zur Beauftragung eines Schadensabwicklungsunternehmens, zur freien Anwaltswahl und zum Gutachterverfahren für halbzwingend erklärt, erlaubt sie, weil § 125 VVG nicht genannt ist, eine freie und sich fortentwickelnde Produktgestaltung¹¹³, auch der Versicherungskonzepte der SSR.

3.1 Die Vertragsbeteiligten

§ 1 Satz 1 VVG benennt als Parteien des Versicherungsvertrages Versicherer und Versicherungsnehmer. Auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag kommt mithin zwischen dem Rechtsschutzversicherer und dem Versicherungsnehmer zustande. Er begründet grundsätzlich Rechte und Pflichten nur für diese Vertragsparteien, ermöglicht aber die Schaffung einer Rechtsstellung für mitversicherte Personen¹¹⁴. Da in die Versicherungskonzepte der SSR regelmäßig eine Mehrzahl von juristischen und natürlichen Personen einbezogen werden, ist deren versicherungsrechtliche Stellung und die versicherungsvertragliche Ausgestaltung dieser Stellung von entscheidender Bedeutung.

¹¹¹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, Einleitung Rn. 5.

¹¹² Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 125 Rn. 1.

¹¹³ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 129 Rn. 1.

¹¹⁴ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 73.

3.1.1 Der Versicherer

Als möglicher Versicherer der SSR kommen alle Versicherungsunternehmen in Betracht, die über die erforderliche Erlaubnis der BaFin gemäß § 5 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verfügen. Seit dem 30.6.1990 aufgehoben ist das der Vermeidung von Interessenkollisionen dienende, sogenannte Prinzip der Spartentrennung. Nach diesem Prinzip konnte eine selbstständige Rechtsschutzversicherung in Deutschland nur von einem Versicherer betrieben werden, dessen Geschäftsplan nicht gleichzeitig andere Versicherungszweige umfasste¹¹⁵. Allerdings muss ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit weiteren Versicherungssparten betreibt, nun gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 VAG die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung an ein selbstständig arbeitendes Schadensabwicklungsunternehmen übertragen. Diese das Prinzip der Spartentrennung ersetzende Regelung soll Interessenkollisionen vermeiden¹¹⁶, die sich insbesondere dann ergeben können, wenn der Versicherer zugleich eine Haftpflichtversicherung betreibt. Denn in diesen Fällen kann ein Dritter zugleich „Freund“ (d. h. rechtsschutzversicherter Versicherungsnehmer) und „Feind“ (d. h. Geschädigter, dessen Schadenersatzansprüche der gleiche Versicherer nach Kräften abwehren will) sein¹¹⁷.

3.1.2 Das Unternehmen als Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer der SSR ist regelmäßig das Unternehmen. Im Versicherungsschein wird es gemäß § 3 Abs. 1 VVG als Versicherungsnehmer genannt. Sämtliche im Anhang dargestellten Bedingungswerke unterstellen dies mit der Regelung, *Versicherungsschutz bestehe für den Versicherungsnehmer und dessen gesetzliche Vertreter/Organe*¹¹⁸ (die damit gerade nicht Versicherungsnehmer sind) sowie weitere Dritte als selbstverständlich. Damit trifft das Unternehmen als vertragliche Hauptpflicht gemäß § 1 Satz 2 VVG die Pflicht, die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten. Zudem treffen das Unternehmen als Versicherungsnehmer sämtliche Obliegenheiten¹¹⁹. Auf der anderen Seite stehen dem Unternehmen als Vertragspartner die vertraglichen Gestaltungsrechte,

¹¹⁵ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 2 Rn. 11.

¹¹⁶ Präve in: Prölss/Dreher, VAG, § 164 Rn. 2.

¹¹⁷ Laars/Both, VAG, § 164 Rn. 1; Goertz in: Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, § 164 Rn. 1.

¹¹⁸ SSR Anbieter A: § 3.1.1.; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 4.

¹¹⁹ Definition der Obliegenheiten nach Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, Vorbemerkung zu § 28 Rn. 12: Verhaltensregeln, die einer Vertragspartei kraft Gesetzes oder kraft Vertrages auferlegt sind, deren Erfüllung nicht einklagbar ist und deren Verletzung keine Schadenersatzpflicht begründet, sondern anders geartete, durch gesetzliche Vorschriften abschließend begrenzte Nachteile für den Belasteten nach sich ziehen.

insbesondere das Recht, den Vertrag aufzuheben und zu ändern¹²⁰ und das Kündigungsrecht zu¹²¹.

3.1.3 Die versicherten Personen

Neben dem Versicherungsnehmer können weitere Personen in den Versicherungsvertrag als (mit)versicherte Personen einbezogen werden. Eine solche Mitversicherung liegt vor, wenn ein Dritter durch denselben Vertrag wie der Versicherungsnehmer selbst als versichert gilt, ohne selbst Versicherungsnehmer zu sein¹²². Ihm steht in diesem Fall zwar materiell der Anspruch auf Leistung im Versicherungsfall zu, geltend machen kann den Anspruch aber nur der Versicherungsnehmer¹²³. Wesensmerkmal der SSR ist eine Erstreckung des Versicherungsschutzes neben dem Versicherungsnehmer selbst auf eine größere Anzahl von juristischen und natürlichen Personen¹²⁴, die zumeist einheitlich als *die Versicherten*¹²⁵ oder *die versicherten Personen*¹²⁶ bezeichnet werden.

3.1.3.1 Die Manager als versicherte Personen

Eine ausdrückliche Benennung der versicherten Personen ist nicht erforderlich¹²⁷ und im Bereich der SSR auch nicht üblich, da es ausreicht, wenn die einbezogenen versicherten Personen bestimmt oder zumindest bestimmbar sind¹²⁸. Der Versicherungsschutz der SSR wird regelmäßig nicht nur auf die gesetzlichen Vertreter/Organe des Versicherungsnehmers, *sondern auf sämtliche dauerhaft oder zeitweise beschäftigten Betriebsangehörigen einschließlich Praktikanten und Leiharbeitnehmer sowie freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den*

¹²⁰ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 45 Rn. 1; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 45 Rn. 2; Muschner in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 45 Rn. 2.

¹²¹ Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 45 Rn. 16; Muschner in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 45 Rn. 2.

¹²² Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 97; Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 15 Rn. 3 mit der Klarstellung, dass mit dem Begriff der Mitversicherung auch die Versicherung desselben Risikos durch mehrere Versicherungen gemeinsam bezeichnet werde, sodass zur Vermeidung von Fehlinterpretationen besser von einer Erstreckung des Versicherungsschutzes gesprochen werden solle.

¹²³ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542; BGH vom 5.4.2017, IV ZR 360/15, r+s 2017, 301, 302; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 109; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 54.

¹²⁴ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 1 Rn. 15, weist zutreffend darauf hin, dass sich die Bedingungswerke der SSR in dieser Hinsicht von den USRB unterscheiden, welche in § 1 Abs. 2 nur Organvertreter bzw. Unternehmensleiter in den Versicherungsschutz eines Unternehmens einbeziehen.

¹²⁵ SSR Anbieter A: § 3.1.1; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 3.

¹²⁶ SSR Anbieter C: § 4.

¹²⁷ Muschner in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 43 Rn. 3.

¹²⁸ Ingwersen, Seite 22.

*Versicherungsnehmer*¹²⁹ bzw. *sämtliche natürlichen Personen in Ausübung ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit für oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers*¹³⁰ erstreckt. Ausdrücklich eingeschlossen werden auch *ausgeschiedene*¹³¹ und *künftig hinzukommende*¹³² Personen und weiterhin *Beirats- und Aufsichtsratsmitglieder*¹³³, teilweise sogar, soweit sie *die Mandate extern im Interesse des Versicherungsnehmers*¹³⁴ wahrnehmen, *in die Leitungsorgane anderer Unternehmen vorübergehend entsandte Personen*¹³⁵ sowie auch die *Gesellschafter*¹³⁶.

An der Grenze der Bestimmbarkeit liegt schließlich die teilweise übliche Einbeziehung von Personen, die in keinerlei Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen, etwa die pauschale Erstreckung des Versicherungsschutzes auf *Entlastungszeugen in einem gegen Versicherte eingeleiteten versicherten Verfahren*¹³⁷.

3.1.3.2 Weitere Unternehmen als versicherte Personen

Es entspricht marktüblicher Praxis, den Versicherungsschutz nicht nur auf den Versicherungsnehmer selbst und die *unselbstständigen Niederlassungen des Versicherungsnehmers*¹³⁸, sondern auch auf (nach Vertragsabschluss gegründete oder erworbene) *Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen*¹³⁹ zu erstrecken, soweit der Versicherungsnehmer Gründung und/oder Erwerb innerhalb vertraglich vereinbarter Fristen anzeigt. Teilweise sehen die Bedingungswerke vor, dass der Versicherungsschutz auch im Falle der *Veräußerung eines mitversicherten Unternehmens*¹⁴⁰ über einen bestimmten Zeitraum fortbesteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesen Fällen nicht nur auf das in den Versicherungsschutz einbezogene Unternehmen selbst, sondern wiederum auch

¹²⁹ SSR Anbieter A: § 3.1.1.

¹³⁰ SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 3: Sämtliche Beschäftigte bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.

¹³¹ SSR Anbieter A: § 3.1.3; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 4.

¹³² SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2.

¹³³ SSR Anbieter A: § 3.1.1; SSR Anbieter B: § 3 Abs.1; SSR Anbieter C: § 4.

¹³⁴ SSR Anbieter A: § 3.1.2; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2.

¹³⁵ SSR Anbieter A: § 3.1.2; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2.

¹³⁶ SSR Anbieter A: § 3.1.1; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 1.

¹³⁷ SSR Anbieter A: § 4.6; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 4.

¹³⁸ SSR Anbieter A: § 3.1.4; SSR Anbieter B: § 2 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 3.

¹³⁹ SSR Anbieter A: § 3.1.7; SSR Anbieter B: § 2 Abs. 2.

¹⁴⁰ SSR Anbieter A: § 3.1.8; SSR Anbieter B: § 2 Abs. 3.

auf sämtliche für das Unternehmen tätige natürlichen Personen, jeweils in dem für den Versicherungsnehmer geltenden Umfang¹⁴¹.

Angesichts dieses sehr weiten Umfangs des Versicherungsschutzes kann im Falle der Übernahme eines wirtschaftsstrafrechtlichen Mandates sowohl eines Unternehmens als auch einer natürlichen Person, bereits zur Vermeidung eines Haftungsrisikos¹⁴², die sorgfältige Prüfung angezeigt sein, ob Versicherungsschutz unter einer SSR in Betracht kommt. Denn der Versicherungsschutz kann sich nicht nur aus einem durch den Mandanten selbst geschlossenen Versicherungsvertrag ergeben. Vielmehr kommt auch die Einbeziehung in einen Versicherungsvertrag in Betracht, der durch ein verbundenes Unternehmen, durch ein Unternehmen, mit dem der Mandant in (dienst)vertraglichen Beziehungen stand oder steht oder gar durch ein mit diesem wiederum verbundenes Unternehmen abgeschlossen wurde.

3.2 Das versicherte Risiko

Durch einen Rechtsschutzversicherungsvertrag entsteht grundsätzlich kein Rechtsschutz für alle während der Vertragsdauer eintretenden Schadenfälle. Die Rechtsschutzversicherung gewährt keine All-Gefahren-Deckung¹⁴³, sondern es gilt, wie in den meisten Versicherungssparten, das Prinzip der Spezialität des versicherten Risikos¹⁴⁴. Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Risiken.

Da es sich bei den Bedingungen des Versicherungsvertrages regelmäßig um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, ist der Versicherer verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dem Versicherungsnehmer soll bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vor Augen geführt werden, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden¹⁴⁵. Nur dann kann er die Entscheidung treffen, ob er den angebotenen

¹⁴¹ So ausdrücklich SSR Anbieter B: § 3 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 4.

¹⁴² Vgl. LG Tübingen vom 25.7.1994, 1 S. 123/94, VersR 1996, 854, 855, zur Pflicht des Rechtsanwalts, eigene Initiative zur Überprüfung des Sachverhalts zu entwickeln, wenn er von der bloßen Möglichkeit des Bestehens einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung Kenntnis erlangt; zustimmend: Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 430; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 25 Rn. 2; Tietgens, r+s 2005, 489, 490.

¹⁴³ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, § 125 Rn. 17; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 121.

¹⁴⁴ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 1; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, § 125 Rn. 17.

¹⁴⁵ BGH vom 20.11.2019, IV ZR 159/18, NJW-RR 2020, 92; BGH vom 4.4.2018, IV ZR 104/17, NJW 2018, 1544, 1545.

Versicherungsschutz nimmt oder nicht¹⁴⁶. Mit Lücken im Versicherungsschutz braucht der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht zu rechnen, ohne dass eine Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht¹⁴⁷.

Ist eine Klausel des Versicherungsvertrages auslegungsbedürftig, ist es nach ständiger Rechtsprechung des 4. Senats des BGH entscheidend, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Klausel bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht¹⁴⁸. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeit eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungwortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klausel sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind¹⁴⁹. Kommt es für die Auslegung auf den Wortlaut an, dann wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer regelmäßig vom Sprachgebrauch des täglichen Lebens und nicht etwa einer Terminologie, wie sie in bestimmten Fachkreisen üblich ist, ausgehen¹⁵⁰.

Dieser Grundsatz erfährt nur dann eine Ausnahme, wenn die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck einen fest umrissenen Begriff verbindet. In diesem Fall ist im Zweifel anzunehmen, dass auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen darunter nichts anderes verstehen wollen. Ein von der Rechtssprache abweichendes Verständnis kann allerdings dann in Betracht kommen, wenn das allgemeine Sprachverständnis von der Rechtssprache in einem Randbereich deutlich abweicht oder wenn der Sinnzusammenhang der Versicherungsbedingungen etwas anderes ergibt¹⁵¹.

Ist die auszulegende Klausel eine Risikoausschlussklausel, dann ist sie nach ständiger Rechtsprechung des 4. Senats eng und nicht weiter auszulegen, als es

¹⁴⁶ BGH vom 20.11.2019, IV ZR 159/18, NJW-RR 2020, 92; BGH vom 13.9.2017, IV ZR 302/16, NJW 2017, 3711, 3712.

¹⁴⁷ BGH vom 13.9.2017, IV ZR 302/16, NJW 2017, 3711, 3712; BGH vom 28.10.2015, IV ZR 269/14, NJW 2016, 406, 408.

¹⁴⁸ BGH vom 10.4.2019, IV ZR 59/18, NJW 2019, 2172, 2173; BGH vom 9.5.2018, IV ZR 23/17, NJW-RR 2018, 929, 930; BGH vom 4.4.2018, IV ZR 104/17, NJW 2018, 1544, 1545; BGH vom 13.9.2017, IV ZR 302/16, NJW 2017, 3711, 3712; BGH vom 6.7.2016, IV ZR 44/15, NJW 2017, 388, 389.

¹⁴⁹ BGH vom 10.4.2019, IV ZR 59/18, NJW 2019, 2172, 2173; BGH vom 9.5.2018, IV ZR 23/17, NJW-RR 2018, 929, 930; BGH vom 4.4.2018, IV ZR 104/17, NJW 2018, 1544, 1545; BGH vom 13.9.2017, IV ZR 302/16, NJW 2017, 3711, 3712; BGH vom 6.7.2016, IV ZR 44/15, NJW 2017, 388, 389.

¹⁵⁰ BGH vom 25.5.2011, IV ZR 17/10, NJW-RR 2011, 1536, 1537.

¹⁵¹ BGH vom 10.4.2019, IV ZR 59/18, NJW 2019, 2172, 2173; BGH vom 14.6.2017, IV ZR 161/16, NJW-RR 2017, 992, 993; BGH vom 20.7.2016, IV ZR 245/15, NJW-RR 2016, 1505, 1507.

ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der ausgewählten Ausdrucksweise erfordert¹⁵².

Diese im Bereich der Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB geltenden Grundsätze finden auch auf die SSR Anwendung. Die Bestimmungen des jeweiligen Versicherungsvertrages haben damit im Hinblick auf die Definition des versicherten Risikos entscheidende Bedeutung.

3.2.1 Risiken

Ausgangspunkt dieser Definition ist im Bereich der SSR die den Bedingungswerken regelmäßig zugrunde liegende Bestimmung, es bestehe Versicherungsschutz für die *Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts*¹⁵³. Die Bedingungswerke enthalten regelmäßig keine Beschränkungen des Versicherungsschutzes auf bestimmte Risikogruppen, sondern decken – sofern kein Risikoausschluss eingreift – alle in Betracht kommenden Risiken des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ab¹⁵⁴.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Definitionen müssen die Bedingungswerke berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz sowohl auf die Unternehmen, in der Regel juristische Personen, als auch die mit ihnen in (dienst)vertraglicher Beziehung stehenden natürlichen Personen erstreckt ist. Bereits aus der grundsätzlichen Konzeption des deutschen Strafrechts, welches die Verhängung von Strafen im engeren Sinne gegen Unternehmen in Ermangelung eines Unternehmensstrafrechts nicht vorsieht, folgt, dass das Versicherungskonzept der SSR gänzlich unterschiedliche Risiken in einer Versicherung vereint. Dennoch differenzieren die Bedingungswerke regelmäßig nicht zwischen den Risiken der Unternehmen und den Risiken der Manager bzw. natürlichen Personen. Teilweise erfolgt die Bestimmung allein über die versicherten (anwaltlichen) Tätigkeiten bzw. zu übernehmenden Kosten¹⁵⁵. Teilweise erfolgt die Bestimmung über die Definition der Eigenschaft des Versicherten, die aber, etwa mit der Verwendung des Begriffs „Anzeigeerstatte“, keine Differenzierung zwischen natürlichen

¹⁵² BGH vom 10.4.2019, IV ZR 59/18, NJW 2019, 2172, 2174; BGH vom 8.5.2013, IV ZR 233/11, NJW 2013, 2742, 2745; BGH vom 25.5.2011, IV ZR 17/10, NJW-RR 2011, 1536, 1537; BGH vom 29.9.2004, IV ZR 170/03, NJW-RR 2005, 257, 258.

¹⁵³ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

¹⁵⁴ Die durch Eidam, Seite 93, vorgenommene Einteilung der Risiken in die fünf Hauptgruppen Umwelt, Produkt, Betriebsstätte, Verkehrswirtschaft und Verkehr mag deshalb der Veranschaulichung, nicht aber der Definition des Versicherungsumfanges dienen. Die Einteilung im erstgenannten Sinne aufgreifend: Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 57.

¹⁵⁵ SSR Anbieter A: § 4: Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert? § 5.1: Welche Kosten trägt die A?

und juristischen Personen zulässt¹⁵⁶. Schließlich wird das versicherte Risiko vereinfachend als „*Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands*“ definiert¹⁵⁷. Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte können zu signifikanten Unterschieden im Versicherungsumfang führen, die insbesondere davon abhängen, ob die versicherte Person eine juristische oder natürliche Person ist. Um diese Unterschiede transparent zu machen, soll im Folgenden gleichwohl zwischen den Risiken der Unternehmen, der Manager und denjenigen Risiken differenziert werden, die sich auf Unternehmen und Manager gleichermaßen beziehen. Der Begriff des Managers meint in diesem Zusammenhang alle natürlichen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt.

3.2.1.1 Risiken der Unternehmen

Als wesentliche Risiken des Unternehmens erfasst der Versicherungsschutz die Kosten folgender in den Kapitel 3.2.1.1.1-3.2.1.1.8 dargestellter Leistungen.

3.2.1.1.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Für das Unternehmen als Versicherungsnehmer umfasst nach allen im Anhang dargestellten Bedingungswerken der Versicherungsschutz *die Kosten der Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen der Verletzung von Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts*¹⁵⁸.

Die Ausweitung des Ordnungswidrigkeitenrechts auf zahlreiche Sachgebiete und das enorme Anwachsen von Gebots- und Verbotsvorschriften zur Sicherung des Rechtsgüterschutzes¹⁵⁹ haben im Lauf der letzten Jahre auch zu einem Anwachsen der bundes- und landesrechtlichen Bußgeldtatbestände geführt. Damit steigt auch das Risiko für das Unternehmen, von einem Bußgeldverfahren betroffen zu werden, in allen Geschäftsbereichen beständig an.

Zentrale Norm des Ordnungswidrigkeitenrechts im Hinblick auf das Unternehmen ist gleichwohl weiterhin § 30 OWiG. Das deutsche Recht erkennt gerade mit dieser Norm eine Sanktionsfähigkeit von Verbänden, in Ansehung der Rechtsfolgen

¹⁵⁶ SSR Anbieter B § 3 Abs. 3 definiert, ohne zwischen den Risiken juristischer und natürlicher Personen zu differenzieren, dass sich der Versicherungsschutz auf die Versicherten in den nachfolgenden Eigenschaften erstreckt: als Betroffene in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren als Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte; als Adressaten von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen; als Anzeigeerstatter; als Zeugen; als Vorgeladene vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss; als von einem Strafverfahren bedrohte und als Partei eines Verfahrens mit strafrechtlichem Charakter oder eines sonstigen Verfahrens, welches mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang steht.

¹⁵⁷ SSR Anbieter C: § 5 Abs.1.

¹⁵⁸ SSR Anbieter A: § 4.2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

¹⁵⁹ Dannecker/Bülte in: Wabnitz/Janovsky, 1. Kapitel, Rn. 64a.

beschränkt auf das Ordnungswidrigkeitenrecht, an¹⁶⁰. Die Norm sieht nämlich die Verhängung einer Geldbuße gegen den Verband vor, wenn die in § 30 Abs. 1 OWiG enumerativ aufgezählten Organe/Manager eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, etwa auch gemäß § 130 OWiG, begangen haben, hierdurch eine den Verband betreffende Pflicht verletzt oder dort eine Bereicherung eingetreten oder beabsichtigt worden ist. Verbände sind nach dem abgeschlossenen Katalog¹⁶¹ des § 30 Abs. 1 OWiG juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften.

Im Schrifttum stark umstritten ist die dogmatische Einordnung der Norm¹⁶², was indes für die Auslegung der Bedingungswerke der SSR von Bedeutung sein kann¹⁶³.

Nach dem Zurechnungsmodell wird dem Verband das normwidrige Organ- oder Vertreterverhalten als eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zugerechnet; die Delinquenz des Organs oder Vertreters ist dann als Eigendelinquenz des Verbandes zu verstehen¹⁶⁴. § 30 OWiG begründet danach eine Verantwortung des Verbandes für eigenes Fehlverhalten und damit eine eigene Verbands-täterschaft¹⁶⁵.

Dem wird unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG¹⁶⁶ entgegengehalten, die Geldbuße diene ohne Schuldvorwurf oder ethische Missbilligung allein dem Ausgleich der durch die Tat gezogenen Vorteile¹⁶⁷.

Nach der Lehre vom Organisationsverschulden liegt der Zurechnungsgrund dagegen nicht in der eigentlichen Zuwiderhandlung, sondern in einem Organisationsfehler des Verbandes durch Unterlassen der erforderlichen Präventiv- bzw. Kontrollmaßnahmen¹⁶⁸. Unter diesem Gesichtspunkt verfolgt § 30 OWiG auch

¹⁶⁰ Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 1.

¹⁶¹ Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 11.

¹⁶² Vgl. dazu im Einzelnen z. B.: Achenbach in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, HWSt, 1. Teil, 2. Kapitel Rn. 1 ff.

¹⁶³ Vgl. 4.4.4.2.

¹⁶⁴ Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 6.

¹⁶⁵ Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 6; Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 5; Eidam, wistra 2003, 447, 448.

¹⁶⁶ BVerfG vom 26.2.1997, 1 BvR 2172/96, NJW 1997, 1841 1844, führt aus: *Begeht ein Organwalter unter Verletzung von Pflichten der juristischen Person eine ... Tat, so ist allein er Täter. Gegen die juristische Person kann lediglich gemäß § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, die aber weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Missbilligung enthält, sondern einen Ausgleich für die aus der Tat gezogenen Vorteile schaffen soll.*

¹⁶⁷ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 17.2; dagegen wendet Rogall in KK OWiG, § 30 Rn. 8, ein, die Ausführungen des BVerfG in der Entscheidung vom 26.2.1997 dienten allein der Begründung, warum der juristischen Person die Berufung auf den Nemo-tenetur-Satz zu versagen sei. Sie sagten deshalb nichts über die dogmatische Einordnung des § 30 OWiG aus.

¹⁶⁸ Tiedemann, NJW 1988, 1169, 1172; Rettenmaier/Palm, NJOZ 2010, 1414.

die generalpräventive Zwecksetzung, den Verband dazu zu motivieren, seine Leitungspersonen nach ihrer Rechtstreue auszuwählen¹⁶⁹.

Teilweise wird angenommen, die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße habe eine Doppelfunktion. Sie diene zum einen der gerechten Ahndung der Anknüpfungstat und zum anderen der Abschöpfung des aus der Bezugstat gezogenen wirtschaftlichen Vorteils¹⁷⁰.

Einigkeit besteht dagegen über die unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Verhängung der Verbandsgeldbuße. Sie kann sowohl im verbundenen Verfahren, in dem zugleich über die Sanktion gegen das Organ oder den Manager entschieden wird, als auch im selbstständigen Verfahren gegen den Verband nach § 30 Abs. 4 OWiG verhängt werden.

Dabei stellt nach der Grundnorm des § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG das verbundene Verfahren den Regelfall dar¹⁷¹. Der Verband ist dann in dem Verfahren gegen das Organ oder den Vertreter als Nebenbetroffener zu beteiligen. Es wird deshalb überwiegend als grundsätzlich unzulässig angesehen, gleichzeitig getrennte Verfahren gegen die Leitungspersonen und den Verband zu führen¹⁷².

Handelt es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit, werden die Geldbuße gegen die Leitungsperson und die Geldbuße gegen den Verband in einem Bußgeldbescheid festgesetzt¹⁷³. Wird von einem der Beteiligten Einspruch gegen diesen Bescheid eingelegt, erwächst die andere Entscheidung in Bestandskraft. Soweit Einspruch eingelegt wird, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 72 OWiG im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheiden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss das Gericht die Hauptverhandlung anberaumen und auf deren Grundlage durch Urteil entscheiden¹⁷⁴.

Ist die Anknüpfungstat dagegen eine Straftat, bestimmt sich das Verfahren nach § 444 StPO. Die Verbandsgeldbuße wird dann zugleich mit dem Urteil oder mit

¹⁶⁹ Wittig, § 12 Rn. 9.

¹⁷⁰ Achenbach in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, HWSt, 1. Teil, 2. Kapitel, Rn. 13.

¹⁷¹ Rogall in: KKO OWiG, § 30 Rn. 162; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 110; Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 47; Achenbach in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, HWSt, 1. Teil, 2. Kapitel, Rn. 16.

¹⁷² OLG Koblenz vom 25.6.2009, 1 SsBs 31/09, BeckRS 2010, 42280; LG Jena vom 1.12.2006, 1 Ss 199/06, SVR 2008, 352, 353; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 136; a. A. Bohnert in: Krenberger/Krumm, § 30 Rn. 49, mit der Begründung, es seien auch bei unterschiedlichen Einsprüchen getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Entscheidungen möglich.

¹⁷³ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 128; Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 48.

¹⁷⁴ OLG Karlsruhe vom 28.12.2001, 2 Ss 283/00, NStZ-RR 2002, 271.

einem Strafbefehl gegen die Leitungsperson festgesetzt und nicht durch Bußgeldbescheid¹⁷⁵.

Das selbstständige Verfahren gegen den Verband findet gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG statt, wenn wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wird oder wenn gemäß §§ 46a, 46b, 60 StGB von Strafe abgesehen wird.

Handelt es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit, wird die Verbandsgeldbuße im selbstständigen Verfahren durch Bußgeldbescheid festgesetzt¹⁷⁶.

Ist die Anknüpfungstat dagegen eine Straftat, so ist auf prozessualer Ebene § 444 Abs. 3 Satz 1 StPO einschlägig. Das Verfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften der StPO, denn für ein Verfahren vor der Verwaltungsbehörde fehlt die Bezugstat in Gestalt einer Ordnungswidrigkeit¹⁷⁷. Durch die Verweisung in § 444 Abs. 3 Satz 1 StPO gelten die das selbstständige Einziehungsverfahren regelnden §§ 435, 436 Abs. 1 und 2, 434 Abs. 2 und 3 StPO sinngemäß. Über den Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb im selbstständigen Verfahren mit einer Straftat als Anknüpfungstat grundsätzlich durch Beschluss im schriftlichen Verfahren entschieden. Das Gericht kann aber gemäß §§ 444 Abs. 3 Satz 1, 434 Abs. 3 Satz 1 StPO ausnahmsweise¹⁷⁸ auch nach seinem Ermessen aufgrund mündlicher Verhandlung¹⁷⁹ im Urteilsverfahren entscheiden. Es muss dies tun, wenn Staatsanwaltschaft oder Verband dies beantragen¹⁸⁰. Darauf gerichtete Anträge müssen nicht begründet werden¹⁸¹.

Die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße im selbstständigen Verfahren setzt nicht voraus, dass das Organ oder der Manager verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt wurde. Vielmehr ist die Festsetzung als sogenannte anonyme Verbandsgeldbuße¹⁸² selbst dann möglich, wenn der Täter der konkreten

¹⁷⁵ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 122; Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 56.

¹⁷⁶ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 128.

¹⁷⁷ Rogall in: KK OWiG § 30 Rn. 219; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 138.

¹⁷⁸ Schmidt in: KK StPO, § 434 Rn. 4; Putzke/Scheinfeld in: Münchner Kommentar zur StPO, § 434 Rn. 6.

¹⁷⁹ Mezger in: von Heintschel-Heinegg/Bockemühl, StPO, § 434 Rn. 5, weist darauf hin, dass das Gesetz von mündlicher statt von Hauptverhandlung spricht, weil kein Angeklagter beteiligt ist.

¹⁸⁰ OLG Dresden vom 27.9.2019, 2 Ws 212/19, 2 Ws 213/19, BeckRS 2019, 25152; Rogall in: KkO OWiG § 30 Rn. 221; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 138; nach RiStBV Nr. 180 Abs. 3 soll der Staatsanwalt dies beantragen, wenn es wegen der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache oder im Interesse eines Beteiligten geboten ist.

¹⁸¹ Heine in: Satzgeber/Schluckebier/Widmaier, StPO, § 434 Rn. 4.

¹⁸² Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 119; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 133.

Anknüpfungstat nicht bezeichnet werden kann, aber feststeht, dass die Straftat von einem tauglichen Täter begangen worden ist¹⁸³.

Aus dieser Systematik folgt, dass § 30 OWiG auch dann einschlägig ist, wenn die Anknüpfungstat im Ausland begangen wurde, sofern auf sie das deutsche Strafrecht Anwendung findet¹⁸⁴. Dies setzt aber gemäß § 70 Abs. 2 StGB voraus, dass der taugliche Täter gemäß § 30 Abs. 1 OWiG Deutscher ist oder ein Fall der stellvertretenden Strafrechtspflege gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegt. Damit ist die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße gegen ein in Deutschland ansässiges Unternehmen regelmäßig dann nicht möglich, wenn ihre ausländischen Leitungsorgane Straftaten im Ausland begehen.

Gemäß § 30 Abs. 5 OWiG schließt die Festsetzung einer Unternehmensgeldbuße die Anordnung der Einziehung aus. § 30 OWiG ist damit die im Verhältnis zur Einziehung umfassendere Maßnahme¹⁸⁵. Dieser Umstand kann durch beide Parteien aus strategischen Erwägungen genutzt werden. Einerseits kann die Verwaltungsbehörde aus Opportunitätserwägungen von einer möglichen Bußgeldverhängung absehen, um sich auf diese Weise die Voraussetzungen einer selbstständigen Einziehung gemäß § 29a Abs. 2 OWiG zu erhalten¹⁸⁶. Andererseits kann die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße aus eben diesem Grund im Interesse des Unternehmens liegen¹⁸⁷.

Bei vorsätzlichen Straftaten beträgt die Höhe der Geldbuße bis zu 10 Mio. EUR, bei fahrlässigen Straftaten bis zu 5 Mio. EUR (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 OWiG). Dieses Höchstmaß kann gemäß dem Verweis in § 30 Abs. 3 OWiG auf § 17 Abs. 4 OWiG insoweit überschritten werden, als dem Unternehmen ein, der herrschenden Meinung folgend nach dem Nettoprinzip¹⁸⁸ zu berechnender, höherer wirtschaftlicher Vorteil entzogen werden soll.

Dieser Umstand hat in der jüngeren Vergangenheit zur Verhängung drakonischer Geldbußen geführt. Zuletzt akzeptierte die Volkswagen AG im Jahr 2018 einen

¹⁸³ BGH vom 8.2.1994, KRB 25/93, NStZ 1994, 346.

¹⁸⁴ Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 88; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 66.

¹⁸⁵ Gürtler in: Göhler, OWiG, § 30 Rn. 37; Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 107. Meißner, NZWiSt 2018, 239, 245, weist zutreffend darauf hin, dass sich daraus auch Chancen für die Verteidigung des Unternehmens ergeben, denn durch eine Verständigung mit den Ermittlungsbehörden über die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße in einem frühen Stadium des Verfahrens, kann das Unternehmen frühzeitig aus dem „Fokus“ der Ermittlungsbehörden herausgenommen werden.

¹⁸⁶ OLG Düsseldorf vom 30.8.2013, IV-1 Ws 13/13, NStZ 2014, 339, 340.

¹⁸⁷ Meißner, ZWiSt 2018, 239, 245, weist zutreffend darauf hin, dass eine Verständigung mit den Ermittlungsbehörden über die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße in einem frühen Stadium des Verfahrens das Unternehmen frühzeitig aus dem „Fokus“ der Ermittlungsbehörden herausnehmen kann.

¹⁸⁸ Mitsch in: KK OWiG, § 17 Rn. 119; Sackreuther in: BeckOK OWiG, § 17 Rn. 119; für die Anwendung des Bruttoprinzips: Brenner, NStZ 2004, 256, 258.

Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt, mit dem eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR festgesetzt wurde. Die Geldbuße setzte sich aus einer Ahndung im gesetzlichen Höchstmaß von 5 Mio. EUR und einer Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile in Höhe von 995 Mio. EUR zusammen¹⁸⁹.

Erst am Anfang steht die Entwicklung der unternehmerischen Risiken infolge der seit dem 25.5.2018 in Deutschland unmittelbar anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU (DSGVO). Diese sieht in Art. 83 Abs. 5 DSGVO die Verhängung von Geldbußen bis zu 20 Mio. EUR bzw., wenn dieser Betrag höher ist, 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.

Für Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gelten gemäß der Brückennorm¹⁹⁰ § 41 BDSG die Vorschriften des OWiG sinngemäß. Gleichwohl haben die Regelungen der DSGVO das Potenzial, die sich aus § 30 OWiG ergebenden Risiken für das Unternehmen zu erreichen oder sogar zu übertreffen.

Im Recht der DSGVO ist die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen und nicht gegen einzelne Verbände vorgesehen. Die DSGVO geht damit von einem funktionalen Unternehmensbegriff aus und nicht, wie § 30 OWiG, vom Rechtsträgerprinzip¹⁹¹. Dies eröffnet die Möglichkeit, eine Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch für Verhalten ihrer Töchter in Anspruch zu nehmen und bei der Bußgeldbemessung an den Gesamtumsatz des Unternehmensverbands und damit den weltweiten Konzernumsatz anzuknüpfen¹⁹². Die Sanktion in Form der festzusetzenden Geldbuße muss gemäß Art. 84 Abs. 1 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens spielt bei der Bußgeldfestsetzung grundsätzlich keine Rolle¹⁹³. Eine Ermäßigung der ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit angemessenen Geldbuße kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Verhängung der angemessenen Geldbuße die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährdet¹⁹⁴.

¹⁸⁹ Ad-hoc- Mitteilung der Volkswagen AG vom 13.6.2018, https://www.volkswagenag.com/de/news/2018/06/Ad-hoc_VW_Group_Fine_diesel_crisis.html, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

¹⁹⁰ Frenzel in: Paal/Pauly, § 41 BDSG Rn. 12.

¹⁹¹ Holländer in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 83 DSGVO Rn. 9; Eckardt in: Spindler/Schuster, Art. 83 DSGVO Rn. 66.

¹⁹² Eckardt in: Spindler/Schuster, Art. 83 DSGVO Rn. 78; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 76.

¹⁹³ Eckardt in: Spindler/Schuster, Art. 83 DSGVO Rn. 50; Keppler/Berning, DStR 2018, 91.

¹⁹⁴ Eckardt in: Spindler/Schuster, Art. 83 DSGVO Rn. 50.

In Deutschland verhängten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach einer Umfrage des Handelsblatts unter den Datenschutzbeauftragten¹⁹⁵ im Jahr 2018 nur 40 und im Jahr 2019 bereits 187 Bußgelder, wobei das höchste Einzelbußgeld bereits 14,5 Mio. EUR betrug. Mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Verfahren und der Höhe der Einzelbußgelder¹⁹⁶ dürfte zu rechnen sein¹⁹⁷.

Die erheblichen Höhen der in verschiedenen Bereichen drohenden Geldbußen veranlasst bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, d. h. vor Festsetzung der Geldbuße, die Entwicklung einer diesem Risiko Rechnung tragende Verteidigungsstrategie, die ggf. auch in der Hauptverhandlung tragfähig ist¹⁹⁸. Damit stellt die Absicherung des Kostenrisikos im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein zentrales Anliegen des versicherten Unternehmens dar.

Versicherungsschutz für die Vertretung des Unternehmens im Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht nach den Bedingungswerken der SSR uneingeschränkt dann, wenn das Bedingungswerk Versicherungsschutz gewährt, unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung des Unternehmens in dem versicherten Verfahren¹⁹⁹. Denn es kommt dann allein darauf an, dass die Kosten *für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts*²⁰⁰ entstehen. Knüpfen die Bedingungen dagegen an die *Kosten der Verteidigung*²⁰¹ an, so kann zweifelhaft sein, ob die entstehenden Kosten dem versicherten Risiko der Verteidigung zuzuordnen sind. Beschränkt sich die Rechtsverfolgung beispielsweise auf die Abwehr einer selbstständigen Einziehungsanordnung²⁰² gemäß § 29a Abs. 2 O-WiG, könnte gegen die Einordnung als Verteidigung sprechen, dass es sich bei

¹⁹⁵ Umfrage des Handelsblatts vom 1.1.2020 (Stand: Dezember 2019), an der sich mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern alle Länder und der Bundesdatenschutzbeauftragte beteiligten, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/dsgvo-datenschutz-verstoesse-zahl-der-bussgelder-ist-drastisch-gestiegen/25364576.html?ticket=ST-1177902-oSt5N9foJzyYpqFYMwh-ap6>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

¹⁹⁶ Nach Berechnung des Handelsblatts ließe der Bußgeldrahmen der DSGVO die Verhängung von Bußgeldern gegen Amazon von gut 6 Mrd. EUR und gegen Apple von 8 Mrd. EUR zu, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/dsgvo-datenschutz-verstoesse-zahl-der-bussgelder-ist-drastisch-gestiegen/25364576.html>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

¹⁹⁷ Abzuwarten bleibt auch, ob die Versicherungswirtschaft auf die mögliche Entwicklung im Bereich der DSGVO – ähnlich wie im Bereich des Kartellrechts (vgl. dazu 3.2.2.3) – mit der Aufnahme von Risikoausschlüssen in die Bedingungswerke der SSR reagiert.

¹⁹⁸ Zu den Möglichkeiten der Strafmaßverteidigung vgl. Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 7 Rn. 49-51; zu den Verteidigungsansätzen insgesamt vgl. Corell/von Saucken, wistra 2013, 297 ff.

¹⁹⁹ Dies ausdrücklich klarstellend: SSR Anbieter A § 4.3: *Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.*

²⁰⁰ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1.1.

²⁰¹ SSR Anbieter C: § 5.1.

²⁰² Vgl. zur Vermögensabschöpfung im Einzelnen 3.2.1.3.4.

der Einziehung nicht um eine Strafe oder strafähnliche Maßnahme²⁰³ handelt. Eine an den Auslegungsgrundsätzen für Versicherungsbedingungen²⁰⁴ orientierte Auslegung der jeweiligen Klausel wird indes auch in diesem Fall ergeben, dass es sich bei der Rechtsverteidigung gegen eine selbstständige Einziehungsanordnung gemäß § 29a OWiG nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse um die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit handelt²⁰⁵. Dies ergibt sich daraus, dass es sich auch bei der selbstständigen Einziehung um die Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit handelt und zudem auch aus der Einbettung der selbstständigen Einziehung in die Systematik des OWiG²⁰⁶.

3.2.1.1.2 Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Falle von *Durchsuchungen und Beschlagnahmen*²⁰⁷ als *strafprozessuale Zwangsmaßnahmen*²⁰⁸. Reichweite und Anwendungsfälle der Deckung sind allerdings differenziert zu betrachten.

§ 102 StPO ermöglicht bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die Durchsuchung beim Verdächtigen einer Straftat. Die Durchsuchung beim Nichtverdächtigen ist unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 103 StPO zulässig. Im Falle des § 102 StPO braucht der Verdächtige zuvor noch nicht Beschuldigter eines Strafverfahrens zu sein, es muss aber die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn bestehen²⁰⁹. Zwar kann eine juristische Person nicht Beschuldigter eines Strafverfahrens, wohl aber Betroffener eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, etwa gemäß § 30 OWiG, sein. Da § 46 Abs. 1 OWiG die Anwendung der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, auch der StPO, auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren anordnet, ist im Ordnungswidrigkeitenverfahren auch eine Durchsuchung gemäß § 102 StPO bei einer juristischen Person möglich²¹⁰. Im Strafverfahren dagegen kommt zwar eine Durchsuchung der Geschäftsräume der juristischen Person gemäß § 102 StPO in Betracht, wenn sich das Ermittlungsverfahren gegen Organe der juristischen Person richtet²¹¹. Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen sonstige

²⁰³ BGH vom 8.2.2018, 3 StR 560/17, NJW 2018, 2141.

²⁰⁴ Vgl. dazu im Einzelnen 3.2.

²⁰⁵ OLG München vom 12.8.2016, 25 U 3066/16, r+s 2016, 617, 618.

²⁰⁶ OLG München vom 12.8.2016, 25 U 3066/16, r+s 2016, 617, 618.

²⁰⁷ Ausdrücklich: SSR Anbieter A: § 4.3.

²⁰⁸ SSR Anbieter B: § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 zu § 3 Versicherte.

²⁰⁹ Bruns in: KK StPO, § 102 Rn. 1.

²¹⁰ Krenberger/Krumm, OWiG, § 46 Rn. 106; Rebler, SVR 2014, 41, 42.

²¹¹ Hegmann in: BeckOK StPO, § 102 Rn. 8; Hauschild in: Münchener Kommentar zur StPO, § 102 Rn. 23.

Mitarbeiter der juristischen Person, können Büroraum, Schreibtisch oder Schrank des Beschuldigten beim Arbeitgeber gemäß § 102 StPO durchsucht werden²¹². Gleichwohl wird das Unternehmen als juristische Person dadurch aber nicht zum Beschuldigten eines Strafverfahrens, sodass sich die Zulässigkeit der Durchsuchung im Übrigen nach § 103 StPO richtet.

Anknüpfungspunkt der Beschlagnahme dagegen ist die potenzielle Beweisbedeutung des beschlagnahmten Gegenstands. Es kommt weder auf Eigentum oder Besitz noch darauf an, ob die (juristische) Person, bei der ein Beweismittel gefunden wird, an der Tat beteiligt oder von ihr betroffen ist²¹³.

Bezüglich des Versicherungsschutzes für die Vertretung des Unternehmens bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen ergibt sich aus der gesetzlichen Systematik ein differenziertes Bild. Knüpft der Versicherungsschutz allein daran an, dass die (anwaltliche) Tätigkeit bzw. die zu übernehmenden Kosten²¹⁴ in einem Verfahren wegen der Verletzung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts entstehen, besteht Versicherungsschutz auch in den Fällen des § 103 StPO. Richtet sich der Versicherungsschutz dagegen gerade nach der Eigenschaft des Versicherten, bedarf es einer ggf. im Wege der Auslegung zu gewinnenden Einbeziehung der Stellung als Nichtverdächtiger im Sinne des § 103 StPO²¹⁵. Erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die *Kosten der Verteidigung*²¹⁶, so wird bereits die Stellung des § 103 StPO im Regulationssystem der §§ 102 ff. StPO die Subsumtion unter den Begriff der Verteidigung²¹⁷ nahelegen²¹⁸.

3.2.1.1.3 Firmenstellungnahmen

Alle im Anhang dargestellten Bedingungswerke sehen weiterhin die Übernahme der Kosten einer Firmenstellungnahme vor. Darunter verstehen die Anbieter eine Stellungnahme im Ermittlungsverfahren im Namen und Interesse des Unternehmens als Versicherungsnehmer.

Allerdings enthalten die Bedingungen teilweise Einschränkungen dahingehend, dass der Versicherungsschutz ein Verfahren voraussetzt, das sich (noch) nicht

²¹² Tsambikakis/Rübenstahl in: Böttger, WiPra, Kapitel 15 Rn. 122.

²¹³ Greven in: KK StPO, § 94 Rn. 6.

²¹⁴ Vgl. SSR Anbieter A: § 4: Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert? § 5.1: Welche Kosten trägt die A?

²¹⁵ SSR Anbieter B durch die Anknüpfung an den Begriff „Betroffener“ in § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 zu § Versicherte.

²¹⁶ SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

²¹⁷ Vgl. 3.2.1.1.1 zur gleichgelagerten Problematik der selbstständigen Einziehung gemäß § 29a OWiG.

²¹⁸ Zudem kommt natürlich Versicherungsschutz für den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens in Betracht, wenn er versicherte Person des betreffenden Vertrages, etwa als Mitarbeiter des Unternehmens, ist.

gegen einen konkreten Beschuldigten richtet. Die Firmenstellungnahme soll danach in einem *Verfahren gegen nicht namentlich benannte Personen*²¹⁹ bzw. in einem Ermittlungsverfahren abgegeben werden, *das sich auf das versicherte Unternehmen erstreckt, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden*²²⁰.

Teilweise besteht für eine Firmenstellungnahme aber auch dann Versicherungsschutz, *wenn gegen unbekannte oder namentlich benannte Personen im Unternehmen/mitversicherten Unternehmen ermittelt wird*²²¹. Der Versicherungsschutz besteht in diesem Fall unabhängig davon, ob sich das Verfahren gegen konkrete oder noch unbekannte Beschuldigte richtet.

Anknüpfungspunkt dieser differierenden Formulierungen ist die Tatsache, dass Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen häufig nicht von Beginn an gegen konkrete Beschuldigte geführt werden, sondern sich zunächst gegen „Verantwortliche eines Unternehmens“ richten²²². Diese Einleitungsform ergibt sich daraus, dass den Ermittlungsbehörden häufig, etwa bei Vorliegen eines Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung zugunsten des Unternehmens, nicht bekannt oder erkennbar ist, welche Organe/Mitarbeiter die Steueranmeldung oder Steuererklärung erstellt bzw. an ihrer Erstellung mitgewirkt haben und damit als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen. Erst dann, wenn sich im Laufe der Ermittlungen insoweit Erkenntnisse ergeben, wird die Ermittlungsbehörde das Verfahren gegen diese Personen als Beschuldigte richten, was gerade in zeitintensiven Ermittlungsverfahren Voraussetzung einer Unterbrechung der Verjährung ist²²³. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt werden²²⁴. Um ein gegen das Unternehmen gerichtetes Ermittlungsverfahren handelt es sich in dieser Zeit gleichwohl nicht, denn ein strafrechtlicher Vorwurf kann, weil die deutsche Rechtsordnung ein echtes Unternehmensstrafrecht nicht kennt, nur an das individuelle (Fehl-)Verhalten der im bzw. für das Unternehmen handelnden natürlichen Personen anknüpfen²²⁵.

²¹⁹ SSR Anbieter A: § 4.8.

²²⁰ SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 b) aa).

²²¹ SSR Anbieter B: Anlage zu § 1 „Firmenstellungnahmen“.

²²² Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 78c Rn. 13.

²²³ Vgl. zum Erfordernis einer hinreichenden Täter-Individualisierung im Falle der Verjährungsunterbrechung durch Durchsuchungsbeschluss BGH vom 6.3.2007, KRB 1/2007, NJW 2007, 2648, 2649.

²²⁴ Beukelmann in: BeckOK StPO, § 152 Rn. 8; Peters in: Münchener Kommentar zur StPO, § 152 Rn. 44.

²²⁵ Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 16.

Zielrichtung einer Firmenstellungnahme im Ermittlungsverfahren ist der Schutz des Unternehmens und der Mitarbeiter²²⁶. Es geht bei der Unternehmensvertretung darum, den Ermittlungsbehörden einen strafjuristisch kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen; zudem kann eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden auch dadurch motiviert sein, Ermittlungsmaßnahmen, die das Unternehmen unmittelbar betreffen und belasten können (d. h. insbesondere Durchsuchungen), möglichst zu vermeiden²²⁷. Diese Zielrichtung besteht allerdings unabhängig davon, ob sich das Ermittlungsverfahren noch gegen „Verantwortliche und Mitarbeiter“ des Unternehmens und damit gegen Unbekannt oder bereits gegen konkrete Personen richtet.

Die Beantwortung der Frage, ob für eine Firmenstellungnahme tatsächlich in der konkreten Verfahrenssituation Versicherungsschutz besteht, bedarf deshalb einer sorgfältigen Prüfung und Auslegung der Versicherungsbedingungen. Besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Unternehmens in einem Strafverfahren, unabhängig von der Person des Beschuldigten²²⁸, wird sich dieser im Zweifel auch auf eine Firmenstellungnahme beziehen, die dann erfolgt, wenn sich das Verfahren nicht mehr gegen Unbekannt, sondern eine konkrete Person richtet. Kommt dagegen der Einbeziehung der Firmenstellungnahme in den Versicherungsschutz der Charakter einer Deckungserweiterung im besonders geregelten Fall zu, weil sich der Versicherungsschutz im Übrigen nur auf die *Verteidigung der versicherten Personen*²²⁹ bezieht, dann wird der Versicherungsschutz ausgeschlossen sein, wenn die Voraussetzungen der Deckungserweiterung im Einzelfall nicht gegeben sind²³⁰.

3.2.1.1.4 Koordination der Sockelverteidigung

Über die Kosten einer Firmenstellungnahme hinaus sehen einzelne Bedingungswerke auch Versicherungsschutz für das Unternehmen zur *Koordination der*

²²⁶ Minoggio Unternehmensverteidigung, § 6 Rn. 48; Hamm/Michalke, Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, XIII.D.1, raten deshalb zutreffend zu äußerster Zurückhaltung bei der Erörterung von Fragen der persönlichen Verantwortlichkeit in der Firmenstellungnahme.

²²⁷ Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 55; Wehnert in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle, § 3 Rn. 22.

²²⁸ SSR Anbieter A: § 2.

²²⁹ SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

²³⁰ SSR Anbieter C § 6 Abs. 2 b) aa): *Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens.*

*Verteidigung*²³¹ vor, wenn in einem Ermittlungsverfahren mehrere versicherte Personen betroffen sind.

Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen ist die sogenannte Sockelverteidigung²³², die darauf abzielt, bei gleichzeitiger Betroffenheit von mehreren Führungskräften einen „Sockel“ der gemeinsamen Verteidigungslinie herzustellen²³³. Ein solcher kommt, wenn er auf einer Koordination durch die Verteidiger beruht, dann in Betracht, wenn zum Verfahrensgegenstand Sach- oder Rechtsfragen gehören, die für mehrere oder alle Beschuldigten gleich sind und ohne Beeinträchtigung der jeweils individuellen Verteidigerpositionen gemeinsam oder arbeitsteilig behandelt werden können²³⁴. Ebenso ist die Bildung eines Sockels zwischen Unternehmen und Manager denkbar, wenn für das Unternehmen das Risiko einer Verbandsgeldbuße gemäß § 30 OWiG besteht, welche eine Anknüpfungstat des Managers voraussetzt²³⁵.

Die Sockelverteidigung kann darin bestehen, dass dem erhobenen Strafvorwurf nur mit einer bestimmten rechtlichen und/oder tatsächlichen Argumentation begegnet wird. Zum anderen wird häufig vereinbart, dass sich die Verteidigung ausschließlich gegen objektive Tatbestandselemente richtet oder die individuelle Verantwortung der einzelnen Beschuldigten in den betreffenden Hierarchieebenen des Unternehmens außen vor bleibt. Denkbar ist auch, dass sich die Verteidigung auf Fragen der Rechtswidrigkeit oder der Schuld beschränkt²³⁶.

Die Koordination von Firmen- und Beschuldigteninteressen kann bei richtiger Handhabung im Interesse aller Beteiligten liegen. Ziel der Sockelverteidigung ist nämlich die Optimierung der Gesamtverteidigung²³⁷. Wird sie in dieser Weise betrieben, hat sie nichts damit zu tun, die Verteidiger „auf Firmenlinie einzuschwören“²³⁸. Keinesfalls aber darf die Sockelverteidigung zu einer verfahrenswidrigen Kollusion²³⁹ oder zu einer unzulässigen Einwirkung des Unternehmensvertreters auf die Verteidigungsinteressen der Manager und Mitarbeiter missbraucht

²³¹ Vgl. SSR Anbieter A § 4.14: *Einschaltung eines Anwalts zur Abstimmung der Verteidigungsstrategie, der ausschließlich mit der Koordination der Beschuldigtenverteidiger betraut ist.*

²³² Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 121 definieren Sockelverteidigung unter Bezugnahme auf Richter II als *Inbegriff für strategische und taktische Gemeinsamkeiten in der Verteidigung mehrerer Beschuldigter – auf Dauer angelegt oder auch nur temporär, flächendeckend oder partiell oder auch nur punktuell.*

²³³ Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 5 Rn. 56.

²³⁴ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 72.

²³⁵ Berndt in: Berndt/Theile, Rn. 511.

²³⁶ Rettenmeier in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, § 31 Rn. 28.

²³⁷ Rettenmeier in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, § 31 Rn. 28.

²³⁸ Die positiven Aspekte der Sockelverteidigung hervorhebend: Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 5 Rn. 56.

²³⁹ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 72.

werden²⁴⁰. Umgekehrt muss auch der durch das Unternehmen mit der Koordination der Verteidigung beauftragte Rechtsanwalt stets die Interessen seines Mandanten, d. h. des Unternehmens, in den Blick nehmen. Eine die strafbewehrten Grenzen der Zulässigkeit achtende und gleichzeitig den Interessen aller Beteiligter dienende Koordination der Verteidigung durch einen Unternehmensvertreter setzt deshalb Erfahrung und Umsicht voraus. An diesem Anspruch orientiert, entspricht die Kostendeckung für das Unternehmen den berechtigten Interessen des Versicherers und auch den Interessen des Unternehmens als Versicherungsnehmer.

3.2.1.1.5 Aktive Strafverfolgung

Teilweise werden in die Bedingungswerke der Anbieter von diesen Risiken in den Versicherungsschutz einbezogen, die unter dem Oberbegriff der *aktiven Strafverfolgung*²⁴¹ zusammengefasst werden²⁴². In diesem Zusammenhang ausdrücklich benannt werden die *Erstattung von Strafanzeigen*²⁴³, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers richtet, die Einlegung von *Dienstaufsichtsbeschwerden*²⁴⁴ im Interesse des Versicherungsnehmers, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in *Adhäsionsverfahren*²⁴⁵ und *Vermögenssicherungsmaßnahmen*²⁴⁶ in Form dinglicher Arreste, wenn die Vereitelung oder die wesentliche Erschwerung der Vollstreckung verhindert werden soll.

Allen in den Bedingungswerken der SSR unter dem Oberbegriff der aktiven Strafverfolgung genannten Risiken ist gemeinsam, dass es zwar im weiteren Sinne um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Strafvorschriften, dagegen aber nicht um die Verteidigung der versicherten Personen geht. Versicherungsschutz besteht deshalb nach dem Prinzip der Spezialität des versicherten Risikos nur dann, wenn die Risiken ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

²⁴⁰ Dann in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, § 146 Rn. 42.

²⁴¹ SSR Anbieter A: § 4.13; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Aktive Strafverfolgung“.

²⁴² Die Ausführung von Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 21, die SSR finanziere lediglich „passiven bzw. negativen Rechtsschutz“ trifft deshalb in dieser allgemeinen Form nicht zu. Es kommt vielmehr auf die jeweiligen Bedingungswerke der SSR an.

²⁴³ SSR Anbieter A: § 4.13; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Aktive Strafverfolgung“.

²⁴⁴ SSR Anbieter A: § 4.13; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Dienstaufsichtsbeschwerden“.

²⁴⁵ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Adhäsionsverfahren“.

²⁴⁶ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Vermögenssicherungsmaßnahmen (dinglicher Arrest)“.

Soweit die zu verfolgenden Taten im Ausland begangen wurden, ist zudem zu berücksichtigen, dass § 7 Abs. 1 StGB zwar die Anwendung des deutschen Strafrechts auf gegen Deutsche im Ausland begangene Taten anordnet. Dies gilt aber nur für Taten gegen natürliche Personen. Auf gegen juristische Personen im Ausland begangene Taten ist das deutsche Strafrecht dagegen nicht anwendbar, auch wenn sie ihren Sitz im Inland haben²⁴⁷. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich aus § 5 Nr. 7 StGB, wonach das deutsche Strafrecht auch für die Verletzung von Unternehmensgeheimnissen im Ausland mit Bezug zum Inland gilt. Dem Geltungsbereich des deutschen Strafrechts unterfallen damit im Ausland begangene Taten, die sich gegen Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland richten, soweit diese von einem Unternehmen mit Sitz im Inland abhängig sind und mit ihm einen Konzern bilden²⁴⁸.

3.2.1.1.6 Nebenklage

Die Bedingungswerke der SSR benennen zum Teil *Nebenklageverfahren*²⁴⁹ ausdrücklich als vom Versicherungsschutz umfasste Verfahren. Bei der Nebenklage handelt es sich indes nicht um ein selbstständiges Verfahren, sondern um die Ausstattung des Verletzten mit selbstständigen Rechten als Nebenkläger im Strafverfahren²⁵⁰. Deshalb wird sich der Leistungsumfang, wenn Versicherungsschutz für den Verletzten einer Straftat besteht, regelmäßig auch dann auf die Nebenklage erstrecken, wenn sie in den Bedingungen nicht ausdrücklich als versichertes Risiko genannt ist.

Das Institut der Nebenklage gemäß §§ 395 ff. StPO ist in den letzten Jahren vermehrt durch medial begleitete Großverfahren²⁵¹ in den Fokus der Öffentlichkeit und auch der fachlichen Auseinandersetzung gelangt. In jüngerer Zeit wird deshalb zunehmend hervorgehoben, dass es auch den durch Wirtschaftsstraftaten geschädigten Unternehmen Vorteile bieten kann, sich den Strafverfahren gegen die Tatverdächtigen als Nebenkläger anzuschließen. Die Nebenklage stellt sich damit als Form der aktiven Strafverfolgung²⁵² dar.

Durch die Beeinflussung des Strafverfahrens als Nebenkläger soll zumeist die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen die Täter vorbereitet

²⁴⁷ BGH vom 6.6.2018, 2 Ars 163/18, 2 AR 106/18, NJW 2018, 2742, 2743; OLG Stuttgart vom 30.10.2003, 1 Ws 288/03, NStZ 2004, 402, 403; Fischer, StGB, § 7 Rn. 4; von Heintschel-Heinegg, StGB, § 7 Rn. 3.

²⁴⁸ Joecks/Miebach in: Münchener Kommentar zum StGB, GeschGehG, § 23 Rn. 180; Tiedemann in: Wirtschaftsstrafrecht, § 10 Rn. 465; Bott, wistra 2015, 342, 344.

²⁴⁹ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Nebenklageverfahren“.

²⁵⁰ Walther in: KK StPO, Vorbemerkung §§ 395-402 Rn. 1.

²⁵¹ Z. B. Love-Parade-Verfahren, NSU-Verfahren.

²⁵² Vgl. 3.2.1.1.5.

werden²⁵³. Ist der Tatverdächtige Unternehmensangehöriger, kommt aber auch die Motivation des Unternehmens in Betracht, durch die konsequente Rechtsverfolgung als Nebenkläger ein Signal nach innen zu senden²⁵⁴.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Anwendungsbereich der Nebenklage im Wirtschaftsstrafrecht eingeschränkt ist, denn die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger gemäß § 395 StPO ist dem Unternehmen nur in einem kleinen Teil der versicherten Verfahren eröffnet. § 395 Abs. 1-3 StPO enthält nämlich eine abschließende Aufzählung der zur Nebenklage berechtigenden Delikte²⁵⁵. Hauptanwendungsfall der Nebenklage durch Unternehmen sind aus diesem Katalog Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO. Diese Regelung wird teilweise als Fremdkörper in der Systematik des § 395 StPO angesehen, weil § 395 Abs. 1 StPO im Übrigen dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dient²⁵⁶. Damit kommt eine Anschlussbefugnis für das Unternehmen²⁵⁷ als Verletzter der in § 395 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO genannten Delikte nicht in Betracht.

Eine Nebenklagebefugnis des geschädigten Unternehmens ist – über die Fälle des § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO hinaus – nur bei Anwendung der Öffnungsklausel gemäß § 395 Abs. 3 StPO möglich. Danach kann eine Befugnis zur Nebenklage auch bei anderen als den im Gesetz ausdrücklich genannten Delikten bestehen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen geboten erscheint. Nach einer in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung sollen diese Voraussetzung nur diejenigen Delikte erfüllen, bei denen ein höchstpersönliches Rechtsgut mitverletzt ist²⁵⁸. Dem hat sich der BGH nicht angeschlossen und ausgesprochen, dass ausnahmsweise auch die Untreue gemäß § 266 StGB zum Nebenklageanschluss nach § 395 Abs. 3 StPO berechtigen kann²⁵⁹. Gleichzeitig stellte der BGH aber klar, dass die Zuerkennung der privilegierten Rechtsstellung eines Nebenklägers eine im Einzelfall zu prüfende prozessuale Schutzbedürftigkeit des möglicherweise durch die Tat Verletzten erfordere, die in aller Regel bei

²⁵³ Berndt in: Berndt/Theile, Rn. 627; Daimagüler, wistra 2017, 180, 182; Rieks, NStZ 2019, 643, 644.

²⁵⁴ Bott, StraFO 2019, 413.

²⁵⁵ Walther in: KK StPO, § 395 Rn. 4; Valerius in: Münchener Kommentar zur StPO, § 395 Rn. 38; Weiner in: BeckOK StPO, § 395 Rn. 17.

²⁵⁶ Walther in: KK StPO, § 395 Rn. 4.

²⁵⁷ Gemeint sind Unternehmen als juristische Personen. Die mögliche Verletzung höchstpersönlicher Rechte eines Einzelunternehmers ist natürlich denkbar.

²⁵⁸ OLG Koblenz vom 24.5.2012, 1 Ws 269/12, NStZ 2012, 655; OLG Jena vom 27.6.2011, 1 Ws 237/11, 1 Ws 242/11, NJW 2012, 547, 548.

²⁵⁹ BGH vom 9.5.2012, 5 StR 523/11, NJW 2012, 2601, 2602.

rechtswidrigen Taten nach §§ 242, 263 und 266 StGB ausgeschlossen sei²⁶⁰. Als denkbaren Ausnahmefall benannte er ausdrücklich eine zu besonderer Schutzbedürftigkeit führende gravierende Beweisnot, die durch einen Auslandsbezug begründet sein könne und eine nur von den Strafgerichten herbeizuführende Rechtshilfe erforderlich mache²⁶¹.

Damit beschränken sich die unter einer SSR versicherten Fälle der Nebenklage durch das Unternehmen als Versicherungsnehmer – von seltenen Ausnahmekonstellationen abgesehen – auf Strafverfahren wegen der Verletzung von Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums.

Dagegen ergibt sich ein weiterer Anwendungsbereich, wenn mitversicherte natürliche Personen durch eine Tat in höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt sind. Daneben sind Versicherungsfälle denkbar, in denen der Versicherer die Kosten der Nebenklage in gegen Versicherte gerichteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bedingungsgemäß übernehmen muss. Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind nämlich gemäß § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft²⁶².

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens nach einer Ermessensvorschrift (z. B. §§ 153, 153a StPO) verbleiben die Kosten grundsätzlich beim Nebenkläger, können aber nach den Billigkeitsklauseln²⁶³ des § 472 Abs. 2 StPO durch das Gericht dem Angeschuldigten auferlegt werden. Es soll in der Praxis Fallgestaltungen geben, in denen die Einstellung des Verfahrens gegen den Versicherten nach einer Ermessensvorschrift daran geknüpft wird, dass er „freiwillig“ die gesetzliche Vergütung des für den Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts übernimmt²⁶⁴. Für diese Konstellation sah § 5 Abs. 1 lit. h) USRB²⁶⁵ die Erstattungspflicht des Versicherers vor. Vergleichbare Regelungen finden sich teilweise auch in den aktuellen Bedingungswerken der SSR²⁶⁶.

²⁶⁰ BGH vom 9.5.2012, 5 StR 523/11, NJW 2012, 2601, 2602.

²⁶¹ BGH vom 9.5.2012, 5 StR 523/11, NJW 2012, 2601, 2602; zu den diese Anforderungen möglicherweise im Einzelfall erfüllenden Konstellationen vgl. Daimagüler, wistra 2017, 180, 182f.; Bott, StraFo 2019, 413, 414.

²⁶² Zu möglichen Rückforderungsansprüchen des Versicherers gegen die versicherte Person im Falle der Verurteilung unter 4.4.3.

²⁶³ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 472 Rn. 1.

²⁶⁴ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 9.

²⁶⁵ Zu den zuletzt im Juli 2000 aktualisierten USRB vgl. 2.2.4.

²⁶⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.8; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 6 Nebenklagekosten: *Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.*

3.2.1.1.7 Internal Investigations

Manche Bedingungswerke sehen die Erstreckung des Rechtsschutzes auf die *angemessenen Kosten für private Ermittlungen*²⁶⁷ vor, die durch *unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen*²⁶⁸ vorgenommen werden. Die Deckung setzt aber regelmäßig die *Zustimmung des Versicherers*²⁶⁹ zu der kostenauslösenden Maßnahme voraus. Weiterhin ist üblich, die Kosten durch ein Sublimit²⁷⁰ zu begrenzen.

Mit diesen Klauseln reagieren die Versicherer darauf, dass spätestens seit der Siemens- Affäre interne Untersuchungen in das Blickfeld der Unternehmensleitungen gekommen sind²⁷¹. Es besteht inzwischen Einvernehmen darüber, dass Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane des Unternehmens verpflichtet sind, hinreichende Verdachtsmomente für Gesetzesverstöße innerhalb des Unternehmens im Rahmen interner Untersuchungen aufzuklären²⁷².

Nach ganz überwiegender Auffassung besteht zwar kein rechtliches Gebot, diese internen Untersuchungen durch externe Berater vorzunehmen²⁷³. Deshalb ist es durchaus möglich und üblich, die Untersuchung mithilfe der internen Revision, der Rechts- oder der Compliance-Abteilung unternehmensintern durchzuführen²⁷⁴. Gleichwohl entspricht es aber gerade in komplexeren Fällen häufig der Praxis, mit der Vornahme der Untersuchungen spezialisierte Anwaltskanzleien und/oder forensische Ermittlungsteams der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beauftragen²⁷⁵.

²⁶⁷ SSR Anbieter A: § 5.1.11; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9 i. V. m. Anlage 1 zu § 5 „Forensische Dienstleitungen“, dort: „Corporate Investigations (unternehmensinterne Ermittlungen)“.

²⁶⁸ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9.

²⁶⁹ SSR Anbieter A: § 5.1.11; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9 setzen die *vorherige* Zustimmung des Versicherers voraus.

²⁷⁰ SSR Anbieter A: § 5.1.11; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9.

²⁷¹ Wessing in: Hauschka, Corporate Compliance, § 46 Rn. 3; Balke in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, § 111 Rn. 1; Bannenberg in: Wabnitz/Janovsky, 13. Kapitel Rn. 107; Szesny, CB 2014, 159, 165; Lüneborg, AG 2019, 863, spricht von einer Compliance-Welle, die Deutschland seit der Siemens-Affäre erfasst habe.

²⁷² Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 16c; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 91 Rn. 57; Habersack in: Münchener Kommentar zum AktG, § 111 Rn. 36; Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209; Fuhrmann, NZG 2016, 881, 884.

²⁷³ Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 16c; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 91 Rn. 57; Habersack in: Münchener Kommentar zum AktG, § 111 Rn. 37; Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, 211; a. A. Fuhrmann, NZG 2016, 881, 886, der, allerdings ohne Benennung einer gesetzlichen Grundlage, meint, Internal Investigations müssten sich, um glaubwürdige Ergebnisse zu erzielen, stets auf externe Berater stützen.

²⁷⁴ Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 91 Rn. 57; Ott/Lüneborg, CCZ 2019, 71, 74, mit dem Hinweis, dass gerade kleinere Untersuchungen häufig „mit Bordmitteln“ durchgeführt werden.

²⁷⁵ Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 16c; Ehling, BB 2018, 1610; Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, 211.

Die gerade in komplexeren Fällen für das Unternehmen entstehende Kostenbelastung durch Internal Investigations ist erheblich²⁷⁶. Das erklärt, warum die Frage der Ersatzfähigkeit dieser Kosten zunehmend in den Fokus der betroffenen Unternehmen und des einschlägigen Schrifttums gerät. Als Möglichkeit des Regresses ist dabei zunächst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die handelnden Manager, z. B. nach § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG zu nennen. Haftet der Manager für eine durch ihn begangene Pflichtverletzung, kommen grundsätzlich auch die Aufklärungs- und Verfolgungskosten des Unternehmens als ersatzpflichtiger Schaden in Betracht²⁷⁷. Dabei werden auch über die gesetzliche Vergütung hinausgehende, auf einer angemessenen Vergütungsvereinbarung beruhende Anwaltshonorare als ersatzfähig angesehen²⁷⁸.

Regelmäßig übersteigt in komplexen Schadenfällen allerdings die Höhe des Anspruchs das Privatvermögen der haftenden Manager bei weitem. Deshalb wird die Geltendmachung der Aufklärungs- und Verfolgungskosten als weitere Schadenposition dem geschädigten Unternehmen häufig wirtschaftlich keine Vorteile bringen. Die Wirtschaftlichkeit der Inanspruchnahme des Managers hängt deshalb zumeist davon ab, dass im Falle der erfolgreichen Durchsetzung des Anspruchs Deckung unter einer D&O-Versicherung besteht. Dort wiederum existiert allerdings häufig ebenfalls das Problem, dass die Versicherungssumme wegen der erheblichen Abwehrkosten nicht ausreicht²⁷⁹. Zudem liegt in der D&O Versicherung regelmäßig ein Risikoausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen vor²⁸⁰. Vom Versicherungsumfang der Vertrauensschadenversicherung sind die Aufklärungs- und Verfolgungskosten dagegen zwar grundsätzlich gedeckt, weil sie nach den meisten Bedingungswerken zu den versicherten unmittelbaren Vermögensschäden gezählt werden²⁸¹. Dafür ist aber der Nachweis einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung zur Auslösung des Versicherungsfalls im Einzelfall nur schwer zu erbringen²⁸². Zudem müssen die Aufklärungs- und

²⁷⁶ Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, führen unter Berufung auf die Angaben der Siemens AG in der Einladung zur Hauptversammlung 2010 aus, durch die Korruptionsaffäre seien allein für externe Berater Kosten in Höhe von 857 Mio. EUR entstanden.

²⁷⁷ LG München vom 10.12.2013, 5 HKO 1387/10, BeckRS 2014, 1998; Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 93 Rn. 48; Hölterers in: Hölterers, AktG, § 93 Rn. 259; Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, 212 ff.; Fleischer, NZG 2014, 321, 327.

²⁷⁸ Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, 216; Fleischer, NZG 2014, 321, 327.

²⁷⁹ Vgl. 4.4.3 zum Effekt des „Verdampfens der Versicherungssumme“ durch die Abwehrkosten.

²⁸⁰ Vgl. 2.2.3.

²⁸¹ Brieger/Beller in: Hauschka, Corporate Compliance, § 8 Rn. 65; Lüneborg, AG 2019, 863, 868; Looschelders, VersR 2013, 1069, 1071; zum Erfordernis der Unmittelbarkeit vgl. 2.2.3.

²⁸² Lüneborg, AG 2019, 863, 868; Ehling, BB 2018, 1610, 1612, und Looschelders, VersR 2013, 1069, 1074, weisen darauf hin, dass die Bedingungswerke häufig das Vorliegen eines zivilrechtlichen Urteils voraussetzen, aus dem sich ein Anspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung ergibt.

Verfolgungskosten natürlich durch die nachgewiesene unerlaubte Handlung veranlasst sein. Die Möglichkeit, die Kosten interner Untersuchungen unter diesen Versicherungsprogrammen zu decken, ist damit erheblich eingeschränkt. Dies veranlasst Überlegungen, ob die Nachfrage nach einer neu zu entwickelnden Compliance-Versicherung bestehen könnte²⁸³.

Die aktuell marktüblichen Bedingungswerke der SSR dagegen sind, auch wenn im Schrifttum teilweise auf die Deckungsmöglichkeit hingewiesen wird²⁸⁴, nicht geeignet oder darauf angelegt, diese Lücke im Versicherungspaket der Financial Lines effektiv zu schließen, denn das Versicherungskonzept der SSR ist auf die Verteidigung des Unternehmens und der Manager im Wirtschaftsstrafverfahren zugeschnitten²⁸⁵. Würde der Versicherungsumfang zugunsten des Risikos kostenintensiver Internal Investigations erweitert, wäre dies für die Versicherer nur bei erheblichen Prämien erhöhungen wirtschaftlich, die nicht im Interesse der Gemeinschaft der Versicherten unter der SSR lägen. Beziehen die Bedingungswerke in begrenztem Umfang Internal Investigations als versichertes Risiko ein, ist Ziel der Klauseln wohl eher die Außenwirkung als die Herstellung effektiven Versicherungsschutzes.

Dies wird bereits durch die Anknüpfung des Versicherungsschutzes an die Zustimmung des Versicherers ohne detaillierte Regelung ihrer Voraussetzungen²⁸⁶ deutlich. Zwar ist eine solche Klausel in Anwendung der Grundsätze für die Auslegung von Versicherungsbedingungen²⁸⁷ auszulegen. Sie ist danach nicht so zu verstehen, dass der Versicherer über die Gewährung von Versicherungsschutz im Sinne eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts frei entscheidet. Vielmehr geht der für die Auslegung maßgebliche durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse davon aus, dass der Versicherer über die Erteilung der Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Damit setzt die Zustimmung aber jedenfalls das Vorliegen eines Versicherungsfalles und die objektivierbare Bewertung voraus, dass die interne Untersuchung zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten in diesem Versicherungsfall notwendig ist. Wesentlicher Anwendungsfall der SSR ist die Verteidigung von Unternehmen oder Managern in Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Dort

²⁸³ Fassbach/Hülsberg, CB 2018, 1, 4, sehen die Compliance-Versicherung in der Zukunft als wichtigen Baustein neben der D&O-Versicherung; Lüneborg, AG 2019, 863, 870, sieht dagegen die vorrangige Klärung zahlreicher Rechtsfragen als erforderlich an, befürwortet aber einen Diskurs über dieses Versicherungskonzept.

²⁸⁴ Lüneborg/Resch, NZG 2018, 209, 212, Fn. 46; Ehling, BB 2018, 1610, 1611; Lüneborg, AG 2019, 863, 867.

²⁸⁵ Vgl. 2.2.2.

²⁸⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.11; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9.

²⁸⁷ Vgl. 3.2.

tritt der Versicherungsfall nach den Bedingungswerken der SSR aber erst mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein²⁸⁸. Nichts anderes gilt für die Firmenstellungnahme²⁸⁹ des Unternehmens, welche die vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche des Unternehmens voraussetzt²⁹⁰. Interne Untersuchungen finden dagegen häufig im Vorfeld der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und damit vor dem Eintritt des Versicherungsfalles²⁹¹ statt. In diesen Fällen ist Versicherungsschutz unter der SSR mithin nur dann denkbar, wenn das Bedingungswerk im Einzelfall auch die Kosten interner Untersuchungen vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes²⁹² erfasst²⁹³.

Schließlich wird angesichts der konkreten Höhe der Sublimits²⁹⁴ zumeist deutlich, dass selbst bei Eingreifen des Versicherungsschutzes im Einzelfall keine adäquate Deckung der Kosten einer Internal Investigation unter einer SSR möglich ist.

3.2.1.1.8 Sonstige Risiken

Einzelne Bedingungswerke enthalten Erweiterungen des Versicherungsschutzes, die sich auf Zusatzleistungen im Umfeld wirtschaftsstrafrechtlicher Verfahren oder Beratungsleistungen zur Vermeidung derselben erstrecken. Hierzu können die Kosten der Erstellung einer Bescheinigung nach § 270b InsO im Schutzschirmverfahren gemäß ESUG²⁹⁵ oder so bezeichnete *Assistance-*

²⁸⁸ SSR Anbieter A: § 6.1.1.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1; vgl. dazu im Einzelnen 4.2.1.1.

²⁸⁹ Vgl. 3.2.1.1.3.

²⁹⁰ Dies verkennt Ehling, BB 2018, 1610, 1611, mit der Ausführung, es spreche vieles dafür, dass die für die Firmenstellungnahme entstehenden Kosten bereits vor Einleitung eines „Strafverfahrens“ gegen das Unternehmen geltend gemacht werden könnten.

²⁹¹ SSR Anbieter A: § 5.1.11 knüpft die Leistungspflicht an die *begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit* und damit denotwendig auch an die (vorherige) Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9, setzen ebenfalls ein *vom Versicherungsschutz umfasstes Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1* und damit grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren voraus.

²⁹² Vgl. 4.2.2.

²⁹³ Insoweit missverständlich SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9, wonach einerseits das Vorliegen eines vom Versicherungsschutz umfassten Verfahrens Voraussetzung ist und andererseits die Kosten auch *nach rechtskräftigem Abschluss* eines solchen Verfahrens *zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen* übernommen werden können.

²⁹⁴ SSR Anbieter A: § 5.1.11: 50.000 EUR; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9: 25.000 EUR.

²⁹⁵ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 10 „Rechtsschutz bei drohender Insolvenz“.

*Leistungen*²⁹⁶ zur Vermeidung oder Minimierung wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken gehören. Wesensmerkmal dieser Erweiterungen ist die Begrenzung der Kosten durch Sublimits zur Beschränkung der Risiken des Versicherers. Ob es sich bei diesen Vertragsbestandteilen um praxisrelevante Erweiterungen des Versicherungsschutzes oder dem Marketing des Versicherers dienende Bestandteile handelt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

3.2.1.2 Risiken der Manager

Auch für die mitversicherten natürlichen Personen besteht Versicherungsschutz für die *Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts*²⁹⁷.

3.2.1.2.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherungsschutz bezieht sich – ohne dass die Bedingungswerke insoweit zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen differenzieren – allerdings regelmäßig nur auf *Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmens*²⁹⁸. Diese Einschränkung hat für das Unternehmen selbst als Versicherungsnehmer, insbesondere dann, wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, regelmäßig keine praktische Relevanz²⁹⁹, denn allein aus der Existenz des versicherten Risikos ergibt sich für das Unternehmen zugleich auch der Unternehmensbezug. Dagegen kann der Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens bei den versicherten natürlichen Personen zweifelhaft sein.

Bekannt ist diese dem Grundsatz der Spezialität³⁰⁰ folgende Beschränkung des Versicherungsschutzes aus dem Geltungsbereich der Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB, beispielsweise aus dem Berufs-

²⁹⁶ SSR Anbieter B: § 7 bezieht eine Compliance-Schulung durch einen Beauftragten des Versicherers (Abs. 1), Krisencoaching durch einen vom Versicherer ausgewählten Psychologen (Abs. 3), Beratungsleistungen zur Datensicherheit (Abs. 4) und zum Umweltschutz (Abs. 5), die Übernahme der Kosten für die Einrichtung einer Whistleblower-Hotline bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls (Abs. 6) und Beratungsleistungen zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten (Abs. 7) in den Versicherungsschutz ein.

²⁹⁷ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

²⁹⁸ SSR Anbieter A: § 2; weitergehend: SSR Anbieter B, § 4: *Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Handelsregister, Geschäftsbericht oder Gewerberegister aufgeführten Tätigkeit des Unternehmens*; SSR Anbieter C, § 5 Abs. 1: *Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift ...in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeiten*.

²⁹⁹ Im Einzelfall kann natürlich der Versicherungsschutz ausgeschlossen sein, wenn sich das Risiko in einem Geschäftsbereich verwirklicht, in dem das Unternehmen sich außerhalb des im Versicherungsvertrag beschriebenen Risikos tatsächlich wirtschaftlich betätigt.

³⁰⁰ Vgl. 3.2.

Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine. Nach § 24 Abs. 1 lit. a) Satz 1 ARB 2010 besteht dort *Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers*. Zugleich wird der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen beschränkt auf die vom Versicherungsnehmer beschäftigten *Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer*³⁰¹.

Im Geltungsbereich des § 24 ARB 2010 wird dieser Regelungszusammenhang so verstanden, dass es nicht ausreicht, wenn der Versicherungsfall durch die selbstständige geschäftliche Tätigkeit verursacht oder motiviert ist; auch ein bloß zufälliger Zusammenhang reicht nicht³⁰². Vielmehr soll der Versicherungsschutz einen inneren sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen voraussetzen³⁰³. Zudem wird teilweise gefordert, der innere sachliche Zusammenhang müsse von nicht ganz untergeordneter Bedeutung sein³⁰⁴. Mit dieser Begründung wird beispielsweise der Versicherungsschutz im Geltungsbereich des § 24 ARB 2010 für Wegeunfälle überwiegend abgelehnt, weil die betriebliche Fahrt im Vergleich zu einer privaten Fahrt nicht mit einer Gefahrerhöhung einhergehe³⁰⁵.

Auch die Bedingungswerke der D&O-Versicherung enthalten vergleichbare Beschränkungen des Versicherungsumfangs. So sehen die aktuellen Musterbedingungen des GDV für die D&O-Versicherung (AVB D&O)³⁰⁶ in Nr. A-1³⁰⁷ vor, dass dem Organ als versicherter Person eine *bei Ausübung dieser Tätigkeit* begangene Pflichtverletzung vorgeworfen werden muss. Durch die Bezugnahme auf

³⁰¹ § 24 Abs. 1 lit a) Satz 2 ARB 2010.

³⁰² BGH vom 29.10.2008, IV ZR 128/07, VersR 2009, 216, 217; BGH vom 12.7.1994, IV ZR 302/93, VersR 1995, 166, 167; BGH vom 28.6.1978, IV ZR 1/77, VersR 1978, 816, 817; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 24 Rn. 46; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 24 Rn. 3.

³⁰³ BGH vom 29.10.2008, IV ZR 128/07, VersR 2009, 216, 217; BGH vom 12.7.1994, IV ZR 302/93, VersR 1995, 166, 167; BGH vom 28.6.1978, IV ZR 1/77, VersR 1978, 816, 817; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 24 Rn. 46; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 24 Rn. 3; Richter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 24 Rn. 2.

³⁰⁴ BGH vom 12.7.1994, IV ZR 302/93, VersR 1995, 166, 167; BGH vom 28.6.1978, IV ZR 1/77, VersR 1978, 816, 817; in beiden Fällen allerdings einen Risikoausschluss betreffend; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 24 Rn. 3.

³⁰⁵ OLG Karlsruhe vom 4.12.2003, 12 U 98/03, VersR 2004, 233, 234; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 24 Rn. 8; Prölss, r+s 2005, 269, 274.

³⁰⁶ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Mai 2019.

³⁰⁷ Nr. A-1: *Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstands oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft (versicherte Personen) wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.*

die Organstellung der versicherten Person wird die Klausel im Schrifttum teilweise einschränkend dahingehend ausgelegt, dass überhaupt nur die Erfüllung organschaftlicher Aufgaben³⁰⁸ vom Versicherungsumfang umfasst ist³⁰⁹.

Überwiegend wird dagegen angenommen, dass neben den organschaftlichen auch operative Aufgaben des Managers in den Versicherungsschutz einbezogen sind³¹⁰. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass den Bedingungswerken eine so weitgehende und in ihrem Umfang schwer abzugrenzende Einschränkung des Versicherungsschutzes nach den Auslegungsregeln für Versicherungsbedingungen³¹¹ nicht entnommen werden könne³¹².

Eine kontroverse Diskussion im Schrifttum zur Auslegung des Merkmals der Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit in der D&O-Versicherung hat eine Entscheidung des OLG München vom 13.9.2017³¹³ ausgelöst. Danach soll – vergleichbar der Auslegung zu § 24 ARB 2010 – Versicherungsschutz im Bereich der D&O-Versicherung nur dann bestehen, wenn ein unmittelbarer äußerer und innerer Zusammenhang zwischen der vom Versicherten ausgeübten Tätigkeit und der pflichtwidrigen Schadensverursachung besteht. Es soll danach nicht ausreichen, wenn die versicherte Person die schadensverursachende Handlung nur bei Gelegenheit³¹⁴ der versicherten Tätigkeit begeht oder sich mit der Handlung vollständig von ihrem Auftrag bzw. ihrem Amt löst³¹⁵. Der Begriff „*bei Ausführung*“ in den Bedingungswerken der D&O-Versicherung soll danach so auszulegen sein, wie die Begriffe „*in Ausübung*“ im Sinne des Art. 34 Satz 1 GG und „*in Verrichtung*“ im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB, so dass die dazu

³⁰⁸ Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 26 Fn. 56, beschreibt die organschaftlichen Aufgaben als die Tätigkeiten, die kraft Gesetzes oder unternehmensinternen Rechts ausschließlich dem konkreten Manager vorbehalten sind.

³⁰⁹ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 215; Finkel/Seitz in: Seitz/Finkel/Klimke, Ziff. 1 AVB-AVG Rn. 141; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 119, beschreibt die Beschränkung des Versicherungsumfangs auf organschaftliche Aufgaben als für die versicherte Person meist überraschenden Einwand des Versicherers.

³¹⁰ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 18; Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 76; Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 26; Hahn, VersR 2012, 393, 396.

³¹¹ Vgl. dazu 3.2.

³¹² Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 18; Hahn, VersR 2012, 393, 396.

³¹³ OLG München vom 13.9.2017, 7 O 4126/13, BeckRS 2017, 124850. Gegenstand des Verfahrens war die zivilrechtliche Verteidigung ehemaliger Vorstandsmitglieder gegen den Vorwurf des Unternehmens, sie hätten während ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Versicherungsnehmerin die Gründung eines Konkurrenzunternehmens geplant und vorbereitet und dadurch die Versicherungsnehmerin geschädigt.

³¹⁴ So auch Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 215.

³¹⁵ OLG München vom 13.9.2017, 7 O 4126/13, BeckRS 2017, 124850 Rn. 46.

in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze anzuwenden seien³¹⁶. Diese verlangten das Vorliegen eines inneren und äußeren Zusammenhangs zwischen Handlung und Schadenszufügung, was damit auch im Bereich der D&O-Versicherung das maßgebliche Auslegungskriterium darstelle³¹⁷.

Das Urteil des OLG München vom 13.9.2017 ist im Schrifttum teilweise mit der Begründung als zutreffend verteidigt worden, es bestehe in der D&O-Versicherung das Bedürfnis, Teile der weiten Haftung des § 93 AktG aus dem Schutzbereich einer D&O-Versicherung herauszunehmen, insbesondere die Fälle, in denen den Organmitgliedern eine Selbstbereicherung vorgeworfen werde³¹⁸. Dem wird entgegengehalten, das Merkmal „*bei Ausübung*“ in den Bedingungswerken der D&O-Versicherung sei stets so auszulegen, dass es jede Tätigkeit erfasse, die geeignet sei, Schadenersatzansprüche gegen Organmitglieder gemäß §§ 93 Abs. 2 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG oder 34 Abs. 2 GenG sowie gegen leitende Angestellte gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB auszulösen³¹⁹.

Der letztgenannten Auffassung ist zu folgen, denn die D&O-Versicherung schließt nach allgemeiner Auffassung Innenhaftungsansprüche des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Personen grundsätzlich ein³²⁰. Diese Ansprüche machen in der Praxis zudem einen wesentlichen Teil der Versicherungsfälle unter der D&O-Versicherung aus³²¹. Art. 34 Satz 1 GG regelt dagegen als verfassungsrechtliche Zurechnungsnorm die für den Amtsträger befreiende Übernahme der Haftung des Amtsträgers für eigenes Verschulden gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB³²². Demgegenüber regelt § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB als selbstständige Anspruchsgrundlage eine eigene Haftung des Geschäftsherrn im Außenverhältnis für sein eigenes Verschulden bei der Auswahl des Verrichtungshelfen³²³. Damit sind die auf reine Außenhaftungsfälle zugeschnittenen

³¹⁶ OLG München vom 13.9.2017, 7 O 4126/13, BeckRS 2017, 124850 Rn. 45.

³¹⁷ OLG München vom 13.9.2017, 7 O 4126/13, BeckRS 2017, 124850 Rn. 45.

³¹⁸ Kayser in: Filthaut/Piontek/Kayser, § 12 HPfIG Rn. 99; Fiedler, VersR 2018, 406, 412, 415 mit dem durchaus zutreffenden Hinweis, es obliege letztlich natürlich den Vertragsparteien des Versicherungsvertrages, ob sie den Versicherungsschutz kongruent mit der möglichen Haftung aus § 93 AktG ausgestalten oder nicht; Knöfel, VersR 2019, 1249, 1255, 1259.

³¹⁹ Koch, ZIP 2018, 301, 305, 308; Schimikowski, r+s 2017, 589, 593.

³²⁰ Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 44 Rn. 20; Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 14; Spindler in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 93 Rn. 221; Mutschler in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 43 Rn. 21; Sieg in: MAH VersicherungsR, § 17 Rn. 38; Scholl/Fischer, in: BeckOK Grosskommentar, § 114 HGB Rn. 165; Gebert/Klapper in: Veith/Gräfe/Gebert, § 24 Rn. 59; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 19.

³²¹ Vgl. 2.2.3.

³²² Papier/Shirvani in: Münchener Kommentar zum BGB, § 839 Rn. 8; Staudinger in: Schulze, BGB, § 839 Rn. 1; Reinert in: BeckOK BGB, § 839 Rn. 1.

³²³ Wagner in: Münchener Kommentar zum BGB, § 839 Rn. 11; Staudinger in: Schulze, BGB, § 831 Rn. 1; Förster in: BeckOK BGB, § 831 vor Rn. 1.

Abgrenzungskriterien des Art. 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB und des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht auf die D&O-Versicherung übertragbar. Sie sind damit auch nicht geeignet, eine Abgrenzung von versicherten und nicht versicherten Innenhaftungsfällen im Bereich der D&O-Versicherung³²⁴ zu tragen. Dem steht nicht entgegen, dass die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss einvernehmlich konkret definierte Innenhaftungsfälle vom Versicherungsschutz ausnehmen³²⁵, um dem im Schrifttum teilweise beklagten Missbrauchsrisiko³²⁶ in Innenhaftungsfällen entgegenzuwirken. Geschieht dies nicht, muss von einem Gleichlauf des Haftungsanspruchs des Unternehmens und des Deckungsanspruchs der versicherten Person gegen den Versicherer ausgegangen werden.

Die Regelungssystematik der ARB und der AVB-D&O greifen grundsätzlich auch die im Anhang dargestellten Bedingungswerke für die SSR auf, wenn auch dort regelmäßig verlangt wird, dass die versicherten Personen *in Ausübung* oder *im Rahmen* ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer tätig geworden sein müssen³²⁷. Deshalb wird im Schrifttum teilweise auch im Geltungsbereich der SSR ein innerer sachlicher Zusammenhang³²⁸ zwischen dem Handeln oder Unterlassen der versicherten Person und dem Betriebsgeschehen gefordert. Dem kann unter Anwendung der zur D&O-Versicherung dargestellten Grundsätze nur dann gefolgt werden, wenn die Abgrenzung unter Berücksichtigung des Zwecks der SSR vorgenommen wird, die den Schutz des Unternehmens und der Manager bezweckt.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Vorwurf gegen den Manager, eine Straftat zum Nachteil des Unternehmens begangen zu haben, den Versicherungsschutz nicht ausschließen kann. Denn ebenso wie in der D&O-Versicherung sind die wirtschaftsstrafrechtlichen Versicherungsfälle im Bereich der SSR nicht selten „Innenhaftungsfälle“ in der Form, dass das Unternehmen als Geschädigter der dem Manager vorgeworfenen Straftat in Betracht kommt.

³²⁴ Vgl. zum in der Praxis so wahrgenommenen, weit überwiegenden Anteil der Innenhaftungsfälle in der D&O-Versicherung 2.2.3.

³²⁵ Armbrüster, NJW 2016, 2155, 2158, hebt die Möglichkeit hervor, bei der AVB-Gestaltung die Definition des Versicherungsfalls zu präzisieren; Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, § 93 Rn. 222, sieht den völligen Ausschluss der Innenhaftung und die Beschränkung der Versicherung auf die Außenhaftung als gängiges Instrument an.

³²⁶ Das Missbrauchsrisiko hervorheben z. B. Armbrüster, NJW 2016, 2155, 2157; Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, § 93 Rn. 221; Ihlis in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 429.

³²⁷ SSR Anbieter A, § 3.1.1.: Versicherungsschutz für die dort benannten natürlichen *Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer*, SSR Anbieter B, § 3 Abs. 2: *in Ausübung ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit für oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers*; SSR Anbieter C, § 4: *bei Verstößen, die die versicherten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer ... begehen oder begangen haben sollen*.

³²⁸ Eidam, Seite 79; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 51.

Gerade in diesen Fällen kommt es häufig zu parallelen Schadensfällen wegen eines Sachverhalts unter der D&O-Versicherung und unter der SSR. Dass dieser Vorwurf den Versicherungsschutz unter der SSR nicht ausschließt, zeigen die in den Bedingungswerken der SSR anzutreffenden Widerspruchsmöglichkeiten und Zustimmungsvorbehalte für den Versicherungsnehmer bei gegen seine Vermögensinteressen gerichteten Strafvorwürfen gegen versicherte Personen³²⁹. Solcher Einschränkungen des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen bedürfte es nicht, wenn bei gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers gerichteten Strafvorwürfen der Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Damit wird die der versicherten Person vorgeworfene Handlung oder Unterlassung regelmäßig dann unter den Versicherungsschutz der SSR fallen, wenn sie geeignet ist, haftungs-, ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen für das Unternehmen auszulösen. Dies ist, unabhängig vom Geschädigten der vorgeworfenen Pflichtverletzung, dann der Fall, wenn der versicherten Person die Verletzung betriebsbezogener Pflichten, d. h. solcher Pflichten des Unternehmens, die als eigene oder delegierbare Pflichten im Besorgungsbereich der versicherten Person stehen³³⁰, vorgeworfen wird. Darunter können auch Pflichten fallen, die für jedermann gelten, wenn sie sich im Rahmen des Tätigkeitskreises des Unternehmens konkretisieren³³¹. Darüber hinaus ist ein innerer sachlicher Zusammenhang in versicherungsrechtlicher Hinsicht aber auch dann gegeben, wenn die versicherte Person bei der vorgeworfenen Handlung oder Unterlassung spezifische tatsächliche oder rechtliche Handlungsmöglichkeiten³³² einsetzt, die ihr durch die Stellung im Unternehmen entstanden sind³³³. Deshalb besteht beispielsweise für die Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) oder fahrlässigen Körperverletzung (§ 223 StGB), anders als im Geltungsbereich des § 24 ARB 2010, im Zusammenhang mit einem Wegeunfall³³⁴, jedenfalls dann Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ein Dienstfahrzeug nutzt oder wenn die Geschädigten etwa als Insassen

³²⁹ Vgl. dazu im Einzelnen 3.3.3.3.

³³⁰ Krenberger/Krumm, OWiG, § 30 Rn. 31.

³³¹ Rogall in: KK OWiG, § 30 Rn. 89, mit dem Beispiel, aus der Pflicht, Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vor Gefahren zu schützen, folge, dass auch eine von einem Organ begangene fahrlässige Tötung oder Körperverletzung eine Verbandsgeldbuße nach sich ziehen könne.

³³² Unzutreffend deshalb Eidam, Seite 79, mit dem Beispiel, es bestehe kein innerer sachlicher Zusammenhang, wenn der versicherten Person vorgeworfen werde, Leistungen beim Bau seines Privathauses mit Baumaßnahmen des Unternehmens verrechnet oder Betriebsangehörige während der Arbeitszeit auf seiner Privatbaustelle eingesetzt zu haben.

³³³ Vgl. zu der im strafrechtlichen Schrifttum streitigen Lehre vom objektiv-funktionalen Zusammenhang einerseits Perron/Eisele in: Schönke/Schroeder, § 14 Rn. 26 und andererseits Petermann in: Münchener Kommentar zum StGB, vor §§ 283 ff. Rn. 58, der die Lehre vom objektiv-funktionalen Zusammenhang ablehnt.

³³⁴ Zu möglichen Risikoausschlüssen für das Verkehrsrecht vgl. 3.2.1.3.6.

des Fahrzeugs Unternehmensangehörige sind. Dagegen handeln die versicherten Personen dann nicht in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, wenn haftungs-, ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen für das Unternehmen aufgrund der ihnen vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen sicher ausgeschlossen sind.

3.2.1.2.2 Verteidigung

Zentrales versichertes Risiko der Manager ist die Verteidigung.

Sie ist Ausfluss des in Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK normierten Rechts auf einen Verteidiger des Vertrauens als Bestandteil eines fairen Verfahrens³³⁵, welches auch im Grundgesetz verankert ist³³⁶. Die Vorschriften der StPO über die Bestellung eines Verteidigers und dessen Mitwirkung im Strafverfahren stellen sich deshalb als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes auch in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung dar³³⁷.

Die Verteidigung bezieht sich nach allen im Anhang dargestellten Bedingungswerken auf sämtliche *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts*³³⁸.

Unter Strafrecht ist nach allgemeiner Auffassung die Summe derjenigen Rechtsvorschriften zu verstehen, die Voraussetzungen oder Folgen eines mit Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung bedrohten Verhaltens regeln³³⁹. Die Begriffsbestimmung der Ordnungswidrigkeit folgt aus der für das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden³⁴⁰ Legaldefinition des § 1 OWiG. Danach stellt die Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung dar, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Die Bedingungswerke der SSR sehen teilweise Erweiterungen dieses ohnehin weiten Versicherungsumfangs vor³⁴¹.

³³⁵ Thomas/Kämpfer in: Münchener Kommentar zur StPO, § 137 Rn. 3.

³³⁶ Vgl. Thomas/Kämpfer in: Münchener Kommentar zur StPO, § 137 Rn. 4, zu der Streitfrage, welche Grundrechte zugrunde zu legen sind.

³³⁷ BVerfG vom 18.10.1983, 2 BvR 462/82, NJW 1984, 113.

³³⁸ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

³³⁹ Joecks in: Münchener Kommentar zum StGB, Einleitung Rn. 1.

³⁴⁰ Rogall in: KK OWiG, § 1 Rn. 1.

³⁴¹ SSR Anbieter B § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 schließen *Verfahren mit strafrechtlichem Charakter* ein und benennen beispielhaft verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung (Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) und Nebenstrafen (Fahrverbot), die bereits unter *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts* fallen, weiterhin verwaltungsrechtliche Sanktionen (Betriebsstilllegung, Entzug der Gewerbeerlaubnis) – vgl. dazu 3.2.1.3.1 –, aber auch die Sportgerichtsbarkeit als tatsächliche Erweiterung der Deckung.

3.2.1.2.3 Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren

Nach allen im Anhang dargestellten Bedingungswerken ist der Versicherungsschutz auf *disziplinar- und standesrechtliche Verfahren*³⁴² erstreckt.

Hierunter sind disziplinar- und ehrengerichtliche Verfahren zu verstehen, die nach herrschender Ansicht in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG fallen³⁴³. Dies wird damit begründet, dass Disziplinarstrafen, trotz aller Unterschiede zu Kriminalstrafen, mit diesen darin übereinstimmen, dass sie eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes Verhalten darstellen³⁴⁴. Wesentliche Anwendungsfälle sind Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen von Beamten, Richtern und Soldaten und berufsrechtliche Verfahren bei Angehörigen der freien Berufe.

3.2.1.2.4 Zeugenbeistand

Ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen sind schließlich die Kosten der Beistandsleistung eines *Zeugenbeistands in Verfahren vor Behörden, Gerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen*³⁴⁵ für die versicherten Personen.

Als praktische Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips³⁴⁶ stellen die §§ 68b Abs. 1 Satz 1 StPO, 20 Abs. 2 PUAG klar, dass der Zeuge sich in jeder Lage des Verfahrens eines anwaltlichen Beistands bedienen kann. Über dieses Recht ist der Zeuge gemäß § 20 Abs. 2 PUAG in der Ladung zu belehren. Eine vergleichbare Regelung fehlt in der StPO. Die weitergehende Belehrungspflicht des PUAG dient angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit eines Untersuchungsausschusses dem Schutz von Persönlichkeitsrechten des Zeugen³⁴⁷.

Ziel der Beauftragung eines Zeugenbeistands ist in der Regel nicht nur die Belehrung über mögliche Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte gemäß §§ 52 ff. StPO; vielmehr möchte der Zeuge auch eine Empfehlung für zweckmäßiges Verhalten bekommen³⁴⁸. Mit den Grundsätzen der StPO unvereinbar ist

³⁴² SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

³⁴³ BVerfG vom 21.6.1977, 2 BvL 2/76, NJW 1978, 101; BVerfG vom 11.6.1969, 2 BvR 518/66, NJW 1969, 2192, 2194; Remmert in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 60; Lenckner/Eser/Stree/Eisele/Heine/Perron/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, § 1 StGB Rn. 5.

³⁴⁴ Remmert in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 58.

³⁴⁵ SSR Anbieter A: § 4.6; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

³⁴⁶ Monka in: BeckOK StPO, § 68b Rn. 1.

³⁴⁷ Spoerhase in: Pieper/Spoerhase, PUAG, § 20 Rn. 3.

³⁴⁸ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers Rn. 1162. Es geht, entgegen der Ausführungen von Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie- Strafrechtsschutzversicherung Rn. 62, also nicht ausschließlich darum, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten abzuwenden.

dagegen die vereinzelt durch Zeugenbeistände praktizierte oder durch Zeugen gewünschte „informationelle Vorbereitung“³⁴⁹ des Zeugen auf seine Aussage. Der Zeuge soll nämlich, was schon aus §§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 Satz 1 StPO folgt, unbeeinflusst von der Kenntnis der Angaben Dritter aussagen³⁵⁰. Deshalb ist es zumindest prozessual nicht statthaft, wenn der Zeugenbeistand Informationen über die Aussagen der Beschuldigten oder anderer bereits vernommener Zeugen von in der Sache tätigen Strafverteidigern, anderweitig mandatierten Zeugenbeiständen oder sonstigen Beteiligten beschafft, um sie dem Zeugen zur Vorbereitung seiner Aussage zur Verfügung zu stellen³⁵¹.

Besteht die Gefahr der Selbstbelastung, so kann sich der Zeuge gemäß § 55 StPO bezüglich einzelner Fragen, verdichtet bis zu einer Verweigerung des Zeugnisses in vollem Umfang³⁵², auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Eine Gefahr im Sinne des § 55 StPO besteht schon dann, wenn eine Ermittlungsbehörde aus einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen könnte – nicht müsste –, die sie zur Bejahung eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO gegen den Zeugen veranlassen könnte. Diese Gefahr ist wegen der niedrigen Schwelle des Anfangsverdachts bereits weit im Vorfeld einer direkten Belastung zu bejahen³⁵³.

Teilweise enthalten die Bedingungswerke im Hinblick auf den Zeugenbeistand gleichwohl eine Einschränkung dahingehend, dass der Versicherungsschutz nur besteht, wenn die versicherte Person *die Gefahr einer Selbstbelastung*³⁵⁴ annehmen müsse³⁵⁵. Angesichts des dargestellten sehr weiten Anwendungsbereichs des § 55 StPO dürfte diese Annahme der versicherten Person in der Praxis kaum zu widerlegen sein, sodass die Voraussetzung für den Versicherungsschutz regelmäßig vorliegen dürften.

Den Versicherungsumfang erweiternd enthalten die SSR zum Teil eine Einbeziehung des so bezeichneten *erweiterten Zeugenbeistands*³⁵⁶, worunter die Kosten für den Zeugenbeistand einer dritten Person als Entlastungszeuge in einem

³⁴⁹ Dahn, NSTZ 2011, 200 ff.; Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 18.

³⁵⁰ BGH vom 4.3.2010, StB 46/09, NSTZ-RR 2010, 246, 247; BGH vom 20.1.1953, 1 StR 626/52, NJW 1953, 712.

³⁵¹ Dahn, NSTZ 2011, 200, 202; Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 18, jeweils mit Hinweisen auf die möglichen berufs- und strafrechtlichen Konsequenzen für den Zeugenbeistand im Einzelfall.

³⁵² BGH vom 15.1.1957, 5 StR 390/56, NJW 1957, 551.

³⁵³ BVerfG vom 6.2.2002, 2 BvR 1249/01, NJW 2002, 1411, 1412.

³⁵⁴ SSR Anbieter A: § 4.6; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 b dd.

³⁵⁵ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 62 sehen dies als grundsätzliche Voraussetzung dafür an, dass die Zeugenbeistandsleistung in den Versicherungsschutz einbezogen werden kann, was unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit zweifelhaft erscheint.

³⁵⁶ SSR Anbieter A: § 4.6; SSR Anbieter B: § 3.4.

gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verstanden werden.

Der Leistungsumfang des Versicherers bei Inanspruchnahme eines Zeugenbeistands ist, soweit erforderlich, durch Auslegung des Bedingungswerks zu ermitteln. Teilweise finden sich in den Bedingungswerken der SSR Formulierungen, nach denen Versicherungsschutz für Beistandsleistungen des Zeugenbeistands dann besteht, *wenn ein Versicherter als Zeuge vernommen wird*³⁵⁷. Solche Klauseln können regelmäßig nicht zum Nachteil der versicherten Person in der Weise ausgelegt werden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf die Leistungen des Zeugenbeistands während der Vernehmung der versicherten Person beziehen. Denn das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, steht dem Zeugen während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens und nicht nur bei der Vernehmung zu³⁵⁸. Damit wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse³⁵⁹ regelmäßig davon ausgehen, dass der Versicherungsschutz keine Lücke enthält und deshalb die strafprozessual zulässigen Tätigkeiten des Zeugenbeistands umfasst. Der Leistungsumfang erstreckt sich damit regelmäßig auf die gesamte prozessual zulässige Tätigkeit des Zeugenbeistands und die dadurch entstandene angemessene Vergütung³⁶⁰. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind indes die Rechtsstellung des Zeugenbeistands und der zulässige Umfang seiner Tätigkeiten nicht weiter gesetzlich geregelt. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Uneinigkeit über das Akteneinsichtsrecht des Zeugenbeistands und auch sein Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung außerhalb der Vernehmung des durch ihn vertretenen Zeugen.

Der BGH³⁶¹ und die ihm folgenden Stimmen im Schrifttum³⁶² verneinen ein eigenes Akteneinsichtsrecht des Zeugenbeistands mit der Begründung, dem Zeugen selbst stehe ein Akteneinsichtsrecht nur gemäß § 475 StPO³⁶³ als „Privatperson“ zu. Dem Zeugenbeistand wiederum, dessen Rechtsstellung sich aus der des Zeugen ableite, könnten keine weitergehenden Befugnisse zustehen. Demgegenüber wird im Schrifttum teilweise aus § 475 StPO ein Einsichtsrecht des

³⁵⁷ SSR Anbieter A: § 4.6; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 b dd.

³⁵⁸ Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 7; Monka in: BeckOK StPO, § 68b Rn. 1; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68b Rn. 3.

³⁵⁹ Zu diesem Auslegungsgrundsatz vgl. 3.2.

³⁶⁰ Vgl. 4.3.2.3.

³⁶¹ BGH vom 4.3.2010, StB 46/09, NStZ-RR 2010, 246, 247.

³⁶² Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 30; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68b Rn. 5; Franke in: Satzgeber/Schluckebier/Widmaier, StPO, § 68b Rn. 4.

³⁶³ Ist der Zeuge dagegen zugleich Verletzter der Tat, richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO; ist er nebenklageberechtigt, richtet es sich nach §§ 406e Abs. 1 Satz 2, 395 StPO.

Zeugenbeistands in diejenigen Vorgänge abgeleitet, deren Kenntnis erforderlich ist, um wirksam Beistand leisten zu können³⁶⁴. Die Beantwortung der Frage, ob die unterschiedlichen Positionen in der Praxis zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, hängt damit von der praktischen Handhabung des Merkmals des berechtigten Interesses an der Akteneinsicht gemäß § 475 Abs. 1 Satz 1 StPO im jeweiligen Einzelfall³⁶⁵ ab.

Lebhaft umstritten ist auch, ob der Zeugenbeistand berechtigt ist, außerhalb und insbesondere vor der Vernehmung seines Mandanten an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Teilweise wird ohne weitergehende Begründung angenommen, das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung stehe dem Zeugenbeistand nur während der Vernehmung seines Mandanten zu³⁶⁶. Andere Stimmen im Schrifttum verneinen das Anwesenheitsrecht des Zeugenbeistands vor der Vernehmung des Zeugen mit der Begründung, die abstrakte Möglichkeit der Weitergabe von Informationen an den Zeugen rechtfertige den Ausschluss des Zeugenbeistands gemäß § 176 GVG³⁶⁷.

Dagegen wird eingewandt, in der Zeit nach seiner Vernehmung sei der Zeuge selbst gemäß § 58 Abs. 1 StPO zur Anwesenheit berechtigt, sodass schon deshalb für den Zeugenbeistand nichts anderes gelten könne³⁶⁸. Im Übrigen sei der

³⁶⁴ Slawik in: KK StPO, § 68b Rn. 8; Gillmeister, NSTZ 2018, 561, 563; Klengel/Müller, NJW 2011, 23, 24; Monka in: BeckOK StPO, § 68b Rn. 7 bezeichnet ein solches Recht als zumindest erwägenswert; weitergehend für ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht des Zeugenbeistands: Rode in: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 7. Teil, 27. Kapitel Rn. 33; Hammerstein, NSTZ 1981, 125, 127.

³⁶⁵ OLG Hamburg vom 3.1.2002, 2 Ws 258/01, NJW 2002, 1590, 1591 führt aus, es sei eine restriktive Rechtsanwendung des Merkmals geboten; Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 475 Rn. 2 meint, ein Zeuge bzw. sein Beistand hätten regelmäßig kein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Ermittlungsakte.

³⁶⁶ Slawik in: KK StPO, § 68b Rn. 8; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68b Rn. 5; Monka in: BeckOK StPO, § 68b Rn. 7 mit der Einschränkung, der Vorsitzende könne dem Zeugenbeistand als Ausfluss der Sitzungsleitungsbefugnis im Einzelfall ein Anwesenheitsrecht einräumen; Rogall in: Systematischer Kommentar zur StPO, Vorbemerkungen vor § 48 Rn. 122, mit der Relativierung, es spreche aber auch nichts gegen die Anwesenheit des Zeugenbeistands vor und nach der Vernehmung des Mandanten.

³⁶⁷ Venn, StraFo 2018, 50, 54; Hollinger, NZWiSt 2018, 81, 83, meint, dies gelte zwar für den Zeugenbeistand, nicht aber für den polizeilichen Prozessbeobachter. Denn Letzterer sei – anders als der Zeugenbeistand – berechtigt, den später zu vernehmenden polizeilichen Zeugen über den bisherigen Verlauf der Hauptverhandlung zu unterrichten. Walther in: BeckOK GVG, § 176 Rn. 14, hält auch Aufzeichnungen polizeilicher Prozessbeobachter zu diesem Zweck für zulässig. Diese Rechte des polizeilichen Prozessbeobachter verneinen zutreffend Rühmann, StV 12/2005, 692, 694 und Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, GVG § 169 Rn. 15.

³⁶⁸ Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 16.

Zeugenbeistand bereits nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt³⁶⁹.

Zu folgen ist der zuletzt dargestellten Ansicht: Der Zeugenbeistand ist, wenn er außerhalb der Vernehmung seines Mandanten an der Hauptverhandlung teilnimmt, Teil der Öffentlichkeit. Ein Ausschluss des Zeugenbeistands ist deshalb nicht generell, sondern ohnehin nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen sitzungspolizeilicher Maßnahmen des Vorsitzenden gemäß § 176 Abs. 1 GVG möglich. Zudem erscheint es nicht angemessen oder gerechtfertigt, dem Zeugenbeistand generalisierend die prozessual unzulässige Weitergabe von Informationen an den Mandanten zu unterstellen. Schließlich ergäben sich aus einer solchen Beschränkung des Anwesenheitsrechts auch verfahrensrechtlich nicht aufzulösende Widersprüche, denn das Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146 StPO gilt für den Zeugenbeistand nicht³⁷⁰, was auch die Vertreter der erstgenannten Auffassung anerkennen³⁷¹. Damit hat der mehrere Zeugen vertretende Zeugenbeistand zulässigerweise Kenntnis von den Aussagen anderer Zeugen. Es kann deshalb nicht prozessual unzulässig sein, wenn der nur einen Zeugen vertretende Zeugenbeistand diese Kenntnis durch Teilnahme an der Hauptverhandlung vor der Vernehmung seines Mandanten erlangt.

In versicherungsrechtlicher Hinsicht bleibt festzuhalten, dass sich der Versicherungsschutz regelmäßig auf die anwaltliche Betreuung erstreckt, die *geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherten im versicherten Strafverfahren zu unterstützen*³⁷². Wird dem Zeugenbeistand also tatsächlich (beschränkte) Akteneinsicht gewährt oder nimmt er, um den Versicherten angemessen beraten zu können, ohne Beanstandung durch den Vorsitzenden vor der Vernehmung des Zeugen an der Hauptverhandlung teil, so ist die dadurch entstandene angemessene Vergütung³⁷³ in der Regel vom Leistungsumfang der SSR gedeckt.

3.2.1.3 Risiken der Unternehmen und Manager

Alle im Anhang dargestellten Bedingungswerke schließen diejenigen Risiken in den Versicherungsschutz ein, die sich sowohl auf das Unternehmen als auch auf

³⁶⁹ Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 68b Rn. 16; Gillmeister, NStZ 2018, 561, 564; Klengel/Müller, NJW 2011, 23, 24; Thomas, NStZ 1982, 489, 495; Hammerstein, NStZ 1981, 125, 127; LG Heilbronn vom 3.2.2003, 3 Ks 17 Js 23416/01, NStZ 2004, 100, 101; a. A. Wagner, NStZ 2004, 101, 102, wonach der Zeugenbeistand nicht Teil der Öffentlichkeit sein soll.

³⁷⁰ Neubeck in: von Heintschel-Heinegg/Bockemühl, StPO, § 68b Rn. 2; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 1161, weist aber zutreffend auf das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung von Interessenkollisionen hin.

³⁷¹ Z. B. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68b Rn. 4.

³⁷² SSR Anbieter B: § 5 Abs. 1.

³⁷³ Vgl. 4.3.2.3.

die versicherten Personen erstrecken, ohne dass es auf eine Differenzierung zwischen juristischen und natürlichen Personen ankommt.

3.2.1.3.1 Verwaltungs- und Verfassungsrecht

Mit im Detail variierenden Anknüpfungspunkten bieten die SSR Versicherungsschutz im Bereich des Verwaltungsrechts. Dieser kann sich auf die Kosten von *Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten richten, die dazu dienen, die Strafverteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu fördern bzw. zu unterstützen*³⁷⁴. Teilweise wird der Versicherungsschutz weitergehend auf *sonstige Verfahren, beispielsweise verwaltungsgerichtliche Verfahren, erstreckt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren stehen*³⁷⁵.

Die Anwendungsfälle dieser Erweiterung, sowohl für den Rechtsschutz des Unternehmens als auch des Managers, sind vielfältig. Dies gilt insbesondere dann, wenn strafrechtliche Tatbestände, wie beispielsweise im Umweltschutzstrafrecht, verwaltungsakzessorisch ausgestaltet sind³⁷⁶, sodass der Ausgang eines Verwaltungsverfahrens unmittelbaren Einfluss auf die Strafbarkeit haben kann. Je nach Anknüpfungspunkt des Bedingungswerks kann der Versicherungsschutz im Einzelfall zweifelhaft sein, denn § 40 VwGO weist als verwaltungsgerichtliche Generalklausel³⁷⁷ einerseits alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art dem Verwaltungsrechtsweg zu, soweit die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Andererseits hat der Bundesgesetzgeber von dieser Zuweisungskompetenz in verschiedenen Fallgruppen, etwa mit der Rechtswegzuweisung der Amtshaftung zu den ordentlichen Gerichten in Art. 34 Satz 3 GG, Gebrauch gemacht. Die Anknüpfung an die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist damit keineswegs deckungsgleich mit der Anknüpfung an verwaltungsrechtliche Verfahren vor deutschen (nicht notwendig Verwaltungs-)Gerichten. Deshalb bedarf die Frage der Deckung einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

³⁷⁴ SSR Anbieter A: § 4.4; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 2a.

³⁷⁵ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Verwaltungsgerichtliche Verfahren“.

³⁷⁶ Vgl. Schmitz in: Münchener Kommentar zum StGB, Vorbemerkung zu den §§ 324 ff. Rn. 47 zur Verwaltungsaktsakzessorietät als Form der Verwaltungsakzessorietät, welche den Umstand bezeichnet, dass die §§ 324 ff. StGB in der Regel ein Handeln ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine vollziehbare Untersagung voraussetzen, womit allein das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung zum Tatbestandsausschluss in strafrechtlicher Hinsicht führt.

³⁷⁷ Reimer in: BeckOK VwGO, § 40 Rn. 1.

Erstreckt wird der Versicherungsschutz schließlich im Einzelfall auch auf bestimmte *verwaltungsrechtliche Verfahren als Folge versicherter Strafverfahren*³⁷⁸.

Wesentliche Anwendungsfälle des teilweise gebotenen *verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes*³⁷⁹ sind Verfassungsbeschwerden³⁸⁰ gegen Entscheidungen im Bereich der strafprozessualen Eingriffsrechte, besonders gemäß §§ 94 ff. StPO³⁸¹ sowie des Schuld- und Strafausspruchs³⁸². Enthalten die Bedingungswerke dagegen keinen Einschluss des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes, greift häufig eine allgemeine Bezugnahme³⁸³ auf die ARB³⁸⁴ ein. Bezüglich des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes ist dann der Risikoausschluss des § 3 Abs. 3 lit. b) ARB 2010 zu beachten, wonach kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Verfassungsgerichten besteht, so dass insbesondere Verfassungsbeschwerden vom Rechtsschutz ausgeschlossen sind³⁸⁵.

3.2.1.3.2 Steuerrecht

Verschiedene Bedingungswerke erstrecken den Rechtsschutz auf Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten³⁸⁶.

³⁷⁸ SSR Anbieter A § 4.4: *Verwaltungsrechtliche Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Stilllegung eines versicherten Betriebs bzw. Betriebsteils oder dem Entzug der Konzession als Folge eines versicherten Strafverfahrens*; ausschließlich für Fälle der Stilllegung von Betrieben/Betriebsteilen: SSR Anbieter B, § 5, Abs. 7.

³⁷⁹ SSR Anbieter A, § 4.7: *Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern*; SSR Anbieter B, § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1: *Verfassungsbeschwerden, wenn im Rahmen des Strafverfahrens die Verletzung von Grundrechten behauptet wird*.

³⁸⁰ Fischer, in: KK StPO, Einleitung Rn. 390: Die Verfassungsbeschwerde ist kein Rechtsmittel, sondern ein zusätzlicher und subsidiärer Rechtsbehelf; deshalb unzutreffend ist die Bezeichnung in SSR Anbieter A, § 4.7.

³⁸¹ Eschelbach in: MAH Strafverteidigung, § 30 Rn. 13 zu möglichen Vorteilen, die selbst eine erfolglose Verfassungsbeschwerde durch Orientierungswirkung im fachgerichtlichen Verfahren haben kann; Löwe-Krahl, PStR 2007, 34, 37 mit dem Hinweis auf die Risiken, die sich aus einer abschlägigen Entscheidung ergeben, mit der das BVerfG dem Beschuldigten bestätigt, dass gegen ihn zurecht ermittelt und strafprozessuale Maßnahmen ergriffen wurden.

³⁸² Eschelbach in: MAH Strafverteidigung, § 30 Rn. 7; Corsten/Schilling in: MAH WirtschaftsstrafR, § 13, Rn. 143 zur Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen im Bereich der Vermögenssicherstellung i. S. §§ 111b ff. StPO.

³⁸³ Vgl. 2.2.2.

³⁸⁴ SSR Anbieter C § 1.

³⁸⁵ Münkler in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG ARB 2010, § 3 Rn. 19.

³⁸⁶ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1, "Steuerrechtliche Verfahren"; SSR Anbieter A: § 4.5 mit der Beschränkung auf *Tätigkeiten in Steuerverfahren, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern*.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes betrifft das Besteuerungsverfahren, denn im Hinblick auf das Steuerstrafverfahren besteht bereits Versicherungsschutz unter dem versicherten Risiko der *Verteidigung in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts*³⁸⁷. Sie ist für die versicherten Personen gleichwohl von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, denn die Verteidigung in Steuerstrafsachen ist geprägt von der Parallelität des Besteuerungs- und Strafverfahrens. Beide Verfahren haben in der Regel ein und denselben Sachverhalt zum Gegenstand. Sie werden meist gleichzeitig, häufig sogar von derselben Behörde (§ 386 Abs. 1, 2 AO) und unter Umständen sogar von demselben Beamten (vgl. § 208 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO) durchgeführt³⁸⁸ und werden doch von unterschiedlichen Prinzipien beherrscht, die einander zum Teil widersprechen³⁸⁹.

Im Steuerstrafverfahren steht der beschuldigte Steuerpflichtige jedem anderen Beschuldigten im Strafprozess gleich. Er ist einerseits zur Duldung gewisser Maßnahmen (Durchsuchung, Gegenüberstellung, Untersuchung nach § 81a StPO) verpflichtet, muss aber andererseits an seiner eigenen Strafverfolgung nicht mitwirken und darf jede Angabe zur Sache verweigern (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO)³⁹⁰. Im Besteuerungsverfahren dagegen unterliegt der Steuerpflichtige den allgemeinen Mitwirkungspflichten (vgl. §§ 90 Abs. 1, 200 Abs. 1 Satz 1 AO). Die AO geht ungeachtet dessen prinzipiell von der Unabhängigkeit und Gleichwertigkeit beider Verfahren aus³⁹¹. Die sich daraus ergebenden Konfliktsituationen sind in § 393 AO bewusst lückenhaft³⁹² geregelt, was in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen kann und eine Vielzahl von rechtsstaatlich bedenklichen Problemen zur Folge hat³⁹³. Eine effektive Strafverteidigung im Steuerstrafverfahren kann jedenfalls ohne gleichzeitige und koordinierte Bearbeitung des Besteuerungsverfahrens nicht geführt werden³⁹⁴.

Hinzu kommt, dass gemäß §§ 191 Abs. 1 Satz 1, 71 AO der Täter oder Teilnehmer einer Steuerstraftat, der nicht zugleich der Steuerpflichtige ist, durch

³⁸⁷ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

³⁸⁸ Hardtke in: Handbuch des Fachanwalts für Strafrecht, 6. Teil 18. Kapitel Rn. 3.

³⁸⁹ Hilgers-Klautzsch in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 393 AO Rn. 15.

³⁹⁰ Joecks in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 393 Rn. 15.

³⁹¹ Hilgers-Klautzsch in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 393 AO Rn. 20; Roth in: Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht, § 393 Rn. 5.

³⁹² Nossens in: Wannemacher, SteuerstrafR, Rn. 3964.

³⁹³ Hardtke in: Handbuch des Fachanwalts für Strafrecht, 6. Teil 18. Kapitel Rn. 61.

³⁹⁴ Vgl. Randt Der Steuerfahndungsfall, Abschnitt A Rn. 46, mit der Empfehlung zur Bildung eines Verteidigerteams unter Einbeziehung des Steuerberaters; siehe aber auch Gotzens in: Wannemacher, SteuerstrafR, Rn. 2876, mit der Empfehlung an den steuerlichen Berater, die Frage eines möglichen Interessenskonflikts ernsthaft zu prüfen, vor allem wenn er den Mandanten in dem Zeitraum, den die strafrechtlichen Vorwürfe mitumfassen, schon beraten hat.

Haftungsbescheid für die hinterzogene Steuer in Anspruch genommen werden kann. Die vorherige Festsetzung der Steuer, für die gehaftet wird, ist nicht Voraussetzung des Haftungsbescheids³⁹⁵. Ebenso ist nicht Voraussetzung, dass der Täter wegen der Tat verurteilt ist³⁹⁶. Damit sieht sich der Manager, als Beschuldigter einer Steuerhinterziehung zum Vorteil des Unternehmens, neben dem Ermittlungsverfahren häufig parallel einer Inanspruchnahme im Wege eines Haftungsbescheids ausgesetzt. Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids muss, ebenso wie der Streit um die Rechtmäßigkeit der häufig zeitgleich gegen das Unternehmen gerichteten Steuerbescheide, im Besteuerungsverfahren ausgetragen werden. Die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf das Besteuerungsverfahren liegt in diesen Konstellationen deshalb regelmäßig im Interesse des Unternehmens als Versicherungsnehmer und des Managers als versicherte Person.

Gleichwohl bieten die Bedingungswerke in verschiedenen Konstellationen keinen umfassenden Versicherungsschutz. In der Regel knüpft der Versicherungsschutz für das Besteuerungsverfahren daran, dass es mit *einem bereits eingeleiteten*³⁹⁷ aber *noch nicht abgeschlossenen*³⁹⁸ Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang steht. Dieser Einschränkung liegt der Gedanke zugrunde, dass die mit der Erweiterung intendierte Förderung der Verteidigung durch die Vertretung im Besteuerungsverfahren nicht vorliegen kann, wenn das Strafverfahren im Zeitpunkt der Mandatsübernahme noch nicht eingeleitet oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Da aber sowohl das Besteuerungsverfahren als auch die Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid vom Strafverfahren unabhängig sind, wird die zeitliche Überschneidung der Verfahren zwar häufig vorliegen. Verfahrensrechtliche Voraussetzung ist sie aber nicht, sodass im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung des Besteuerungsverfahrens im Einzelfall noch kein oder kein Versicherungsschutz mehr bestehen kann.

Ebenso ergeben sich Lücken im Versicherungsschutz, wenn das Strafverfahren durch eine Selbstanzeige gemäß §§ 370, 378 Abs. 3, 398a AO ausgelöst wird. Denn gerade die letzte Verschärfung³⁹⁹ der gesetzlichen Sperrgründe gemäß § 371 Abs. 2 AO zum 1.1.2015 verwendet eine Reihe von unklaren

³⁹⁵ BFH vom 15.2.2011, VII R 99/10, DStRE 2011, 830; Rüsken in: Klein, Abgabenordnung, § 191 Rn. 11.

³⁹⁶ BFH vom 26.9.2012, VII R 3/11, wistra 2013, 203, 205; Rüsken in: Klein, Abgabenordnung, § 71 Rn. 6.

³⁹⁷ SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1b).

³⁹⁸ SSR Anbieter A: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1.

³⁹⁹ Zuletzt durch das zum 1.1.2015 in Kraft getretene AOÄG vom 22.12.2014.

Formulierungen, was die Praxis vor erhebliche Probleme stellt⁴⁰⁰. Hierdurch steigt für die zur Selbstanzeige entschlossenen Steuerpflichtigen die Gefahr einer unvollständigen und damit unwirksamen Selbstanzeige. Dieser Gefahr können die Steuerpflichtigen bzw. die Manager als ihre Organe nur durch die Mandatierung kompetenter und erfahrener Berater entgegenwirken. Die Kosten dieser Beratung sind indes durch die SSR nicht gedeckt, da es im Zeitpunkt der Erstellung der Selbstanzeige gerade (noch) an der Einleitung eines Strafverfahrens und damit an einem Versicherungsfall fehlt⁴⁰¹. Teilweise bieten die Bedingungswerke allerdings vorsorglichen Rechtsschutz für eine notwendige erste Beratung im Vorfeld⁴⁰². Nach Abgabe der Selbstanzeige sind die Finanzbehörden auch dann zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens verpflichtet, wenn allein geprüft werden soll, ob der Steuerpflichtige mit seiner Erklärung Straffreiheit gemäß § 371 AO erlangen konnte⁴⁰³. Damit tritt dann ein Versicherungsfall im Sinne der SSR ein⁴⁰⁴.

Gemäß § 371 Abs. 1 AO müssen im Rahmen der Selbstanzeigen seit dem 1.1.2015 Angaben mindestens zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten 10 Kalenderjahre erfolgen. Aus diesem Mindestberichtigungszeitraum folgt die Problematik, dass der Ersteller der Selbstanzeige möglicherweise auch Steuerstraftaten der Vergangenheit offenbaren muss, die in keinerlei Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen. Dem tragen die Bedingungswerke teilweise durch die Einbeziehung des sogenannten *erweiterten Steuerstraf-Rechtsschutzes*⁴⁰⁵ Rechnung, der auch Versicherungsschutz bietet für die sich daraus ergebenden Steuerstrafverfahren.

⁴⁰⁰ Vgl. Wulf, wistra 2015, 166; Kohler in: Münchener Kommentar zum StGB, § 371 AO Rn. 8, geht sogar davon aus, dass die Unsicherheiten und ihre rigiden Konsequenzen in der Rechtsanwendung das Institut der Selbstanzeige dogmatisch entwertet haben und zumindest in Teilbereichen nicht mehr praktikabel werden lassen.

⁴⁰¹ Guntermann, PStR 2016, 226, 229; vgl. zudem 4.2.1 zum Eintritt des Versicherungsfalls.

⁴⁰² SSR Anbieter B § 8 Abs. 2a) i. V. m. Anlage 1 zu § 8: *Vorsorglicher Rechtsschutz, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht, ... dass eine versicherte Person erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten*, vgl. dazu 4.2.2.

⁴⁰³ Schmedding in: Wannemacher, SteuerstrafR, Rn. 2264; zu den Ausnahmen vgl. Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 AStBV (St) 2020.

⁴⁰⁴ Ausschlüsse für diesen Fall sind nicht mehr marktüblich. Nach § 3 g) der USRB 2000 bestand dagegen kein Versicherungsschutz *für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuer-Straftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird*. Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 26, hält diesen Ausschluss weiterhin für angebracht, weil es dem Grundgedanken der Vollsicherung widerspreche, Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall zu gewähren, den die versicherte Person selbst ausgelöst habe.

⁴⁰⁵ SSR Anbieter A: § 4.5; SSR Anbieter B § 5 Abs. 8: *Erstreckung des Versicherungsschutzes auf weitere Steuerstrafverfahren, wenn diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten resultieren, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgen, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls offenbar geworden sind*.

Während verschiedene Bedingungswerke ausdrücklich zwischen dem Verwaltungsrecht und Steuerrecht als jeweils versicherte Risiken differenzieren⁴⁰⁶, erstreckt sich der Versicherungsschutz in anderen Fällen nur auf den Verwaltungsrechtsschutz als versichertes Risiko⁴⁰⁷. Damit aber ist ein Deckungsanspruch für die Vertretung in Steuerverfahren nicht zwingend ausgeschlossen, wenn sie der Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient, denn das Steuerrecht ist Teil des besonderen Verwaltungsrechts⁴⁰⁸. Damit kann auch das Steuerverfahren ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungs-Rechtsschutzes darstellen, soweit die Klausel keine die Subsumtion des Steuerrechts ausschließende Bestimmung enthält.

3.2.1.3.3 Prozessbeobachtung

Teilweise werden in den Bedingungswerken der SSR *Prozessbeobachtungskosten*⁴⁰⁹ als vom Leistungsumfang des Versicherers umfasste Kosten genannt. Unter Prozessbeobachtung kann die Anwesenheit in der Hauptverhandlung als Teil der Öffentlichkeit, d. h. nicht in aktueller Wahrnehmung der Rolle eines Prozessbeteiligten, zum Zwecke der Verfolgung verfahrensbezogener Interessen verstanden werden⁴¹⁰.

Dabei sind verschiedene Anlässe denkbar, die die Beobachtung einer Hauptverhandlung als Zuschauer sinnvoll erscheinen lassen. In Betracht kommt beispielsweise die Beobachtung einer Hauptverhandlung durch den Verteidiger eines gesondert verfolgten Beschuldigten⁴¹¹, gegen den parallel oder zu einem späteren Zeitpunkt die Hauptverhandlung durchgeführt wird. Weiter denkbare Konstellationen sind die Beobachtung der Hauptverhandlung durch den Unternehmensanwalt zum Zweck der Verteidigung gegen eine drohende oder parallele Verfolgung des Unternehmens gemäß §§ 30, 130 OWiG oder durch von möglichen Einziehungsmaßnahmen gemäß § 73b StGB betroffene Dritte⁴¹².

⁴⁰⁶ SSR Anbieter A: § 4.4 Verwaltungsrecht, § 4.5 Steuerrecht; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Steuerrechtliche Verfahren“ und „Verwaltungsrechtliche Verfahren inklusive Verfahren nach dem Konsulargesetz“.

⁴⁰⁷ SSR Anbieter C: § 5 Abs. 2 „Verwaltungs-Rechtsschutz“.

⁴⁰⁸ Seer in: Tipke/Lang, § 1 Rn. 27; Kruse, 1. Teil, § 1 II 1.; Fiedler, NJW 1981, 2093, 2094.

⁴⁰⁹ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11 i. V. m. Anlage 1 zu § 5 „Sonstige entstandene Kosten“.

⁴¹⁰ Venn, StraFo 2018, 50, 51.

⁴¹¹ Diener, WiJ 2018, 75,76.

⁴¹² Venn, StraFo 2018, 50, 51.

Allen Konstellationen ist gemein, dass die Prozessbeobachtung der Verfolgung eigener, außerhalb des beobachteten Verfahrens⁴¹³ liegender Interessen dient. Dem entspricht es in versicherungsrechtlicher Hinsicht, dass die Prozessbeobachtung kein eigenständig versichertes Risiko darstellt, sondern vielmehr unter der Beschreibung des Leistungsumfangs⁴¹⁴ im Versicherungsfall genannt wird. Sie setzt damit das Vorliegen eines versicherten Risikos in Bezug auf Unternehmen oder Manager, beispielsweise in Form eines gegen diese gerichteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, voraus. Deshalb wird sich der Leistungsumfang, wenn Versicherungsschutz für ein solches versichertes Risiko besteht, regelmäßig auch dann auf die Prozessbeobachtung paralleler Verfahren erstrecken, wenn sie in den Bedingungen nicht ausdrücklich genannt ist.

Die Prozessbeobachtung ist ihrer Natur nach keine anwaltliche Vorbehaltsaufgabe⁴¹⁵, so dass sie auch von hierfür abgestellten Mitarbeitern des Unternehmens oder von Referendaren oder Jurastudenten als wissenschaftlichen Mitarbeitern erbracht werden kann⁴¹⁶. In strafprozessualer Hinsicht gibt es keine die Prozessbeobachtung regelnden Verfahrensvorschriften. Daher richten sich die Zulässigkeit und die konkrete Ausgestaltung nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften.

Gegen die Zulässigkeit der Prozessbeobachtung durch Verteidiger gesondert verfolgter Personen könnte sprechen, dass nach Auffassung des BGH⁴¹⁷ und des ihm folgenden Schrifttums⁴¹⁸ der Vorsitzende den gesondert Verfolgten selbst als Zuhörer von der Hauptverhandlung ausschließen kann. Begründet wird dies damit, dass die gesondert verfolgte Person auch in dem gegen sie selbst gerichteten Ermittlungsverfahren außerhalb der dortigen Hauptverhandlung nicht berechtigt wäre, an der Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten teilzunehmen⁴¹⁹. Diese Grundsätze sind aber auf den Verteidiger der gesondert verfolgten Personen nicht übertragbar. Denn er hat – anders als sein Mandant – gemäß § 168c Abs. 2 Satz 1 StPO das gemäß § 168 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht beschränkbare Recht, an richterlichen Vernehmungen von Zeugen und

⁴¹³ Dies unterscheidet die hier behandelten Konstellationen von der Teilnahme des Zeugenbeistands an der Hauptverhandlung vor der Vernehmung des eigenen Mandanten (vgl. dazu im Einzelnen 3.2.1.2.4), die auch eine Form der Prozessbeobachtung darstellt.

⁴¹⁴ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11 i. V. m. Anlage 1 zu § 5 „Sonstige entstandene Kosten“.

⁴¹⁵ Dies wird in versicherungsrechtlicher Hinsicht dadurch deutlich, dass beispielsweise die SSR Anbieter B die Prozessbeobachtung unter „*Sonstige entstandene Kosten*“ gemäß § 5 Abs. 11 und nicht unter „*Beauftragung eines Rechtsanwalts*“ gemäß § 5 Abs. 1 einordnen.

⁴¹⁶ Minoggio, Unternehmensverteidigung, Rn. 588.

⁴¹⁷ BGH vom 10.4.1962, 1 StR 22/62, NJW 1962, 1260; BGH vom 20.1.1953, 1 StR 626/52, NJW 1953, 712, 713.

⁴¹⁸ Diemer in: KK StPO, GVG § 169 Rn. 11; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, GVG, § 176 Rn. 8.

⁴¹⁹ BGH vom 20.1.1953, 1 StR 626/52, NJW 1953, 712, 713.

Sachverständigen außerhalb der Hauptverhandlung teilzunehmen⁴²⁰. Der Verteidiger einer gesondert verfolgten Person und die für ihn tätigen Mitarbeiter können deshalb durch den Vorsitzenden gemäß § 176 GVG jedenfalls aufgrund dieser Funktion nicht von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Prozessbeobachter eines durch die Verfahrensergebnisse möglicherweise beeinträchtigten Unternehmens.

Nach der Auffassung des BGH soll es dem Vorsitzenden auch möglich sein, in der Hauptverhandlung anwesenden Zuhörern das Mitschreiben zu untersagen, wenn die durch konkrete Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass die Mitschriften der Unterrichtung gesondert verfolgter Tatbeteiligter dienen⁴²¹. Auch diese Rechtsprechung ist jedenfalls auf den Verteidiger der gesondert verfolgten Personen und in seinem Auftrag tätige Mitarbeiter aus den für den Ausschluss dieser Personen geltenden Gründen nicht übertragbar⁴²².

Bieten die Bedingungen der SSR Deckungsschutz für die Prozessbeobachtung im konkreten Fall, dann erstreckt sich der Versicherungsumfang auf alle zulässigen Tätigkeiten des Prozessbeobachters, die der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Versicherten dienen.

3.2.1.3.4 Vermögensabschöpfung

Durch das am 1.7.2017 in Kraft getretene *Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung* vom 13.4.2017⁴²³ wurde die bisher unter den Rechtsbegriffen des Verfalls und der Einziehung geregelte Rechtsmaterie umfassend umgestaltet. Das konkrete Ziel des Gesetzes entspricht der Verfolgung eines übergeordneten general-präventiven Zwecks, welcher auf eine griffige Formel gebracht wurde: „*Crime does not pay*“⁴²⁴. Durch die Reform wurde das Recht der Vermögensabschöpfung, so der plakative Titel eines Beitrags von Bittmann⁴²⁵, vom Annex zur Säule des Strafrechts.

Die Einziehung ist nun gemäß § 73 Abs. 1 StGB obligatorisch, und auch beim Dritten gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 StGB materiellrechtlich zwingend vorgeschrieben; es gilt insoweit das Legalitätsprinzip⁴²⁶. Der Begriff des Verfalls

⁴²⁰ Diener, WiJ 2018, 75, 77, mit dem zutreffenden Hinweis, dass das Anwesenheitsrecht des Verteidigers sich zusätzlich aus Art. 6 EMRK herleiten lässt.

⁴²¹ BGH vom 13.5.1982, 3 StR 142/82, NStZ 1982, 389; zustimmend: Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, GVG, § 169 Rn. 15.

⁴²² Ebenso Minoggio, Unternehmensverteidigung, Rn. 589.

⁴²³ BGBl. I, 872.

⁴²⁴ Peters/Böckers in: Peters/Böckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, Rn. 2.

⁴²⁵ Bittmann, NZWiSt 2016, Seiten 131-139: *Vom Annex zur Säule: Vermögensabschöpfung als 3. Spur des Strafrechts*; dieser These zustimmend: Peters/Böckers in: Peters/Böckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, Rn. 2.

⁴²⁶ Bittmann, NZWiSt 2018, 209.

gemäß § 73 StGB a. F. wurde aus dem Gesetz gestrichen und durch den einheitlichen Begriff der Einziehung von Taterträgen gemäß § 73 StGB n. F. ersetzt. Die Einziehung bei Drittbegünstigten ist nunmehr in § 73b StGB umfassend gesetzlich geregelt. Zugleich findet mit der Verwendung des Begriffs „etwas“ in § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB das Bruttoprinzip Anwendung⁴²⁷. Im Rahmen der erweiterten selbstständigen Einziehung gemäß § 76a Abs. 4 StGB kann Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis konkreter rechtswidriger Taten und von einem subjektiven Verfahren eingezogen werden⁴²⁸. Zugleich reformiert das Gesetz die Opferentschädigung. Das durch das alte Rückgewinnungskonzept provozierte „Windhund-Rennen“ der Geschädigten wurde durch eine „Ein-Topf-Lösung“ ersetzt, welche sich dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Verletzten verpflichtet und eine gleichmäßige und einfache Befriedigung der Geschädigten gewährleisten soll⁴²⁹. § 76b StGB enthält nunmehr eine eigenständige Regelung der Verjährung und sieht in Abs. 1 eine 30-jährige Verjährungsfrist für die erweiterte Einziehung gemäß § 73a StGB und die erweiterte selbstständige Einziehung gemäß § 76a StGB vor.

Auch nach neuem Recht wird die Vermögensabschöpfung nicht als vergeltende Sanktion, sondern als vermögensordnende Maßnahme ohne Strafcharakter angesehen⁴³⁰.

In den noch im Mai 2020 verwendeten Bedingungswerken der SSR ist die gesetzliche Neuregelung bisher nicht angekommen⁴³¹. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Vermögensabschöpfung nicht Bestandteil des versicherten Risikos ist, denn die Vermögensabschöpfung ist ein in den Bedingungswerken als versichertes Risiko genanntes *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts*⁴³². Gewähren die Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für die *Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen*⁴³³ in diesen Verfahren, dann besteht umfassender Versicherungsschutz für Verfahren der Vermögensabschöpfung, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung dieses Risikos in den

⁴²⁷ Podolsky/Veith in: Wabnitz/Janovsky, 30. Kapitel Rn. 21.

⁴²⁸ Fischer, StGB, § 76a Rn. 9.

⁴²⁹ Peters/Böckers in: Peters/Böckers, Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, Rn. 19.

⁴³⁰ BGH vom 18.6.2019, 5 StR 20/19, NStZ 2019, 748, 751; BGH vom 7.3.2019, 3 StR 192/18, NJW 2019, 1891, 1892; BGH vom 6.2.2018, 5 StR 600/17, NStZ 2018, 366, 367; Köhler, NStZ 2017, 497, 498; Bittmann, NStZ 2019, 383, 386; Börner, StraFo 2020, 89.

⁴³¹ Die SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anl. 1 zu § 1: *Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns*, verwenden auch weiterhin den im Gesetz seit dem 1.7.2017 gestrichenen Begriff des Verfalls. In den Bedingungswerken SSR Anbieter A und SSR Anbieter C findet sich weder der Begriff der Vermögensabschöpfung noch der Begriff der Einziehung.

⁴³² SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

⁴³³ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1.

Versicherungsschutz bedarf⁴³⁴. Knüpfen die Bedingungen dagegen an die *Kosten der Verteidigung*⁴³⁵ an, ergibt sich die Einbeziehung der Vermögensabschöpfung aus einer Auslegung der Versicherungsbedingungen. Danach ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen selbst Betroffener der Ermittlungen ist, sodass auch die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße bestanden hätte. Vielmehr ist auch die Rechtsverteidigung gegen eine selbstständige Einziehungsanordnung als Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit anzusehen⁴³⁶.

Die sich daraus ergebenden Versicherungsfälle im Bereich der Vermögensabschöpfung unter dem seit dem 1.7.2017 geltenden Recht sind vielfältig.

Für das Unternehmen ergibt sich das Risiko, Betroffener einer Maßnahme der Vermögensabschöpfung zu werden, im Wesentlichen in den Fällen der Einziehung von Taterträgen beim Unternehmen als Drittem gemäß § 73b StGB. Danach ist die Einziehung materiellrechtlich zwingend vorgeschrieben, wenn das Unternehmen etwas durch oder aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Der strafrechtliche Anspruch des Staates erstreckt sich auf das durch die Straftat Erlangte oder den Geldbetrag, der dem Wert des ursprünglich Erlangten entspricht⁴³⁷. Nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt sind in § 73b StGB der Vertretungsfall gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB und der Verschleppungsfall gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB. Im Vertretungsfall ergibt sich der Anspruch aus dem Handeln des Täters für den Einziehungsbetroffenen⁴³⁸. Einer Organstellung des Vertreters bedarf es dabei nicht, so dass dem Unternehmen auch Taten zurechenbar sind, die von Angestellten im Interesse des Unternehmens begangen werden⁴³⁹. Die Verschleppungsfälle sind dagegen durch einen Durchgangserwerb beim Tatbeteiligten gekennzeichnet⁴⁴⁰. Eingezogen wird, was dem Einziehungsbetroffenen unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde (§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) StGB) oder was der

⁴³⁴ Dass die SSR Anbieter B in § 1 Abs. 1 i. V. m. Anl. 1 zu § 1 die *Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns* als *Verfahren mit strafrechtlichem Charakter* benennen, dient damit nicht der Begründung von Versicherungsschutz sondern hat lediglich eine beschreibende Funktion.

⁴³⁵ SSR Anbieter C. § 5.1.

⁴³⁶ Vgl. 3.2.1.1.1 zu der diese Auslegung begründenden zutreffenden Entscheidung des OLG München vom 12.8.2016, 25 U 3066/16, r+s 2016, 617, 618.

⁴³⁷ Meißner, NZWiSt 2018, 239.

⁴³⁸ Bittmann, NZWiSt 2018, 209, 210, hält diese Voraussetzung für einen Fehler im Gesetzgebungsverfahren und meint, es sei vorgesehen gewesen, ohne Anforderung an ein Vertretungsverhältnis bei jedermann abzuschöpfen, der etwas durch eine rechtswidrige Tat erlangt habe.

⁴³⁹ Eser/Schuster in: Schönke/Schröder, § 73b Rn. 2; Fischer, StGB, § 73b Rn. 5; Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 73b Rn. 2; OLG Hamm vom 31.3.2009, 2 Ws 69/09, NSTZ 2010, 334 zu § 73 Abs. 3 StGB a. F.

⁴⁴⁰ Eser/Schuster in: Schönke/Schröder, § 73b Rn. 6; Fischer, StGB, § 73b Rn. 9.

Einziehungsbetroffene bösgläubig erlangt hat (§ 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b) StGB). Die Wissenszurechnung im Unternehmen für das Merkmal der Bösgläubigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 31, 166, 278 BGB⁴⁴¹.

Verbleiben die Vorteile einer Tat beim Täter, so richtet sich die Einziehung bei diesem nach den §§ 73 Abs. 1, 73c Satz 1 StGB, so dass natürlich auch der handelnde Manager selbst Betroffener der Vermögensabschöpfung sein kann.

Schließlich kommt, auch wenn der erlangte Vorteil in das Vermögen des Unternehmens geflossen ist, unter besonderen Umständen auch eine Einziehung gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c Satz 1 StGB bei dem handelnden Organ oder Mitarbeiter in Betracht, wenn diese selbst etwas erlangt haben, was zur Änderung ihrer Vermögensbilanz führt⁴⁴². Solche Fallgestaltungen können etwa gegeben sein, wenn der Täter das Unternehmen nur als formalen Mantel seiner Tat nutzt und zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen des Unternehmens nicht trennt oder dann, wenn der aus der Tat folgende Vermögenszufluss durch das Unternehmen sogleich an den Täter weitergeleitet wird⁴⁴³.

Ebenso vielfältig, wie sich die materiellrechtlichen Anwendungsfälle der Vermögensabschöpfung darstellen, sind auch die in Betracht kommenden verfahrensrechtlichen Folgen.

Häufig kommt es bereits im Zuge der laufenden Ermittlungen zu vermögenssichernden Maßnahmen in Form der Beschlagnahme gemäß § 111b StPO oder des Vermögensarrests gemäß § 111e StPO beim Tatverdächtigen oder möglichen Drittbegünstigten⁴⁴⁴. Das Ergreifen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen steht im (gebundenen) Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist bereits bei einfachem Tatverdacht zulässig⁴⁴⁵. Gegen die Beschlagnahmeanordnung bzw. den Vermögensarrest können die Betroffenen mit der Beschwerde gemäß § 304 StPO vorgehen. Zulässiges Rechtsmittel gegen die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests ist die Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 111k Abs. 3 StPO, welche wiederum mit der Beschwerde angegriffen werden kann⁴⁴⁶. Auch im Tenor der Entscheidung nicht genannte

⁴⁴¹ Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 666.

⁴⁴² BGH vom 6.6.2019, 1 StR 75/19, NStZ-RR 2019, 278, 279; Schneider, wistra 2020, 92, 93.

⁴⁴³ BGH vom 28.11.2019, 3 StR 294/19, NJW 2020, 1309, 1310; BGH vom 6.6.2019, 1 StR 75/19, NStZ-RR 2019, 278, 279; Schneider, wistra 2020, 92, 96.

⁴⁴⁴ SSR Anbieter A: § 4.3 nennen *Arrestverfahren nach § 111d ff. StPO* und damit auch den Vermögensarrest gemäß § 1 StPO *unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist*, als vom Versicherungsschutz umfasste Verfahren. Die Regelung hat in Bezug auf die Vermögensabschöpfung keinen den Versicherungsschutz begründenden, sondern lediglich klarstellenden Charakter.

⁴⁴⁵ Bittmann, NStZ 2019, 447, 450.

⁴⁴⁶ Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 111k Rn. 17.

Personen können zwar nicht durch die Anordnung selbst, wohl aber durch ihre Vollziehung beschwert sein⁴⁴⁷.

Über die endgültige Einziehung gegen den Angeklagten selbst entscheidet das Strafgericht im Urteil. Juristische oder natürliche Personen, die nicht selbst Beteiligte sind, aber von den drohenden Maßnahmen betroffen würden, sind am Verfahren als Einziehungsbeteiligte gemäß § 424 StPO oder Nebenbetroffene gemäß § 438 StPO (Oberbegriff: Nebenbeteiligte) zu beteiligen⁴⁴⁸. Dagegen sind nicht Nebenbeteiligte solche Personen, die in Form einer Drittwiderspruchsklage geltend machen, der Vermögensarrest sei tatsächlich in ihr Vermögen vollzogen worden⁴⁴⁹.

Zudem findet auf Antrag des Einziehungsbeteiligten unter den Voraussetzungen des § 433 StPO das Nachverfahren und unter den Voraussetzungen der §§ 435, 436 StPO das selbstständige Einziehungsverfahren statt.

Auch das OWiG enthält in seinen §§ 22-29 die Einziehung regelnde Vorschriften. Der wesentliche Unterschied zu den strafrechtlichen Einziehungsvorschriften besteht darin, dass die Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht gemäß § 22 Abs. 1 OWiG spezialgesetzlich vorgesehen sein muss. Die §§ 22-29 OWiG stellen deshalb lediglich Rahmenvorschriften dar⁴⁵⁰.

Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 neu gefasst wurde schließlich auch § 29a OWiG. Die Vorschrift dient, ebenso wie die neu gefassten §§ 73 ff. StGB, als präventiv-ordnende Maßnahme ohne Sanktionscharakter dazu, unrechtmäßig Erlangtes abzuschöpfen⁴⁵¹. Durch § 29a OWiG wurden die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 73 ff. StGB weitgehend unverändert in das OWiG übertragen⁴⁵². Auch § 29a OWiG differenziert deshalb zwischen Einziehungsanordnungen gegen Täter/Tatbeteiligte gemäß § 29a Abs. 1 OWiG und gegen durch Ordnungswidrigkeiten begünstigte Dritte gemäß § 29a Abs. 2 OWiG und regelt die Voraussetzungen entsprechend den §§ 73 ff. StGB. Allerdings ist die Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Alternative zur Gewinnabschöpfung durch Geldbuße gemäß § 30 OWiG. Ob und in welcher Höhe die Einziehung angeordnet wird, bestimmt sich – abweichend zum Strafrecht – nach dem Opportunitätsprinzip⁴⁵³.

⁴⁴⁷ Rettke, NJW 2019, 2898, 2899.

⁴⁴⁸ Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 421 Rn. 4.

⁴⁴⁹ OLG Bremen vom 19.6.2018, 1 Ws 146/17, 1 Ws 147/17, BeckRS 2018, 16174; Bittmann, NStZ 2019, 447, 453.

⁴⁵⁰ Sackreuther in: beckOK OWiG, § 22 Rn. 2.

⁴⁵¹ Meyberg in: beckOK OWiG, § 29a Rn. 7.

⁴⁵² Mitsch in: KK OWiG, § 29a Rn. 2.

⁴⁵³ Meyberg in: beckOK OWiG, § 29a Rn. 77.

§ 29a Abs. 5 OWiG ermöglicht schließlich sowohl in den Fällen des § 29a Abs. 1 OWiG als auch des § 29a Abs. 2 OWiG ein selbstständiges Einziehungsverfahren, wenn gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder nach § 47 OWiG oder § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt wurde⁴⁵⁴.

Die Einziehung sowohl gemäß § 29a OWiG als auch gemäß §§ 73, 73c StGB gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen ist gemäß § 30 Abs. 5 OWiG ausgeschlossen, wenn gegen sie wegen derselben Tat eine Geldbuße festgesetzt wurde⁴⁵⁵.

Das Unternehmen kann schließlich nicht nur ein als Drittbetroffener der Vermögensabschöpfung Verfahrensbeteiligter sein. Ist das Unternehmen Verletzter einer gegen sein Vermögen gerichteten Straftat⁴⁵⁶, ergibt sich sein Anspruch gegen den Staat auf Rückgewähr des Tatertrags aus § 459h Abs. 1 Satz 1 StPO und auf Auskehr des Wertersatzes aus § 459h Abs. 2 Satz 1 StPO. Versicherungsschutz für das Unternehmen besteht auch in diesen Fällen unter dem versicherten Risiko als *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts*⁴⁵⁷.

Besonderheiten im Verfahren der Vermögensabschöpfung ergeben sich im Steuerstrafrecht. Nach ständiger Rechtsprechung des 1. Senats des BGH kann auch die verkürzte Steuer „erlangtes Etwas“ im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB sein, weil der Täter die Aufwendungen für diese Steuern erspart. Dies gilt jedoch nicht schlechthin, weil die Einziehung an einen durch die Tat beim Täter tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil anknüpft. Offene Steuerschulden begründen somit nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen einen Vorteil im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB. Maßgeblich bleibt vielmehr, dass sich ein Steuervorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt⁴⁵⁸. Daran kann es fehlen, wenn der Täter den erlangten Gegenstand durch Sicherstellung sogleich wieder verliert⁴⁵⁹ oder wenn ihm als Tatbeteiligtem lediglich ein tatsächlich ausgebliebenes Entgelt für seine Beteiligungshandlung versprochen wird⁴⁶⁰ oder wenn die Steuerschuld nicht aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung, sondern aus einem

⁴⁵⁴ Meyberg in: beckOK OWiG, § 29a Rn. 98.

⁴⁵⁵ Vgl. 3.2.1.1.1 zu den sich daraus strategisch ergebenden Optionen für die Beteiligten.

⁴⁵⁶ Lampe in: KK OWiG, § 46 Rn. 55, stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 459h bis 459o StPO auf das Bußgeldverfahren nicht entsprechend anwendbar sind.

⁴⁵⁷ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

⁴⁵⁸ BGH vom 22.10.2019, 1 StR 199/19, BeckRS 2019, 36557 Rn. 7, 8; BGH vom 11.7.2019, 1 StR 620/18, NJW 2019, 3012, 3014; BGH vom 5.6.2019, 1 StR 208/19, NJW 2020, 79, 80.

⁴⁵⁹ BGH vom 22.10.2019, 1 StR 199/19, BeckRS 2019, 36557 Rn. 10.

⁴⁶⁰ BGH vom 11.7.2019, 1 StR 620/18, NJW 2019, 3012, 3014.

unberechtigten Steuerausweis gemäß § 14c Abs. 2 Satz 2 Var. 2 UStG ohne zugrunde liegende Leistung resultiert⁴⁶¹.

Teilweise wird vertreten, im Falle einer Steuerhinterziehung durch das Unternehmen habe auch der für die ersparten Steuerzahlungen gemäß §§ 69, 71 AO haftende Geschäftsführer etwas erlangt, weil er die Aufwendungen für diese Inanspruchnahme erspart habe⁴⁶². Dem ist die zutreffende Erwägung entgegenzuhalten, dass die Haftung erst durch die Tat ausgelöst wird, so dass damit im Zusammenhang stehende (ersparte) Aufwendungen nicht „durch“ die Tat erlangt sein können⁴⁶³.

Weiterhin soll nach einer teilweise vertretenen Auffassung auch im Falle einer versuchten Steuerhinterziehung durch Unterlassen das „erlangte Etwas“ in den durch das Unterlassen der fristgemäßen Abgabe der Steuererklärung ersparten Steueraufwendungen liegen⁴⁶⁴.

Das Erlöschen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis wegen Verjährung führt dagegen zum Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes nach § 73e Abs. 1 StGB⁴⁶⁵. Demgegenüber soll die Verjährung des Ersatzanspruchs des Opfers, etwa in den Fällen des Betrugs oder der Untreue, diese Wirkung nicht haben, weil die zivilrechtliche Verjährung nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern zu einer dauernden Einrede führt⁴⁶⁶. Ebenso bedingt die strafrechtliche Verfolgungsverjährung nicht den Ausschluss der Einziehung, weil für die erweiterte und die selbstständige Einziehung die gesonderte Verjährungsfrist des § 76b Abs. 1 Satz 1 StGB gilt⁴⁶⁷.

Ungeachtet dieser materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Steuerstrafrechts ergeben sich in versicherungsrechtlicher Hinsicht solche Besonderheiten nicht, denn die Vermögensabschöpfung ist auch im steuerstrafrechtlichen Verfahren als *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften*

⁴⁶¹ BGH vom 5.6.2019, 1 StR 208/19, NJW 2020, 79, 80; Madauß, ZWH 2020, 93, weist darauf hin, dass in einem solchen Fall die Vergütung der „Rechnungsschreiber“ der Einziehung unterliegt.

⁴⁶² LG Hamburg vom 16.5.2018, 618 Qs 14/18, BeckRS 2018, 13831 Rn. 9; zustimmend Ohlmeier/Struckmeyer, wistra 2018, 419, 420.

⁴⁶³ Schneider, wistra 2020, 92, 94; Mosiek, wistra 2019, 90; Bittmann, NSTZ 2019, 383, 390, Fn. 140.

⁴⁶⁴ OLG Celle vom 14.6.2019, 2 Ss 52/19, BeckRS 2019, 12706 Rn. 18; nach der Auffassung von Wulf, PStR 2018, 150, 158, soll dagegen der Anspruch im Sinne von § 73e StGB mit der Nachholung der Steuerfestsetzung enden.

⁴⁶⁵ BGH vom 24.10.2019, 1 StR 173/19, NSTZ-RR 2020, 46; Meinecke, DStR 2018, 2387, 2391.

⁴⁶⁶ Coen in: BeckOK StPO, § 459g Rn. 17; Madauß, ZWH 2020, 93, 95, der mit dieser Begründung die abweichende Rechtsfolge im Steuerrecht für nicht überzeugend hält.

⁴⁶⁷ Korte, wistra 2018, 1, 7 meint, die Staatsanwaltschaft werde im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 435 Abs. 1 Satz 2 StPO von der Antragstellung nur in den Fällen hoher Vermögenswerte und verjährter Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität nicht absehen.

des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts⁴⁶⁸ Bestandteil des versicherten Risikos der Bedingungswerke der SSR.

Dies gilt allerdings nicht für die Abwehr eines dinglichen Arrests gemäß § 324 AO, welcher gemäß § 111e Abs. 6 StGB gleichrangig neben dem strafrechtlichen Vermögensarrest steht⁴⁶⁹, denn die Arrestanordnung nach § 324 AO ist ein mit dem Einspruch oder wahlweise der Klage gemäß § 45 Abs. 4 FGO anzufechtender Verwaltungsakt⁴⁷⁰. Versicherungsschutz für die Vertretung des Steuerpflichtigen in diesem Verfahren besteht deshalb nur dann, wenn die Bedingungen der SSR Rechtsschutz für Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten vorsehen⁴⁷¹.

3.2.1.3.5 Strafvollstreckung

Alle im Anhang dargestellten Bedingungswerke beziehen schließlich die *Strafvollstreckungsverfahren*⁴⁷² in den Versicherungsschutz mit ein, wobei die Vollstreckung von Geldbußen im Bußgeldverfahren jedenfalls im Wege der Auslegung einzubeziehen sein dürfte⁴⁷³.

3.2.1.3.6 Verkehrsrecht

Dagegen gibt es im Bereich der SSR keine einheitliche Handhabung des Versicherungsschutzes in Fallgestaltungen, in denen einer versicherten Person vorgeworfen wird, sie habe ausschließlich oder zumindest auch verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt.

Die Differenzierung zwischen Verkehrsvergehen und sonstigen – nicht verkehrsrechtlichen – Vergehen bildet ein maßgebliches Abgrenzungskriterium im Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB. Denn wenn das vorgeworfene Delikt sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann, besteht im Geltungsbereich der ARB für Verkehrsvergehen Deckungsschutz, bei sonstigen Vergehen aber nicht⁴⁷⁴. Dagegen wird im Bereich der SSR bei

⁴⁶⁸ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

⁴⁶⁹ Ohlmeier/Struckmeyer, wistra 2018, 419, 423, halten aus Sicht der Ermittlungsbehörden den strafrechtlichen Vermögensarrest wegen der größeren Effizienz für besser geeignet; Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 111e Rn. 21, empfiehlt den Ermittlungsbehörden dagegen, wegen der fehlenden Insolvenzfestigkeit nach § 111i Abs. 1 StPO, möglichst die Sicherung nach § 324 AO zu wählen; Biesgen/Fürus, WiJ 2020, 65, 75, erwarten, dass die Finanzbehörden wegen der geringeren Voraussetzungen und des Fehlens eines Haftungsrisikos regelmäßig den Weg des § 111e StPO gehen werden.

⁴⁷⁰ Seer in: Tipke/Kruse, FGO, § 45 Rn. 18.

⁴⁷¹ Vgl. zu den Voraussetzungen und Anwendungsfällen im Einzelnen 3.2.1.3.2.

⁴⁷² SSR Anbieter A: § 4.9; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Vollstreckungsmaßnahmen“; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

⁴⁷³ Dies ausdrücklich klarstellend: SSR Anbieter B Anlage 1 zu § 1 „Vollstreckungsmaßnahmen“.

⁴⁷⁴ Vgl. oben 2.2.1.

verkehrsrechtlichen Vergehen der Rechtsschutz häufig gerade eingeschränkt. So sahen die im Jahr 1989 eingeführten Sonderbedingungen zu § 24 ARB – Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)⁴⁷⁵ für Unternehmen – in § 3 Abs. 4 SSR einen Risikoausschluss für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift vor⁴⁷⁶. Unter Berufung darauf wird teilweise angenommen, im Bereich der SSR bestehe grundsätzlich kein Versicherungsschutz für das Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren⁴⁷⁷. Die Aussage ist in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. Zwar ist der Rechtsschutz in einzelnen Bedingungswerken *für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts*⁴⁷⁸ ausgeschlossen. Teilweise soll dieser Ausschluss aber nur gelten, soweit die versicherten Personen *ausschließlich wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift belangt werden*⁴⁷⁹. In anderen Bedingungswerken wird Rechtsschutz ohne Einschränkung für alle *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts*⁴⁸⁰ gewährt⁴⁸¹.

Enthalten die Versicherungsbedingungen Einschränkungen für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften, dann gewinnt die Abgrenzung zwischen verkehrsrechtlichen und nicht verkehrsrechtlichen Vorschriften auch im Bereich der SSR Bedeutung. Wird beispielsweise einem Manager als versicherter Person eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall vorgeworfen, dann hängt der Versicherungsschutz unter der SSR des Unternehmens von dieser Abgrenzung ab.

Als verkehrsrechtliche Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gelten solche, die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu dienen bestimmt

⁴⁷⁵ Vgl. dazu 2.2.4.

⁴⁷⁶ Eidam, Seite 101, vertritt die Auffassung, dieser Risikoausschluss habe bereits im Rahmen der vorherigen ISRS bestanden. Dies ergebe sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus einer Auslegung des Bedingungswerks.

⁴⁷⁷ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 57.

⁴⁷⁸ SSR Anbieter C: § 10.

⁴⁷⁹ SSR Anbieter A: § 7.3.

⁴⁸⁰ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Verfahren mit strafrechtlichem Charakter, ...beispielweise...Entzug der Fahrerlaubnis...Fahrverbot“.

⁴⁸¹ Nach dieser weiten Definition besteht sogar Versicherungsschutz für Rechtsmittel gegen Bußgeldbescheide wegen Parkverbots- oder Geschwindigkeitsverstößen. Es kann bezweifelt werden, ob dies noch dem Versicherungskonzept der SSR entspricht. Zudem weist Obarowski in: Harbauer, USRB § 3 Rn. 15, zutreffend darauf hin, dass in diesem Bereich auch nicht die Notwendigkeit für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit dem beauftragten Rechtsanwalt besteht, weil die gesetzlichen Gebühren in aller Regel auskömmlich sind.

sind⁴⁸². Dies sind mithin alle Vorschriften, die einerseits Verkehrsteilnehmer gegen Belästigung, Gefährdung oder Schädigung und andererseits den Verkehr gegen Eingriffe aller Art von außen schützen⁴⁸³. Damit zählen allgemeine Straf tatbestände⁴⁸⁴ eindeutig nicht zu den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Strafrechts.

Im Geltungsbereich der ARB ist allerdings anerkannt, dass an sich nicht verkehrsrechtliche Delikte unter bestimmten Voraussetzungen als verkehrsrechtliche Delikte im Sinne der ARB behandelt werden können. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz, auch wenn das Delikt vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines inneren Zusammenhangs zwischen dem Verstoß gegen verkehrsrechtliche und nicht verkehrsrechtliche Vorschriften⁴⁸⁵. Zudem muss zusätzlich Tateinheit gemäß § 52 StGB zwischen dem verkehrsrechtlichen und dem nicht verkehrsrechtlichen Vorgehen bestehen⁴⁸⁶. Teilweise wird angenommen, das nicht verkehrsrechtliche Delikt müsse typischerweise in innerem Zusammenhang und in Tateinheit mit einem Verkehrsdelikt stehen, weshalb das Vorliegen dieser Voraussetzungen in concreto allein nicht ausreiche⁴⁸⁷.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes im Geltungsbereich der ARB ist nicht in Form einer Einschränkung des Versicherungsschutzes auf den Bereich der SSR übertragbar. Besteht also eine den Versicherungsschutz im Bereich des Verkehrsrechts einschränkende Bedingung, dann kann diese Einschränkung nicht zulasten des Versicherten im Bereich des allgemeinen Strafrechts angewendet werden. Sie greift deshalb nicht ein, wenn das dem Versicherten vorgeworfene Delikt des allgemeinen Strafrechts in Tateinheit mit einem verkehrsrechtlichen Delikt begangen wurde oder mit einem solchen in innerem Zusammenhang steht.

Dies ergibt sich daraus, dass nach allgemeiner Auffassung den Versicherungsschutz einschränkende Bedingungen und Risikoausschlüsse restriktiv

⁴⁸² Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 283; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 49; Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 113.

⁴⁸³ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 283.

⁴⁸⁴ Wie im Beispielsfall fahrlässige Körperverletzung (§ 223 StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB).

⁴⁸⁵ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 287; Looschelders in: Looschelders Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 114; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 18; LG Karlsruhe vom 27.8.1992, 5 S. 212/92, r+s 1993, 66, AG Düsseldorf vom 15.2.1991, 44 C 15905/89, r+s 1991, 27.

⁴⁸⁶ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 286; Looschelders in: Looschelders Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 114.

⁴⁸⁷ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 287; a. A.: LG Karlsruhe vom 27.8.1992, 5 S. 212/92, r+s 1993, 66; AG Düsseldorf vom 15.2.1991, 44 C 15905/89, r+s 1991, 27.

auszulegen sind⁴⁸⁸. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Versicherte nicht mit Lücken im Versicherungsschutz rechnen muss⁴⁸⁹, die ihm in den Versicherungsbedingungen nicht klar vor Augen geführt werden⁴⁹⁰.

Enthalten die Versicherungsbedingungen eine Einschränkung dahingehend, dass Versicherungsschutz nicht für die Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften besteht, dann sind beim Zusammentreffen verkehrsrechtlicher und nicht verkehrsrechtlicher Delikte vielmehr die Grundsätze der anteiligen Deckung⁴⁹¹ anzuwenden⁴⁹².

3.2.2 Risikoausschlüsse

In allen Versicherungszweigen sehen die Bedingungswerke Risikoausschlüsse vor. Sie regeln, dass bestimmte Beziehungen, Gefahren oder Schäden, die an sich in den Gefahrenbereich fallen, der von der jeweiligen Versicherungsart abgedeckt wird, ausgesondert sind⁴⁹³. Sie beruhen auf dem Gedanken, dass es der Versichertengemeinschaft nicht zumutbar sein soll, die mit dem ausgeschlossenen Risiko verbundenen Kosten zu tragen. Dabei geht es in der Standard-Rechtsschutzversicherung vor allem um Rechtsstreitigkeiten, die einerseits hohe Kosten verursachen und andererseits nur für eine geringe Zahl der Versicherungsnehmer relevant sind⁴⁹⁴. Auch in den Bedingungswerken der SSR haben sich Risikoausschlüsse herausgebildet.

3.2.2.1 Vorsatztaten

Im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 nicht versichert sind Delikte, die nur eine vorsätzliche Begehungsform kennen. Dies gilt unabhängig von der Berechtigung des Vorwurfs und vom Ausgang des Strafverfahrens⁴⁹⁵.

⁴⁸⁸ Vgl. zur Auslegung von Versicherungsbedingungen im Einzelnen 3.2.

⁴⁸⁹ Im Beispielsfall kann der Versicherungsschutz für die – versicherte – Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung also nicht mit der Begründung versagt werden, es sei tateinheitlich ein – nicht versicherter – Geschwindigkeitsverstoß verwirklicht.

⁴⁹⁰ BGH vom 29.10.2008, IV ZR 128/07, VersR 2009, 216. 217; BGH vom 11.5.2005, IV ZR 25/04, VersR 2005, 976, 978; Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 3 Rn. 10.

⁴⁹¹ Vgl. im Folgenden 3.2.3.

⁴⁹² Die Formulierung der SSR Anbieter A in § 7.3, es bestehe kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person „ausschließlich“ wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift belangt werde, macht nur in der Auslegung Sinn, dass damit im Falle einer Verletzung verkehrsrechtlicher und nicht verkehrsrechtlicher Vorschriften die Grundsätze der anteiligen Deckung nicht anzuwenden sind.

⁴⁹³ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 7 Rn. 2.

⁴⁹⁴ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 3 Rn. 2.

⁴⁹⁵ Vgl. oben 2.2.1.

3.2.2.1.1 Bedingungen der SSR

Die Bedingungswerke der SSR sehen dagegen vor, dass auch nur vorsätzlich begehbare Delikte unter den Versicherungsschutz fallen. Dieser entfällt allerdings rückwirkend bei *rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat*⁴⁹⁶. Der Versicherungsschutz entfällt damit rückwirkend im Zeitpunkt der Verwirklichung des Risikoausschlusses in Form einer auflösenden⁴⁹⁷ Bedingung gemäß § 158 Abs. 2 BGB⁴⁹⁸.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO bleibt der Versicherungsschutz dagegen bestehen⁴⁹⁹. Gleiches gilt für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage von § 398 AO, welcher § 153 Abs. 1 StPO in seiner rechtlichen Wirkung entspricht⁵⁰⁰.

Abweichend von diesem grundsätzlichen Standard der SSR sehen die Bedingungswerke teilweise Erweiterungen, teilweise aber auch Einschränkungen des Versicherungsschutzes vor. So besteht nach einer verschiedentlich verwendeten Klausel der Versicherungsschutz auch bei Verurteilung wegen einer Vorsatztat fort, wenn das Verfahren *durch Strafbefehl abgeschlossen wird oder die Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) erfolgt, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird*⁵⁰¹. Mit der ersten Variante soll für die versicherte Person erkennbar ein „Anreiz“ gesetzt werden, im Falle des Ergehens eines Strafbefehls von einem Einspruch gemäß

⁴⁹⁶ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

⁴⁹⁷ Neusinger, Seite 77, 85 weist darauf hin, dass es dem Versicherer freistehe, den Risikoausschluss als aufschiebende Bedingung auszugestalten und bis zum Bedingungseintritt der Nichtverurteilung keinen vorläufigen Deckungsschutz zu gewähren. Gestaltungen dieser Art kommen in der Praxis allerdings nicht vor. Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 38 spricht zwar von aufschiebend bedingtem Versicherungsschutz, meint aber offensichtlich eine auflösende Bedingung, denn er führt an anderer Stelle aus (Rn. 39), die versicherte Person müsse die für die Verteidigung aufgewandten Kosten erstatten, wenn der Versicherungsschutz durch die Verurteilung rückwirkend entfalle.

⁴⁹⁸ Eidam, Seite 190; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 48; Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 115; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutz Rn. 74.

⁴⁹⁹ Schauf, Seite 218, meint mit nicht überzeugenden Erwägungen zum subjektiven Tatbestand, durch diese Gestaltung setze sich der Versicherer dem Verdacht aus, durch die finanzielle Hilfe in Form des Versicherungsschutzes die Begehung von Straftaten zu fördern. Wenn der Versicherungsnehmer die Tat begangen habe, bestehe deshalb eine „prinzipielle Strafbarkeit der Versicherer“ wegen Beihilfe zu der nachfolgenden Tat des Versicherungsnehmers.

⁵⁰⁰ Das Verhältnis zwischen § 153 StPO und § 398 AO ist in den Einzelheiten streitig: Pflaum in: Münchener Kommentar zur StPO, § 398 AO Rn. 6 verneint einen eigenen Anwendungsbereich des § 398 AO und plädiert für seine Abschaffung. Joecks in: Joecks/Jaeger/Randt, SteuerstrafR, § 398 AO Rn. 7 sieht eine inhaltliche Entsprechung der Vorschriften, Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, § 398 AO Rn. 1 sehen in § 398 AO eine Erweiterung des § 153 Abs. 1 StPO.

⁵⁰¹ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2.

§ 410 Abs. 1 Satz 1 StPO abzusehen und dem Versicherer so das Kostenrisiko einer Hauptverhandlung zu ersparen⁵⁰². Die zweite Variante stellt dagegen eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bei denjenigen Fällen dar, in denen die Schuld der versicherten Person relativ gering ist.

Eine vereinzelt verwendete Klausel sieht dagegen eine Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Vorsatztaten auf den Versicherungsnehmer selbst (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) oder seine gesetzlichen Vertreter (wenn es sich um eine juristische Person handelt) vor⁵⁰³.

3.2.2.1.2 Straftat

Die Risikoausschlüsse in der SSR gelten nach dem eindeutigen Wortlaut der Bedingungswerke für *Straftaten*⁵⁰⁴. Auf Ordnungswidrigkeiten sind sie deshalb nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar. Die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit ist anhand formeller Kriterien vorzunehmen. Eine Straftat liegt demnach vor, wenn ein Tatbestand des StGB oder des Nebenstrafrechts erfüllt ist, der als Rechtsfolge eine Strafe (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) androht, während stattdessen eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn die Sanktion eine Geldbuße ist⁵⁰⁵. Diese formale Abgrenzung⁵⁰⁶ wird deutlich am Beispiel der Steuerstraftaten (§ 369 Abs. 1 AO) in Abgrenzung von den Steuerordnungswidrigkeiten (§ 377 Abs. 1 AO).

Auch wenn § 10 OWiG eine dem § 15 StGB inhaltlich entsprechende⁵⁰⁷ Regelung zur Vorwerfbarkeit bzw. Strafbarkeit fahrlässigen und vorsätzlichen Handelns enthält, ist eindeutig, dass der Risikoausschluss in den Bedingungswerken der SSR sich nicht auf vorsätzlich verwirklichte Ordnungswidrigkeiten erstreckt. Wie auch im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 lit. j) ARB 2010⁵⁰⁸ besteht damit auch nach den Bedingungswerken der SSR nicht durch einen Risikoausschluss begrenzter Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den

⁵⁰² Vgl. Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 9 Rn. 48 Fn. 160, mit dem zutreffenden Hinweis an den Verteidiger, dass noch bei sich in der Hauptverhandlung abzeichnender Verurteilung wegen einer Vorsatztat der Weg über den Strafbefehl die Rückforderung vermeiden kann.

⁵⁰³ SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

⁵⁰⁴ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2 „Vorsatzstraftat“; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

⁵⁰⁵ Gerold in: BeckOK OWiG, Einleitung zum OWiG Rn. 2; Rogall in: KK OWiG, § 1 Rn. 1.

⁵⁰⁶ Schmitz in: Münchener Kommentar zum StGB, § 369 AO Rn. 5.

⁵⁰⁷ Rogall in: KK OWiG, § 10 Rn. 1.

⁵⁰⁸ Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 118; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 321; Looschelders in: Looschelders Paffenholz, ARB, § 2 ARB 2010 Rn. 135; Hering in: Buschbell/Hering, § 21 Rn. 24; Eidam, Seite 193.

Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit⁵⁰⁹. Vereinzelt vorgebrachte Überlegungen, dies berühre die Grenzen des versicherungsrechtlich Zulässigen⁵¹⁰, sind bereits angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden Klauselpraxis im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz ohne praktische Relevanz.

3.2.2.1.3 Vorsatz

Vorsatz gemäß § 15 StGB liegt nach der in der Rechtsprechung gebräuchlichen (ungenauen⁵¹¹) Kurzformel vor bei Wissen und Wollen der zu einem gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale⁵¹². In strafrechtlicher Hinsicht sind nach der Legaldefinition in § 11 Abs. 2 StGB auch Tatbestände Vorsatztaten, die hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzen, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit ausreichen lassen⁵¹³. Damit greift auch bei rechtskräftiger Verurteilung zu einem unter § 11 Abs. 2 StGB fallenden Delikt in versicherungsrechtlicher Hinsicht der Risikoausschluss einer Vorsatztat ein⁵¹⁴. Erfolgt die Verurteilung wegen mehrerer, teils vorsätzlich, teils fahrlässig begangener Taten, entfällt der Versicherungsschutz damit anteilig⁵¹⁵.

Geht dagegen aus dem Urteil oder Strafbefehl nicht hervor, ob sich der Schuldpruch auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln bezieht, besteht Versicherungsschutz⁵¹⁶. Dem Versicherer ist dann der Nachweis einer Verurteilung wegen Vorsatzes abgeschnitten⁵¹⁷.

3.2.2.1.4 Verurteilung

Unter einer Verurteilung im Sinne der SSR ist die gerichtliche Entscheidung über Schuld und strafrechtliche Folgen zu verstehen.

Sie ergeht gemäß §§ 260 Abs. 1, 268 Abs. 2 Satz 1 StPO grundsätzlich durch ein die Hauptverhandlung abschließendes Urteil, mit dem entweder das

⁵⁰⁹ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 76; Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 9.

⁵¹⁰ Eidam, Seite 193; Schauf, Seite 43.

⁵¹¹ Fischer, StGB, § 15 Rn. 3; Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 9.

⁵¹² BGH vom 13.7.2016, 1 StR 128/16, NStZ 2016, 670, 671; BGH vom 4.11.1988, 1 StR 262/88, NJW 1989, 781, 784.

⁵¹³ Z. B. Bankrott in der Begehungsform § 283 Abs. 4 Nr. 2 StGB; Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in der Begehungsform § 308 Abs. 5 StGB, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in der Begehungsform § 315b Abs. 4 StGB.

⁵¹⁴ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 117; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 104; AG Düsseldorf vom 9.9.1990, 21 C 9911/90, r+s 1991, 203.

⁵¹⁵ Dies ausdrücklich klarstellend: SSR Anbieter A § 7.2.; vgl. zu den Folgen 4.4.4.1.

⁵¹⁶ AG Düsseldorf vom 16.9.1989, 29 C 8513/89, r+s 1990, 91.

⁵¹⁷ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 55.

Verfahren insgesamt oder eine Instanz beendet wird⁵¹⁸. Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung der Entscheidung als Urteil, sondern auf den sachlichen Inhalt der Entscheidung an⁵¹⁹. Deshalb ist eine Entscheidung, mit der das Verfahren nur vorläufig eingestellt wird, kein Urteil, sondern ein Beschluss, auch wenn sie in der äußeren Form eines Urteils und aufgrund einer Hauptverhandlung erlassen worden ist⁵²⁰. Umgekehrt ist eine Entscheidung, mit der der Angeklagte hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Straftat oder eines Teils dieser Straftat für nicht schuldig erklärt wird, ein freisprechendes Urteil und kein Beschluss, auch wenn sie als solcher bezeichnet ist⁵²¹. Der Verurteilung im ordentlichen Verfahren steht die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff. StPO zwar strafprozessual gleich⁵²². In versicherungsrechtlicher Hinsicht führt die Verhängung eines Strafbefehls dagegen nach den Bedingungswerken häufig nicht zum rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes⁵²³.

Angesichts der damit verbundenen ausdrücklichen Privilegierung des Strafbefehlsverfahrens in versicherungsrechtlicher Hinsicht kann der versicherten Person die Annahme eines Strafbefehls ebenso wie die Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 Abs. 2 Satz 1, 153a Abs. 2 Satz 1 StPO auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Kostenminderungsobliegenheit vorgeworfen werden. Dies gilt unabhängig davon, dass der versicherten Person im Falle des Ergehens eines Strafbefehls oder der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 Satz 1, 467 Abs. 5 StPO auferlegt werden.

Umstritten ist, ob eine Verurteilung im Sinne der Definition des Risikoausschlusses vorliegt, wenn gegen die versicherte Person gemäß § 59 Abs. 1 StGB eine Verwarnung mit Strafvorbehalt verhängt wird. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht bei Verwirkung einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen unter den tatbestandlich geregelten Voraussetzungen eine Verwarnung aussprechen, eine Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten⁵²⁴. Zugleich muss das Gericht gemäß § 59a StGB eine Bewährungszeit bestimmen und kann

⁵¹⁸ Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 260 Rn. 43.

⁵¹⁹ Maier in: Münchener Kommentar zur StPO, § 260 Rn. 45; Ott in: KK StPO, § 260 Rn. 15.

⁵²⁰ BGH vom 30.10.1973, 5 StR 496/73, NJW 1974, 154, 155.

⁵²¹ BGH vom 15.5.1963, 2 ARs 66/63, NJW 1963, 1747, 1748.

⁵²² Eckstein in: Münchener Kommentar zur StPO, § 407 Rn. 2; Maur in: KK StPO, Vorbemerkungen §§ 407 ff. Rn. 4.

⁵²³ Vgl. 3.2.2.1.1.

⁵²⁴ Schall in: Systematischer Kommentar zum StGB, § 59 Rn. 3, weist darauf hin, dass der Vorschrift in der Gerichtspraxis eine eher randständige Bedeutung zukommt, weil sie nur in ca. 1 % der nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Fälle angewendet wird; Fischer, StGB § 59 Rn. 2, führt dies darauf zurück, dass in den Anwendungsfällen in aller Regel nach §§ 153, 153a, vorgegangen werde; ebenso Claus in: Satzgeber/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 59 Rn. 4.

Auflagen und Weisungen erteilen. Begeht der Verwarnte während der Bewährungszeit eine Straftat oder erfüllt er Auflagen oder Weisungen nicht, *verurteilt*⁵²⁵ das Gericht den Verwarnten durch Beschluss gemäß §§ 59b, 56f StGB zu der vorbehaltenen Strafe.

Im versicherungsrechtlichen Schrifttum wird teilweise angenommen, der Risikoausschluss könne im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht eingreifen, weil sie keine Verurteilung darstelle⁵²⁶. Dem wird entgegengehalten, die Verwarnung mit Strafvorbehalt stehe einer Verurteilung gleich, weil sie nur erfolgen könne, wenn die Schuld der versicherten Person feststehe⁵²⁷.

In der auf dieser Ebene geführten Auseinandersetzung wird grundsätzlich verkannt, dass mit der Verhängung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt allein noch keine Aussage über den Schuldvorwurf getroffen ist. Denn sie kommt sowohl bei vorsätzlichen als auch fahrlässig begangenen Vergehen⁵²⁸ in Betracht. Der Schuldvorwurf ergibt sich erst aus dem in das Urteil aufzunehmenden Schuldspruch⁵²⁹. Zudem kann die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht nur durch Urteil, sondern auch durch Strafbefehl verhängt werden⁵³⁰. Deshalb greift der Risikoausschluss im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt unabhängig von der aufgeworfenen Streitfrage nicht ein, wenn nach dem Schuldspruch Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn die Verwarnung durch Strafbefehl verhängt wurde und das Bedingungsmerkmal die Rückforderung nach Ergehen eines Strafbefehls unabhängig von der Schuldform ausschließt⁵³¹.

Die Frage, ob die Verwarnung mit Strafvorbehalt einer Verurteilung gleichsteht, stellt sich damit regelmäßig nur dann, wenn sie durch Urteil wegen einer Vorsatztat ausgesprochen wird. Das ist – ausschließlich in diesem Fall – zu bejahen.

Voraussetzung des Risikoausschlusses ist dabei allerdings nicht, dass es später gemäß §§ 59b, 56f StGB zur Verhängung der vorbehaltenen Strafe wegen Verstoßes gegen Bewährungsauflagen oder Weisungen kommt. Denn auf die tatsächliche Verhängung der Strafe kommt es für das Vorliegen einer

⁵²⁵ Die amtliche Überschrift der Vorschrift lautet: *Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe*.

⁵²⁶ Eidam, Seite 189.

⁵²⁷ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 74; Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 38.

⁵²⁸ Groß in: Münchener Kommentar zum StGB, § 59 Rn. 11, weist zutreffend darauf hin, dass § 59 StGB nach dem Gesetzeswortlaut sogar bei Vorliegen eines Verbrechens zur Anwendung kommen kann, wenn infolge von Strafmilderungsmöglichkeiten eine Strafe von bis zu 180 Tagessätzen verwirkt ist.

⁵²⁹ Kinzig in: Schönke/Schröder, § 59 Rn. 17.

⁵³⁰ Albrecht in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen, § 59 Rn. 12; Fischer, StGB, § 59 Rn. 2.

⁵³¹ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 307, welcher das Eingreifen des Risikoausschlusses grundsätzlich bejaht, weist deshalb zutreffend darauf hin, dass die Rückforderung im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt grundsätzlich voraussetzt, dass der Verwarnte wegen Vorsatzes schuldig gesprochen wird.

*rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat*⁵³² nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Risikoausschlusses nicht an. Insoweit unterscheidet sich der Risikoausschluss beispielsweise von der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG, wonach Personen die waffenrechtliche Zulässigkeit in der Regel nicht besitzen, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind. Deshalb steht eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in waffenrechtlicher Hinsicht einer *Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen* nicht gleich, solange es nicht später tatsächlich zur Verhängung der Geldstrafe gemäß §§ 59b, 56f StGB kommt⁵³³.

Zudem kann es auf die spätere Verhängung der Geldstrafe gemäß §§ 59b, 56f StGB bereits deshalb nicht ankommen, weil die Verhängung der Geldstrafe durch Beschluss, unabhängig von der irreführenden amtlichen Überschrift⁵³⁴, keine *Verurteilung* im Sinne der Klausel zum Risikoausschluss sein kann.

Vielmehr reicht für die Verwirklichung des Risikoausschlusses die durch Urteil ausgesprochene Verwarnung mit Strafvorbehalt wegen einer Vorsatztat aus, auch wenn es später nicht zur Verhängung der Strafe kommt. Zwar wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt im strafrechtlichen Schrifttum als Reaktionsmittel eigener Art⁵³⁵ angesehen, das sie aussprechende Urteil enthält aber gleichwohl neben der Verwarnung in der Urteilsformel einen Schuldspruch im Sinne des § 260 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO⁵³⁶. Dieser füllt das Merkmal der *Verurteilung wegen einer Straftat* im Sinne der Bedingungswerke der SSR aus.

Eine ebenso differenzierte Betrachtung ist geboten, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung von Strafe abgesehen wird.

Diese Möglichkeit eröffnet eine Reihe von Tatbeständen des materiellen Strafrechts und des Nebenstrafrechts in den dort jeweils näher geregelten Fällen⁵³⁷. In wirtschaftsstrafrechtlicher Hinsicht zu nennen ist beispielsweise die Tätige Reue im Umweltstrafrecht gemäß § 330b StGB oder im Vereinsrecht die Bestimmung des § 20 Abs. 2 VereinsG.

⁵³² SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

⁵³³ Hessischer Verwaltungsgeschichtshof vom 21.3.2007, 9 UE 2455/06, juris Rn. 23.

⁵³⁴ Groß in: Münchener Kommentar zum StGB, § 59b Rn. 1; Kinzig in: Schönke/Schröder, § 59b Rn. 1.

⁵³⁵ Albrecht in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen § 59 Rn. 2; Kinzig in: Schönke/Schröder, § 59 Rn. 1; von Heintschel-Heinegg in: BeckOK StGB, § 59 Rn. 4; Groß in: Münchener Kommentar zum StGB, vor § 59 Rn. 1.

⁵³⁶ Kinzig in: Schönke/Schröder, § 59 Rn. 17; von Heintschel-Heinegg in: BeckOK StGB, § 59 Rn. 29; Fischer, StGB, § 59 Rn. 11.

⁵³⁷ Siehe dazu die Auflistung der Tatbestände durch Beukelmann in: BeckOK StPO, § 153b Rn. 1, 2 und durch Diemer in: KK StPO, § 153b Rn. 2.

Zudem enthält § 266a Abs. 6 Satz 1 StGB die Möglichkeit des Absehens von Strafe, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig spätestens im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit seine Zahlungsunfähigkeit offenbart hat und zusätzlich in Satz 2 einen persönlichen Strafaufhebungsgrund⁵³⁸ für den Fall der nachträglichen Zahlung der Beiträge innerhalb einer gesetzten Frist. Anders als die Fälle der tätigen Reue sieht § 266a Abs. 6 StGB kein Freiwilligkeitserfordernis⁵³⁹ vor. Die Regelung wird im Schrifttum als strafrechtsfern⁵⁴⁰ und sinnlos⁵⁴¹ kritisiert. Teilweise wird die Vorschrift als eine der steuerlichen Selbstanzeige gemäß § 371 AO ähnliche Regelung bezeichnet⁵⁴², was aber nur für den Strafaufhebungsgrund gemäß § 266a Abs. 6 Satz 2 StGB gelten kann.

In Betracht kommt weiterhin ein Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB, ohne dass die Anwendung auf bestimmte Delikte beschränkt ist⁵⁴³, bei Taten, die für den Täter schwere Folgen gehabt haben. Dies können körperliche oder wirtschaftliche Folgen sein⁵⁴⁴. Schließlich eröffnet auch die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB dem Gericht die Möglichkeit, von Strafe abzusehen.

Sieht das Gericht im Urteil von Strafe ab, so wird der Täter gleichwohl schuldig gesprochen⁵⁴⁵ und ihm werden gemäß § 465 Abs. 1 Satz 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt. Dies unterscheidet das Absehen von Strafe dogmatisch vom Eingreifen von Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen, welche zur materiellen Straffreiheit⁵⁴⁶ führen.

Erfolgt also im Falle des Absehens von Strafe im Urteil der Schuldspruch wegen einer vorsätzlich begangenen Tat, so liegt eine *Verurteilung wegen einer Straftat* im Sinne der Bedingungswerke der SSR vor. Dagegen eröffnet § 153b Abs. 2

⁵³⁸ Hellmann Wirtschaftsstrafrecht Rn. 964; Radtke in: Münchener Kommentar zum StGB, § 266a Rn. 118; Wittig in: BeckOK StGB, § 266a Rn. 40; Fischer, StGB, § 266a Rn. 30 qualifiziert die Bestimmung als Strafausschließungsgrund.

⁵³⁹ Krack, NStZ 2001, 505, 509.

⁵⁴⁰ Wittig in: BeckOK StGB, § 266a Rn. 43.

⁵⁴¹ Fischer, StGB, § 266a Rn. 30, weist zutreffend darauf hin, dass die Unmöglichkeit der Erfüllung einer Handlungspflicht bereits den Tatbestand des Unterlassungsdelikts ausschließt.

⁵⁴² Obenhaus in: Obenhaus/Brügge/Herden/Schönhöft, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 8 Rn. 371; Tag in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 266a Rn. 123.

⁵⁴³ Kühl in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 60 Rn. 4; Fischer, StGB, § 60 Rn. 4.

⁵⁴⁴ Fischer, StGB, § 60 Rn. 4.

⁵⁴⁵ Von Heintschel-Heinegg in: BeckOK StGB, § 60 Rn. 20; Albrecht in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 60 Rn. 16; Kühl in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 60 Rn. 7; Kinzig in: Schönke/Schröder, § 60 Rn. 11; Fischer, StGB, § 60 Rn. 7.

⁵⁴⁶ Kohler in: Münchener Kommentar zum StGB, § 371 AO Rn. 20 und Peters in: Münchener Kommentar zur StPO, § 153b Rn. 4, weisen zutreffend darauf hin, dass das Eingreifen eines Strafaufhebungsgrunds, wenn er erst im Hauptverfahren festgestellt wird, zum freisprechenden Urteil führt.

StPO dem Gericht als prozessuales Gegenstück zum Absehen von Strafe⁵⁴⁷ die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absehens von Strafe das Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung einzustellen. Geschieht dies, liegt natürlich keine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Bedingungswerke der SSR vor.

3.2.2.1.5 Rechtskraft

Eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne der Bedingungswerke der SSR ist bei Eintritt der formellen Rechtskraft gegeben. Sie tritt ein, wenn eine Entscheidung von den Verfahrensbeteiligten nicht oder nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann⁵⁴⁸. Erst in diesem Zeitpunkt *entfällt*⁵⁴⁹ nach den Bedingungswerken der SSR der Versicherungsschutz. Daraus folgt, dass der Versicherer bis zu diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz zur Verfügung stellen und die bis zu diesem Zeitpunkt⁵⁵⁰ entstehenden Kosten unter dem Vorbehalt der Rückforderung übernehmen muss.

Ist die auflösende Bedingung durch Rechtskraft eingetreten, führt dies grundsätzlich zum endgültigen Wegfall des Versicherungsschutzes. Davon machen die Bedingungswerke der SSR aber zum Teil eine Ausnahme, indem sie *Wiederaufnahmeverfahren*⁵⁵¹ im Sinne der §§ 359 ff. StPO ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbeziehen. Diese Verfahren dienen als außerordentlicher Rechtsbehelf⁵⁵² der Beseitigung rechtskräftiger Fehlentscheidungen, deren Bestand aus Gründen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Rechtsbewährung unerträglich ist⁵⁵³. Das Verfahren führt gemäß § 373 Abs. 1 StPO im Erfolgsfall dazu, dass das für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht das rechtskräftige Urteil aufhebt und anderweitig in der Sache erkennt. Ergebnis des

⁵⁴⁷ Peters in: Münchener Kommentar zur StPO, § 153b Rn. 1.

⁵⁴⁸ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Einleitung Rn. 164; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 308.

⁵⁴⁹ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2.

⁵⁵⁰ Insoweit unterscheiden sich die Bedingungswerke der SSR von den Musterbedingungen des GDV für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O). Diese enthalten in Nr. A-7.1 einen Risikoausschluss für Haftpflichtansprüche wegen *vorsätzlicher Schadenverursachung*. Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung, Rn. 612, folgert daraus, die auflösende Bedingung sei im Bereich der AVB-AVG/AVB D&O mit dem Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils eingetreten, weil Rechtskraft nach der Bedingung nicht erforderlich sei. Deshalb müssten für Rechtsmittelverfahren auch keine Kosten vorgeschossen werden.

⁵⁵¹ SSR Anbieter A: § 4.10; SSR Anbieter B § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisung“.

⁵⁵² Schmidt in: KK StPO, Vorbemerkungen §§ 359-373a Rn. 5; Engländer/Zimmermann in: Münchener Kommentar zur StPO, Vorbemerkungen zu § 359 Rn. 1; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Vorbemerkungen § 359 Rn. 2.

⁵⁵³ Schmidt in: KK StPO, Vorbemerkungen §§ 359-373a Rn. 1.

Wiederaufnahmeverfahrens kann damit neben der anderweitigen Verurteilung wegen einer (nicht notwendig vorsätzlichen) Tat auch der Freispruch sein.

Versicherungsschutz wird damit teilweise für das Wiederaufnahmeverfahren gewährt, obwohl bereits eine *rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat* im Sinne der Bedingungswerke der SSR vorliegt. Welche Folgen sich daraus für den Versicherungsschutz ergeben, bedarf der Auslegung des Bedingungswerks im Einzelfall. Dabei spricht vieles dafür, dass der Risikoausschluss im Hinblick auf die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens eingreift, wenn es im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 373 Abs. 1 StPO erneut zu einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat kommt oder wenn eine solche Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren bestätigt wird. Zumindest dann, wenn der für das Wiederaufnahmeverfahren Versicherungsschutz gewährende Versicherer auch (aufschiebend bedingten) Versicherungsschutz für das Ursprungsverfahren gewährt hat, dürfte die Beseitigung der Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren dazu führen, dass nachträglich auch der Versicherungsschutz für das Ursprungsverfahren wieder auflebt.

3.2.2.1.6 Folgen für die Verteidigung

Die differenzierten Regelungen in den Bedingungswerken der SSR zum Risikoausschluss bei Vorsatztaten müssen durch den Verteidiger bei der strategischen Ausrichtung der Verteidigung in den Blick genommen werden. Sie bieten, auch wenn ein den Mandanten freisprechendes Urteil nicht zu erreichen ist, vielfältige Möglichkeiten eines Verfahrensabschlusses, welcher nicht den rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes zur Folge hat. Der Verteidiger ist grundsätzlich verpflichtet, den Mandanten umfassend über die rechtlichen Folgen des Strafverfahrens zu beraten⁵⁵⁴. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die versicherungsrechtlichen Folgen hiervon ausgenommen sein sollten. Der Verteidiger setzt sich deshalb einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko aus, wenn er die Kostenfolgen nach den Bedingungswerken der SSR nicht in die Verteidigungsstrategie und die damit in Zusammenhang stehende Beratung des Mandanten einbezieht.

3.2.2.2 Verbrechen

Ebenfalls nicht versichert ist im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 der Vorwurf eines Verbrechens. Der Begriff des Verbrechens ist in § 12 Abs. 1 StGB als rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist, legal definiert.

Teilweise wird angenommen, dieser Risikoausschluss erfasse auch mit dem Vorwurf eines Verbrechens in Tateinheit stehende Tatvorwürfe, auch, wenn es sich

⁵⁵⁴ OLG Düsseldorf vom 23.6.1998, 24 U 161-97, NJW-RR 1989 785, 786, zu den beamtenrechtlichen Folgen einer Verurteilung.

bei ihnen um Vergehen gemäß § 12 Abs. 2 StGB handelt⁵⁵⁵. Dem wird zutreffend entgegengehalten, für diese Rechtsauffassung böten die ARB keine rechtliche Grundlage⁵⁵⁶.

Dagegen enthalten die Bedingungswerke der SSR teilweise keinen Risikoabschluss für den Verbrechensvorwurf, sodass auch insoweit Versicherungsschutz in Betracht kommt⁵⁵⁷. Die gegen diese Klausel teilweise geäußerten Bedenken⁵⁵⁸ sind wegen der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK im Ergebnis nicht berechtigt.

Wenngleich es sich bei den Delikten des Wirtschaftsstrafrechts weit überwiegend um Vergehen und nicht um Verbrechen handelt⁵⁵⁹, ist die Erweiterung für die versicherten Personen doch von Bedeutung. Der Straftatbestand des Betruges beispielsweise, welcher in der Praxis das bei weitem häufigste Delikt des Wirtschaftsstrafrechts darstellt⁵⁶⁰, enthält in § 263 Abs. 5 StGB einen Qualifikationstatbestand. Danach wird bei kumulativem Vorliegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges die Deliktsqualität zum Verbrechen hochgestuft⁵⁶¹. Weil es sich bei diesem Tatbestand um einen eigenen Straftatbestand mit besonderen Qualifikationsmerkmalen handelt, müssen diese Merkmale im Urteilstenor zum Ausdruck gebracht werden⁵⁶². Der Qualifikationstatbestand des § 263 Abs. 5 StGB kann zudem, da § 263 Abs. 4 StGB für ihn nicht gilt, sogar bei Geringfügigkeit des

⁵⁵⁵ OLG Oldenburg vom 10.8.2005, 3 U 30/05, NJW-RR 2005, 1548 1549, ohne diese Auffassung zu begründen; dem – ebenfalls ohne Begründung – folgend: Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 122 und Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 16.

⁵⁵⁶ Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37, Fußnote 137; Baur, NJW 2006, 1484, 1486.

⁵⁵⁷ SSR Anbieter A; SSR Anbieter B; dagegen aber SSR Anbieter C § 5 Abs. 1: Versicherungsschutz für *die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehrter Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt*.

⁵⁵⁸ Obarowski in: Harbauer, USRB § 3 Rn. 14, bezeichnet die Klausel inzwischen als unproblematisch; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 114 bezeichnete die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Verbrechen in dieser früheren Kommentierung noch als rechtspolitisch nicht unbedenklich.

⁵⁵⁹ Vgl. § 74c Abs. 1 GVG, dessen Straftatenkatalog, z. B. mit §§ 18 Abs. 7 und 8 AWG aber auch Verbrechen enthält.

⁵⁶⁰ Nach dem durch das Bundeskriminalamt veröffentlichten Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2018, Seite 4, waren von den unter „Wirtschaftskriminalität gesamt“ erfassten 50.550 Fällen 23.599 Fälle Betrugsdelikte. Im Vergleichsjahr 2017 waren von 74.070 erfassten Fällen sogar 48.103 Fälle Betrugsdelikte.

⁵⁶¹ BGH vom 8.8.2019, 1 StR 215/19, BeckRS 2019, 29543 Rn. 5; BGH vom 25.4.2007, 1 StR 181/07, BeckRS 2007, 09486 Rn. 8; Hefendehl in: Münchener Kommentar zum StGB, § 263 Rn. 993; Perron in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 189a.

⁵⁶² BGH vom 8.8.2019, 1 StR 215/19, BeckRS 2019, 29543 Rn. 5; BGH vom 25.4.2007, 1 StR 181/07, BeckRS 2007, 09486 Rn. 8; Ott in: KK StPO, § 260 Rn. 30.

verursachten oder angestrebten Vermögensschadens verwirklicht sein⁵⁶³. Zwar wird dann regelmäßig ein im Tatbestand des § 263 Abs. 5 StGB vorgesehener minder schwerer Fall vorliegen; die Tat bleibt aber gemäß § 12 Abs. 3 StPO auch in diesem Fall ein Verbrechen. Einen § 263 Abs. 5 StGB entsprechenden Qualifikationstatbestand enthält zudem der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 4 StGB bei gewerbs- und bandenmäßiger Begehung.

Die Bedeutung der Erweiterung auf Verbrechen ergibt sich zum anderen daraus, dass der Versicherungsschutz der SSR nicht auf das Wirtschaftsstrafrecht beschränkt ist. Er erfasst vielmehr alle Handlungen und Unterlassungen, die einen inneren sachlichen Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen aufweisen⁵⁶⁴. Deshalb kann Versicherungsschutz beispielsweise auch für die Verteidigung gegen den Vorwurf des Meineids (§ 154 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) oder der Brandstiftung (§ 306 StGB) in Betracht kommen, wenn die vorgeworfenen Taten gleichzeitig die Verletzung betriebsbezogener Pflichten darstellen können.

3.2.2.3 Kartellrecht

§ 3 Abs. 2 lit. e) ARB 2010 enthält für alle Vertragsarten der Rechtsschutzversicherung einen allgemeinen Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Kartell- oder Wettbewerbsrecht. Diesen Risikoausschluss greifen auch die SSR regelmäßig auf, sodass kein Versicherungsschutz für *Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen*⁵⁶⁵ bzw. die Verteidigung gegen den *Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts*⁵⁶⁶ besteht. Damit besteht auch in der SSR kein Versicherungsschutz für die Vertretung von Unternehmen und Managern in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vor dem Bundeskartellamt gemäß §§ 81 ff. GWB bzw. die Vertretung des Unternehmens im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Kommission gem. Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003. Zudem ist, jedenfalls wenn auch Ausschreibungsabsprachen vom Risikoausschluss erfasst sind⁵⁶⁷, der Versicherungsschutz für die Verteidigung bei Straftaten gegen den Wettbewerb gemäß §§ 298 bis 301 StGB ebenso ausgeschlossen.

⁵⁶³ Hefendehl in: Münchener Kommentar zum StGB, § 263 Rn. 993; Perron in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 189a.

⁵⁶⁴ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 14, führt, wohl nur auf das Wirtschaftsstrafrecht bezogen, aus, für die Zielgruppe der Manager sei die Leistungserweiterung kaum mal praktisch anwendbar.

⁵⁶⁵ SSR Anbieter A: § 7.1; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 1 a).

⁵⁶⁶ SSR Anbieter C: § 10 unter Einbeziehung anderer Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt werden.

⁵⁶⁷ Dies ist fraglich im Fall der SSR Anbieter C, weil sich der Ausschluss ausdrücklich nur auf Kartellverfahren und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihnen verfolgte Straftaten bezieht.

Der Risikoausschluss hat für Versicherungsnehmer und versicherte Personen große wirtschaftliche Bedeutung. Denn die sowohl den Unternehmen als auch den Managern drohenden Bußgelder sind erheblich. Allein das Bundeskartellamt verhängte in den Jahren 2003 bis 2018 Bußgelder in Höhe von über 5 Mrd. EUR⁵⁶⁸, wobei Einzelbußgelder gegen Unternehmen zwischen 25 und 195 Mio. EUR verhängt wurden⁵⁶⁹. Die durch die Europäische Kommission im gleichen Zeitraum verhängten Bußgelder übersteigen diese Beträge nochmals deutlich⁵⁷⁰. Damit sind die sich aus dem Kartellrecht, insbesondere für die Unternehmen, ergebenden Risiken mit den sich aus § 30 OWiG ergebenden durchaus vergleichbar⁵⁷¹. Deshalb erscheint es aus Sicht der Versicherungsnehmer erstrebenswert, das Risiko eines Kartellverfahrens, ggf. durch Individualvereinbarung mit dem Versicherer, in den Versicherungsschutz einzubeziehen⁵⁷². Auf der anderen Seite entspricht der Risikoausschluss für das Kartellrecht, aus Sicht der Versicherer, den grundsätzlichen einen Risikoausschluss tragenden Erwägungen. Denn die Verfahrenskosten im Kartellverfahren sind einerseits erheblich und die Anzahl der potenziell betroffenen Versicherungsnehmer ist andererseits gering⁵⁷³, sodass der Risikoausschluss im Interesse der Versichertengemeinschaft liegen könnte.

Komplexe Auslegungsfragen im Hinblick auf die Anwendung des Risikoausschlusses ergeben sich, wenn die Anknüpfungstat im Sinne des § 30 Abs. 1 OWiG eine Straftat, (z. B. in den Fällen des Ausschreibungsbetrugs gemäß § 298 StGB) oder Ordnungswidrigkeit ist, die auch den Tatbestand einer Kartellordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 81 ff. GWB erfüllt. Grundsätzlich bleibt es in diesen Fällen gemäß § 82 Satz 1 GWB bei der Zuständigkeit der Kartellbehörde für die Unternehmensgeldbuße. Die Kartellbehörde kann das Verfahren aber gemäß

⁵⁶⁸ Vgl. Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 2017/2018 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/109/1910900.pdf>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁵⁶⁹ Vgl. Bericht des Bundeskartellamts über wichtige Verfahren, Daten und Fakten des Jahres 2018: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁵⁷⁰ Die in den Jahren 2000 bis 2018 verhängten Bußgelder betragen nach einer durch die Europäische Kommission veröffentlichten Statistik über 27,5 Mrd. EUR: vgl. <https://ec.europa.eu/competition/cartels/statistics/statistics.pdf>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁵⁷¹ Vgl. 3.2.1.1.1.

⁵⁷² Nach Einschätzung von Schmuckermeier, r+2 2019, 131, 133, gehen die Versicherer zunehmend dazu über, das Kartellrisiko, wenn auch meist nur mit einem Sublimit, in der SSR abzudecken.

⁵⁷³ Die durch das Bundeskartellamt in der Broschüre „Erfolgreiche Kartellverfolgung Stand 20.2.2017“ veröffentlichte Statistik zeigt als abgeschlossene Kartellverfahren (wobei das Verfahren bereits mit dem ersten Bußgeldbescheid als abgeschlossen gilt): 1997–2000 = 11, 2001–2004 = 6, 2005–2008 = 15, 2009–2012 = 49, 2013–2016 = 31: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Informationsbroch%C3%BCre%20-%20Erfolgreiche%20Kartellverfolgung.html?nn=3726208>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

§ 41 OWiG auch an die Staatsanwaltschaft abgeben⁵⁷⁴. Im Falle eines parallelen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft oder Strafjustiz gegen das betroffene Management wegen der Abgabe abgesprochener Angebote im Rahmen von Ausschreibungen (§§ 298, 263 StGB) ist ihr die Führung eines eigenen Verfahrens verwehrt⁵⁷⁵. In alldiesen Fallgestaltungen ist auf der Grundlage der konkreten Ausschlussklausel sorgfältig zu prüfen, ob der Risikoausschluss eingreift oder ob ein versichertes Risiko vorliegt.

3.2.3 Zusammentreffen von versicherten Risiken und Risikoausschlüssen

Werden der versicherten Person mehrere Delikte vorgeworfen, dann können einzelne Delikte zu den versicherten Risiken gehören, während andere Delikte einem Risikoausschluss unterfallen können. Im Geltungsbereich der ARB sind die Rechtsfolgen der sich daraus ergebenden anteiligen Deckung⁵⁷⁶ umstritten. Grundsätzlich Einvernehmen besteht aber darüber, dass in einer solchen Konstellation eine Teileintrittspflicht des Versicherers besteht⁵⁷⁷.

Umstritten ist dagegen die Berechnung des unter den Versicherungsschutz fallenden Kostenanteils. In Betracht kommt sowohl eine quotale Aufteilung der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten⁵⁷⁸ als auch eine fiktive Berechnung derjenigen Kosten, die angefallen wären, wenn sich nur das versicherte Risiko verwirklicht hätte⁵⁷⁹.

⁵⁷⁴ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 120; Bechtold/Bosch, GWB, § 82 Rn. 4.

⁵⁷⁵ Achenbach, NJW 2001, 2232, 2234; a. A. Dannecker in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 298 Rn. 123, der eine Doppelverfolgung für zulässig hält.

⁵⁷⁶ Obarowski weist in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 3, darauf hin, dass sich vergleichbare Konstellationen auch ergeben, wenn die versicherte Person nur teilweise in versicherter Eigenschaft betroffen ist oder wenn von mehreren Versicherungsfällen nur ein Teil in den versicherten Zeitraum fällt. Zudem ergeben sie sich ebenfalls, wenn es zu einer teilweisen rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat kommt (vgl. dazu im Einzelnen 4.4.4).

⁵⁷⁷ BGH vom 4.5.2005, IV ZR 135/04, NJW 2005, 2228 f.; Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 3; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 127; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 47; Lenzing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 580.

⁵⁷⁸ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 127; Wendt, r+s 2008, 221, 232; OLG München vom 1.10.2002, 25 U 2862/02, VersR 2003, 765, 766; LG Düsseldorf vom 24.4.1992, 22 S. 533/91, r+s 1992, 309; OLG Köln vom 6.3.2001, NVersZ 2002, 30, 32 mit der Modifikation, dass die auf die tatsächlichen Kosten anzuwendende Quote anhand der fiktiven Kosten getrennter Verfahren zu ermitteln sein soll.

⁵⁷⁹ OLG Hamm vom 1.4.1992, 20 U 283/91, VersR 1993, 94, 96; Van Bühren, MDR 2001, 1393.

Da im Geltungsbereich der ARB der Leistungsumfang auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG beschränkt ist⁵⁸⁰, führen diese differierenden Berechnungsansätze gerade in zivilrechtlichen Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Dies liegt daran, dass die Gebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten regelmäßig Wertgebühren darstellen, die sich gemäß § 13 RVG nach dem Gegenstandswert richten. Die insoweit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 RVG maßgebliche Gebührentabelle (Anlage 2 zum RVG) sieht vor, dass sich die Wertstufen bei steigendem Gegenstandswert vergrößern, während sich die Gebührensprünge gleichzeitig verringern⁵⁸¹. Hierdurch entsteht eine Degression⁵⁸². Die nach Zusammenrechnung mehrerer Gegenstandswerte aus dem Gesamtwert resultierenden Gebühren sind deshalb geringer als die Summe der sich aus den einzelnen Gegenstandswerten ergebenden Gebühren. Daher ist der aus einer quotalen Aufteilung der Gesamtkosten mehrerer Risiken folgende Anteil regelmäßig geringer als die fiktiven Kosten der einzelnen in die Berechnung einbezogenen Risiken⁵⁸³.

Vergleichbare Effekte können sich im Geltungsbereich der ARB aber auch in strafrechtlichen Verfahren ergeben. Sie entstehen in gleicher Weise, soweit auch im Strafverfahren Wertgebühren⁵⁸⁴ zum Ansatz kommen. Aber auch beim Ansatz von Rahmengebühren kann die quotale Aufteilung von Gesamtkosten im Vergleich zu den fiktiven, nur auf das versicherte Risiko bezogenen Kosten zu einem geringeren Deckungsanspruch gegen den Versicherer führen, etwa dann, wenn die Gebühr in einem Verfahren nur einmal entstehen kann⁵⁸⁵.

Der BGH⁵⁸⁶ hat die Streitfrage der Berechnungsmethode in einer zivilrechtlichen Angelegenheit zugunsten einer Aufteilung der tatsächlichen Kosten nach dem Verhältnis der Streitwertanteile entschieden. Danach hat der Versicherer die Quote der Prozesskosten zu erstatten, die dem Anteil am Gesamtstreitwert entspricht, für den er eintrittspflichtig ist; maßgeblich ist also das Verhältnis des durch die Versicherung gedeckten Teils des Streitgegenstands zum gesamten Gegenstandswert⁵⁸⁷. Dies ergibt sich nach der Auffassung des BGH bereits

⁵⁸⁰ Vgl. 2.2.1

⁵⁸¹ Kroiß in: Mayer/Kroiß, RVG, § 13 Rn. 1.

⁵⁸² Kroiß in: Mayer/Kroiß, RVG, § 13 Rn. 1; Sommerfeldt in: BeckOK RVG, § 22 Vorbemerkung.

⁵⁸³ Wendt, r+s 2008, 221, 232, formuliert prägnant: Es stellt sich die Preisfrage: Wem gebührt der Degressionsvorteil?

⁵⁸⁴ Z. B. Nrn. 4142 bis 4146 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vermögensabschöpfung, Einziehung u. a.).

⁵⁸⁵ Z. B. die Grundgebühr gemäß Nr. 4100 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG.

⁵⁸⁶ BGH vom 4.5.2005, NJW 2005, 2228 ff.

⁵⁸⁷ BGH vom 4.5.2005, NJW 2005, 2228, 2229.

daraus, dass die Leistungspflicht des Versicherers auf die erforderlichen⁵⁸⁸ Leistungen und damit auf die Kosten beschränkt sei, die zur Rechtsverfolgung objektiv notwendig seien⁵⁸⁹.

Nach wohl überwiegender Auffassung sollen die Grundsätze dieser Entscheidung auch in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Maßgabe herangezogen werden, dass die Gesamtkosten nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang aufzuteilen sind⁵⁹⁰. Dagegen wird vereinzelt angenommen, eine Quotelung der Kosten sei im Strafrecht nicht vorzunehmen. Dort bestehe bei dem Zusammentreffen versicherter und nicht versicherter Delikte grundsätzlich ein Erstattungsanspruch in voller Höhe der Gesamtkosten. Von diesen seien lediglich die (fiktiven) Kosten auszuscheiden, die nicht angefallen wären, wenn das nicht versicherte Delikt nicht angefallen wäre⁵⁹¹.

Die Bedingungswerke der SSR greifen teilweise ausdrücklich die in Rechtsprechung und Schrifttum⁵⁹² entwickelten Formulierungen auf und bestimmen im Falle anteiliger Deckung den zu übernehmenden Anteil *nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang*⁵⁹³. Teilweise verzichten sie auf eine ausdrückliche Regelung der Fallgestaltung anteiliger Deckung und übernehmen lediglich das Merkmal der *Erforderlichkeit*⁵⁹⁴ der Leistungen in die Bedingungswerke.

Damit wird eine Aufteilung der Gesamtkosten auf die versicherten und die nicht versicherten Risiken nach einem Gewicht und Bedeutung der Risiken berücksichtigenden quotalen Maßstab zwar grundsätzlich geboten sein; dies kann aber dann nicht gelten, wenn sich einzelne Kostenpositionen konkret einem versicherten oder nicht versicherten Risiko zuweisen lassen⁵⁹⁵. Wenn es nämlich für das Merkmal der Erforderlichkeit der Leistung darauf ankommt, dass die Kosten zur

⁵⁸⁸ So ausdrücklich § 1 ARB 2010 und auch Ziff. 1 ARB 2012.

⁵⁸⁹ BGH vom 4.5.2005, NJW 2005, 2228.

⁵⁹⁰ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 127; Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 3; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 47; LG Karlsruhe vom 27.8.1992, 5 S. 212/92, r+s 1993, 66; AG Gelsenkirchen vom 26.8.1998, 36 C 409/98, zfs 1999, 121; LG Duisburg vom 16.12.1996, 22 T 249/96, r+s 1997, 117; AG Marl vom 18.10.1995, C 556/95, r+s 1997, 337, 338; AG Hofgeismar vom 11.10.1994, 2 C 374/92, r+s 1995, 262, 263.

⁵⁹¹ Fölsner, VersR 2014, 328; LG Freiburg vom 6.12.2012, 3 S. 147/12, r+s 2014, 554, 555; AG Schwendt/O. vom 9.7.2013, 14 C 205/12, VersR 2014, 327, 328.

⁵⁹² Siehe Fn. 590.

⁵⁹³ SSR Anbieter A: § 7.2, dort zur anteiligen Erstattungspflicht im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit.

⁵⁹⁴ SSR Anbieter B: z. B. § 5 Abs. 1: *Erforderlichkeit der anwaltlichen Betreuung*; SSR Anbieter C: § 1 durch die *Bezugnahme auf die ARB 2014*.

⁵⁹⁵ Beispielsweise Kosten eines Sachverständigengutachtens zu den Beweistatsachen eines konkreten Tatvorwurfs.

Rechtsverfolgung objektiv notwendig⁵⁹⁶ sind, dann muss dieser Maßstab, soweit möglich, an die konkrete einzelne Kostenposition angelegt werden, wenn eine konkrete Zuweisung zu einem bestimmten Risiko möglich ist⁵⁹⁷.

3.2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die fortschreitende Internationalisierung unternehmerischer Tätigkeiten bedingt steigende strafrechtliche Risiken in immer mehr geographischen Regionen. Der örtliche Geltungsbereich einer SSR ist damit für zahlreiche Versicherungsnehmer von großer Bedeutung. Dabei geht es zum einen darum, nicht gewollte oder sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen der Beschäftigten in den jeweiligen Ländern zu vermeiden und zum anderen darum, Versicherungsschutz auch international „aus einer Hand“ zu erhalten⁵⁹⁸.

3.2.4.1 Rechtslage nach den ARB

Im Bereich des Standard-Rechtsschutzes nach Maßgabe der ARB richtet sich der örtliche Geltungsbereich nach § 6 ARB 2010.

Die Vorschrift beschränkt den Rechtsschutz in § 6 Abs. 1 ARB 2010 auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers⁵⁹⁹, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira. Sie erweitert zugleich in § 6 Abs. 2 ARB 2010 den örtlichen Geltungsbereich auf Rechtsschutzfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des § 6 Abs. 1 ARB 2010 eintreten, soweit sie dort während eines längstens 6 Wochen dauernden nicht beruflich bedingten Aufenthalts eintreten.

§ 6 ARB enthält keinen Risikoausschluss, sondern umschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Rechtsschutzes in Form einer primären Risikobegrenzung. Folge dessen ist, dass im Zweifel die versicherte Person zu beweisen hat, dass die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in dem in § 6 ARB beschriebenen Gebiet erfolgt⁶⁰⁰.

Für die Anwendung des § 6 Abs. 1 ARB 2010 kommt es – anders als noch in der Vorgänger-Regelung § 3 ARB 75⁶⁰¹ – nicht darauf an, ob der Versicherungsfall

⁵⁹⁶ BGH vom 4.5.2005, IV ZR 135/04, NJW 2005, 2228.

⁵⁹⁷ So auch: Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 5; Lenzing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 580.

⁵⁹⁸ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 70.

⁵⁹⁹ Dies sind die Staaten Algerien, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Nord-Zypern, Syrien und der asiatische Teil der Türkei.

⁶⁰⁰ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 6 Rn. 3; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 6 Rn. 3; Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 6 Rn. 2; Obarowski in: Harbauer, USRB, § 6 Rn. 1.

⁶⁰¹ Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 6 Rn. 7; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 6 Rn. 2.

in dem dort genannten örtlichen Bereich eingetreten ist. Entscheidend ist allein, dass die Interessenwahrnehmung in diesem Bereich erfolgt. Weitere Voraussetzung des § 6 Abs. 1 ARB 2010 ist die Zuständigkeit eines Gerichts oder einer Behörde im örtlichen Geltungsbereich⁶⁰².

Dagegen wird nach § 6 Abs. 2 ARB 2010 Rechtsschutz unabhängig davon gewährt, wo sich der Versicherungsfall ereignet und wo die Wahrnehmung der Interessen der versicherten Person erfolgt. Insoweit kann man im Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 ARB von einer „echten“ Weltdeckung sprechen⁶⁰³.

3.2.4.2 Umsetzung in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Das den Versicherungskonzepten der SSR vorangegangene Bedingungswerk der ISRS⁶⁰⁴ sah vor, dass Versicherungsschutz für in Europa eingetretene Versicherungsfälle gewährt wird und dass der Versicherungsfall mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eintritt⁶⁰⁵.

Damit führen das Bedingungswerk der ISRS und die Regelungen in § 6 Abs. 1 ARB 2010 zwar zu identischen Ergebnissen; die rechtliche Herleitung ist aber eine andere, denn im Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 ARB 2010 kommt es gerade nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalls, sondern auf den Ort der Interessenwahrnehmung und die örtliche Zuständigkeit des Gerichts oder der Behörde an. Dagegen stellte das Bedingungswerk der ISRS auf den Eintritt des Versicherungsfalls ab, lässt diesen aber mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die (örtlich zuständige) Behörde eintreten⁶⁰⁶.

Die Bedingungswerke der SSR greifen teilweise die Regelungen der ISRS und des § 6 Abs. 1 ARB 2010 auf und beschränken den örtlichen Geltungsbereich auf Europa in der Definition des § 6 Abs. 1 ARB 2010⁶⁰⁷. Teilweise gewähren sie, den Anforderungen internationaler Wirtschaftsunternehmen entsprechend, weltweiten Rechtsschutz⁶⁰⁸. In anderen Gestaltungen ist der örtliche Geltungsbereich nicht Bestandteil des Bedingungswerks, sondern bleibt einer Bestimmung im

⁶⁰² Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 6 Rn. 7; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 6 Rn. 3; Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 6 Rn. 14.

⁶⁰³ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 6 Rn. 9; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 6 Rn. 3; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 6 Rn. 4; Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 6 Rn. 16.

⁶⁰⁴ Vgl. 2.2.4.

⁶⁰⁵ §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 ISRS 1983.

⁶⁰⁶ Im Ergebnis damit zutreffend Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 69, wonach § 3 Abs. 1 ISRS 1983 § 6 Abs. 1 ARB 2010 entspricht.

⁶⁰⁷ SSR Anbieter C: § 9 unter ausdrücklicher Nennung der Azoren, einer autonomen Region Portugals, die in § 6 Abs. 1 ARB 2010 nicht genannt sind.

⁶⁰⁸ SSR Anbieter B: § 13.

Versicherungsvertrag nach den Anforderungen des Versicherungsnehmers vorbehalten⁶⁰⁹. Dabei liegt auf der Hand, dass sich ein über die Grenzen Europas hinaus erweiterter oder weltweiter örtlicher Geltungsbereich wegen der offenkundigen Gefahrerhöhung auf die Höhe der Versicherungsprämie auswirkt⁶¹⁰.

3.3 Rechtsnatur des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz der SSR umfasst Risiken des Unternehmens als Versicherungsnehmer und der Manager und anderer Beteiligter als mitversicherte Personen⁶¹¹. Die Interessen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen müssen sich keineswegs entsprechen. Insbesondere dann, wenn dem Manager eine Straftat zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen wird, ist dies häufig nicht der Fall. Aber auch dann, wenn mehrere mitversicherte Personen Beschuldigte einer Straftat sind, können sich die Unternehmensinteressen nicht mit den Interessen einzelner Beschuldigter decken. Für die mitversicherten Personen ist in dieser Situation von entscheidender Bedeutung, wem das Dispositionsrecht über den Versicherungsschutz und die Versicherungsleistung zusteht. Die Beantwortung dieser Frage ist sowohl von der rechtlichen Stellung der Beteiligten als auch von der versicherungsvertraglichen Gestaltung des konkreten Versicherungsvertrages abhängig.

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Eigen- und Fremdversicherung. Nach der Auslegungsregel des § 43 Abs. 2 VVG schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im Zweifel nicht als Vertreter im fremden, sondern im eigenen Namen ab. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob durch den Vertrag ein eigenes Interesse des Versicherungsnehmers oder (auch) das Interesse eines Dritten versichert werden soll⁶¹².

3.3.1.1 Eigenversicherung

Grundfall der versicherungsvertraglichen Gestaltung ist die Eigenversicherung. Eine solche liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse auf eigene Rechnung versichert⁶¹³. Da es sich bei der Rechtsschutzversicherung um eine Schadenversicherung⁶¹⁴ handelt, liegt eine Eigenversicherung dann vor,

⁶⁰⁹ SSR Anbieter A.

⁶¹⁰ Eidam, Seite 178; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung, Rn. 70.

⁶¹¹ Vgl. 3.2.1.

⁶¹² Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 43 Rn. 2.

⁶¹³ Muschner in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 43 Rn. 4.

⁶¹⁴ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Einführung Rn. 15.

wenn der versicherte Schaden in Form der Kostenbelastung ohne den Versicherungsschutz beim Versicherungsnehmer einträte.

3.3.1.2 Fremdversicherung

Die Fremdversicherung als Versicherung für fremde Rechte ist in §§ 43 bis 48 VVG gesetzlich geregelt. Sie liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer mit der im eigenen Namen geschlossenen Versicherung Risiken, in der Rechtsschutzversicherung also Kostenrisiken, deckt, die einen Dritten, also die versicherte Person, treffen können. Eine Versicherung kann sowohl Eigen- als auch Fremdversicherung sein⁶¹⁵. In diesem Fall ist nur der Teil der Deckung, der das fremde Risiko betrifft, Fremdversicherung⁶¹⁶.

Wesentliches Merkmal der Fremdversicherung ist, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG zwar der versicherten Person zustehen, der Versicherungsnehmer über diese Rechte gemäß § 45 Abs. 1 VVG aber im eigenen Namen verfügen kann. Die versicherte Person wiederum kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gemäß § 44 Abs. 2 VVG nur dann über ihre Rechte verfügen, wenn sie im Besitz des Versicherungsscheins ist. Zur Auslieferung des Versicherungsscheins an die versicherte Person ist der Versicherungsnehmer gemäß § 46 Satz 1 VVG schließlich nicht verpflichtet, bevor er nicht wegen seiner Ansprüche gegen die versicherte Person in Bezug auf die versicherte Sache befriedigt ist. Die sich aus dieser Systematik ergebende Spaltung von materieller Rechtszuständigkeit und formellem Verfügungsrecht dient zum einen der zweckmäßigen Abwicklung des Vertrages, da der Versicherer es, statt mit einer Vielzahl von Personen, nur mit dem Versicherungsnehmer zu tun hat⁶¹⁷. Zum anderen soll dem Versicherungsnehmer mit der im Versicherungsschein verkörperten Verfügungsmöglichkeit ein Druckmittel geboten werden, das ihn davor schützt, Forderungen gegen die versicherten Personen nicht durchsetzen zu können⁶¹⁸. Schließlich soll dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit erhalten werden, vor der Herausgabe des Versicherungsscheins an die versicherte Person Entschädigung zu verlangen, insbesondere dann, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Person wegen eines auch ihm selbst drohenden Risikos versichert⁶¹⁹.

⁶¹⁵ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 43 Rn. 1; Klimke in Prölss/Martin, VVG, § 43 Rn. 3; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 43 Rn. 7; Armbrüster in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 6 Rn. 123.

⁶¹⁶ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 43 Rn. 1.

⁶¹⁷ Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 1; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 1; Olbrich Die D&O-Versicherung, Seite 55.

⁶¹⁸ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 1; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 55.

⁶¹⁹ Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 1; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 55.

Gravierender Nachteil dieser Regelungen für die versicherte Person ist, dass für sie die Geltendmachung von Ansprüchen im Schadenfall von der Mitwirkung des Versicherungsnehmers abhängt. Dadurch wird bei Vorliegen von Interessenkonflikten zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person für die versicherte Person die Wahrnehmung ihrer Rechte erheblich erschwert.

Die Regelungen der §§ 43 bis 48 VVG stellen, zumindest teilweise, dispositives Recht dar. Zum Nachteil der versicherten Personen ist § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht abänderlich, da die Inhaberschaft der versicherten Person an den Rechten aus dem Versicherungsvertrag das wesentliche Strukturmerkmal der Fremdversicherung darstellt⁶²⁰. Zu ihrem Vorteil dagegen kann das Verfügungsrecht über die Rechte abweichend von § 44 Abs. 2 VVG ausgestaltet werden. Damit kann auch vereinbart werden, dass die Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag allein durch die versicherte Person und unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins oder der Zustimmung des Versicherungsnehmers erfolgen kann⁶²¹.

Von der Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse der Beteiligten abweichend von den §§ 43 bis 48 VVG zu gestalten, wird im Bereich der Financial Lines regelmäßig in unterschiedlichen Formen Gebrauch gemacht.

3.3.2 Umsetzung in der D&O-Versicherung

Im Bereich der D&O-Versicherung, die regelmäßig wesentlicher Bestandteil des auch die SSR enthaltenden Versicherungspakets ist⁶²², gibt es eine marktübliche, die Regelungen der §§ 43 bis 48 VVG modifizierende Gestaltung.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der D&O-Versicherung nach ganz herrschender Auffassung um eine reine⁶²³ Fremdversicherung handelt⁶²⁴. Damit stünde bei Anwendung des § 45 Abs. 1 VVG das formelle Verfügungsrecht über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer zu. Die versicherte Person könnte dagegen über die ihr gemäß § 44

⁶²⁰ Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 24; Armbrüster in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 6 Rn. 149; Brand in: Bruck/Möller, VVG, § 44 Rn. 36.

⁶²¹ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542; BGH vom 5.4.2017, IV ZR 360/15, r+s 2017, 301, 302; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 27; Armbrüster in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 6 Rn. 150; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 56.

⁶²² Vgl. 2.2.3.

⁶²³ Ausnahme ist das sogenannte Company Reimbursement bei Fällen der Außenhaftung versicherter Personen, für die eine gesetzliche oder vertragliche Freistellungsverpflichtung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis besteht, was nach der Klauselpraxis in der D&O-Versicherung im Falle der Erfüllung des Freistellungsanspruchs zu einem Übergang des Anspruchs auf Versicherungsschutz auf den Versicherungsnehmer führt.

⁶²⁴ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 6; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 44 Rn. 21; Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, D&O-Versicherung, Rn. 880; Baumann in: Bruck/Möller, VVG, AVB-AVG 2011/2013, Ziff. 10 Rn. 1; Olbrich, Die D&O-Versicherung, Seite 53; Ingwersen, Seite 48.

Abs. 1 VVG materiell zustehenden Rechte gemäß § 44 Abs. 2 VVG nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers⁶²⁵ verfügen. Diese gesetzliche Regelung modifiziert Ziff. A-8.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O)⁶²⁶ in der Weise, dass *die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich den versicherten Personen zusteht*. Eine solche Klausel ist so auszulegen, dass durch sie die §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VVG abbedungen werden sollen⁶²⁷. Materielle Rechtsinhaberschaft und formelles Verfügungsrecht fallen damit in der Person des/der Versicherten zusammen⁶²⁸. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist danach nicht erforderlich⁶²⁹.

Aus dieser Konzeption ergeben sich in Innenhaftungsfällen⁶³⁰, d. h. im Rahmen von Schadenfällen, bei denen der versicherten Person eine Pflichtverletzung zum Nachteil des Versicherungsnehmers vorgeworfen wird, besondere Probleme. Das Unternehmen als Geschädigter und Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen nämlich ein wirtschaftliches Interesse daran, den ihm entstandenen Schaden unmittelbar gegenüber dem Versicherer als Zahlungsanspruch geltend zu machen. Diesem Bedürfnis wird in der Praxis häufig durch eine Abtretung des Deckungsanspruchs des Managers als versicherte Person an das Unternehmen als Versicherungsnehmer⁶³¹ entsprochen. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind, auch weil es sich bei dem abgetretenen Anspruch des Managers um einen Freistellungs- und nicht Zahlungsanspruch handelt, komplex und im Detail streitig⁶³².

⁶²⁵ Die in § 44 Abs. 2 VVG geregelte alternative Fallgestaltung, dass die mitversicherte Person im Besitz des Versicherungsscheins ist, erscheint in der D&O-Versicherung wegen der größeren Zahl der mitversicherten Personen nicht denkbar.

⁶²⁶ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Mai 2019.

⁶²⁷ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542; BGH vom 5.4.2017, IV ZR 360/15, NJW 2017, 2466; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 8.

⁶²⁸ Baumann in: Bruck/Möller, VVG, AVB-AVG 2011/2013, Ziff. 6; Haehling von Lanzenauer in: Looschelders/Pohlmann, VVG, Anhang C, D&O-Versicherung, Rn. 161.

⁶²⁹ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 8.

⁶³⁰ Nach Ihlas D&O, Seite 493, behauptet die Mehrzahl der Teilnehmer am D&O-Versicherungsmarkt, der Anteil der Innenverhältnisschäden liege bei 90 %, wobei diese Behauptung nicht empirisch belegt sei; deshalb ersetze in diesem Punkt der Konsens die Wahrheit.

⁶³¹ Die Zulässigkeit der Abtretung an den Versicherungsnehmer grundsätzlich bejahend: BGH vom 13.4.2016, IV ZR 304/13, NJW 2016, 2184, 2185.

⁶³² Vgl. zum Meinungsstand Baumann in: Bruck/Möller, VVG, AVB-AVG 2011/2013, Ziff. 10 Rn. 22 ff.

3.3.3 Umsetzung in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Auch im Bereich der Strafrechtsschutzversicherung, insbesondere der SSR, sind von den gesetzlichen Regelungen der §§ 43 bis 48 VVG abweichende Gestaltungen marktüblich, die sich allerdings nicht mit dem im Bereich der D&O-Versicherung anzutreffenden Konzept decken, denn neben den Bestimmungen des VVG werden die Gestaltungen der SSR durch die im Geltungsbereich der ARB anzutreffenden Regelungen beeinflusst. Zudem haben sich in den Bedingungswerken der SSR verschiedene, voneinander abweichende Gestaltungen herausgebildet.

3.3.3.1 Rechtslage nach dem VVG

Die SSR unterscheidet sich bereits dadurch von der D&O-Versicherung, dass es sich bei ihr nicht um eine reine Fremdversicherung, sondern um eine Mischform aus Eigen- und Fremdversicherung handelt. Soweit Risiken des Unternehmens selbst versichert sind, liegt eine Eigenversicherung vor. Deshalb fallen bezüglich dieser Risiken materielle Anspruchsinhaberschaft und formelle Verfügungsbechtigung unproblematisch in der Person des Unternehmens zusammen.

Soweit Risiken der Manager als versicherte Personen versichert sind, ist die versicherte Person bei Anwendung der §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 VVG wiederum materieller Anspruchsinhaber, während das formelle Verfügungsrecht bei dem Unternehmen als Versicherungsnehmer liegt.

Entscheidende Frage ist dann aus der Sicht der versicherten Personen, unter welchen Voraussetzungen das Unternehmen der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Versicherer durch die versicherten Personen gemäß § 44 Abs. 2 VVG zustimmen muss.

Insoweit ist zwischen den versicherungsrechtlichen und den dienstvertraglichen Aspekten zu differenzieren:

In versicherungsrechtlicher Hinsicht werden die Rechtsfolgen einer fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Versicherungsnehmers unter dem Gesichtspunkt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB behandelt. Danach soll ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Versicherers, nicht des Versicherungsnehmers, vorliegen, wenn sich der Versicherer im Falle der Inanspruchnahme durch die versicherte Person auf die fehlende Zustimmung des Versicherungsnehmers beruft, obwohl dieser den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will⁶³³. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn der

⁶³³ BGH vom 27.5.1998, IV ZR 166/97, VersR 1998, 1016, 1017; BGH vom 29.4.1998, IV ZR 21/97, NVersZ 1998, 47, 48; BGH vom 11.3.1987, IVa ZR 240/85, NJW-RR 1987, 856; BGH vom 4.5.1964, II ZR 153/61, NJW 1964, 1899, 1900; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 11; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 10; Muschner in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 44 Rn. 11; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 44 Rn. 7.

Versicherungsnehmer für dieses Verhalten keine billigen Gründe hat⁶³⁴. Rechtsfolge ist, dass die versicherte Person den Versicherer unabhängig von der Zustimmung des Versicherungsnehmers in Anspruch nehmen kann. Begründet wird diese Auffassung damit, der Versicherungsnehmer, dessen Schutz das System der Fremdversicherung beabsichtige, könne in der Durchsetzung eigener Ansprüche gegen die versicherte Person in diesem Fall nicht beeinträchtigt sein⁶³⁵. Der Versicherer sei zudem auch nicht der Gefahr einer Inanspruchnahme durch eine Vielzahl ihm unbekannter Personen ausgesetzt⁶³⁶. Die dieser Rechtsprechung des BGH⁶³⁷ zugrundeliegenden Sachverhalte betreffen indes regelmäßig Fälle aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung oder aus vergleichbaren Konstellationen, in denen der versicherte Schaden bei dritten Personen entstanden ist und von diesen gegenüber den mitversicherten Personen geltend gemacht wird. Wesensmerkmal dieser Konstellationen ist, dass der Versicherungsnehmer von dem Sachverhalt wirtschaftlich nicht betroffen ist und damit auch kein eigenes Interesse an der Rechtsverfolgung oder ihrer Unterlassung hat.

Auf die hier behandelten Fälle des Strafrechtsschutzes für die mitversicherten Personen ist diese Rechtsprechung allenfalls dann übertragbar, wenn einerseits der versicherten Person eine Straftat vorgeworfen wird, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens als Versicherungsnehmer begangen haben soll⁶³⁸, und andererseits das Unternehmen keine billigen Gründe vorbringen kann, die dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Diese Konstellation kann praktisch kaum vorliegen, wenn der versicherten Person eine Straftat vorgeworfen wird, die sie (zumindest auch) zum Nachteil des Unternehmens begangen haben soll. Nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage wird die versicherte Person einen Anspruch gegen den Versicherer damit regelmäßig nicht durchsetzen können, wenn das Unternehmen als Versicherungsnehmer die gemäß § 44 Abs. 2 VVG erforderliche Zustimmung, möglicherweise nach zwischenzeitlicher Beendigung des Dienstvertrags, verweigert.

⁶³⁴ BGH vom 27.5.1998, IV ZR 166/97, VersR 1998, 1016, 1017; BGH vom 29.4.1998, IV ZR 21/97, NVersZ 1998, 47, 48; BGH vom 11.3.1987, IVa ZR 240/85, NJW-RR 1987, 856, 857; BGH vom 4.5.1983, IVa ZR 106/81, VersR 1983, 823, 824; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 44 Rn. 11; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 10; Muschner in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 44 Rn. 11; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 44 Rn. 8.

⁶³⁵ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 10.

⁶³⁶ Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 44 Rn. 7; BGH vom 4.5.1964, II ZR 153/61, NJW 1964, 1899, 1900.

⁶³⁷ BGH vom 27.5.1998, IV ZR 166/97, VersR 1998, 1016, 1017; BGH vom 29.4.1998, IV ZR 21/97, NVersZ 1998, 47; BGH vom 11.3.1987, IVa ZR 240/85, NJW-RR 1987, 856; BGH vom 4.5.1983, IVa ZR 106/81, VersR 1983, 823, 824; BGH vom 4.5.1964, II ZR 153/61, NJW 1964, 1899, 1900.

⁶³⁸ Anderenfalls würde es bereits an einem versicherten Risiko fehlen.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob die versicherte Person im Innenverhältnis einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung gegen das Unternehmen als Versicherungsnehmer hat. Ein solcher kann sich sowohl explizit als auch als vertragliche Nebenpflicht aus dem Dienstvertrag ergeben.

Zwar besteht in dienstvertraglicher Hinsicht grundsätzlich keine aus der Fürsorgepflicht des Unternehmens für die Organe oder Manager abzuleitende Pflicht, zu ihren Gunsten eine D&O-Versicherung⁶³⁹ oder eine SSR abzuschließen. Allerdings entspricht die Versicherungsdeckung inzwischen der gesellschaftsrechtlichen Praxis, sodass die Dienstverträge der Manager vielfach die Pflicht des Unternehmens zum Vertragsabschluss einschließlich der Mindestbedingungen enthalten⁶⁴⁰. Hat das Unternehmen die Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages und damit zur Aufrechterhaltung der Versicherung für die Dauer des Dienstvertrages vertraglich übernommen, dann folgt daraus auch die Verpflichtung, im Schadenfall die zur Geltendmachung von Ansprüchen erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Manager gegen das Unternehmen einen Anspruch auf Auslagenersatz nach Maßgabe der allgemeinen Regeln (§§ 675 Abs. 1, 670, 669 BGB) hat⁶⁴¹. Dieser schließt auch den Ersatz von Kosten eines Rechtsstreits oder der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Managers besteht und das dem Manager vorgeworfene Verhalten nicht zugleich eine Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft darstellt⁶⁴². Da über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Pflichtverletzung zumeist erst im Nachhinein Klarheit herrscht, wird eine vorläufige Kostenübernahme durch das Unternehmen überwiegend als zulässig und unter dem Gesichtspunkt der Treuepflicht als geboten angesehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Unternehmen sich die Rückforderung für den Fall vorbehält, dass sich in dem entsprechenden

⁶³⁹ Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, § 84 Rn. 104; Hölters in: Hölters, AktG, § 93 Rn. 404.

⁶⁴⁰ Thüsing in: Graf von Westphalen, Teil Klauselwerke, Geschäftsführerverträge, Rn. 174, mit dem Klauselvorschlag zum Geschäftsführervertrag: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, unverzüglich mit Wirkung der Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit zugunsten des Geschäftsführers und zu den üblichen Bedingungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Organmitgliedern unter Einschluss des Strafrechtsschutzes abzuschließen. Die Prämien werden von der Gesellschaft übernommen ...“.

⁶⁴¹ Weber in: Hölters, AktG, § 84 Rn. 50; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 84 Rn. 64; Wiesner in: Münchener Handbuch AG, § 21 Rn. 88.

⁶⁴² Weber in: Hölters, AktG, § 84 Rn. 51; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 84 Rn. 70; Wiesner in: Münchener Handbuch AG, § 21 Rn. 88; Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, § 84 Rn. 100; nach BGH vom 7.11.1990, 2 StR 439/90, NJW 1991, 990,991 blieb in dem dort zu entscheidenden Fall die Kostenübernahme sogar nach Verurteilung des Vorstandsvorstehers eines Abwasserverbands wegen vorsätzlicher Gewässerverunreinigung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zulässig, während die Übernahme der Geldstrafe durch den Verband den Tatbestand der Untreue erfüllte.

Verfahren die Pflichtverletzung des Managers ergibt⁶⁴³. Liegt eine Pflichtverletzung vor, bleibt eine Kostenübernahme im Bereich der AG gleichwohl möglich, bedarf aber, ebenso wie die Übernahme von Geldstrafen, Geldbußen oder Geldauflagen⁶⁴⁴, der Zustimmung der Hauptversammlung⁶⁴⁵.

Wenn aber das Unternehmen im Einzelfall verpflichtet ist, die Verteidigungskosten zu übernehmen bzw. einen Kostenvorschuss für die Verteidigungskosten zu leisten, dann wird die gleichzeitige Verweigerung der Zustimmung zu einer Inanspruchnahme des Versicherers einen Verstoß gegen eine dienstvertragliche Nebenpflicht darstellen. Für den Manager besteht allerdings der Nachteil, mit dem Unternehmen ggf. im Rahmen der Auseinandersetzung um die Zustimmungspflicht darüber streiten zu müssen, ob das Unternehmen verpflichtet ist, den Manager bei der Verteidigung im Straf- oder Bußgeldverfahren zu unterstützen. Dann verwirklicht sich für ihn auf dieser Ebene genau das Risiko, welches durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages, jedenfalls aus Sicht des Managers, gerade vermieden werden sollte.

3.3.3.2 Regelungen der ARB

Im Bereich des Standard-Rechtsschutzes nach Maßgabe der ARB enthalten die ARB ebenfalls die Rechtsstellung der mitversicherten Personen regelnde Bestimmungen. Gemäß § 15 Abs. 2 ARB 2010 gelten zwar die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen (der ARB 2010) für mitversicherte Personen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. § 15 Abs. 2 ARB 2010 wird als Abbedingung des § 44 Abs. 2 VVG verstanden⁶⁴⁶. Die Regelung bewirkt eine Gleichstellung der versicherten Personen mit dem Versicherungsnehmer, sodass beide zur eigenständigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rechtsschutz angesehen werden⁶⁴⁷. Dabei werden die gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärungen so behandelt, als seien sie von einer Person abgegeben. Kommt es zu widerstreitenden Erklärungen des Versicherungsnehmers und der

⁶⁴³ Weber in: Hölters, AktG, § 84 Rn. 51; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 84 Rn. 70; Wiesner in: Münchener Handbuch AG, § 21 Rn. 88; Gercke in: Gercke/Kraft/Richter, ArbeitsstrafR, 4. Kapitel Rn. 186.

⁶⁴⁴ BGH vom 8.7.2014, II ZR 174/13, NZG 2014, 1058, 1059.

⁶⁴⁵ Bunz/Küpper, GmbHR 2015, 510, 511.

⁶⁴⁶ BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031; Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 15 Rn. 1; Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 15 Rn. 4.

⁶⁴⁷ BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031.

versicherten Person, ist nach dem Prioritätsprinzip die früher abgegebene Erklärung maßgeblich⁶⁴⁸.

Mit dem Widerspruch des Versicherungsnehmers endet allerdings die Gleichstellung von versicherter Person und Versicherungsnehmer. Die Wirkungen des Widerspruchs sind im Schrifttum umstritten. Nach einer Ansicht hat der Widerspruch gegenüber dem Versicherer die Qualität eines Regulierungsverbots⁶⁴⁹. Die Einwendung der versicherten Person, der Widerspruch sei rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig, ist nach dieser Ansicht im Verhältnis zwischen versicherter Person und Versicherungsnehmer, notfalls im Klagewege, zu klären⁶⁵⁰. Eine andere Auffassung billigt der versicherten Person im Verhältnis zum Versicherer den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu⁶⁵¹. Danach ist der versicherten Person die Inanspruchnahme des Versicherers ungeachtet eines rechtsmissbräuchlichen oder treuwidrigen Widerspruchs des Versicherungsnehmers möglich.

Der letztgenannten Ansicht ist in versicherungsrechtlicher Hinsicht bereits deshalb zu folgen, weil die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerspruchs nach den ARB und der Zustimmung nach § 44 Abs. 2 VVG einander spiegelbildlich entsprechen müssen. Denn der Widerspruch des Versicherungsnehmers gegen die Inanspruchnahme des Versicherers durch die versicherte Person kann in versicherungsrechtlicher Hinsicht keinen anderen Regeln folgen als die Verweigerung der Zustimmung zur Inanspruchnahme.

Gerade dann, wenn der versicherten Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die sie (zumindest auch) zum Nachteil des Unternehmens als Versicherungsnehmer begangen haben soll, entspricht die Rechtslage in materieller Hinsicht der zur Anwendung des VVG dargestellten⁶⁵². Damit wird die Inanspruchnahme des Versicherers durch die versicherte Person im Geltungsbereich der ARB regelmäßig voraussetzen, dass der Versicherungsnehmer im Innenverhältnis entweder zustimmt oder nicht widerspricht, wozu er unter den dargestellten dienstvertraglichen Voraussetzungen verpflichtet ist.

⁶⁴⁸ Brand in: Bruck/Möller, VVG, § 45 Rn. 9; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 44 Rn. 3; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 45 Rn. 23; a. A. Koch in: Looschelders/Pohlmann, VVG, § 44 Rn. 37, der der Verfügung des Versicherten den Vorrang einräumt; diese Frage ausdrücklich offenlassend: BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031 Rn. 19.

⁶⁴⁹ Plote in: van Bühren/Plote, ARB, § 15 ARB 2010 Rn. 10.

⁶⁵⁰ Plote in: van Bühren/Plote, ARB, § 15 ARB 2010 Rn. 10; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 15 Rn. 3; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 115.

⁶⁵¹ Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 15 Rn. 23; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 15 Rn. 5.

⁶⁵² Vgl. 3.3.3.1.

Vereinbaren die Beteiligten mithin die Anwendung der ARB, führt dies lediglich dazu, dass sie verfahrensrechtlich das Zustimmungserfordernis durch ein Widerspruchsrecht ersetzen. Dies hat dann unterschiedliche verfahrensrechtliche Folgen, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht erklärt, sondern schweigt. Im Übrigen ändert sich die Rechtslage dadurch nicht.

3.3.3.3 Gestaltungen der SSR

Die Bedingungswerke der verschiedenen Anbieter der SSR enthalten regelmäßig die Vorgaben des VVG und der ARB modifizierende Bestimmungen. Üblich ist auch in der SSR, den versicherten Personen das Recht einzuräumen, den Anspruch auf Rechtsschutz geltend zu machen. Zugleich wird häufig dem Versicherungsnehmer durch Zustimmungsvorbehalte und Widerspruchsmöglichkeiten die Option eröffnet, auf die Gewährung des Rechtsschutzes an die versicherte Person Einfluss zu nehmen. Teilweise finden sich aber auch an die im Bereich der D&O-Versicherung übliche Gestaltung anknüpfende Regelungen, nach denen die Verfügungsbefugnis über den Versicherungsanspruch allein auf die versicherten Personen übertragen wird.

Die Regelungsinhalte der im Anhang dargestellten Bedingungswerke zeigen das Spektrum der Möglichkeiten, wobei klarstellend vorzuschicken ist, dass die jeweiligen Klauseln versicherungsrechtlicher Natur sind. Deshalb kann sich aus den konkreten dienstvertraglichen Rechtsbeziehungen der Parteien über den Inhalt der Klauseln hinaus die Pflicht des Versicherungsnehmers ergeben, die dort vorgesehene Zustimmung zu erteilen bzw. den möglichen Widerspruch zu unterlassen.

3.3.3.3.1 Widerspruchslösung

Teilweise⁶⁵³ greifen die Bedingungswerke die in § 15 Abs. 2 ARB 2010 enthaltene Widerspruchslösung auf und regeln dabei zugleich die Voraussetzungen des Widerspruchs. Der Versicherungsnehmer kann danach *widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet*⁶⁵⁴.

⁶⁵³ Ihlas führt in: Münchener Kommentar zum VVG, D&O-Versicherung, Rn. 295, aus, es werde „zumeist“ ein Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers vereinbart; nach Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 21, ist dies „regelmäßig“ der Fall. Empirisch belegt sind diese Ausführungen indes nicht. Lenz, Seite 64, meint unzutreffend, es bestehe immer ein Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers, ohne eine Rechtsgrundlage dafür zu benennen.

⁶⁵⁴ SSR Anbieter A: § 3.1.10 (Die weitere Regelung in § 3.1.9, wonach *die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem jeweilig betroffenen Versicherten zustehen*, überträgt zunächst entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, allerdings nur partiell, soweit er betroffen ist, auf den Versicherten).

Die Anknüpfung an den Rechtsbegriff der Vermögensinteressen erscheint aus Sicht der versicherten Personen problematisch. Denn der Begriff der Vermögensinteressen ist, in Abgrenzung von dem gegenständlichen Begriff des Vermögens, subjektiv zu verstehen⁶⁵⁵. Ein Vermögensinteresse kann deshalb auch dann bestehen, wenn Vermögen noch nicht oder nicht mehr existiert⁶⁵⁶. Damit aber hängt die Frage, ob dem Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht zusteht, von seinen subjektiven Vorstellungen davon ab, ob er seine Vermögensinteressen tangiert sieht oder nicht.

Es besteht allerdings keine Pflicht des Versicherers, bei dem Versicherungsnehmer anzufragen, ob dieser Widerspruch gegen die Gewährung von Versicherungsschutz an die versicherte Person erhebt⁶⁵⁷.

3.3.3.2 Zustimmungslösung

Andere Bedingungswerke greifen die in § 44 Abs. 2 VVG enthaltene Zustimmungslösung auf und modifizieren zugleich das Zustimmungserfordernis. Danach soll *Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände nur bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zustimmen*⁶⁵⁸.

Die Differenzierung zwischen reinen Vorsatzdelikten und solchen, die eine vorsätzliche und eine fahrlässige Begehungsform kennen, folgt § 2 lit. i) ARB 2010. Sie führt, da die meisten Delikte des Wirtschaftsstrafrechts reine Vorsatzdelikte sind, praktisch zu einem weitgehenden Zustimmungserfordernis.

3.3.3.3 Mischformen

Zudem kommen Mischformen zwischen Widerspruchs- und Zustimmungslösung vor. Danach *wird Versicherungsschutz nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers gewährt, wenn es sich bei der versicherten Person nicht um einen Gesellschafter, Aufsichtsrat oder sonstiges beratendes Organ oder einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens oder um einen ausgeschiedenen Mitarbeiter handelt*⁶⁵⁹.

⁶⁵⁵ Schönemann in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 266 Rn. 71.

⁶⁵⁶ Schönemann in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 266 Rn. 71; Dierlamm in: Münchener Kommentar zum StGB, § 266 Rn. 47.

⁶⁵⁷ Eidam, 1.4.47; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 53.

⁶⁵⁸ SSR Anbieter C: § 5 Abs.1.

⁶⁵⁹ SSR Anbieter B: § 3, Abs. 5 1. Unterabsatz.

Darüber hinaus⁶⁶⁰ besteht ein Widerspruchsrecht für den Versicherungsnehmer, soweit gegen die versicherte Person Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten⁶⁶¹.

Von dem Zustimmungserfordernis in dieser Gestaltungsform werden, da andere Konstellationen kaum vorkommen dürften, im wesentlichen ausgeschiedene Mitarbeiter erfasst, während die Widerspruchsmöglichkeit wiederum in bedenklicher Weise von subjektiven Vorstellungen des Versicherungsnehmers abhängt.

3.3.3.3.4 Übertragungslösung

Teilweise sehen die Bedingungswerke, jedenfalls als optionale Gestaltung, aber auch vor, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag so zugunsten Dritter ausgestalten kann, *dass nur derjenige Rechtsschutz geltend machen kann, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat⁶⁶².*

In dieser Gestaltungsform hängt der Versicherungsschutz der versicherten Personen nicht von einer Zustimmung des Versicherungsnehmers ab und kann von diesem auch nicht durch einen Widerspruch beseitigt werden.

3.3.3.4 Konsequenzen für den Manager

Für den Manager ist die Frage, ob er im Schadenfall einen von Einflussnahmen des Unternehmens freien Anspruch auf Versicherungsschutz hat, von zentraler Bedeutung. Er muss idealerweise sicherstellen, dass er gegen den Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz hat, ohne dass dieser Anspruch von einer Zustimmung des Unternehmens abhängt oder durch einen Widerspruch des Unternehmens beseitigt werden kann⁶⁶³.

Denn nur in diesem Fall kann der Manager in Fallgestaltungen, in denen ihm eine (auch) gegen Vermögensinteressen des Unternehmens gerichtete Straftat vorgeworfen wird⁶⁶⁴, seinen Anspruch gegen den Versicherer unabhängig von den Interessen des Unternehmens durchsetzen. Ist er dagegen auf die Mitwirkung

⁶⁶⁰ Diese Formulierung ergibt nur in der Lesart „Falls kein Zustimmungserfordernis besteht“ Sinn.

⁶⁶¹ SSR Anbieter B: § 3 Abs. 5 2. Unterabsatz.

⁶⁶² SSR Anbieter A: § 3.2.

⁶⁶³ Heerspink/Terno, ZWH 2016, 55, 61 ziehen diese Möglichkeit nicht in Betracht und meinen deshalb, eine Versicherung des Unternehmens zugunsten der Manager mache nur dann Sinn, wenn das Unternehmen bereit sei, sich im Schadenfall hinter den betroffenen Manager zu stellen. Weil dieses „Versprechen“ nicht immer erfüllt werde, solle der Manager über einen Versicherungsabschluss im eigenen Namen nachdenken. Diese Empfehlung ist, wenn man einen Anspruch des Managers auf Versicherungsschutz verneint, konsequent und richtig.

⁶⁶⁴ Vgl. zu dieser durchaus häufigen Konstellation 3.2.1.2.1.

des Unternehmens angewiesen, hängt der Versicherungsschutz davon ab, dass sich seine Interessen mit den Interessen des Unternehmens decken, was häufig im Schadenfall nicht (mehr) gegeben sein wird.

Lässt sich dieser Anspruch durch die Vereinbarung entsprechender Klauseln im Bedingungswerk der SSR nicht durchsetzen, bleibt dem Manager als Alternative die Aufnahme von Regelungen in seinen Dienstvertrag, aus denen sich die Mitwirkung des Unternehmens erzwingen lässt. Der Manager ist dann aber ggf. darauf angewiesen, mit dem Unternehmen, möglicherweise nach Beendigung des Dienstvertrages, über den Anspruch auf Versicherungsschutz streiten zu müssen. Diese Entwicklung kann nicht im Interesse des Managers liegen, der im Schadenfall schnell und zuverlässig Sicherheit über Bestehen und Umfang des Versicherungsschutzes unter der SSR gewinnen muss.

Sollte sich der von den Unternehmensinteressen unabhängige Anspruch auf Versicherungsschutz in den Vertragsverhandlungen mit Unternehmen und Versicherern nicht durchsetzen lassen, muss der Manager den Abschluss einer eigenen und von den Unternehmensinteressen unabhängigen SSR erwägen.

3.4 Vertragliche Grundlagen

Die unter 3.3 beschriebene Konzeption der Fremdversicherung erfasst gemäß § 45 Abs. 1 VVG ausschließlich das Verfügungsrecht des Versicherungsnehmers über die Versicherungsleistung. Unabhängig davon ist die sich nach den allgemeinen Regeln richtende Stellung des Versicherungsnehmers als Vertragspartner. Dem Versicherungsnehmer stehen damit die vertragsbezogenen Rechte zu, ihn treffen die vertraglichen Pflichten⁶⁶⁵.

3.4.1 Vertragsabschluss

Versicherungsverträge kommen, wie alle Verträge, nach den allgemeinen Vorschriften des BGB zustande. Darüber hinaus sind bei Vertragsabschluss die einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten.

3.4.1.1 Abschlusskompetenz

Die Abschlusskompetenz für den Versicherungsvertrag der SSR liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers. Für die Kapitalgesellschaften obliegt der Vertragsabschluss den Vorständen bzw. Geschäftsführern. Die Beantwortung dieser Frage ist im Bereich der D&O-Versicherung umstritten. Die wohl überwiegende Auffassung geht auch dort von der Zuständigkeit der

⁶⁶⁵ Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 45 Rn. 2.

Vorstände bzw. Geschäftsführer aus⁶⁶⁶. Teilweise wird angenommen, die Zuständigkeit hänge von der Ausgestaltung der Versicherung und insbesondere davon ab, welche Personen oder Organe in den Schutzbereich der Versicherung fielen⁶⁶⁷. Dieses Argument ist allerdings auf die SSR nicht übertragbar, da es sich bei der SSR, anders als bei der D&O-Versicherung, nicht um eine reine Fremdversicherung, sondern immer auch um eine Eigenversicherung handelt. Damit unterfällt der Vertragsabschluss der Geschäftsführungsbefugnis der Vorstände bzw. Geschäftsführer. Dies gilt auch für Fallgestaltungen, in denen die Versicherung (auch) zugunsten der Aufsichtsräte einer AG geschlossen wird. Die Abschlusskompetenz für die SSR liegt in diesen Fällen ebenfalls beim Vorstand und nicht bei der Hauptversammlung⁶⁶⁸.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Versicherungsvertrages unterliegt der Vertragsfreiheit in den Grenzen der teilweise zwingenden oder halbzwingenden Vorschriften des VVG und anderer Gesetze. Zweifelhaft ist, ob die zwingende Bestimmung⁶⁶⁹ des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG auch auf die SSR mit der Folge anwendbar ist, dass ein Selbstbehalt in einer gesetzlichen Mindesthöhe vorzusehen wäre. Der Gesetzeswortlaut der Vorschrift, die durch das am 5.8.2009 in Kraft getretene VorstAG in das AktG eingefügt wurde, legt dies nahe. Denn er sieht die Vereinbarung eines Pflichtselbstbehalts vor, wenn die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft abschließt. Diese weite Fassung des Gesetzes könnte auch die SSR erfassen, die, zumindest auch, diesem gesetzlichen Zweck dient. Deshalb wird teilweise die Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG auch auf andere Versicherungen über die D&O-Versicherung hinaus bejaht⁶⁷⁰. Dagegen geht die überwiegende Auffassung im Schrifttum davon aus, § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG sei ausschließlich auf die D&O-Versicherung und nicht auf die Rechtsschutz- oder Betriebshaftpflichtversicherung anwendbar⁶⁷¹. Dies wird im Wesentlichen damit belegt, dass die Gesetzesbegründung des VorstAG ausschließlich von der gesellschaftsfinanzierten D&O-Versicherung spreche⁶⁷².

⁶⁶⁶ Hölters in: Hölters, AktG, § 93 Rn. 401; Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 93 Rn. 234; Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 93 Rn. 58a; Wiesner in: Münchener Handbuch AG, § 26 Rn. 76.

⁶⁶⁷ Nach Auffassung von Spindler in: Münchener Kommentar zum AktG, § 93 Rn. 248, ist für den Abschluss einer D&O-Versicherung, die auch den Aufsichtsrat umfasst, die Hauptversammlung und für den Abschluss einer D&O-Versicherung, die nur den Vorstand betrifft, der Aufsichtsrat zuständig.

⁶⁶⁸ Kalss in: Münchener Kommentar zum AktG, § 116 Rn. 113.

⁶⁶⁹ Koch in: Hüffer/Koch, AktG, § 93 Rn. 2.

⁶⁷⁰ Lange, VersR 2009, 1011, 1017.

⁶⁷¹ Fleischer in: Spindler/Stilz, AktG, § 93 Rn. 243; Scharf in: MAH Strafverteidigung, § 43 Rn. 34; Harzenetter, DStR 2010, 653, 654; zweifelnd: Minoggio, Unternehmensverteidigung, § 9 Rn. 48.

⁶⁷² Harzenetter, DStR 2010, 653, 654.

Teilweise wird angenommen, es fehle bereits an einem Schaden der Gesellschaft als Bemessungsgrundlage des Mindestselbstbehalts⁶⁷³.

Der herrschenden Ansicht ist, jedenfalls im Hinblick auf die SSR, bereits deshalb zu folgen, weil das Unternehmen die SSR nicht nur zur Absicherung des Vorstandmitglieds im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, sondern immer auch als Eigenversicherung zur eigenen Absicherung abschließt.

3.4.1.2 Leistungsausschlüsse

Wesentliches Merkmal jeder Versicherung ist, dass sie den versicherten Personen Schutz vor ungewissen Risiken bieten soll. Das Vertragsverhältnis ist bestimmt von der Gleichwertigkeit der Leistungen. Der Prämienzahlung steht die ständig gegenwärtige Gefahr gegenüber, dass der Versicherungsfall eintreten könnte⁶⁷⁴. Aus diesem Grund steht dem Versicherer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VVG kein Anspruch auf Prämie zu, wenn er bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass der Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist. Umgekehrt ist er gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Der Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG tritt nach allgemeiner Auffassung nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer positive Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hat. Es reicht nicht aus, dass ihm Tatsachen bekannt sind, die den Schluss zulassen oder nahelegen, ein Versicherungsfall sei bereits eingetreten, solange er diesen Schluss tatsächlich nicht zieht⁶⁷⁵. Dies gilt auch, wenn er den Schluss grob fahrlässig nicht zieht⁶⁷⁶. Der Leistungsausschluss tritt allerdings ein, wenn der Versicherungsnehmer sich der Kenntnis arglistig verschließt⁶⁷⁷.

⁶⁷³ Scharf in: MAH Strafverteidigung, § 43 Rn. 34, wobei, jedenfalls wenn im Hinblick auf die Verteidigungskosten ein Anspruch des Managers auf Auslagenersatz besteht, die Verteidigungskosten durchaus einen Schaden des Unternehmens darstellen können.

⁶⁷⁴ BGH vom 2.3.1994, IV ZR 109/93, NJW 1994, 1534, 1535; BGH vom 19.2.1992, IV ZR 106/91, NJW 1992, 1505.

⁶⁷⁵ BGH vom 5.11.2014, IV ZR 8/13, NJW-RR 2015, 481, 482; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 2 Rn. 25; Muschner in: Münchener Kommentar zum VVG, § 2 Rn. 33; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 2 Rn. 10; Brömmelmeyer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 2 Rn. 34; Filthuth in: BeckOK VVG, § 2 Rn. 18.

⁶⁷⁶ BGH vom 5.11.2014, IV ZR 8/13, NJW-RR 2015, 481, 482.

⁶⁷⁷ KG vom 21.9.2010, 6 U 8/10, BeckRS 2010, 28461; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 2 Rn. 25; Muschner in: Münchener Kommentar zum VVG, § 2 Rn. 33; Filthuth in: BeckOK VVG, § 2 Rn. 18; a. A. Brömmelmeyer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 2 Rn. 34, der meint, diesen Fall gebe es nicht. Der Versicherungsnehmer wisse in dieser Konstellation um den Versicherungsfall und weigere sich nur, dies zu akzeptieren.

In der SSR tritt der Versicherungsfall nach dem Claims-Made-Prinzip⁶⁷⁸ mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten ein⁶⁷⁹. Der Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG greift damit ein, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weiß, dass gegen ihn oder gegen eine mitversicherte Person ein unter den Versicherungsschutz fallendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Eine solche Kenntnis besteht, wenn der Versicherungsnehmer positiv weiß, dass dem jeweiligen Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist. Denkbar sind aber auch Konstellationen, in denen der Versicherungsnehmer die positive Kenntnis auf anderem Wege, etwa aufgrund einer Akteneinsicht durch Verteidiger von Mitbeschuldigten, erlangt hat. Dagegen führt die Kenntnis von als strafbar erkannten Handlungen oder Handlungen, die jedenfalls den Verdacht einer Strafbarkeit begründen können, nicht zum Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG.

3.4.1.3 Anzeigepflichten

Nicht mit dem Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG⁶⁸⁰ verwechselt werden darf die mögliche Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 19 Abs. 1 VVG, welche ein Rücktrittsrecht des Versicherers gemäß § 19 Abs. 2 VVG zur Folge hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG ist der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss verpflichtet, die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich aber nur auf solche Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Mit diesem durch die VVG-Reform im Jahr 2007⁶⁸¹ eingeführten zusätzlichen Erfordernis hat der Gesetzgeber die bis dahin bestehende spontane Anzeigepflicht abgeschafft. Zweck dieser Änderung war, dem Versicherungsnehmer das Beurteilungsrisiko hinsichtlich der Gefahrerheblichkeit eines Umstands abzunehmen⁶⁸².

Für weitergehende Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ist angesichts dessen zwar grundsätzlich kein Raum⁶⁸³. Eine Ausnahme gilt jedoch in „krassen Fällen“⁶⁸⁴, in denen eine Berufung auf ein fehlendes vorheriges Auskunftsverlangen Treu und Glauben

⁶⁷⁸ Vgl. dazu im Einzelnen 4.1.2.

⁶⁷⁹ SSR Anbieter A: § 6.1.1.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1.

⁶⁸⁰ Vgl. 3.4.1.2.

⁶⁸¹ VVG-Reformgesetz vom 23.11.2007, BGBl. I S. 2631.

⁶⁸² Looschelders, VersR 2011, 697.

⁶⁸³ OLG Düsseldorf vom 29.6.2009, I-4 W 20/09, r+s 2010, 326, 328; Schimikowski in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 19 Rn. 47.

⁶⁸⁴ So wörtlich: BGH vom 19.5.2011, IV ZR 254/10, r+s 2011, 421.

widerspricht, weil die mitzuteilenden Umstände für jedermann erkennbar das Aufklärungsinteresse des Versicherers in ganz elementarer Weise betreffen und deren Bedeutung daher für den Versicherungsnehmer auf der Hand liegt⁶⁸⁵.

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach § 19 Abs. 1 VVG setzt schließlich positive Kenntnis von einem gefahrerheblichen Umstand voraus, der der fahrlässigen Unkenntnis nicht gleichsteht⁶⁸⁶.

Im Detail differenziert bewertet wird im Schrifttum die Behandlung von sogenannten „Generalfragen“⁶⁸⁷, d. h. allgemeinen Fragen⁶⁸⁸. Teilweise wird angenommen, solche Fragen seien zwar nicht generell ausgeschlossen, grundsätzlich müssten die Fragen des Versicherers aber so konkret wie möglich abgefasst werden⁶⁸⁹. Demgegenüber werden überwiegend auch allgemeine Fragen als grundsätzlich zulässig angesehen⁶⁹⁰. Die Grenze des Zulässigen wird teilweise erst dort gesetzt, wo die Frage so unklar formuliert ist, dass sie schon tatbestandlich keine Anzeigepflicht auslöst⁶⁹¹. Teilweise wird dagegen angenommen, die Grenze sei bereits dort zu ziehen, wo das Risiko der Fehleinschätzung, ob ein Umstand gefahrrelevant ist, auf den Versicherungsnehmer übertragen werde⁶⁹². Schließlich wird darauf abgestellt, dass unklare Fragen jedenfalls zugunsten des Versicherungsnehmers auszulegen seien, so dass dieser seine Anzeigepflicht erfüllt habe, wenn er eine Frage im Sinne einer möglichen Auslegung beantwortet habe⁶⁹³.

Im Bereich der SSR von zentraler Bedeutung ist die generelle Streitfrage, ob dem Versicherungsnehmer die vorvertragliche Pflicht auferlegt werden kann, Auskunft über unentdeckte Straftaten des Versicherungsnehmers bzw. seiner Organe oder der versicherten Personen zu erteilen.

⁶⁸⁵ BGH vom 19.5.2011, IV ZR 254/10, r+s 2011, 421; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 31 Rn. 27; Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 31 Rn. 27; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 31 Rn. 3; Spuhl in: BeckOK VVG, § 19 Rn. 61.

⁶⁸⁶ BGH vom 25.9.2019, IV ZR 247/18, VersR 2020, 18, 19; BGH vom 11.2.2009, IV ZR 26/06, VersR 2009, 529, 530; BGH vom 20.4.1994, IV ZR 70/93, VersR 1994, 799, 800.

⁶⁸⁷ Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, § 19 Rn. 25, mit dem Beispiel: Krankheiten, Beschwerden in den letzten 5 Jahren.

⁶⁸⁸ Spuhl in: BeckOK VVG, § 19 Rn. 64, ebenfalls mit dem Beispiel der allgemeinen Frage nach Krankheiten und Beschwerden in zurückliegenden Jahren.

⁶⁸⁹ Knappmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 14 Rn. 28; Looschelders, VersR 2011, 697, bezeichnet dies als Leitlinie, deren Einhaltung dem Versicherer aber nicht in jedem Fall möglich sei.

⁶⁹⁰ Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, § 19 Rn. 25; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 19 Rn. 38.

⁶⁹¹ Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, § 19 Rn. 25.

⁶⁹² Spuhl in: BeckOK VVG, § 19 Rn. 66.

⁶⁹³ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 19 Rn. 41.

Der 4. Senat des BGH führt zu dieser Frage in einer Entscheidung vom 24.9.1986⁶⁹⁴ aus, Teilnehmer am allgemeinen rechtsgeschäftlichen Verkehr könnten grundsätzlich nicht erwarten, dass sich jemand bei zivilrechtlichen Vertragsverhandlungen unaufgefordert durch Selbstbeziehung einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Deshalb müsse ein Versicherer, der hierüber Klarheit erhalten wolle, im zulässigen Rahmen die entsprechenden Fragen stellen⁶⁹⁵. Die Entscheidung erging zur Rechtslage vor Inkrafttreten der VVG-Reform im Jahr 2007, unter der der Versicherungsnehmer grundsätzlich auch ohne Frage des Versicherers zur Anzeige von Gefahrumständen verpflichtet war. Damit konnte der Entscheidung vor dem Jahr 2007 möglicherweise eine Einschränkung der gesetzlichen Anzeigepflicht in Fällen der strafrechtlichen Selbstbelastung entnommen werden. In einer ebenfalls die Rechtslage vor dem Jahr 2007 betreffenden weiteren Entscheidung vom 21.9.2011⁶⁹⁶ hat der 4. Senat des BGH allerdings einschränkend klargestellt, die Entscheidung vom 24.9.1986 beziehe sich nur auf Fälle, in denen das strafbare Verhalten nicht unmittelbar das versicherte Risiko betreffe⁶⁹⁷. Die Entscheidung vom 24.9.1986 lässt zudem offen, was der zulässige Rahmen für Fragen des Versicherers nach unentdeckten Straftaten ist.

Im Schrifttum wird teilweise die Auffassung vertreten, der Versicherungsnehmer müsse die Frage nach unentdeckten Straftaten nicht, bzw. nicht zutreffend beantworten, weil niemand verpflichtet sei, sich selbst wissentlich der Strafverfolgung auszusetzen⁶⁹⁸. Dem wird durch die wohl überwiegende Auffassung in Rechtsprechung⁶⁹⁹ und Schrifttum⁷⁰⁰ entgegengehalten, der nemo-tenetur-Grundsatz könne im Vertragsrecht keine Geltung beanspruchen, so dass es allein auf die zu bejahende Gefahrerheblichkeit ankomme.

Die herrschende Auffassung verdient grundsätzliche Zustimmung. Denn das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung ergibt sich zwar aus dem

⁶⁹⁴ BGH vom 24.9.1986, IV a 229/84, VersR 1986, 1089, 1090.

⁶⁹⁵ BGH vom 24.9.1986, IV a 229/84, VersR 1986, 1089, 1090.

⁶⁹⁶ BGH vom 21.9.2011, IV ZR 38/09, VersR 2011, 1563 ff.

⁶⁹⁷ BGH vom 21.9.2011, IV ZR 38/09, VersR 2011, 1563, 1566.

⁶⁹⁸ Brand, VersR 2009, 715, 717; Knappmann, VersR 2011, 724, 726, Fn. 22; Knappmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 14 Rn. 35, Fn. 113.

⁶⁹⁹ BGH vom 21.9.2011, IV ZR 38/09, VersR 2011, 1563, 1566, mit der Formulierung, das strafprozessuale Privileg begründe keinen Anspruch, sich versicherungsvertragliche Vorteile zu erschleichen; OLG Celle vom 19.9.2008, 8 U 11/08, r+s 2009, 287, 289; LG Hannover vom 27.5.2009, 6 O 368/06, BeckRS 2012, 11424; LG Köln vom 22.10.2008, 20 O 204/07, VersR 2009, 1488, 1490.

⁷⁰⁰ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 19 Rn. 12; Looschelders in: Looschelders/Pohlmann VVG, § 22 Rn. 8; Looschelders, VersR 2011, 697, 700; Metz, VersR 2010, 1265, 1268; Thiel, VersR 2009, 1491, 1492.

Rechtsstaatsprinzip und hat deshalb Verfassungsrang⁷⁰¹. Es gilt aber im Strafverfahren und dient dem Schutz des Tatverdächtigen vor staatlichem Zwang. Der nemo-tenetur-Grundsatz kann damit nicht auf das Handels- und bürgerliche Recht übertragen werden. Denn dort wird die Privatautonomie durch den Grundsatz von Treu und Glauben materiell eingeschränkt und den Vertragsparteien sind wechselseitige Auskunft-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt. Zudem kann der nemo-tenetur-Grundsatz auch nicht dazu genutzt werden, private Rechte durchzusetzen, die ohne die Berufung auf diesen Grundsatz nicht durchsetzbar wären. Es kommt hinzu, dass sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auch nicht in einer der Stellung als Beschuldigter im Strafrecht vergleichbaren Zwangslage befindet. Denn der Abschluss eines Versicherungsvertrages unterliegt der Privatautonomie. Schließlich kann auch nicht bezweifelt werden, dass das Vorliegen unentdeckter Straftaten für den Versicherer gerade bei Abschluss einer SSR einen wesentlichen Gefahrumstand darstellt.

Dagegen wird in der Auseinandersetzung um das Verhältnis von Anzeigepflicht und Selbstbelastungsfreiheit häufig ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Denn die Beantwortung der Frage, ob eine Straftat verwirklicht ist, ist eine Rechtsfrage. Unter dem Begriff des Gefahrumstands gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG sind dagegen Tatsachen zu verstehen⁷⁰². Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auf objektive und subjektive tatsächliche Umstände und nicht auf deren rechtliche Bewertung durch den Versicherungsnehmer. Insoweit unterscheidet sich der versicherungsrechtliche Begriff des Gefahrumstands nicht von dem strafprozessualen Begriff einer Beweistatsache gemäß § 244 Abs. 2 StPO. Denn auch Beweistatsachen sind äußere und innere Tatsachen, die einem Beweis zugänglich sind⁷⁰³.

Der zum Abschluss einer SSR vertretenen Auffassung, der Versicherungsnehmer müsse bei Vertragsabschluss angeben, dass er von einer schon begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit Kenntnis habe⁷⁰⁴, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Die Frage des Versicherers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG kann folglich nicht auf unentdeckte Straftaten, sondern nur auf tatsächliche Umstände gerichtet

⁷⁰¹ BVerfG vom 19.3.2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1061 Rn. 60.

⁷⁰² Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 19 Rn. 2; Spuhl in: BeckOK VVG, § 19 Rn. 26.

⁷⁰³ Trüg/Habetha in: Münchener Kommentar zur StPO, § 244 Rn. 21.

⁷⁰⁴ Eidam, Seite 228; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 85.

sein, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergeben könnte⁷⁰⁵. Stellt der Versicherer darauf gerichtete konkrete Fragen bei Vertragsabschluss, so wird der Versicherungsnehmer sie wahrheitsgemäß beantworten müssen, wenn er vermeiden will, dass der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 19 Abs. 2 VVG Gebrauch macht.

3.4.2 Vertragsdurchführung

Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten obliegt allein dem Unternehmen als Vertragspartner. Sie berührt indes regelmäßig auch die Interessen der Manager als versicherte Personen.

3.4.2.1 Versicherungsbeitrag

Schuldner des Versicherungsbeitrags ist das Unternehmen als Versicherungsnehmer. Eine Mithaftung der versicherten Personen besteht nicht. Gleichwohl ist es für die versicherten Personen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versicherer nachkommt. Denn wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten Prämie oder der Folgeprämien in Verzug gerät, führt dies unter den in §§ 37, 38 VVG geregelten Voraussetzungen⁷⁰⁶ zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Versicherungsprämien der SSR sind Betriebsausgaben des Unternehmens als Versicherungsnehmer. Sie stellen keinen vermögenswerten Vorteil dar, welchen das Unternehmen den bei ihm beschäftigten Personen als Bestandteil der Vergütung zuwendet. Deshalb unterliegen die Versicherungsprämien auch nicht der Lohn- bzw. Einkommensteuer bei der Besteuerung der versicherten Personen. Die im Bereich der D&O-Versicherung an dieser steuerrechtlichen Bewertung im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Zweifel⁷⁰⁷ sind durch einen die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge zur D&O-

⁷⁰⁵ Die in SSR Anbieter A: § 6.2.1 verwendete Formulierung, Versicherungsschutz für vor Vertragsbeginn eingeleitete Ermittlungsverfahren bestehe nur, wenn *der A vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen*, ist damit zumindest missverständlich. Denn zum einen setzt die Anzeigepflicht eine entsprechende Frage des Versicherers voraus und zum anderen könnte die allgemeine Fragestellung des Versicherers „Gibt es Umstände, die auf ein anstehendes Ermittlungsverfahren hinweisen?“ durch den Versicherungsnehmer regelmäßig, solange er keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat, unangreifbar mit „Nein“ beantwortet werden.

⁷⁰⁶ Die Regelungen in den SSR Anbieter B, § 16 Absätze 2 und 3 sind überwiegend Wiederholungen des Gesetzeswortlauts der §§ 37, 38 VVG.

⁷⁰⁷ Zu der überwiegend im älteren Schrifttum verschiedentlich vertretenen Gegenansicht vgl.: Voit in: Pröiss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 5; Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 20.

Versicherung regelnden Erlass der Finanzbehörden vom 25.1.2002⁷⁰⁸ ausgeräumt. Die Grundsätze dieses Erlasses sind auf die SSR erst recht anwendbar, da er die Einordnung der Prämie als Arbeitslohn ausschließt, obwohl es sich bei der D&O-Versicherung, anders als bei der SSR, um eine reine Fremdversicherung handelt.

3.4.2.2 Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine gegenüber dem Versicherer bestehende vertragliche Obliegenheit, führt dies unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Unter einer Obliegenheit ist im Versicherungsrecht eine, zwar nicht als Rechtspflicht durchsetzbare, Verhaltensnorm zu verstehen, die der Versicherungsnehmer gleichwohl selbstständig beachten muss, wenn er seinen Versicherungsanspruch erhalten will⁷⁰⁹. In Betracht kommen dabei z. B. Anzeige- und Informationsobliegenheiten, die auch in den Bedingungswerken der SSR anzutreffen sind⁷¹⁰. Von den Obliegenheiten abzugrenzen sind echte Rechtspflichten des Versicherungsnehmers⁷¹¹, etwa zur Mitteilung von Gefahrerhöhungen⁷¹² gemäß § 23 VVG, deren Verletzung ein Kündigungsrecht des Versicherers gemäß § 24 VVG zur Folge hat. Sowohl Obliegenheitsverletzungen als auch Verletzungen von Rechtspflichten des Versicherungsnehmers können durch ihre Folgen auch zum Verlust des Versicherungsschutzes der versicherten Personen führen. Sich daraus ergebende Schadenersatzansprüche müssen die versicherten Personen im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer verfolgen.

Fraglich ist, ob umgekehrt die versicherten Personen durch ihr Verhalten den Versicherungsschutz für sich und den Versicherungsnehmer gefährden können. Denn gemäß § 47 Abs. 1 VVG sind bei der Versicherung für fremde Rechnung nicht nur Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers, sondern auch der versicherten Personen zu berücksichtigen. Umstritten ist, ob mit dieser Formulierung lediglich eine Zurechnung von Kenntnis und Verhalten der versicherten Personen beim Versicherungsnehmer, eine eigene Verantwortlichkeit der

⁷⁰⁸ Erlass des Finanzministeriums Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, S. 2332–161–35; S. 2245–21–31 2, DStR 2002, 678.

⁷⁰⁹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 28 Rn. 1; Felsch in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 28 Rn. 5; Marlow in: BeckOK VVG, § 28 Rn. 13.

⁷¹⁰ Vgl. dazu im Einzelnen 4.2.3.

⁷¹¹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 11 Rn. 6; Münkel in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 11 Rn. 3.

⁷¹² Vgl. z. B. SSR Anbieter B: § 18a Abs. 2 *Gefahrerhöhung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung diese (in Abs. 1 definierte Gefahrerhöhung) entsprechend anzuzeigen.*

versicherten Personen, die selbst Obliegenheiten treffen sollen oder eine Kombination beider Wirkungen gemeint ist⁷¹³.

Die SSR ist eine Kombination aus Eigen- und Fremdversicherung⁷¹⁴. In dieser Gestaltungsform folgt aus § 47 Abs. 1 VVG unabhängig von der dogmatischen Einordnung der Vorschrift jedenfalls, dass die Obliegenheitsverletzung einer versicherten Person dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen nicht schaden kann. Ist die Verletzung der Obliegenheit nur einer versicherten Person vorzuwerfen, dann schadet sie auch nur dieser⁷¹⁵ und nicht dem Versicherungsnehmer⁷¹⁶. Echte Rechtspflichten ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag schließlich regelmäßig nur für den Versicherungsnehmer und nicht für die versicherten Personen.

3.4.3 Vertragsbeendigung

Da der Versicherungsnehmer Vertragspartner des Versicherers ist, steht ihm das Verfügungsrecht über den Versicherungsvertrag zu. Er unterliegt keinen Beschränkungen, diesen Vertrag zu kündigen, aufzuheben oder in sonstiger Weise den Versicherungsanspruch zum Erliegen zu bringen⁷¹⁷. Die Aufhebungs- und Änderungsbefugnis des Versicherungsnehmers ermöglicht auch eine Änderung des Versicherungsumfangs zulasten von bereits entstandenen Leistungsansprüchen⁷¹⁸. In gleicher Weise kann zulasten der versicherten Personen beispielsweise eine Herabsetzung der Versicherungssumme vorgenommen werden⁷¹⁹. Das schließt wiederum nicht aus, dass sich der Versicherungsnehmer im Innenverhältnis zu den versicherten Personen schadenersatzpflichtig machen kann, wenn er seine Verfügungsbefugnis pflichtwidrig ausübt⁷²⁰.

Aus dieser Grundkonzeption der §§ 43 bis 48 VVG ergeben sich für die versicherten Personen erhebliche Rechtsnachteile in der (drohenden) Insolvenz des Versicherungsnehmers. Denn die Gefahr einer einvernehmlichen – auch rückwirkenden – Aufhebung oder Änderung des Versicherungsvertrages zum Nachteil der versicherten Personen steigt in der Krise des Versicherungsnehmers und ist

⁷¹³ Zum Meinungsstand vgl. Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 47 Rn. 3.

⁷¹⁴ Vgl. 3.3.3.1

⁷¹⁵ BGH vom 29.1.2003, IV ZR 41/02, VersR 2003, 445, 446; BGH vom 13.6.1957, II ZR 35/57, NJW 1957, 1233, 1234; Klimke in: Prölss/Martin, VVG, § 47 Rn. 10; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 47 Rn. 8.

⁷¹⁶ Das gilt selbstverständlich nicht, wenn die versicherte Person vertretungsberechtigtes Organ des Versicherungsnehmers ist, sodass die durch sie begangene Obliegenheitsverletzung zugleich auch eine solche des Versicherungsnehmers darstellt.

⁷¹⁷ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 45 Rn. 2; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 45 Rn. 2.

⁷¹⁸ BGH vom 8.5.2013, IV ZR 233/11, VersR 2013, 853, 855.

⁷¹⁹ Lange, r+s 2014, 209, 213.

⁷²⁰ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 45 Rn. 2; Lange, r+s 2014, 209, 213 Fn. 37.

auch noch im Insolvenzeröffnungsverfahren möglich. Der Versicherer wird sich auf dahingehende Vorschläge des Versicherungsnehmers mit dem Ziel der Kostenersparnis häufig einlassen, weil in der Krise des Versicherungsnehmers die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Versicherungsfalls unter der SSR steigt. Ebenso erhöht sich in der Krise des Versicherungsnehmers die Wahrscheinlichkeit, dass dieser mit der Prämienzahlung in Verzug gerät und dadurch die fristlose Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 VVG auslöst. Ist der Versicherungsnehmer gegenüber den versicherten Personen (dienst-)vertraglich zur Aufrechterhaltung der SSR verpflichtet, lösen die Beeinträchtigungen des Versicherungsschutzes zwar regelmäßig Schadenersatzansprüche der versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer aus; wenn aber der Versicherungsnehmer bereits zur Prämienzahlung nicht mehr in der Lage ist, werden diese Schadenersatzansprüche häufig wirtschaftlich wertlos sein⁷²¹.

Einen Ausweg aus dieser für die versicherten Personen nachteiligen Situation eröffnet in den Fällen des Zahlungsverzuges des Versicherungsnehmers § 34 Abs. 1 VVG. Danach haben die Versicherten bei einer Versicherung für fremde Rechnung bezüglich der fälligen Prämien ein Ablöserecht. Der Versicherer darf gemäß § 34 Abs. 1 VVG Zahlungen der versicherten Personen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht zurückweisen.

Diesem Ablöserecht steht in der Praxis aber regelmäßig entgegen, dass die versicherten Personen von dem Prämienrückstand nichts erfahren, weil weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer sie hierüber unterrichtet haben⁷²². Zwar besteht, jedenfalls wenn der Versicherungsnehmer (dienst-)vertraglich zur Aufrechterhaltung der SSR verpflichtet ist, regelmäßig die vertragliche Nebenpflicht des Versicherungsnehmers, die versicherten Personen über den Prämienzahlungsverzug zu informieren, um ihnen die Wahrnehmung des Ablöserechts zu ermöglichen⁷²³. Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung dieser Pflicht werden regelmäßig wirtschaftlich aber ebenfalls nicht durchsetzbar sein.

Dagegen besteht nach weit überwiegender Auffassung mangels gesetzlicher Grundlage grundsätzlich keine Informationspflicht des Versicherers gegenüber

⁷²¹ Staudinger in: Münchener Kommentar zum VVG, § 34 Rn. 9.

⁷²² Karczewski in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 34 Rn. 4.

⁷²³ Staudinger in: Münchener Kommentar zum VVG, § 34 Rn. 9; Lange, r+s 2014, 261, 262.

den versicherten Personen über den Prämienzahlungsverzug⁷²⁴. Im Schrifttum wird allerdings überwiegend angenommen, eine solche Informationspflicht des Versicherers könne sich ausnahmsweise aus Treu und Glauben ergeben, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis der versicherten Person bestehe, der Versicherer das Interesse des Dritten erkenne und sachlich keinen Grund habe, ihn über die Ablösenotwendigkeit in Unkenntnis zu lassen⁷²⁵. Konstellationen dieser Art können sich etwa bei einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer⁷²⁶ oder dann ergeben, wenn die Versicherung die soziale Existenz des Berechtigten sichern soll⁷²⁷.

Auf die SSR sind diese Grundsätze allerdings kaum anwendbar, weil es bereits an einem besonderen Schutzbedürfnis der versicherten Personen in diesem Sinne fehlt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den Versicherungsschutz der SSR regelmäßig eine größere Zahl von versicherten Personen einzubeziehen ist, die im Versicherungsvertrag namentlich nicht genannt werden⁷²⁸ und dem Versicherer deshalb unbekannt sind. Eine aus Treu und Glauben abgeleitete Pflicht zur Information dieses dem Versicherer unbekanntem Personenkreises ist deshalb, ebenso wie in der D&O-Versicherung⁷²⁹ nicht vorstellbar.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 Abs. 1 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Versicherungsnehmers auf den Insolvenzverwalter über. Dadurch erfährt der Versicherungsvertrag zwar keine materiell-rechtliche Umgestaltung⁷³⁰. Nun kann aber der Insolvenzverwalter eine Vertragsaufhebung auch dann mit dem Versicherer vereinbaren, wenn damit der Versicherungsschutz für die mitversicherten Manager oder Unternehmen endet⁷³¹. Ein Kündigungsrecht

⁷²⁴ BGH vom 22.5.2019, IV ZR 73/18, VersR 2019, 931, 932, zur Anwendung der Informationspflicht aus § 186 Satz 1 VVG auf die versicherten Personen; OLG Düsseldorf vom 17.12.2002, 4 U 78/02, VersR 2003, 627, 628; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 34 Rn. 3; Reiff in: Prölss/Martin, VVG, § 34 Rn. 9; Staudinger in: Münchener Kommentar zum VVG, § 34 Rn. 9; Klimke in: BeckOK VVG, § 34 Rn. 11; Karczewski in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 34 Rn. 4; Schimikowski, VVG, Rn. 150; Thiel, VersR 2015, 946, 948; a.A: Lange, r+s 2014, 261, 263, der eine Informationspflicht grundsätzlich bejaht, jedoch ihre Erfüllung im Einzelfall gemäß § 242 BGB für unzumutbar hält.

⁷²⁵ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 34 Rn. 3; Reiff in: Prölss/Martin, VVG, § 34 Rn. 10; Staudinger in: Münchener Kommentar zum VVG, § 34 Rn. 9; Klimke in: BeckOK VVG, § 34 Rn. 12; Karczewski in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 34 Rn. 4; Schimikowski, VVG, Rn. 150; Thiel, VersR 2015, 946, 948.

⁷²⁶ Staudinger in: Münchener Kommentar zum VVG, § 34 Rn. 9; Karczewski in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 34 Rn. 4.

⁷²⁷ Schimikowski, VVG, Rn. 150.

⁷²⁸ Vgl. 3.1.3.1.

⁷²⁹ Thiel, VersR 2015, 946, 948.

⁷³⁰ Beckmann/Köhler in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 23a Rn. 16.

⁷³¹ Lange, r+s 2014, 209, 216.

des Versicherers aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht dagegen nicht⁷³².

Zudem verlieren die noch offenen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis durch die Insolvenzeröffnung ihre Durchsetzbarkeit, soweit sie nicht auf die anteilige Gegenleistung für vor Verfahrenseröffnung erbrachte Leistungen gerichtet sind⁷³³. Für den Versicherungsvertrag bedeutet dies, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen auf Versicherungsleistungen bestehen bleibt, soweit der Versicherungsfall vor der Verfahrenseröffnung eingetreten und die für diesen Zeitraum geschuldete Prämie bezahlt ist⁷³⁴.

Im Übrigen ist das Versicherungsverhältnis nach den allgemeinen insolvenzrechtlichen Regeln zu behandeln⁷³⁵. Dem Insolvenzverwalter steht gemäß § 103 InsO das Recht zu, entweder anstelle des Versicherungsnehmers den Vertrag zu erfüllen und Erfüllung vom Versicherer zu verlangen (§ 103 Abs. 1 InsO) oder die Erfüllung abzulehnen (§ 103 Abs. 2 Satz 1 InsO)⁷³⁶. Wählt der Insolvenzverwalter Erfüllung, sind die Prämien ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Masse zu zahlen; im Gegenzug hat der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren, und zwar auch dann, wenn aus der Zeit vor Eröffnung Prämienrückstände bestehen⁷³⁷. Ist der Versicherer vor der Insolvenzeröffnung wegen Verzuges des Versicherungsnehmers gemäß § 38 Abs. 2 VVG leistungsfrei geworden, bedarf es zur Wiederherstellung der Leistungspflicht des Versicherers gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 VVG des Ausgleichs sämtlicher Rückstände⁷³⁸. Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ab, was auch konkludent durch Nichtzahlung einer geforderten Prämie geschehen kann⁷³⁹, bleibt es bei der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführten Rechtslage, nach der die Durchsetzbarkeit der gegenseitigen Ansprüche nicht mehr gegeben

⁷³² Huber in: Münchener Kommentar zur InsO, § 103 Rn. 118; mit dem weitergehenden Hinweis in § 119 Rn. 25, dass sich ein solches Kündigungsrecht des Versicherers bis zur Neufassung des VVG mit Wirkung ab dem 1.1.2008 aus § 14 Abs. 1 a. F. VVG ergab.

⁷³³ BGH vom 29.11.2007, IX ZR 165/05, NZI 2008, 236, 237; BGH vom 1.3.2007, IX ZR 81/05, NJW 2007, 1594; BGH vom 9.3.2006, IX ZR 55/04, NJW-RR 2006, 990, 991; BGH vom 17.11.2005, IX ZR 162/04, NJW 2006, 915, 916; BGH vom 25.4.2002, IX ZR 313/99, NJW 2002, 2783, 2785.

⁷³⁴ OLG Karlsruhe vom 7.3.2002, 12 U 290/01, NZI 2002, 316 zur Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB; Beckmann/Köhler in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 23a Rn. 28; Lange, r+s 2014, 261, 269.

⁷³⁵ Kroth in: Braun, InsO, § 103 Rn. 9; Berberich in: BeckOK InsO, § 103 Rn. 31; Nasser in: MAH Insolvenz und Sanierung, § 36 Rn. 483.

⁷³⁶ Lange, r+s 2014, 261, 268.

⁷³⁷ OLG Düsseldorf vom 9.12.2005, 4 U 133/04, NZI 2006, 297, 298; Wegener in: Uhlenbruck InsO, § 103 Rn. 44; Andres in: Andres/Leithaus, InsO, § 105 Rn. 4; Ringstmeier in: Schmidt InsO, § 105 Rn. 28.

⁷³⁸ Wegener in: Uhlenbruck, InsO, § 103 Rn. 44.

⁷³⁹ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 16 Rn. 9; Lange, r+s 2014, 261, 268.

ist⁷⁴⁰. Damit verlieren neben dem Insolvenzverwalter auch die versicherten Personen ihren Anspruch auf eine Versicherungsleistung für nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetretene Versicherungsfälle⁷⁴¹.

Die Entscheidung, ob er Vertragserfüllung wählt oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages ablehnt, trifft der Insolvenzverwalter ausschließlich im Interesse des Insolvenzschuldners und der Insolvenzgläubiger. Er ist dagegen nicht verpflichtet, eine zugunsten der Organe abgeschlossene Haftpflicht- oder D&O-Versicherung in deren Interesse aufrecht zu erhalten und die Prämien aus der Insolvenzmasse aufzubringen⁷⁴². Insolvenzspezifische Pflichten obliegen dem Insolvenzverwalter nämlich nur gegenüber den Verfahrensbeteiligten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 InsO. Zu diesen gehören die Organe der Schuldnerin nicht⁷⁴³. Soweit vereinzelt⁷⁴⁴ – allerdings ohne Begründung – angenommen wird, der Insolvenzverwalter müsse die Organe jedenfalls vorher über die beabsichtigte Beendigung der Versicherung unterrichten, fehlt dieser Auffassung mangels Beteiligteigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 InsO die gesetzliche Grundlage. Davon unabhängig kann die Pflicht des Insolvenzverwalters zur Aufrechterhaltung einer Haftpflicht- oder D&O-Versicherung gegenüber den Insolvenzgläubigern bestehen, wenn Haftungsansprüche gegen die Organe mangels finanzieller Leistungsfähigkeit anderweitig nicht durchsetzbar sind⁷⁴⁵.

Bezogen auf die Versicherungsverträge der SSR bedeutet dies, dass die versicherten Personen vom Insolvenzverwalter über das Vermögen des Versicherungsnehmers ebenfalls nicht die Aufrechterhaltung der Strafrechtsschutz-Versicherung zu ihren Gunsten verlangen können. Sie haben nicht einmal Anspruch darauf, dass der Insolvenzverwalter sie über die Beendigung des Vertrages in Kenntnis setzt. Dagegen kann im Einzelfall eine Pflicht des Insolvenzverwalters

⁷⁴⁰ OLG Karlsruhe vom 7.3.2002, 12 U 290/01, NZI 2002, 316; Beckmann/Köhler in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 23a Rn. 36; Wegener in: Uhlenbruck, InsO, § 103 Rn. 44.

⁷⁴¹ LG Wiesbaden vom 6.3.2019, 5 O 234/17, r+s 2019, 455, 456.

⁷⁴² BGH vom 14.4.2016, IX ZR 161/15, VersR 2016, 1000; Schoppmeyer in: Münchener Kommentar zur InsO, § 60 Rn. 71; Rein in: Nerlich/Römermann, InsO, § 60 Rn. 14; Baumert in: Braun, InsO, § 60 Rn. 5; Graßmann/Desch/Hochdorfer in: BeckOK InsO, § 60 Rn. 11; Sinz in: Uhlenbruck, InsO, § 60 Rn. 49; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 4; Müller in: Münchener Kommentar zum GmbHG, § 64 Rn. 171a; Haas in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 64 Rn. 45; a. A. OLG Hamburg vom 8.7.2015, 11 U 313/13, r+s 2015, 498, 499, in der Vorinstanz.

⁷⁴³ BGH vom 14.4.2016, IX ZR 161/15, VersR 2016, 1000; Schoppmeyer in: Münchener Kommentar zur InsO, § 60 Rn. 71; Rein in: Nerlich/Römermann, InsO, § 60 Rn. 14; Baumert in: Braun, InsO, § 60 Rn. 5; Graßmann/Desch/Hochdorfer in: BeckOK InsO, § 60 Rn. 11; Sinz in: Uhlenbruck, InsO, § 60 Rn. 49.

⁷⁴⁴ OLG Hamburg vom 8.7.2015, 11 U 313/13, r+s 2015, 498, 499; Müller in: Münchener Kommentar zum GmbHG, § 64 Rn. 171a.

⁷⁴⁵ BGH vom 14.4.2016, IX ZR 161/15, VersR 2016, 1000; Graßmann/Desch/Hochdorfer in: BeckOK InsO, § 60 Rn. 11; Sinz in: Uhlenbruck InsO, § 60 Rn. 49; Baumert, FD-InsR 2016, Dokument 379147; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 1.1 Rn. 4.

gegenüber den Insolvenzgläubigern zur Aufrechterhaltung der Versicherung in Betracht kommen. Eine solche Konstellation ist denkbar, wenn ein Versicherungsfall im Bereich der Eigenversicherung des Unternehmens⁷⁴⁶, etwa in Form einer Unternehmensgeldbuße gemäß § 30 OWiG, konkret droht und die Aufrechterhaltung der SSR zur Verteidigung des Unternehmens im Kosteninteresse der Insolvenzgläubiger geboten erscheint. In dieser besonderen Konstellation profitieren auch die versicherten Personen von der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.

Im Übrigen bleibt den versicherten Personen in der Insolvenz des Versicherungsnehmers nur die aktive Bemühung um die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch Ermittlung der Vertragsdaten beim Insolvenzverwalter und um die Geltendmachung des Ablöserechts gemäß § 34 Abs. 1 VVG gegenüber dem Versicherer. Daran haben insbesondere die Manager des insolventen Unternehmens ein besonderes Interesse, weil in der SSR der Schadenfall regelmäßig an die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und nicht die vorgeworfene Tathandlung anknüpft⁷⁴⁷. Dies führt dazu, dass im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die vorgeworfene Tathandlung zwar möglicherweise verwirklicht, der Versicherungsfall aber gleichwohl noch nicht eingetreten ist⁷⁴⁸.

⁷⁴⁶ Vgl. 3.3.1.1.

⁷⁴⁷ Zu den Wirkungen des Claims-Made-Prinzips in der SSR vgl. im Folgenden Ziff. 4.1.2.

⁷⁴⁸ Besondere Probleme ergeben sich, wenn sich der Versicherungsnehmer, wie in der Krise häufig, im Zeitpunkt der Vertragsaufhebung im Beitragsrückstand befand, weil dadurch die Möglichkeit der versicherten Personen, nachvertraglichen Versicherungsschutz zu erlangen, weiter eingeschränkt wird (vgl. zur Nachhaftung im Folgenden Ziff. 4.1.2.3).

4 Leistungsanspruch

Gemäß § 1 Abs. 1 VVG ist es die vertragstypische Pflicht des Versicherers, das versicherte Risiko des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalls zu erbringen hat. Da in der Rechtsschutzversicherung der Rechtsschutzfall nicht als Zeitraum, sondern als bestimmter Zeitpunkt gesehen wird⁷⁴⁹, setzt der Leistungsanspruch dem Grunde nach einen im versicherten Zeitraum (4.1) eingetretenen Rechtsschutzfall (4.2) voraus. Die Absicherung der entstehenden Rechtskosten (4.3) bestimmt den Inhalt (4.4) des Leistungsanspruchs.

4.1 Der versicherte Zeitraum

Der Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung setzt nach den allgemeinen Grundsätzen voraus, dass der Rechtsschutzfall innerhalb des vereinbarten Haftungszeitraums, d. h. nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten ist⁷⁵⁰.

4.1.1 Rechtslage nach den ARB

Die ARB 2010 enthalten keine einheitliche Definition des Rechtsschutzfalls. Vielmehr differenziert § 4 Abs. 1 Satz 1 ARB 2010 zwischen drei Fallgruppen, nämlich dem Schadenersatz-Rechtsschutz, dem Beratungsrechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und dem Rechtsschutz in allen sonstigen Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 lit c) ARB 2010, unter den auch der Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 fällt. Danach besteht Rechtsschutz nach dem Verstoßprinzip⁷⁵¹ von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Dies ist im Regelfall der Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person den vorgeworfenen Straftatbestand verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll⁷⁵². Bei Dauerdelikten gilt der erste Handlungsteil als Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls⁷⁵³.

⁷⁴⁹ BGH vom 30.4.2014, IV ZR 47/13, NJW 2014, 2042, 2043; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 8, Rn. 5.

⁷⁵⁰ Looschelders/Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 4 Rn. 4.

⁷⁵¹ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 105; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 414.

⁷⁵² Buschbell in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 53; Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 4 Rn. 138.

⁷⁵³ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 53; Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 4 Rn. 138; Looschelders/Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 4 Rn. 39.

Die Anwendung des Verstoßprinzips bewirkt für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, dass einmal eingetretener Versicherungsschutz unabhängig von einer möglichen Beendigung des Versicherungsvertrages zeitlich unbegrenzt bestehen bleibt. Für den Versicherer dagegen bedeutet sie ein ggf. weit über die Vertragslaufzeit hinausgehendes Risiko der Inanspruchnahme. Die Tendenz des Gesetzgebers zur Verlängerung der wirtschaftsstrafrechtlichen Verjährungsfristen, etwa in § 376 Abs. 1 AO, führt zugleich zu einer Ausweitung dieses Nachhaftungsrisikos für den Versicherer. Deshalb sehen die Bedingungswerke der SSR und bereits der ISRS seit ihrer erstmaligen Genehmigung im Jahr 1983⁷⁵⁴ im Interesse der Versicherer regelmäßig keine Anwendung des Verstoßprinzips vor.

4.1.2 Das Claims-Made-Prinzip

Im Bereich der SSR gilt vielmehr das sogenannte Claims-Made-Prinzip.

4.1.2.1 Inhalt

Kern dieser erstmals von einigen Lloyd`s-Syndikaten eingeführten Theorie ist, dass als Versicherungsfall zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes die Anspruchserhebung durch Dritte während der materiellen Vertragslaufzeit definiert wird⁷⁵⁵.

In der D&O-Versicherung wird dieses Prinzip dergestalt umgesetzt, dass gemäß Ziff. A-2 AVB D&O⁷⁵⁶ die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags den Versicherungsfall darstellt. Bis zum Jahr 2011 setzten die zu dieser Zeit geltenden AVB-AVG zusätzlich voraus, dass auch die Pflichtverletzung in versicherter Zeit stattfand⁷⁵⁷ und enthielten damit eine Kombination aus Verstoßprinzip und Claims-Made-Prinzip. Sinn der Anwendung des Claims-Made-Prinzips im Bereich der D&O-Versicherung ist es, die Nachhaftung des Versicherers zu begrenzen, denn anders als bei einer (ausschließlichen) Anknüpfung an die Pflichtverletzung in versicherter Zeit kann hier nach Ablauf der Versicherungszeit im Grundsatz kein Versicherungsfall mehr eintreten⁷⁵⁸.

⁷⁵⁴ Eidam, Seite 214.

⁷⁵⁵ Von Rintelen in: Späte/Schimikowski, AHB, Ziff. 1 Rn. 96.

⁷⁵⁶ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Mai 2019.

⁷⁵⁷ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 3.

⁷⁵⁸ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 1.

In der SSR wird das Claims-Made-Prinzip durch die Anknüpfung an die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens umgesetzt⁷⁵⁹. Demgemäß sehen die im Anhang dargestellten Bedingungswerke vor, dass *als Versicherungsfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten gilt und dass ein Ermittlungsverfahren als eingeleitet gilt, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist*⁷⁶⁰. Für die weiteren versicherten Risiken sehen die Bedingungswerke teilweise ausdrücklich an das Claims-Made-Prinzip angepasste Regelungen für den Versicherungsfall vor. So tritt der Versicherungsfall im disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren mit der *Einleitung des disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens*⁷⁶¹, im Falle der Durchsuchung bei nicht verdächtigen Dritten gemäß § 103 StPO mit dem *Beginn der Durchführung dieser Maßnahme*⁷⁶², im Falle des Zeugenbeistands mit der *mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Zeugenaussage*⁷⁶³ und im Falle der Firmenstellungnahme mit der *Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt, soweit sich der zugrundeliegende Sachverhalt auf ein versichertes Unternehmen bezieht*⁷⁶⁴, ein. Nur bei vereinzelten Risiken wird, offenbar in Ermangelung einer dem Claims-Made-Prinzip angepassten Regelungsmöglichkeit, auf das Verstoßprinzip zurückgegriffen, wenn etwa bei der aktiven Strafverfolgung der Versicherungsfall als der Zeitpunkt definiert wird, zu dem *der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen*⁷⁶⁵.

4.1.2.2 Wirksamkeit

Die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Klauseln zur Geltung des Claims-Made-Prinzips in der D&O-Versicherung einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB standhalten, ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten. Insbesondere die dort bis zum Jahr 2011 übliche Kombination von Verstoß- und Claims-Made-Prinzip wurde im Schrifttum teilweise als unbillig

⁷⁵⁹ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 4 Rn. 17; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutz Rn. 80; Hering in: Buschbell/Hering, § 20 Rn. 60; Dahnz, VP 2010, 45, 46; Becker/Buschbell, AnwBl 8+9/2000, 549; Mathy, Rechtsschutz-Alphabet, Stichwort: Industrie-Straf-Rechtsschutz, Seite 403; unzutreffend dagegen Eidam, Seite 215, mit der Ausführung, nach der Claims-Made-Theorie sei der Versicherer nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Zeitpunkt der Anspruchserhebung und der Zeitpunkt des Kausalereignisses in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen; siehe zu dieser Kombination im Bereich der D&O-Versicherung aber Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 3.

⁷⁶⁰ SSR Anbieter A: § 6.1.1.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1a); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1.

⁷⁶¹ SSR Anbieter A: § 6.1.1.2; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1a); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 3.

⁷⁶² SSR Anbieter A: § 6.1.1.3; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1d).

⁷⁶³ SSR Anbieter A: § 6.1.1.4; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1e); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 2.

⁷⁶⁴ SSR Anbieter A: § 6.1.1.6.

⁷⁶⁵ SSR Anbieter A: § 6.1.1.9; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1 f).

angesehen⁷⁶⁶. Soweit die Bedingungswerke die „reine“ Anwendung des Claims-Made-Prinzips, d. h. ohne Kombination mit dem Verstoßprinzip vorsehen, sind die Klauseln jedenfalls nicht überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB, weil D&O-Versicherungen überhaupt nur unter Anwendung des Claims-Made-Prinzips angeboten werden⁷⁶⁷. Gleichwohl besteht im wesentlichen Einvernehmen darüber, dass das Claims-Made-Prinzip für den Versicherungsnehmer einen erheblichen Nachteil aufweist. Denn es erfasst nur Ansprüche, die während der Versicherungszeit geltend gemacht werden und schließt somit grundsätzlich alle Ansprüche aus, die erst nach der Versicherungszeit geltend gemacht werden⁷⁶⁸. Deshalb halten die Klauseln zu Anwendung des Claims-Made-Prinzips in der D&O-Versicherung nach der Rechtsprechung der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB nur stand, wenn die damit verbundenen Nachteile angemessen kompensiert werden⁷⁶⁹.

Als Kompensationsmöglichkeiten werden die Rückwärtsversicherung, die Umstandsmeldung („Notice of Circumstances“) und schließlich die Vereinbarung einer Nachhaftungszeit angesehen⁷⁷⁰. Unter einer Rückwärtsversicherung wird dabei die Vereinbarung verstanden, dass auch Ansprüche vom Versicherungsschutz erfasst werden, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche vor Vertragsabschluss begangen wurden, wenn sie während der Vertragslaufzeit erstmalig geltend gemacht werden⁷⁷¹. Der Umstandsmeldung liegt die Vereinbarung zugrunde, dass der Versicherungsnehmer im Falle einer nicht durch Zahlungsverzug begründeten Kündigung des Versicherers diese Umstände, aufgrund derer eine Inanspruchnahme möglich und nicht unwahrscheinlich ist, binnen einer vereinbarten Frist mitteilen kann. Auf diesen Umständen beruhende spätere Versicherungsfälle gelten dann als innerhalb der letzten Versicherungsperiode

⁷⁶⁶ Zum Meinungsstand vgl. z. B. Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 2-9.

⁷⁶⁷ OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472, 474 zur SSR; OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/08, VersR 2009, 1066, 1067 zur D&O-Versicherung; Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 105.

⁷⁶⁸ OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472, 474; OLG Frankfurt vom 5.12.2012, 7 U 73/11, r+s 2013, 329, 332; OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/08, VersR 2009, 1066, 1067; Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 105; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 1; Ihlás in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 246; a. A. wohl Becker/Buschbell, AnwBl. 8+9/2000, 549, die die Anwendung des Claims-Made-Prinzips in der SSR als erfreulich klare und eindeutige Regelung bezeichnen, die bei Bestimmung des Versicherungsfalls Unbilligkeiten aus Sicht der Betroffenen vermeidet.

⁷⁶⁹ OLG Hamburg vom 8.7.2015, 11 U 313/13, r+s 2015, 498, 499; OLG Frankfurt vom 5.12.2012, 7 U 73/11, r+s 2013, 329, 332; OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/09, VersR 2009, 1066, 1067; Pant/Probst in: Hauschka Corporate Compliance, § 13 Rn. 8; Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 2 Rn. 8.

⁷⁷⁰ OLG Frankfurt vom 5.12.2012, 7 U 73/11, r+s 2013, 329, 332; OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/09, VersR 2009, 1066, 1067.

⁷⁷¹ Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 105.

gemeldet⁷⁷². Die Vereinbarung einer Nachhaftungszeit hat zum Gegenstand, dass der Versicherungsschutz auch Ansprüche wegen Pflichtverletzungen umfasst, die während der Dauer der Vertragslaufzeit⁷⁷³ oder der vereinbarten Rückwärtsversicherung begangen wurden, aber erst innerhalb der vereinbarten Nachhaftungszeit geltend gemacht werden⁷⁷⁴.

Ungeklärt im Bereich der D&O-Versicherung ist zum einen, ob die erforderliche Kompensation erreicht ist, wenn nicht alle, sondern nur einzelne der vorstehend beschriebenen Kompensationsmöglichkeiten vereinbart werden, bzw. zum anderen, wie die einzelnen Instrumente konkret ausgestaltet werden müssen. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte⁷⁷⁵ bezieht sich auf konkrete Bedingungswerke und lässt keine verallgemeinernde Aussage zu. Im Schrifttum werden die genannten Entscheidungen dagegen teilweise so verstanden, dass die Rechtsprechung die Vereinbarung einer Rückwärtsversicherung zur Kompensation als ausreichend erachte⁷⁷⁶. Dagegen wird teilweise die Auffassung vertreten, die Vereinbarung einer Rückwärtsversicherung könne die mit dem Claims-Made-Prinzip verbundenen Nachteile nicht allein kompensieren, sondern nur in Kombination mit Nachmelde- oder Umstandsmeldefristen⁷⁷⁷. Schließlich wird angeführt, bereits erhebliche Einschränkungen einer grundsätzlich vereinbarten Nachmeldefrist könnten die Wirksamkeit der Kompensation infrage stellen⁷⁷⁸. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Beantwortung der Frage, ob ein Bedingungswerk im Bereich der D&O-Versicherung den Anforderungen an die Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB genügt, eine Entscheidung im Einzelfall darstellt.

Rechtsprechung und Schrifttum haben sich mit den Anforderungen an die Bedingungswerke der SSR im Hinblick auf die Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB bisher nur vereinzelt auseinandergesetzt. Das OLG Köln führt in seiner Entscheidung vom 8.11.2016⁷⁷⁹ aus, die Anknüpfung des Versicherungsfalls an die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei grundsätzlich möglich. Eine solche Regelung sei weder unklar im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB, noch ungewöhnlich im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB. Sie sei auch weder unangemessen benach-

⁷⁷² OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/09, VersR 2009, 1066, 1068.

⁷⁷³ Vgl. zur Frage des Beginns der Nachhaftungszeit im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers: LG Wiesbaden vom 6.3.2019, 5 O 234/17, r+s 2019, 455 ff. mit kritischen Anmerkungen von Fortmann, r+s, 2019, 458 ff. zu dieser Frage.

⁷⁷⁴ Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 111.

⁷⁷⁵ OLG Frankfurt vom 5.12.2012, 7 U 73/11, r+s 2013, 329 ff.; OLG München vom 8.5.2009, 25 U 5136/09, VersR 2009, 1066 ff.

⁷⁷⁶ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVG-AVG, Ziff. 2 Rn. 6, welcher dieses Ergebnis für zweifelhaft hält; ebenso Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 109a, mit der Ausführung, dieses Ergebnis der Rechtsprechung sei zumindest diskussionswürdig.

⁷⁷⁷ Koch, VersR 2011, 295, 302.

⁷⁷⁸ Voit in: Prölss/Martin, VVG, AVG-AVG, Ziff. 2 Rn. 8.

⁷⁷⁹ OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472 ff.

teiligend (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB), noch intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) und verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB⁷⁸⁰.

Die zur D&O-Versicherung entwickelten Grundsätze sind allerdings auf die SSR übertragbar, weil die durch die Vereinbarung des Claims-Made-Prinzips eintretenden Nachteile bei Versicherungsnehmern und versicherten Personen vergleichbar sind und teilweise sogar auf identischen Sachverhalten beruhen. Denn die dem Manager vorgeworfene Pflichtverletzung kann zugleich den Vorwurf der Verwirklichung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestands darstellen. Versicherungsschutz benötigt der Manager in dieser Konstellation häufig sowohl in der D&O-Versicherung als auch in der SSR, wobei beide Versicherungen oft sogar Bestandteile eines einheitlichen Versicherungspakets der Financial Lines sind.

4.1.2.3 Umsetzung

In der D&O-Versicherung sieht Ziff. A-5.2 der aktuellen AVB D&O⁷⁸¹ grundsätzlich eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung vor. Diese erstreckt sich allerdings nicht auf Versicherungsfälle, die eine versicherte Person, die Versicherungsnehmerin oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte. Ziff. A-5.3 sieht die Vereinbarung einer ihrer Länge nach nicht vorgegebenen Nachhaftungszeit vor, deren Verlängerung der Versicherungsnehmer zudem gegen Zahlung eines zusätzlichen Versicherungsbeitrags verlangen kann. Die häufig vereinbarte Nachhaftungszeit soll bei 36 Monaten liegen⁷⁸². Allerdings soll angesichts der durch das am 15.12.2010 in Kraft getretene RestrukturierungsG auf 10 Jahre verlängerten Verjährungsfrist für die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten börsennotierter AG's in § 93 Abs. 6 AktG die Bereitschaft der Versicherer bestehen, gegen entsprechende Prämien eine Nachhaftungszeit von 10 Jahren zu vereinbaren⁷⁸³. Schließlich sieht Ziff. A-5.3 der AVB D&O die Vereinbarung einer zeitlich nicht vorgegebenen Nachmeldefrist vor.

Die im Anhang dargestellten Bedingungswerke der SSR orientieren sich teilweise an den Regelungsinhalten der AVB D&O im Bereich der D&O-Versicherung. Sie sehen die Vereinbarung einer unbegrenzten Rückwärtsversicherung vor⁷⁸⁴. Der

⁷⁸⁰ OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472, 473f.

⁷⁸¹ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Stand: Mai 2019.

⁷⁸² Pant/Probst in: Hauschka, Corporate Compliance, § 13 Rn. 8; Beckmann in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 28 Rn. 112: zwischen 6 Monaten und 5 Jahren; Voit in; Prölss/Martin, VVG, AVB-AVG, Ziff. 3.2 Rn. 5: häufig länger als 1 Jahr.

⁷⁸³ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 319.

⁷⁸⁴ SSR Anbieter A: § 6.2.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs.1; die SSR Anbieter C enthalten zur Rückwärtsversicherung keine Regelung, womit angesichts der Anknüpfung des Versicherungsfalls an die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in § 8 Abs. 1 automatisch eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz erstreckt sich dabei zum einen auf Rechtsverstöße, die vor Vertragsabschluss begangen worden sein sollen. Zum anderen erstreckt er sich aber auch auf Ermittlungsverfahren, die bei Vertragsabschluss bereits eingeleitet waren, wenn die versicherte Person von ihnen bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte. Vorvertragliche Anzeigepflichten⁷⁸⁵ dienen dabei der Vermeidung von Manipulationen⁷⁸⁶.

Teilweise enthalten die Bedingungswerke weiterhin die Vereinbarung einer *beitragsfreien Nachhaftungszeit von einem⁷⁸⁷ oder drei⁷⁸⁸ Jahren bzw. im Falle der Insolvenz oder freiwilligen Liquidation von zwei⁷⁸⁹ oder fünf⁷⁹⁰ Jahren nach Vertragsbeendigung⁷⁹¹*. Diese wird allerdings von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, etwa *dass vor Beendigung des Vertrages innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und auch keine Zahlung erbracht wurde⁷⁹² und im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung keine Beitragsrückstände bestanden⁷⁹³ sowie etwa davon, dass der Vertrag im Zeitpunkt der Beendigung nicht weniger als drei Jahre bestanden hat⁷⁹⁴*. Schließlich kommen Einschränkungen in Form einer Kombination aus Verstoßprinzip und Nachhaftung vor, wenn etwa die Nachhaftung davon abhängig gemacht wird, dass *die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll⁷⁹⁵*, womit Handlungen und Unterlassungen während der Rückwärtsversicherung ausgeschlossen werden. Teilweise sehen die Bedingungswerke keine Nachhaftung vor⁷⁹⁶. Umstandsmeldungen kennen die im Anhang dargestellten Bedingungswerke nicht.

Ob die im Anhang dargestellten Bedingungswerke im Hinblick auf die Vereinbarung des Claims-Made-Prinzips und die Kompensation der sich daraus ergebenden Nachteile einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB standhalten, erscheint jedenfalls dann zweifelhaft, wenn sie gar keine Nachhaftung vorsehen. Denn wenn

⁷⁸⁵ Vgl. SSR Anbieter A: § 6.2.1.

⁷⁸⁶ Vgl. Eidam, Seite 217, zu der Gefahr, dass der Versicherungsnehmer – im Bewusstsein des Verstoßes und der Befürchtung, dass die Tat aufgedeckt wird – bemüht ist, noch vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine SSR abzuschließen.

⁷⁸⁷ SSR Anbieter A: § 6.3.1.

⁷⁸⁸ SSR Anbieter B: § 10 Abs. 1.

⁷⁸⁹ SSR Anbieter A: § 6.3.1.

⁷⁹⁰ SSR Anbieter B: § 10 Abs. 2.

⁷⁹¹ SSR Anbieter A: § 6.3.1; SSR Anbieter B: § 10 Abs. 1 und 2.

⁷⁹² SSR Anbieter A: § 6.3.1; SSR Anbieter B: § 10 Abs. 1.

⁷⁹³ SSR Anbieter A, § 6.3.1; SSR Anbieter B: § 10 Abs. 4.

⁷⁹⁴ SSR Anbieter B: § 10 Abs. 4.

⁷⁹⁵ SSR Anbieter A: § 6.3.1; SSR Anbieter B: § 10 Abs. 1.

⁷⁹⁶ SSR Anbieter C.

man mit der zur D&O-Versicherung zum Teil vertretenen Auffassung⁷⁹⁷ allein die Vereinbarung einer Rückwärtsversicherung als Kompensation nicht ausreichen lässt, fehlt es an einem angemessenen Ausgleich der durch das Claims-Made-Prinzip verursachten Nachteile. Unabhängig davon erscheint die Vereinbarung einer Nachhaftungszeit von generell einem Jahr bzw. zwei Jahren im Falle der Liquidation oder Insolvenz aus der Sicht der Versicherungsnehmer bzw. versicherten Personen praktisch unzureichend, weil dadurch erhebliche Versicherungslücken entstehen. Denn die für die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände als wesentliche versicherten Risiken eingreifenden Verjährungsfristen betragen regelmäßig fünf Jahre gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB. Zum Teil ist eine zehnjährige Verjährungsfrist einschlägig (z. B. gemäß §§ 263 Abs. 5 StGB, 267 Abs. 4 StGB, § 376 Abs. 1 AO). Unterbrechungen der Verjährung gemäß § 78c StGB führen zu einer Verlängerung des Verfolgungsrisikos. Es entstehen damit für die Versicherungsnehmer und versicherten Personen im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrages ohne Neuabschluss jahrelange Zeiträume der Ungewissheit. In diesen ist die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Handlungen oder Unterlassungen möglich, die zwar im versicherten Zeitraum begangen wurden oder begangen worden sein sollen, für die aber gleichwohl kein Versicherungsschutz besteht. Dem können die Versicherungsnehmer nur, entsprechend der Handhabung in der D&O-Versicherung⁷⁹⁸, durch individualvertragliche Vereinbarung einer verlängerten Nachhaftungszeit bei Abschluss der SSR begegnen. Dies ist ihnen im Interesse der Versicherungsnehmer und versicherten Personen dringend anzuraten.

4.2 Der Rechtsschutzfall

Die Anknüpfung des Rechtsschutzfalls an die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch Anwendung des Claims-Made-Prinzips erfordert in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren eine differenzierte Betrachtung.

4.2.1 Eintritt des Rechtsschutzfalls

Der Rechtsschutzfall wird nach den im Anhang dargestellten Bedingungswerken grundsätzlich durch die *Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten*⁷⁹⁹ ausgelöst.

⁷⁹⁷ Vgl. Koch, VersR 2011, 295, 302.

⁷⁹⁸ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 319.

⁷⁹⁹ SSR Anbieter A: § 6.1.1.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1 a); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1.

4.2.1.1 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Nach den Bedingungswerken der SSR gilt das Ermittlungsverfahren regelmäßig dann als eingeleitet, wenn es *behördlich als solches verfügt ist*⁸⁰⁰.

Die StPO enthält indes keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens. In Rechtsprechung und Schrifttum zum Strafverfahrensrecht besteht aber Einvernehmen über die Voraussetzungen dieses Merkmals.

Ein Ermittlungsverfahren ist danach eingeleitet, sobald die Ermittlungsbehörde eine Maßnahme trifft, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild darauf abzielt, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen⁸⁰¹. Ausreichend ist damit jede objektiv-personal gerichtete Ermittlungsaktivität⁸⁰².

Auch der Beschuldigtenbegriff ist in der StPO nicht gesetzlich definiert. Die Beschuldigteneigenschaft im Ermittlungsverfahren setzt nach der Rechtsprechung des BGH – subjektiv – den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich – objektiv – in einem Willensakt manifestiert; wird gegen eine Person ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, liegt darin ein solcher Willensakt⁸⁰³. Aber auch ohne förmliche Verfahrenseröffnung gegen die Person ist die konkludente Zuweisung der Rolle als Beschuldigter möglich⁸⁰⁴. Diese Zuweisung richtet sich nämlich danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten bei seinen Aufklärungsmaßnahmen nach außen darstellt⁸⁰⁵. Eine besondere Einleitungsverfügung, die den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnet, ist demnach zwar sachdienlich, aber nicht Voraussetzung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens⁸⁰⁶. Dieser Umstand erschwert in der Praxis gelegentlich die Kommunikation mit dem Versicherer der SSR. Denn der Eintritt des Versicherungsfalls kann bei Vorliegen einer Einleitungsverfügung zweifelsfrei bewiesen werden, während der Nachweis einer konkludenten Zuweisung der Rolle als Beschuldigter im Einzelfall schwierig sein kann.

⁸⁰⁰ SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1 a); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1; nach den SSR Anbieter A: § 6.1.1.1 ist eine Verfügung der *zuständigen Behörde* erforderlich.

⁸⁰¹ Griesbaum in: KK StPO, § 160 Rn. 14.

⁸⁰² Kölbl in: Münchener Kommentar zur StPO, § 163a Rn. 3.

⁸⁰³ BGH vom 6.6.2019, StB 14/19, NStZ 2019, 539, 541; BGH vom 30.12.2014, 2 StR 439/13, NStZ 2015, 291, 292.

⁸⁰⁴ BGH vom 30.12.2014, 2 StR 439/13, NStZ 2015, 291, 292; Griesbaum in: KK StPO, § 160 Rn. 14, Kölbl in: Münchener Kommentar zur StPO, § 163a Rn. 3.

⁸⁰⁵ BGH vom 30.12.2014, 2 StR 439/13, NStZ 2015, 291, 292; BGH vom 27.2.1992, 5 StR 190/91, NJW 1992, 1463, 1466.

⁸⁰⁶ Griesbaum in: KK StPO, § 160 Rn. 14.

Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens befugt ist neben der Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 1 StPO auch eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidiens-tes gemäß § 163 StPO⁸⁰⁷.

Die dargestellten Verfahrensgrundsätze gelten in gleicher Weise auch für die Einleitung des Steuerstrafverfahrens. Dort allerdings spricht § 397 Abs. 1 AO diese für alle Ermittlungsverfahren geltenden Grundsätze ausdrücklich aus⁸⁰⁸. Zudem ordnet § 397 Abs. 2 AO an, dass die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unter Angabe des Zeitpunkts unverzüglich in den Akten zu vermerken ist. Im Steuerstrafrecht ist damit die Erstellung einer Einleitungsverfügung in Form eines Aktenvermerks gesetzlich vorgeschrieben. Die gesetzgeberische Intention der Regelung erschließt sich daraus, dass sich das Strafverfahren häufig aus dem Besteuerungsverfahren heraus entwickelt und dass beide Verfahren einerseits zwar gemäß § 393 Abs. 1 AO unabhängig voneinander, andererseits aber doch regelmäßig parallel verlaufen. Wegen der unterschiedlichen Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen in den beiden Verfahren muss deshalb der Zeitpunkt, ab dem der Steuerpflichtige Beschuldigter ist, genau festgestellt werden⁸⁰⁹.

Allerdings hat § 397 Abs. 2 AO nach allgemeiner Auffassung lediglich deklaratorischen Charakter, so dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung einer Einleitungsverfügung keine verfahrensrechtlichen Folgen hat⁸¹⁰. § 397 Abs. 2 AO dient damit zwar der Beweissicherung der verfahrenseinleitenden Maßnahme⁸¹¹, mit dem Fehlen einer Sanktion im Falle des Verstoßes aber nicht der Sicherung von Rechten des Beschuldigten. In versicherungsrechtlicher Hinsicht erleichtert die gesetzliche Anordnung des § 397 Abs. 2 AO jedenfalls regelmäßig den Nachweis, dass der Versicherungsfall eingetreten ist.

⁸⁰⁷ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Einleitung Rn. 60; Kölbel in: Münchener Kommentar zur StPO, § 163 Rn. 2; von Häfen in: BeckOK StPO, § 163 Rn. 2; Griesbaum in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 163 Rn. 2 meint, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheide zwar grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Sie müsse aber wegen der Einheit und Unteilbarkeit des Ermittlungsverfahrens auch ein ohne Abstimmung mit ihr durch die Polizei eingeleitetes Ermittlungsverfahren als solches behandeln; Wohlers/Deiters in: Systematischer Kommentar zu StPO, § 160 Rn. 10, weisen darauf hin, dass in der Rechtswirklichkeit in den Fällen der kleinen und mittleren Kriminalität die Ermittlungsverfahren durch die Polizei weitgehend selbstständig eröffnet und bearbeitet werden und der Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen zur Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage vorgelegt werden.

⁸⁰⁸ Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 1.

⁸⁰⁹ Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 397 Rn. 3; Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 1; Sprenger in: Leitner/Rosselnu, AO, § 397 Rn. 2.

⁸¹⁰ Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 397 Rn. 28; Pflaum in: Münchener Kommentar zur StPO, AO, § 397 Rn. 24; Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 8; Sprenger in: Leitner/Rosselnu, AO, § 397 Rn. 28; Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 37.2.

⁸¹¹ Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 397 Rn. 28.

Diese Dokumentation der Verfahrenseinleitung hat im Steuerstrafverfahren auch praktisch besonderes Gewicht. Denn die Erkennbarkeit der Verfahrenseinleitung ist dadurch erschwert, dass der Kreis der zur Einleitung befugten Strafverfolgungsbehörden gemäß § 397 Abs. 1 AO erheblich weiter ist als in §§ 161, 163 StPO. § 397 Abs. 1 AO nennt nämlich als zur Einleitung befugte Behörden neben der Polizei und der Staatsanwaltschaft die in § 386 Abs. 1 Satz 2 AO legal definierten Finanzbehörden, also das Hauptzollamt, das Bundeszentralamt für Steuern, die Familienkasse und die in § 17 Abs. 2 FVG näher geregelten Finanzämter. Auch wenn § 397 Abs. 1 AO nur die Behörden und nicht deren Beamte nennt, ist nicht nur die Behörde, vertreten durch ihren Vorsteher, sondern grundsätzlich jeder Amtsträger der Finanzbehörde in der Lage, eine Maßnahme zu treffen, welche die Rechtsfolge der Einleitung des Straf- (oder Bußgeld-)Verfahrens auslöst⁸¹². Damit kann, unabhängig von der innerdienstlichen Behördenorganisation und Zuständigkeit, grundsätzlich auch der Außenprüfer rechtswirksam ein Steuerstrafverfahren einleiten⁸¹³.

Ebenso kann grundsätzlich auch in der Prüfung einer Selbstanzeige durch die Veranlagungsstelle die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens liegen. Die Voraussetzungen werden im Schrifttum kontrovers erörtert. Teilweise wird ausgeführt, dass erforderlich erscheinende und durchgeführte Ermittlungen zugleich auch gemäß § 397 Abs. 1 AO die Einleitung eines Strafverfahrens bewirken⁸¹⁴. Dem wird entgegengehalten, die Überprüfung einer Nacherkklärung oder auch deren Weiterleitung an die BuStra zur Prüfung in strafrechtlicher Hinsicht stelle noch keine Verfahrenseinleitung dar, da durch sie der Entschluss zum strafrechtlichen Einschreiten nicht objektiviert werde und die Weitergabe von Selbstanzeigen oft routinemäßig erfolge⁸¹⁵.

Die teilweise streitige Darstellung der Fragestellung im Schrifttum beruht bei näherer Betrachtung allerdings nicht auf differierenden Auslegungen des § 397 Abs. 1 AO, sondern auf differierenden tatsächlichen Prämissen, welche den Ausführungen zugrunde gelegt werden. Es besteht nämlich Einvernehmen darüber, dass ein Ermittlungsverfahren nach außen wirkende Maßnahmen voraussetzt,

⁸¹² Hardtke in: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 6. Teil 18. Kapitel Rn. 24; Jäger in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 15; Seer in: Tipke/Kruse, AO, § 397 Rn. 10; Peters in: Kohlmann SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 15.1.

⁸¹³ Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 5; Jäger in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 15; Seer in: Tipke/Kruse, AO, § 397 Rn. 10; Peters in: Kohlmann SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 15.1.

⁸¹⁴ Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 4; Jäger in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 51.

⁸¹⁵ Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 31, unter Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Celle vom 19.12.1963, 1 Ss 402/63, NJW 1964, 989, 990, nach der in der nach außen erkennbaren Überprüfung einer Selbstanzeige nicht stets die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung liegt, weil es immer auch auf den Entschluss ankomme, steuerstrafrechtlich einzuschreiten.

die erkennbar darauf abzielen, gegen eine Person wegen einer Steuerstraftat strafrechtlich vorzugehen⁸¹⁶. Damit kann eine nach außen wirkende Prüfung einer Selbstanzeige durch die Veranlagungsstelle dann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darstellen, wenn die mit Außenwirkung vorgenommene Prüfungshandlung erkennbar auf die Verfolgung einer Steuerstraftat gerichtet ist. Zielt sie dagegen nur auf die Prüfung materieller Rechtsfragen ab, liegt darin noch nicht die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. Ebenso stellt die Weiterleitung einer Akte an die BuStra noch nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dar, wenn durch sie eine dortige Prüfung veranlasst werden soll, ob steuerstrafrechtliche Ermittlungen geboten sind oder nicht. Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn die Akte, etwa nach Unterbrechung einer Außenprüfung, zwecks steuerstrafrechtlicher Verfolgung an die BuStra weitergeleitet wird⁸¹⁷.

Hinsichtlich der Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden gemäß § 386 AO ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht zwischen der unselbstständigen Ermittlungskompetenz gemäß § 386 Abs. 1 Satz 1 AO und der selbstständigen Ermittlungskompetenz gemäß § 386 Abs. 2 Nr. 1 AO zu differenzieren. § 386 Abs. 1 Satz 1 AO gibt der Finanzbehörde eine unselbstständige Ermittlungskompetenz, in deren Ausübung sie die Stellung der Polizei in einem allgemeinen Strafverfahren hat⁸¹⁸. § 386 Abs. 2 Nr. 1 AO erweitert diese Ermittlungskompetenz zu einer selbstständigen Ermittlungskompetenz, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt⁸¹⁹. Damit erstreckt sich die selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden nach § 386 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht auf solche Taten, die zwar die Merkmale einer Steuerstraftat aufweisen, zugleich aber nicht steuerliche Strafgesetze verletzen⁸²⁰. In diesen Fällen gilt vielmehr das originäre Ermittlungsmonopol der Staatsanwaltschaft.

Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen einer Finanzbehörde der Verdacht, dass der Beschuldigte nichtsteuerliche Strafgesetze verletzt hat, ist der diese Erkenntnis erlangende Beamte einer Strafsachenstelle aus dem Legalitätsprinzip und den der Finanzbehörde mit den Regelungen der §§ 385, 386 AO übertragenen Rechten und Pflichten verpflichtet, die zuständige Staatsanwaltschaft zu

⁸¹⁶ Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 397 Rn. 2; Jäger in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 85; Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 397 AO Rn. 18; OLG Celle vom 19.12.1963, 1 Ss 402/63, NJW 1964, 989, 990; ebenso Seer in: Tipke/Kruse, AO, § 397 Rn. 15.

⁸¹⁷ Zu dieser Konstellation Seer in: Tipke/Kruse, AO, § 397 Rn. 14.

⁸¹⁸ Hardtke/Westphal, wistra 1996, 91; Randt in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 23; Sediqi, wistra 2017, 259, 260.

⁸¹⁹ Hardtke/Westphal, wistra 1996, 91; Randt in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 23; Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 386 Rn. 6; Bachler in: BeckOK StPO, § 386 AO Rn. 4; Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 66.

⁸²⁰ Hardtke/Westphal, wistra 1996, 91, 92; Randt in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 23.

informieren⁸²¹. Zugleich entfällt in diesem Fall die selbstständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde gemäß § 386 Abs. 2 Nr. 1 AO. Dies bedeutet aber nicht, dass damit die Finanzbehörde nicht mehr zu Ermittlungen befugt ist. Denn nach inzwischen ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum bleibt in diesem Fall die unselbstständige Ermittlungskompetenz gemäß § 386 Abs. 1 Satz 1 AO jedenfalls dann bestehen, wenn die allgemeine Straftat mit der Steuerstraftat in Tateinheit steht⁸²² oder wenn es sich bei Tatmehrheit jedenfalls um dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO handelt⁸²³.

In versicherungsrechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass der Rechtsschutzfall unter der SSR auch bezüglich einer allgemeinen Straftat eintritt, wenn die Finanzbehörden bezüglich dieser Tat Maßnahmen treffen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild strafrechtliche Ermittlungen gegen die versicherte Person darstellen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Tat mit einer Steuerstraftat in Tateinheit steht oder dass Steuerstraftat und allgemeine Straftat zumindest eine prozessuale Tat im Sinne des § 264 StPO darstellen.

4.2.1.2 Die versicherte Person als Beschuldigter

Richtet sich der konkrete Verdacht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens noch nicht gegen eine bestimmte Person, dann handelt es sich um ein Verfahren gegen Unbekannt⁸²⁴. In versicherungsrechtlicher Hinsicht löst die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt oder auch gegen „Verantwortliche und Mitarbeiter der ... AG“⁸²⁵ für einzelne Mitarbeiter des Unternehmens keinen Versicherungsfall aus⁸²⁶. Dagegen liegt, soweit sich die Ermittlungen jedenfalls gegen Verantwortliche des Unternehmens richten, für das Unternehmen als

⁸²¹ Hardtke in: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 6. Teil 18. Kapitel Rn. 12; Hardtke/Westphal, wistra 1996, 91, 96; Randt in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 26.

⁸²² BGH vom 24.10.1989, 5 StR 238-239/89, NJW 1990, 845; Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 386 Rn. 7; Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 94; Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 386 Rn. 6; Bachler in: BeckOK StPO, AO, § 386 Rn. 4; Hardtke/Westphal, wistra 1996, 91, 96; Randt in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 23; Sediqi, wistra 2017, 259, 261.

⁸²³ Jäger in: Klein, Abgabenordnung, § 386 Rn. 7; Peters in: Kohlmann, SteuerstrafR, § 386 AO Rn. 96; Hadamitzky/Senge in: Erbs/Kohlhaas, AO, § 386 Rn. 6; Bachler in: BeckOK StPO, AO, § 386 Rn. 4; Nikolaus in: Flore/Tsambikakis, Steuerstrafrecht, § 386 AO Rn. 31; Sediqi, wistra 2017, 259, 261; OLG Braunschweig vom 24.11.1997, Ss (S) 70/97, NStZ-RR 1998, 212, 213; a. A. OLG Frankfurt vom 5.9.1986, 1 Ws 163/86, wistra 1987, 32.

⁸²⁴ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160 Rn. 6.

⁸²⁵ Vgl. zu dieser Einleitungsform 3.2.1.1.3.

⁸²⁶ Eidam, Seite 220; Halser, Seite 151, vertritt die Auffassung, es bestehe auch in diesem Fall Versicherungsschutz für die versicherten Personen, wenn alle Betriebsangehörigen versichert seien, weil sich das Verfahren dann „*naturgemäß auch gegen einen der Versicherten richte*“. Dem ist indes nicht zu folgen, weil mögliche Ermittlungen gegen eine versicherte Person keinen Versicherungsfallin Bezug auf eine andere versicherte Person auslösen können.

Versicherungsnehmer ein Versicherungsfall vor. Das Unternehmen kann deshalb für die Vertretung im Rahmen von Firmenstellungnahmen⁸²⁷ Versicherungsschutz in Anspruch nehmen. Für den potenziell betroffenen Manager des Unternehmens ist diese Situation belastend: Er weiß möglicherweise aufgrund der dem Unternehmen gemäß §§ 406e, 475 StPO gewährten Akteneinsicht, dass die Konkretisierung der Ermittlungen auf seine Person droht. Er wird deshalb in dieser Situation einerseits nichts unternehmen, was geeignet ist, die eigene Person in den Fokus der Ermittlungen zu bringen. Deshalb ist die Bestellung eines Verteidigers im Außenverhältnis in diesem Verfahrensstadium häufig (noch) nicht angezeigt⁸²⁸. Andererseits besteht bereits in dieser Situation das Interesse des Managers, durch Mandatierung eines Verteidigers im Innenverhältnis für von den Interessen des Unternehmens unabhängige anwaltliche Vertretung zu sorgen. Damit können für den Manager Deckungslücken im Versicherungsschutz entstehen, die möglicherweise erst durch die sicherlich nicht gewünschte Konkretisierung der Ermittlungen auf seine Person geschlossen werden.

4.2.1.3 Abweichende Fallgestaltungen

Die Bedingungswerke der SSR enthalten regelmäßig Sonderregelungen zu Fallgestaltungen, in denen der Rechtsschutzfall nicht bereits mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern zu einem abweichenden Zeitpunkt eintritt.

So bewirkt z. B. im Falle der Zeugenbeistandsleistung überwiegend die *mündliche oder schriftliche*⁸²⁹ oder die *behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Zeugenaussage*⁸³⁰ den Eintritt des Rechtsschutzfalls⁸³¹. Fehlt für die Zeugenbeistandsleistung eine entsprechende Regelung⁸³², ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, wann nach dem Bedingungswerk der Rechtsschutzfall eintreten soll. Neben der Aufforderung zur Zeugenaussage kommt dann auch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, in dem der Zeuge aussagen soll, als Eintrittszeitpunkt in Betracht⁸³³.

Im Falle der aktiven Strafverfolgung knüpft der Eintritt des Versicherungsfalles häufig an den Zeitpunkt an, *zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder*

⁸²⁷ Vgl. zum versicherten Risiko der Firmenstellungnahme 3.2.1.1.3.

⁸²⁸ Vgl. Minoggio in: MAH WirtschaftsstrafR, § 8 Rn. 27, zur Zweckmäßigkeit eines Akteneinsichtsgesuchs des unverdächtig zivilrechtlich ausgerichteten Kollegen, bevor dem Mandanten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben ist.

⁸²⁹ SSR Anbieter A: § 6.1.1.4.

⁸³⁰ SSR Anbieter C: § 8 Abs. 2.

⁸³¹ Eidam, Seite 127, hält diese Regelung für willkürlich und plädiert für die Anknüpfung an die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, in dem der Zeuge aussagen soll.

⁸³² SSR Anbieter B: § 8 Abs.1.

⁸³³ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 62.

*begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen*⁸³⁴. In dieser Konstellation gilt nach den Versicherungsbedingungen der SSR damit also ausnahmsweise das im Geltungsbereich der ARB maßgebliche Verstoßprinzip⁸³⁵.

4.2.2 Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungslücken, die im Vorfeld der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die versicherten Personen auftreten können, werden zum Teil, allerdings nur unzureichend, durch die Gewährung von vorsorglichem Rechtsschutz geschlossen.

Manche Bedingungswerke sehen vor, dass *Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient*⁸³⁶.

Der Versicherungsumfang wird dabei allerdings auf die Kosten eines *notwendigen ersten Beratungsgesprächs*⁸³⁷ bzw. der *notwendigen ersten Beratung*⁸³⁸ durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger beschränkt. Die Reichweite dieser Klauseln ist aus Sicht des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen zweifelhaft.

Im Geltungsbereich der ARB gibt es weder den Begriff der *Ersten Beratung* noch den des *Ersten Beratungsgesprächs*. Den Begriff der Beratung kennen die ARB nur in der Leistungsart des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 lit. k) ARB 2010. Danach besteht in den dort genannten Rechtsgebieten unter den in § 4 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 definierten Voraussetzungen eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwalts. Der Begriff der Beratung ist dabei als Gegensatz zur rechtlichen Vertretung zu verstehen⁸³⁹. Dagegen beschränkt sich der Versicherungsumfang nicht auf eine Erstberatung oder erste Beratung, sondern umfasst auch Folgeberatungen⁸⁴⁰. Nicht erforderlich ist, dass Rat oder Auskunft im Rahmen eines Gesprächs erteilt werden.

⁸³⁴ SSR Anbieter A: § 6.1.1.9; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1f).

⁸³⁵ Vgl. 4.1.1.

⁸³⁶ SSR Anbieter A: § 6.1.3; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 2a).

⁸³⁷ SSR Anbieter A: § 6.1.3.

⁸³⁸ SSR Anbieter B: § 8 Abs. 2a).

⁸³⁹ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 140; Hering in: Buschbell/Hering, § 22 Rn. 33.

⁸⁴⁰ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 140; Hering in: Buschbell/Hering, § 22 Rn. 19.

Das Gebührenrecht der Rechtsanwälte kennt den Begriff des *Ersten Beratungsgesprächs* in § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG. Die Regelung trat an die Stelle des § 20 Abs. 1 Satz 2 BRAGO, der früher den Begriff der *Ersten Beratung* verwendete. Mit der Ersetzung der Begriffe sollte ein lange währender gebührenrechtlicher Streit darüber beendet werden, ob beispielsweise eine schriftliche Beratung eine erste Beratung darstellen kann⁸⁴¹. § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG dient in erster Linie dem Verbraucherschutz⁸⁴² und sieht eine Gebührenkappung⁸⁴³ in der Weise vor, dass die Vergütung für ein erstes Beratungsgespräch auf maximal 190 EUR gekappt wird. Als Erstberatung wird eine „Einstiegsberatung“ als eine pauschale, überschlägige Beratung angesehen⁸⁴⁴, zu der nicht gehört, dass sich der Rechtsanwalt erst sachkundig macht oder dass er die Erstberatung schriftlich zusammenfasst⁸⁴⁵.

Was im Bereich der SSR unter einem *notwendigen ersten Beratungsgespräch* oder einer *notwendigen ersten Beratung* zu verstehen ist, erschließt sich damit nicht. Die gebührenrechtliche Definition der Begriffe ist jedenfalls nicht auf die SSR übertragbar. Zum einen findet in der SSR eine Begrenzung der Kosten eines Rechtsanwalts auf die gesetzliche Vergütung gemäß RVG nicht statt⁸⁴⁶. Zum anderen kommt es bei der Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen nach ständiger Rechtsprechung des BGH⁸⁴⁷ auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf seine Interessen an. Dass aber die Beratung eines Rechtsanwalts zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden oder zur Vorbereitung eines unmittelbar bevorstehenden Strafverfahrens pauschal, überschlägig und vor allem ohne, dass sich der Rechtsanwalt vorher sachkundig macht, erfolgt, entspricht nicht den Verständnismöglichkeiten und Interessen der versicherten Personen in der SSR. Damit umfasst der vorsorgliche Rechtsschutz die Beratung der versicherten Personen durch ihren (künftigen) Strafverteidiger im erforderlichen Umfang und zu den dem Leistungsumfang der Versicherung im Übrigen entsprechenden angemessenen Kosten.

⁸⁴¹ Winkler in: Mayer/Kroiß, RVG, § 34 Rn. 105.

⁸⁴² Seltmann in: BeckOK RVG, § 34 Rn. 3.

⁸⁴³ Winkler in: Mayer/Kroiß, RVG, § 34 Rn. 107.

⁸⁴⁴ BGH vom 3.5.2007, I ZR 137/05, BeckRS 2007, 16134 Rn. 10; Winkler in: Mayer/Kroiß, RVG, § 34 Rn. 104.

⁸⁴⁵ BGH vom 3.5.2007, I ZR 137/05; BeckRS 2007, 16134 Rn. 10; dagegen sehr kritisch Winkler in: Mayer/Kroiß, RVG, § 34 Rn. 108, der meint, das erste Beratungsgespräch sei „entgegen der Auffassung des für Anwaltshaftung unzuständigen 1. Senats des BGH“ keine „Beratung light“.

⁸⁴⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.2; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 a); vgl. dazu auch 4.3.2.

⁸⁴⁷ Vgl. dazu im Einzelnen 3.2.

4.2.3 Anzeige- und Informationspflichten

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 VVG für versicherte Personen, die Anspruch auf vertragliche Leistung des Versicherers haben. Die in § 30 Abs. 2 VVG als solche bezeichnete „Anzeigepflicht“ ist keine schadenersatzbewehrte Rechtspflicht, sondern eine sanktionslose Obliegenheit⁸⁴⁸. Der Zweck dieser Obliegenheit besteht darin, dem Versicherer eine zeitnahe Prüfung sowie schnelle und zuverlässige Klärung des Eintritts des Versicherungsfalls zu ermöglichen⁸⁴⁹. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalls entsteht zugleich eine Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG und der versicherten Personen gemäß § 31 Abs. 2 VVG gegenüber dem Versicherer. Sie sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG verpflichtet, dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Im zumutbaren Umfang kann der Versicherer gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG die Vorlage von Belegen verlangen.

Neben den sich aus dem VVG ergebenden gesetzlichen Obliegenheiten sind vertragliche Obliegenheiten zu beachten, die sich aus Individualabreden der Vertragspartner oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z. B. den ARB) ergeben können⁸⁵⁰.

Im Geltungsbereich der ARB enthält § 17 ARB 2010 eine auf die Bedürfnisse der Rechtsschutzversicherer zugeschnittene Ausformung⁸⁵¹ der Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß §§ 30, 31 VVG. Die Klausel regelt neben der konkreten Ausgestaltung der einmaligen Anzeige- und Informationspflichten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auch die laufenden Auskunfts- und Informationspflichten während der Bearbeitung des Versicherungsfalls sowie Abstimmungs-, Zustimmung- und Kostenminderungspflichten.

Die Bedingungswerke der SSR enthalten häufig eigene Regelungen zu den Anzeige- und Informationspflichten⁸⁵², teilweise aber auch Bezugnahmen auf die ARB⁸⁵³.

Wesentlicher Inhalt der Regelungen in den Bedingungswerken der SSR ist regelmäßig die Pflicht der Versicherten, den Versicherer *vollständig und wahrheits-*

⁸⁴⁸ Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 30 Rn. 8; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, § 30 Rn. 10; Piontek in: BeckOK VVG, § 30 Rn. 3.

⁸⁴⁹ BGH vom 22.5.2019, IV ZR 73/18, VersR 2019, 931, 933.

⁸⁵⁰ Schimikowski, VVG, Rn. 210.

⁸⁵¹ Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 31.

⁸⁵² SSR Anbieter B: § 21.

⁸⁵³ SSR Anbieter C: § 1.

*gemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, Beweismittel anzugeben, Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben*⁸⁵⁴.

Diese versicherungsrechtliche Pflicht kann in strafrechtlicher Hinsicht für die Versicherten erhebliche Probleme mit sich bringen und die Erfolgsaussichten der Verteidigung konkret beeinträchtigen. Denn die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen besteht nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung⁸⁵⁵ und Schrifttum⁸⁵⁶ auch dann, wenn der Versicherte sich durch ihre Erfüllung in strafrechtlicher Hinsicht selbst belastet. Eine unwahre Auskunft liegt bereits dann vor, wenn der Versicherte, der im Ermittlungsverfahren unzutreffende Angaben gemacht hat, den Versicherer auf diese Angaben verweist⁸⁵⁷. Umgekehrt ist die Auskunftsobliegenheit nicht verletzt, wenn der Versicherte gegenüber dem Versicherer wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt, auch wenn er im Ermittlungsverfahren zuvor abweichende Angaben gemacht hat⁸⁵⁸. Denn versicherungsvertraglich schuldet die versicherte Person grundsätzlich keine zutreffenden Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden⁸⁵⁹. Etwas anderes soll nach einer im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung ausnahmsweise dann gelten, wenn der Versicherer die versicherte Person aufgefordert habe, Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden zu machen⁸⁶⁰. Daran im Ansatz richtig ist, dass der Versicherte gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 VVG im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit verpflichtet ist, Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Die Entscheidungsfreiheit des Versicherten als Beschuldigtem, gegenüber den Ermittlungsbehörden Angaben zu machen, ist aber in strafrechtlicher Hinsicht durch das Selbstbelastungsverbot verfassungsrechtlich gesichert⁸⁶¹. Ebenso umfassend als hohes

⁸⁵⁴ SSR Anbieter B: § 21.

⁸⁵⁵ BGH vom 5.5.1982, IVa ZR 207/80, VersR 1982, 689; BGH vom 12.3.1976, IV ZR 79/73, VersR 1976, 383, 384; KG vom 7.5.2010, 6 U 1417/09, r+s 2010, 460, 461.

⁸⁵⁶ Looschelders in: Looschelders/Pohlmann, VVG, § 31 Rn. 17; Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 31 Rn. 33; Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 131; Piontek in: BeckOK VVG, § 31 Rn. 20; Staudinger/Halm/Wendt, VVG, § 31 Rn. 11; Maier in: Münchener Kommentar zum VVG, Grundlagen der Kraftfahrtversicherung Rn. 167; Schlothauer in: MAH Strafverteidigung, § 3 Rn. 28.

⁸⁵⁷ BGH vom 5.5.1982, Iva ZR 207/80, VersR 1982, 689.

⁸⁵⁸ BGH vom 24.5.1995, IV ZR 167/94, r+s 1995, 328; BGH vom 5.5.1982, Iva ZR 207/80, VersR 1982, 689; OLG Hamm vom 12.12.1986, 20 U 299/85, VersR 1988, 509, 510; Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 31 Rn. 74.

⁸⁵⁹ Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 31 Rn. 74; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 31 Rn. 13; Schimikowski, VVG, Rn. 229; a. A. LG Gießen vom 26.6.1996, VersR 1997, 998, zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VVG-Reformgesetzes 2007.

⁸⁶⁰ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 31 Rn. 13; Schimikowski, VVG, Rn. 229.

⁸⁶¹ BVerfG vom 7.7.1995, 2 BvR 1778/94, NStZ 1995, 599.

Rechtsgut⁸⁶² gesetzlich geschützt ist das berufsbezogene Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger⁸⁶³. Die Frage, ob sich der Versicherte zur Sache einlässt, ist wesentlicher Gesichtspunkt des Mandatsverhältnisses. Die Befolgung von Weisungen des Versicherers, die in dieses Vertrauensverhältnis eingreifen, ist damit für den Versicherten regelmäßig unzumutbar.

Die Konfliktsituation zwischen versicherungsrechtlicher Auskunftspflicht und Selbstbelastungsverbot wird teilweise mit der Argumentation vermeintlich aufgelöst, der Versicherte sei in strafrechtlicher Hinsicht durch die Auskunft gegenüber dem Versicherer nicht beschwert, weil der Versicherer den Versicherten im Strafverfahren nicht belasten dürfe⁸⁶⁴. Dies wiederum soll aus einer nicht näher begründeten Verschwiegenheitspflicht des Versicherers⁸⁶⁵ folgen. Tatsächlich lassen sich die möglichen strafrechtlich negativen Folgen der Angaben gegenüber dem Versicherer durch den Hinweis auf eine Verschwiegenheitspflicht des Versicherers nicht beseitigen. Zwar mag aus dem Versicherungsvertrag eine Diskretionspflicht als vertragliche Nebenpflicht abzuleiten sein, die den Versicherer hindert, die Ermittlungsbehörden ungefragt über Auskünfte des Versicherten zu informieren⁸⁶⁶. Strafbewehrt ist eine solche Diskretionspflicht aber nicht, denn zu den tauglichen Tätern einer Verletzung von Privatgeheimnissen gehören gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB nur Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung und nicht die Mitarbeiter eines Rechtsschutzversicherers.

Zudem können die Akten des Versicherers im Ermittlungsverfahren gegen den Versicherten beschlagnahmt und im anschließenden Strafverfahren verwertet werden⁸⁶⁷. Ebenso kann der Sachbearbeiter des Versicherers im Strafverfahren gegen den Versicherten als Zeuge vernommen werden⁸⁶⁸. Aus dem Versicherungsverhältnis lässt sich nämlich weder eine Beschlagnahmefreiheit von Akten

⁸⁶² Ignor, NJW 2007, 3403.

⁸⁶³ BGH vom 4.2.2016, StB 23/14, NSTZ 2016, 740, 741; BGH vom 18.2.2014, StB 8/13, NJW 2014, 1314, 1315.

⁸⁶⁴ BGH vom 12.3.1976, IV ZR 79/73, VersR 1976, 383, 384; Wandt in: Münchener Kommentar zum VVG, § 31 Rn. 33; Piontek in: BeckOK VVG, § 31 Rn. 20.

⁸⁶⁵ Maier in: Münchener Kommentar zum VVG, Grundlagen der Kraftfahrtversicherung Rn. 167; Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 131, meint sogar ohne weitere Begründung, der Versicherer sei *wie ein Rechtsanwalt* zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁸⁶⁶ Metz, VersR 2010, 1265, 1269, sieht allein dadurch die Interessen der Versicherten als hinreichend gewahrt an.

⁸⁶⁷ KG vom 7.7.1994, (3) 1 Ss 175/93 (60/93), NZV 1994, 403, 404; Schlothauer in: MAH Strafverteidigung, § 3 Rn. 28; Kursnik, VersR 2014, 550, 552, mit dem Hinweis, dass die Akten deshalb durch den Versicherer auch im Vorfeld einer Beschlagnahme gemäß § 95 StPO auf Verlangen an die Ermittlungsbehörden herausgegeben werden können, Metz, VersR 2010, 1265, 1270; Bartholomäi, Seite 203.

⁸⁶⁸ KG vom 7.7.1994, (3) 1 Ss 175/93 (60/93), NZV 1994, 403, 404; OLG Celle vom 19.9.1984, 3 Ss 116/84, NJW 1985, 640, 641; Metz, VersR 2010, 1265, 1270.

des Versicherers, noch ein Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter des Versicherers herleiten⁸⁶⁹.

Den Versicherten bleibt angesichts dieser Rechtslage nur die Möglichkeit, die versicherungsrechtlich geschuldeten Auskünfte sorgfältig mit Blick auf die strafprozessualen Konsequenzen zu erteilen und vor allem, Unterlagen nur in dem erforderlichen Umfang an den Versicherer zu übermitteln. Orientierung bietet dabei die gesetzliche Vorgabe des § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG. Es sind nämlich die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Versicherungsfall unter der SSR – ebenso wie im Straf-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB – keine Prüfung der Erfolgsaussichten stattfindet⁸⁷⁰, so dass der Versicherer zu diesem Zweck auch keine Fragen stellen und Unterlagen anfordern kann⁸⁷¹. Damit reduziert sich der Auskunftsanspruch des Versicherers nach Erteilung einer Deckungszusage auf die Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Ist, wie dies in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren häufig geschieht, ein Zeithonorar vereinbart⁸⁷², sind dies die Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung des durch den Rechtsanwalt geltend gemachten Zeitaufwands erforderlich sind⁸⁷³. Diese Prüfung kann dem Versicherer häufig ermöglicht werden, ohne dass sensible Details der Verteidigungsstrategie offengelegt werden müssen.

Eine im versicherungsrechtlichen Schrifttum bisher nicht behandelte Problematik ergibt sich im Geltungsbereich der ARB aus § 17 Abs. 5 lit. a) ARB 2010. Nehmen die Bedingungswerke auf die ARB Bezug⁸⁷⁴, kann die Klausel auch im Bereich der SSR anwendbar sein. Nach dieser Klausel ist der Versicherte verpflichtet, neben dem Versicherer auch den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten. Dadurch soll der Rechtsanwalt nach allgemeiner Auffassung in die Lage versetzt werden, die Interessen des Versicherten bestmöglich zu vertreten und eine

⁸⁶⁹ BVerfG vom 7.7.1995, 2 BvR 1778/94, NStZ 1995, 599, 600 (zum Kfz-Haftpflichtversicherer); a.A.: von Stetten, JA 1996, 55, 60; Dingeldey, NStZ 1984, 529, 533.

⁸⁷⁰ Obarowski in: Harbauer, USRB, Vorbemerkungen zu den USRB Rn. 45; Scholl in: BeckRA-HdB, § 54 Rn. 110.

⁸⁷¹ Scholl in: BeckRA-HdB, § 54 Rn. 110, weist zutreffend darauf hin, dass dies in der Praxis auch nicht geschieht, wohl aber umgekehrt, dass Strafverteidiger sich gegenüber dem Versicherer (ungefragt) zur Tat des Mandanten und zu den Verteidigungsmaßnahmen äußern.

⁸⁷² Vgl. dazu im Einzelnen 4.3.2.3.

⁸⁷³ Freyschmidt/Nadeborn, StRR 2012, 364, 365.

⁸⁷⁴ SSR Anbieter C: § 1.

zielführende Prozessstrategie zu entwickeln⁸⁷⁵. Die Klausel dient mit dieser Zielsetzung maßgeblich den Interessen des Versicherers, der nicht mit Kosten belastet werden soll, die der beauftragte Rechtsanwalt bei Kenntnis des vollständigen und wahren Sachverhalts vermieden hätte. Dies ist in solchen Verfahren nicht zu beanstanden, in denen der Versicherte, wie etwa im Zivilprozess gemäß § 138 ZPO, zu vollständigem und wahren Tatsachenvortrag verpflichtet ist. Denn gesetzwidriges Verhalten des Versicherten kann und darf der Rechtsschutzversicherer nicht fördern. Die Klausel findet allerdings, weil sie für alle Leistungsarten der ARB gilt, auch auf den Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 Anwendung.

Im Verhältnis von Mandant und Strafverteidiger ist es, anders als beispielsweise in zivilrechtlichen Mandaten, keineswegs erforderlich, dass der Verteidiger den vollständigen und wahren Sachverhalt kennt. Im Gegenteil: Gerade wenn der Mandant sich im Strafverfahren nicht zur Sache einlässt, kann das Wissen um die Wahrheit den Verteidiger an der Umsetzung einer erfolgversprechenden Verteidigungsstrategie hindern, denn der Verteidiger darf nicht lügen⁸⁷⁶ und auch nicht zur Lüge raten⁸⁷⁷. Es ist ihm aber beispielsweise möglich, auf ein Alibi zurückzugreifen, auch wenn es ihm eher unwahrscheinlich erscheint⁸⁷⁸. Er darf auch Entlastungszeugen benennen, bei denen er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugenaussage hat⁸⁷⁹. Die Grenze zulässigen Verteidigerhandelns ist deshalb erst bei positiver Kenntnis des Verteidigers von der Unwahrheit der Entlastungsbehauptung und der diese bestätigenden Aussage eines Zeugen erreicht⁸⁸⁰. Deshalb kann es sinnvoll sein, dass der Mandant seinen Verteidiger gerade nicht über den vollständigen und wahren Sachverhalt unterrichtet⁸⁸¹. Eine dem entgegenstehende versicherungsvertragliche Obliegenheit greift damit weitreichend in das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger ein. Deshalb erscheint sehr zweifelhaft, ob der Versicherer auf ihre

⁸⁷⁵ Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 108; Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 44; Lenzing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 495.

⁸⁷⁶ Dahs, StraFo 2000, 181 mit dem griffigen und bekannten Lehrsatz: „Alles, was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist“.

⁸⁷⁷ Müller/Leitner in: MAH Strafverteidigung, § 39 Rn. 24.

⁸⁷⁸ BGH vom 1.9.1992, 1 StR 281/92, NJW 1993, 273, 274.

⁸⁷⁹ BGH vom 9.5.2000, 1 StR 106/00, NStZ 2001, 145, 148.

⁸⁸⁰ Dahs, StraFo 2000, 181, 185.

⁸⁸¹ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 81, beschreibt eindrucksvoll die Konfliktsituation, die sich für den Verteidiger ergeben kann, wenn der Mandant die Mandatsbesprechung mit der fragenden Bemerkung einleitet: „Ihnen, Herr Rechtsanwalt, kann ich ja alles sagen“.

Verletzung im Einzelfall mit den versicherungsvertraglich vereinbarten Sanktionen⁸⁸² im Falle einer Obliegenheitsverletzung reagieren kann.

4.2.4 Deckungszusage

Der Versicherungsfall tritt, ohne dass es einer Bestätigung des Versicherers bedarf, mit dem Eintritt des Ereignisses ein, welches die Leistungspflicht des Versicherers begründet⁸⁸³.

Gleichwohl ist in der Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB der Versicherer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 ARB 2010 verpflichtet, den Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes zu bestätigen. Damit besteht ein Anspruch der Versicherten auf Erteilung einer Deckungszusage⁸⁸⁴. Verletzt der Versicherer diese Pflicht, haftet er für den Schaden, den die Versicherten infolge der vertragswidrigen Verweigerung der Deckungszusage erleiden⁸⁸⁵. Selbst dann, wenn die Bedingungswerke der SSR nicht ausdrücklich auf die ARB Bezug nehmen⁸⁸⁶, entspricht die Erteilung einer Deckungszusage auch im Bereich der SSR der ständigen Praxis der Versicherer. Sie ist in der Praxis für die Versicherten besonders wichtig und stellt für sie häufig die Grundlage für das weitere Vorgehen dar⁸⁸⁷.

Die Deckungszusage stellt ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis des Versicherers dar; sie schließt nach allgemeiner Auffassung spätere Einwendungen und Einreden des Versicherers aus, die er bei ihrer Abgabe kannte oder mit denen er zumindest rechnete⁸⁸⁸. Ganz überwiegend wird angenommen, dass

⁸⁸² Die Bedingungswerke der Rechtsschutzversicherung, auch der SSR, sehen in Anwendung des § 28 Abs. 2 VVG als Sanktion für Obliegenheitsverletzungen regelmäßige Leistungskürzungen oder vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers unter dort näher geregelten Voraussetzungen vor; vgl. z. B. SSR Anbieter B: §§ 21, 22.

⁸⁸³ Schimikowski, VVG, Rn. 295; Spies, r+s 2019, 70; Schmitt, r+s 2011, 148.

⁸⁸⁴ Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 125 Rn. 7; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 2; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 10; Spies, r+s 2019, 70, 71.

⁸⁸⁵ BGH vom 15.3.2006, IV ZR 4/05, NJW 2006, 2548, 2549; Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 88; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 402.

⁸⁸⁶ Ausdrücklich SSR Anbieter B: § 1.

⁸⁸⁷ Vgl. z. B. BGH vom 14.2.2019, IX ZR 203/18, NJW-RR 2019, 1076, zur von der Erteilung einer Deckungszusage abhängigen Mandatierung eines Rechtsanwalts.

⁸⁸⁸ BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031; Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 84; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 401; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 125 Rn. 7; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 17; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 24; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 10.

dieser Ausschluss auch Einwendungen und Einreden erfasst, mit denen der Versicherer bei üblicher Sorgfalt rechnen musste⁸⁸⁹.

Erteilt der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“, ist diese Erklärung so auszulegen, dass der Versicherer sich zwar rechtlich nicht verpflichtet sieht, die Zusage zu erteilen, sie aber trotzdem bindend erteilt⁸⁹⁰.

4.3 Anspruchsumfang

Der Versicherungsschutz der SSR umfasst nach den im Anhang dargestellten Bedingungswerken die *dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren*⁸⁹¹.

Dabei gilt, wie bereits bei der Definition des versicherten Risikos⁸⁹², der Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos auch für die Bestimmung des Leistungsumfangs. Im Geltungsbereich der ARB definiert § 5 ARB 2010 die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten enumerativ. Kosten, die dort nicht aufgeführt sind, gehören nicht zur Versicherungsleistung, auch wenn sie für die Rechtsverfolgung notwendig sind⁸⁹³. Diese Definition gilt grundsätzlich auch im Bereich der SSR⁸⁹⁴. Allerdings enthalten die Bedingungswerke teilweise Auffangklauseln, die den Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos weitgehend aufheben. So wird zum Teil beispielsweise der Versicherungsumfang auf *sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstehen*⁸⁹⁵, erstreckt.

In den folgenden Kapiteln 4.3.1 bis 4.3.8 werden die wesentlichen Leistungen des Versicherers der SSR dargestellt.

⁸⁸⁹ OLG Düsseldorf vom 18.12.2015, I-4 U 94/14, VersR 2016, 1051, 1052; OLG Stuttgart vom 26.6.2008, 7 U 15/08, BeckRS 2008, 22438; OLG Saarbrücken vom 16.11.2005, 5 U 1/05-1, r+s 2006, 151, 153; OLG Köln vom 31.10.2000, 9 U 141/99, r+s 2001, 248; Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 84; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 401; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, § 125 Rn. 7; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 24; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 10.

⁸⁹⁰ OLG Düsseldorf vom 18.12.2015, I-4 U 94/14, VersR 2016, 1051, 1052; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 17; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 24; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 10.

⁸⁹¹ SSR Anbieter A: § 5.1.1; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 1.

⁸⁹² Vgl. 3.2.

⁸⁹³ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 2; Hering in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 6; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 1.

⁸⁹⁴ Vgl. Eidam, Seite 113 zu § 2 ISRS.

⁸⁹⁵ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11.

4.3.1 Verfahrenskosten

Wesentliche Leistung des Versicherers ist die Übernahme der *Verfahrenskosten*⁸⁹⁶. Dies sind die Verfahrenskosten im eigentlichen Sinne, z. B. gemäß §§ 464a Abs. 1 StPO, 107 OWiG, also die Gebühren und Auslagen der Staatskasse⁸⁹⁷ einschließlich der nach Rechtskraft der Entscheidung anfallenden Vollstreckungskosten⁸⁹⁸. Maßgeblich ist die Verfahrensordnung des jeweiligen versicherten Verfahrens. Soweit z. B. Versicherungsschutz für das Besteuerungsverfahren⁸⁹⁹ besteht, richten sich die Verfahrenskosten nach § 139 FGO.

Ebenfalls zu den Verfahrenskosten im eigentlichen Sinne gehören die Gebühren eines etwaigen Pflichtverteidigers⁹⁰⁰. Diese hat der Angeklagte gemäß § 465 Abs. 1 StPO im Falle der Verurteilung ungeachtet der Tatsache zu tragen, dass die Bestellung eines notwendigen Verteidigers gemäß § 140 StPO nicht vom Willen des Angeklagten abhängt⁹⁰¹. Dieser Umstand kann gerade in wirtschaftsstrafrechtlichen Umfangsverfahren erhebliche wirtschaftliche Bedeutung⁹⁰² erlangen, denn das Gericht kann dem Angeklagten, auch wenn er einen Wahlverteidiger bestimmt hat, zusätzlich einen Pflichtverteidiger bestellen, um damit den reibungslosen Fortgang des Verfahrens zu sichern⁹⁰³. Eine solche Verfahrenssicherung ist beispielsweise geboten, wenn der Prozessstand aufgrund seines Umfangs und seiner Schwierigkeit von einem Verteidiger nicht bewältigt werden kann, wenn bei voraussichtlich länger dauernder Hauptverhandlung und ernstlicher Erkrankung des Wahlverteidigers zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verteidigung die Bestellung eines weiteren Verteidigers geboten ist oder wenn der weitere Pflichtverteidiger über spezielle, für eine sachgerechte Verteidigung

⁸⁹⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.1; SSR Anbieter B: § 6 Abs.1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 1.

⁸⁹⁷ Gieg in: KK StPO, § 464a Rn. 2; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 464a Rn. 1; Grommes in: Münchener Kommentar zur StPO, § 464a Rn. 3; Niesler in: BeckOK StPO, § 464a Rn. 2; Grommes in: BeckOK OWiG, § 105 Rn. 24; Hadamitzky in: KK OWiG, § 105 Rn. 39; Bohnert in: Krenberger/Krumm, OWiG, § 105 Rn. 16.

⁸⁹⁸ Insoweit lediglich klarstellend SSR Anbieter C: § 6 Abs. 1.

⁸⁹⁹ 3.2.1.3.2.

⁹⁰⁰ OLG Hamm vom 10.1.2000, 2 Ws 351/99, NStZ-RR 2000,160; OLG Düsseldorf vom 30.11.1984, 1 Ws 223/83, NStZ 1984, 283; Gieg in: KK StPO, § 464a Rn. 2; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 464a Rn. 1.

⁹⁰¹ OLG Hamm vom 10.1.2000, 2 Ws 351/99, NStZ-RR 2000, 160; OLG Düsseldorf vom 30.11.1983, 1 Ws 223/83, NStZ 1984, 283; jeweils mit der ausdrücklichen Begründung, dass Art. 6 Abs. 3c MRK dem nicht entgegensteht.

⁹⁰² Wird etwa die versicherte Person, der neben dem Wahlverteidiger ein Pflichtverteidiger bestellt worden ist, wegen fahrlässiger Tatbegehung kostenpflichtig verurteilt, übernimmt die SSR die Vergütung des Pflichtverteidigers mit den weiteren Verfahrenskosten, ohne dass insoweit eine Rückzahlungspflicht aufgrund der Verurteilung in Betracht kommt (vgl. dazu 4.4.4).

⁹⁰³ BGH vom 17.7.1973,1 StR 61/73, NJW 1973, 1985.

erforderliche Rechtskenntnisse verfügt⁹⁰⁴. In Betracht kommt eine solche Verfahrensicherung deshalb besonders in sehr umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen⁹⁰⁵. Bei außergewöhnlicher Schwierigkeit bzw. außergewöhnlichem Umfang des Verfahrensstoffs oder außergewöhnlich langer Dauer der Hauptverhandlung kann auch die Bestellung von zwei Pflichtverteidigern erforderlich sein⁹⁰⁶.

4.3.2 Rechtsanwaltskosten

Die Übernahme der *Kosten eines vom Versicherten im versicherten Verfahren beauftragten Rechtsanwalts*⁹⁰⁷ ist die zentrale Leistung des Versicherers in der SSR.

4.3.2.1 Auswahl des Rechtsanwalts

Bei der Auswahl seines Anwalts ist der Versicherte nach dem aus §§ 127 Abs. 1 Satz 1 VVG, 3 Abs. 3 BRAO folgenden Grundsatz der freien Anwaltswahl frei.

Eine Beschränkung der freien Anwaltswahl in dem Sinne, dass der Versicherer nur die Kosten bestimmter Anwälte übernimmt, ist nicht zulässig⁹⁰⁸. Ebenso ist eine Einschränkung auf einen Kreis durch den Versicherer vorgegebener Rechtsanwälte unzulässig⁹⁰⁹.

Allerdings gilt das Recht zur freien Anwaltswahl gemäß § 3 Abs. 3 BRAO nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, die die Anwaltsauswahl einschränken können⁹¹⁰. Eine solche, gemäß §§ 305 ff. BGB zulässige Einschränkung ergibt sich im Geltungsbereich der ARB aus § 17 Abs. 3 Satz 2 ARB 2010⁹¹¹. Danach kann der Versicherer den Rechtsanwalt auswählen, wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt oder wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts

⁹⁰⁴ OLG Düsseldorf vom 6.9.1999, 1 Ws 708/99, BeckRS 1999, 8887, OLG Düsseldorf vom 19.10.1989, VI 13/89, NStZ 1990, 47.

⁹⁰⁵ OLG Hamm vom 23.6.1978, 6 Ws 338/78, NJW 1978, 1986.

⁹⁰⁶ OLG Celle vom 11.5.2020, 5 StS 1/20, BeckRS 2020, 8474; OLG Hamburg vom 17.2.1997, 2 Ws 26-27/97, NStZ-RR 1997, 203; Fromm, NJW 2013, 357, 358.

⁹⁰⁷ SSR Anbieter A: § 5.1.2; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2.

⁹⁰⁸ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 1; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 596; Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 92. Die Ausführungen von Lenz, Seite 68, bei dem Verteidiger müsse es sich um einen vom Versicherer ausgewählten, zumindest aber akzeptierten Rechtsanwalt handeln, entsprechen weder der Handhabung in der Praxis, noch wäre eine solche Vorgabe des Versicherers zulässig.

⁹⁰⁹ Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 96; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 596; Filthuth in: BeckOK VVG, § 127 Rn. 2.

⁹¹⁰ Schmitt in: Harbauer, VVG, § 127 Rn. 5.

⁹¹¹ Schmitt in: Harbauer, VVG, § 127 Rn. 5; Münkler in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 21.

notwendig erscheint. Soweit das Bedingungsmerk der SSR auf die ARB Bezug nimmt⁹¹², kommt damit ausnahmsweise eine Auswahl des Rechtsanwalts durch den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 2 ARB 2010 in Betracht.

Davon unabhängig wird es allgemein als zulässig angesehen, wenn der Versicherer dem Versicherten unverbindlich einen Anwalt vorschlägt oder empfiehlt, solange der Versicherte nicht unter wirtschaftlichen oder psychischen Druck gesetzt wird⁹¹³. Teilweise wird angenommen, eine solche Empfehlung sei unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Versicherers gerechtfertigt⁹¹⁴ oder sogar geboten⁹¹⁵.

Der Rechtsanwalt wiederum, der gemäß § 43a Abs. 4 BRAO keine widerstreitenden Interessen vertreten darf, wird prüfen müssen, ob er das ihm angetragene Mandat übernehmen kann und darf. Dem Unternehmensanwalt ist die sukzessive oder gleichzeitige Übernahme der Verteidigung eines Managers des Unternehmens zwar nicht durch das Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146 Satz 1 StPO unmöglich, für ihn ist aber besondere Vorsicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten geboten⁹¹⁶.

4.3.2.2 Das Mandatsverhältnis

Der Anwaltsvertrag zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber kommt nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln zum Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) zustande. Dabei können sowohl das Unternehmen als auch der Manager Auftraggeber des das Mandat bearbeitenden Rechtsanwalts sein. Das Unternehmen kann das Mandat sowohl in eigener Angelegenheit als auch in einer Angelegenheit des Managers erteilen. Zu differenzieren ist in diesen Gestaltungen zwischen versicherungsvertraglichen, dienstvertraglichen und steuerrechtlichen Aspekten des Mandats.

4.3.2.2.1 Das Unternehmen als Auftraggeber in eigener Angelegenheit

Im Regelfall beauftragt das Unternehmen den Rechtsanwalt mit der Vertretung des Unternehmens in eigener Angelegenheit. Das Mandat ist dann, jedenfalls bei

⁹¹² Vgl. z. B. SSR Anbieter C: § 1.

⁹¹³ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 2; Obarowski in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 37 Rn. 597; Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 96; Filthuth in: BeckOK VVG, § 127 Rn. 5; Richter in: Münchener Kommentar zum VVG, § 127 Rn. 8; LG Bremen vom 4.9.1997, 12 O 626/96, VersR 1998, 974.

⁹¹⁴ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 2; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 74.

⁹¹⁵ Terriuolo, AnwBI 2015, 140, 142.

⁹¹⁶ Kempf/Schilling/Oesterle in: MAH WirtschaftsstrafR, § 10 Rn. 58; Rettenmaier in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, § 31 Rn. 39; Berndt in: Berndt/Theile, Rn. 443.

Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, regelmäßig auf die Erstellung einer Firmenstellungnahme im Ermittlungsverfahren oder die Vertretung des Unternehmens in einem Verfahren gemäß §§ 30, 130 OWiG gerichtet. In diesen Fällen bestehen versicherungsvertragliche Beziehungen nur zwischen Unternehmen und Versicherer sowie dienstvertragliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Rechtsanwalt.

In steuerlicher Hinsicht ist zwischen den ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Aspekten zu differenzieren.

In ertragsteuerlicher Hinsicht stellen die Vergütungen des Rechtsanwalts Betriebsausgaben des Unternehmens dar, wenn es sich um durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen gemäß §§ 4 Abs. 4 EStG, 8 Abs. 1 Satz 1 KStG handelt. Diese Voraussetzung ist – unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens – dann erfüllt, wenn gegen das Unternehmen erhobene Vorwürfe der betrieblichen Sphäre zuzuordnen oder durch die betriebliche Tätigkeit veranlasst sind⁹¹⁷. Da Kapitalgesellschaften über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen, ist die betriebliche Veranlassung in Fällen der Unternehmensvertretung regelmäßig gegeben. Der Betriebsausgabenabzug bei Einzel- oder Mitunternehmern setzt dagegen – ebenso wie der Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG – nach ständiger Rechtsprechung des BFH⁹¹⁸ voraus, dass die der natürlichen Person vorgeworfene Handlung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit und nicht nur bei Gelegenheit begangen worden sein soll. Zudem besteht kein Veranlassungszusammenhang zwischen Strafverteidigungskosten und den jeweiligen Einkünften, wenn die vorgeworfene Handlung nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegt oder der berufliche Veranlassungszusammenhang durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen wird. Die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat⁹¹⁹ muss vielmehr ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein⁹²⁰.

Schließlich setzt ein Betriebsausgabenabzug voraus, dass die Aufwendungen nicht unter das Abzugsverbot gemäß §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG, 8 Abs. 1 Satz 1 KStG fallen, nach dem der Betriebsausgabenabzug wegen eines

⁹¹⁷ Wied in: Blümich, EStG § 4 Rn. 940 „Abwehrkosten“.

⁹¹⁸ BFH vom 13.12.2016, VIII R 43/14, BeckRS 2017, 94322 Rn. 16; BFH vom 20.10.2016, VI R 27/15, DStRE 2017, 207, 208.

⁹¹⁹ Den beruflichen Veranlassungszusammenhang verneinend z. B. FG Münster vom 20.11.2018, 15 K 655/16 E, BeckRS 2018, 32244, für den gegen einen Betreuer gerichteten Vorwurf des sexuellen Missbrauchs betreuter Personen; FG Rheinland-Pfalz vom 22.1.2016, 4 K 1572/14, DStRE 2017, 905 ff., für den Tatvorwurf der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr unabhängig vom Vorliegen einer privaten oder betrieblichen Fahrt.

⁹²⁰ BFH vom 13.12.2016, VIII R 43/14, BeckRS 2017, 94322 Rn. 16; BFH vom 10.6.2015, VI B 133/14, BeckRS 2015, 95228 Rn. 5; BFH vom 16.4.2013, IX R 5/12, DStRE 2013, 1364, 1365.

Korruptionsvorwurfs oder vergleichbarer Taten im Falle einer Verurteilung ausgeschlossen ist. Von diesem Abzugsverbot werden auch die Verteidigungskosten als mit der Zuwendung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen erfasst⁹²¹.

Sind die Aufwendungen abzugsfähig, so sind sie der Höhe nach nicht begrenzt, so dass auch auf Vergütungsvereinbarungen beruhende Verteidigungskosten vollständig steuerlich berücksichtigt werden können⁹²².

In umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht ist das Unternehmen zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG der in den Rechnungen des Rechtsanwalts ausgewiesenen Umsatzsteuer berechtigt, soweit zwischen dem Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht⁹²³. Fehlt ein direkter oder unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und einem bestimmten Ausgangsumsatz, ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Kosten zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und als solche Bestandteil der von ihm erbrachten Leistungen sind, denn die Kosten hängen dann mit seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen⁹²⁴. Soweit das Unternehmen mithin einen Rechtsanwalt mit der Erstellung einer Firmenstellungnahme oder mit der Vertretung des Unternehmens in einem Verfahren gemäß §§ 30, 130 OWiG beauftragt, kommt regelmäßig ein Vorsteuerabzug in Betracht⁹²⁵.

Versicherungsrechtliche Folge der Mandatierung des Rechtsanwalts durch das Unternehmen in eigener Sache ist nach den Bedingungswerken der SSR der Anspruch auf Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in *Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts*⁹²⁶. Dabei erstreckt sich der Leistungsumfang, soweit das Unternehmen nach den vorstehenden Grundsätzen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, auf die Nettovergütung des Rechtsanwalts⁹²⁷. Erstatet der Versicherer dem Unternehmen die Nettovergütung des Rechtsanwalts,

⁹²¹ BFH vom 14.5.2014, X R 23/12, BeckRS 2014, 95606 Rn. 56; Schott, StraFo 2014, 315, 320.

⁹²² BFH vom 18.10.2007, VI R 42/04, NJW 2008, 1342, 1344; Schott, StraFo 2014, 315, 320; Höpfner, PStR 2015, 127.

⁹²³ Oelmaier in: Sölch/Ringleb, UStG, § 15 Rn. 227 m. w. N. auf die ständige Rechtsprechung des EuGH und des BFH.

⁹²⁴ BFH vom 11.4.2013, V R 29/10, DStR 2013, 1475, 1476.

⁹²⁵ Heuel/Matthey, ZWH 2020, 9, 10.

⁹²⁶ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

⁹²⁷ BFH vom 6.3.1990, VII E 9/89, NJW 1991, 1702, 1703; LG München vom 4.8.1993, 15 S. 25453/92, r+s 1994, 261, 262; LG Krefeld vom 6.10.1981, 4 O 302/81, VersR 1982, 1047; AG Karlsruhe vom 27.2.1998, 1 C 512/97, JurBüro 1998, 416; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 34; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 15; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 42.

liegt ein steuerpflichtiger sonstiger betrieblicher Ertrag des Unternehmens gemäß §§ 275 Abs. Nr. 4 HGB, 5 Abs. 1 Satz 1 EStG vor.

4.3.2.2.2 Das Unternehmen als Auftraggeber zugunsten des Managers

Komplexe Rechtsprobleme entstehen im Vergleich zu der vorstehenden Gestaltung dagegen dann, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und Rechtsanwalt als echter⁹²⁸ oder unechter⁹²⁹ Vertrag zugunsten eines Dritten gemäß § 328 BGB geschlossen wird. Dritter ist in diesem Fall regelmäßig der Manager als Beschuldigter eines Strafverfahrens. Eine solche Gestaltung mag im Einzelfall durch das Unternehmen angestrebt werden, um auf diesem Wege Einfluss auf die Verteidigungsstrategie des Managers⁹³⁰ zu nehmen. Lassen sich Manager und Verteidiger darauf ein, gefährdet zum einen der Manager die an seinem individuellen Prozessziel ausgerichtete Verteidigung und zum anderen der Verteidiger seine Unabhängigkeit⁹³¹. Zudem ergeben sich anwaltsrechtliche Fragen, wenn etwa das Unternehmen als Auftraggeber Weisungen für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger erteilen könnte oder wenn das Mandatsgeheimnis zwischen Manager und Verteidiger wegen eigener Informationsrechte des Unternehmens als Auftraggeber eingeschränkt wäre⁹³². Die Gestaltung wird deshalb mit zutreffenden Erwägungen im Schrifttum teilweise sogar als mit dem anwaltlichen Berufsrecht unvereinbar angesehen⁹³³. Sie ist jedenfalls aus Sicht des Managers als Beschuldigtem und auch aus Sicht des Verteidigers als Organ der Rechtspflege eindeutig abzulehnen.

In der Vergangenheit wurde eine solche Gestaltung verschiedentlich aber, teilweise aus steuerlichen Erwägungen⁹³⁴, präferiert und empfohlen⁹³⁵. Denn wenn das Unternehmen die Verteidigungskosten des Managers übernimmt, wird damit

⁹²⁸ Nöker in: Weyland, BRAO, § 44 Rn. 16a.

⁹²⁹ Gercke in: Gercke/Kraft/Richter, ArbeitsStrafR, 4. Kapitel, 196.

⁹³⁰ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 32, beschreibt die Zielsetzungen zutreffend: Dem Betriebsleiter wird z. B. nahegebracht, die „oberen Etagen“ des Unternehmens oder beteiligte Behörden (z. B. in Umwelt-, Bestechungs- oder Kartellstrafsachen) „aus der Sache herauszuhalten“ oder es wird generell die Devise „Vorstand bleibt außen vor“ vorgegeben.

⁹³¹ Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 32.

⁹³² Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 159.

⁹³³ Heuel/Matthey, ZWH 2020, 64, 66.

⁹³⁴ Gercke in: Gercke/Kraft/Richter, ArbeitsStrafR, 4. Kapitel, 199, führt aus, es sei für das Unternehmen regelmäßig sinnvoll, die Vergütungsvereinbarung mit dem Verteidiger des Arbeitnehmers selbst zu treffen, weil dies die Geltendmachung der Aufwendungen als Betriebsausgaben erleichtere.

⁹³⁵ Beukelmann in: Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, XV.B.7, legt ein Formular für eine Vergütungsvereinbarung mit Dritten vor, weist aber zutreffend in der Anmerkung 1 darauf hin, dass bei Abschluss einer solchen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber „Lohn- und Umsatzsteuer sowie die Abgaben zur Sozialversicherung zu beachten“ seien und zudem auch „eine mögliche Strafbarkeit wegen Untreue gemäß § 266 StGB bedacht werden müsse“.

möglicherweise bezweckt, den entstehenden Aufwand ertragsteuerlich als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 EStG geltend zu machen.

Dabei wird aber übersehen, dass die Beauftragung des Verteidigers durch das Unternehmen im Vergleich zu der Gestaltung, dass der Manager den Verteidiger beauftragt und das Unternehmen die Kosten an den Manager erstattet, keinerlei ertragsteuerliche Vorteile bringt⁹³⁶. In beiden Gestaltungen führt die Kostenübernahme durch das Unternehmen ohnehin zu Betriebsausgaben des Unternehmens im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen im Verhältnis zum Manager zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist⁹³⁷.

Die steuerrechtlichen Folgen der Kostenübernahme für den Manager bedürfen indes einer differenzierten Betrachtung, denn grundsätzlich führt die Übernahme der Kosten des Strafverteidigers – ebenso wie die Übernahme von Geldstrafen oder Bußgeldern – durch das Unternehmen zu einem geldwerten Vorteil des Managers und damit zu Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG⁹³⁸. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich der dem Manager als Arbeitnehmer zugewandte Vorteil bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweist⁹³⁹. Die Übernahme der Folgen eines Strafverfahrens – seien es Geldstrafen, Bußgelder oder Verteidigungskosten – durch das Unternehmen erfolgt nur dann aus ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interessen des Unternehmens, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der betrieblich verfolgte Zweck im Vordergrund stand⁹⁴⁰. Die erforderliche Gesamtwürdigung hat insbesondere Anlass, Art und Höhe des zugewandten Vorteils⁹⁴¹, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und

⁹³⁶ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 114; Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 161.

⁹³⁷ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 114; Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 161; Bergwitz, NZA 2016, 203, 207.

⁹³⁸ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 122, 124.

⁹³⁹ Zum Steuerrecht: BFH vom 22.7.2008, VI R 47/06, NJW 2009, 1167; zum Sozialversicherungsrecht: BSG vom 1.12.2009, B 12 R 8/08 R, BeckRS 2010, 69542 Rn. 15.

⁹⁴⁰ Zum Steuerrecht: BFH vom 22.7.2008, VI R 47/06, NJW 2009, 1167; FG Köln vom 10.11.2004, 14 K 459/02, DStRE 2006, 203, 207; Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 123; Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 162; Horrer/Patschke, CCZ 2013, 94, 98; zum Sozialversicherungsrecht: BSG vom 1.12.2009, B 12 R 8/08 R, BeckRS 2010, 69542 Rn. 15.

⁹⁴¹ Der BFH bestätigt in der Entscheidung vom 22.7.2008, VI R 47/06, NJW 2009, 1167, 1168, ausdrücklich die Würdigung des FG Bremen, wonach sich das erhebliche wirtschaftliche Interesse des Managers im Wesentlichen daraus ergab, dass die durch das Unternehmen übernommenen Verteidigungskosten rund 75 % des Jahresgehalts des Managers entsprachen.

die besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen⁹⁴².

Ein geldwerter Vorteil scheidet dagegen regelmäßig in dem Fall aus, wenn der Manager einen Anspruch auf Kostenübernahme gegen das Unternehmen hat⁹⁴³. Ein solcher Anspruch des Managers gegen das Unternehmen kommt wiederum nur dann in Betracht, wenn ein enger Zusammenhang mit der betrieblich veranlassten Tätigkeit besteht⁹⁴⁴. Erfolgt die Übernahme der Verteidigungskosten durch das Unternehmen nach Maßgabe dieser Definitionen nicht im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse, liegt in der Kostenübernahme ein als Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG zu versteuernder geldwerter Vorteil des Managers. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beauftragung des Verteidigers durch das Unternehmen erfolgt ist oder ob das Unternehmen dem Manager die Kosten des durch ihn beauftragten Verteidigers erstattet.

Stellt sich die Übernahme der Verteidigungskosten für den Manager als steuerpflichtiger Arbeitslohn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG dar, dann ergibt sich aufseiten des Managers die Frage, ob die Kosten für ihn Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG darstellen. Insoweit kommt es dann auf der Ebene des Managers auf die bereits erörterte Frage⁹⁴⁵ an, ob ein beruflicher Veranlassungszusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und den Verteidigungskosten besteht und ob ein solcher möglicherweise durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen wird⁹⁴⁶.

Vergleichbare steuerrechtliche Fragen stellen sich, wenn der Manager nicht Arbeitnehmer des Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sondern geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens ist. Die Übernahme der Verfahrenskosten kann dann betrieblich veranlasst sein, wenn das Strafverfahren durch die Tätigkeit des geschäftsführenden Gesellschafters veranlasst ist und eigene Belange der Kapitalgesellschaft betroffen sind. Fehlt die betriebliche Veranlassung nach Maßgabe der zu § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG dargestellten Maßstäbe, ist neben dem Arbeitslohn das Vorliegen einer verdeckten

⁹⁴² Zum Steuerrecht: BFH vom 22.7.2008, VI R 47/06, NJW 2009, 1167; zum Sozialversicherungsrecht: BSG vom 1.12.2009, B 12 R 8/08 R, BeckRS 2010, 69542 Rn. 15.

⁹⁴³ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 106, 112; Gercke in: Gercke/Kraft/Richter, ArbeitsStrafR, 4. Kapitel, 197; vgl. zu den Voraussetzungen eines solchen Anspruchs auch 3.3.3.1.

⁹⁴⁴ Bergwitz, NZA 2016, 203, 205.

⁹⁴⁵ Vgl. 4.3.2.2.1.

⁹⁴⁶ BFH vom 13.12.2016, VIII R 43/14, BeckRS 2017, 94322 Rn. 16; BFH vom 10.6.2015, VI B 133/14, BeckRS 2015, 95228 Rn. 5; BFH vom 16.4.2013, IX R 5/12, DStRE 2013, 1364, 1365.

Gewinnausschüttung in Betracht zu ziehen, die das Einkommen der Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht mindern darf⁹⁴⁷.

In ertragsteuerlicher Hinsicht kann damit die Beauftragung des Verteidigers des Managers durch das Unternehmen keine Vorteile für Unternehmen oder Manager bewirken.

In umsatzsteuerlicher Hinsicht kann das Unternehmen die in der Vergütungsbeziehung des Verteidigers an den Manager ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG als Vorsteuer abziehen, weil das Unternehmen nicht Leistungsempfänger ist. Ein Vorsteuerabzug des Managers wiederum scheitert regelmäßig bereits daran, dass er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist. Diese Steuerfolge lässt sich aber auch nicht dadurch vermeiden, dass das Unternehmen den Verteidiger im Rahmen eines Vertrages zugunsten des Managers mit der Verteidigung beauftragt. Denn spätestens seit der Entscheidung des EuGH vom 21.2.2013⁹⁴⁸, die genau diese in Deutschland umgesetzte Gestaltung betrifft⁹⁴⁹, steht fest, dass ein Vorsteuerabzug des Unternehmens aus Vergütungsberechnungen für die Verteidigung des Managers⁹⁵⁰ generell nicht möglich ist⁹⁵¹. Der BFH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz in Form der Aufwendungen für die Strafverteidigung des Managers und den Ausgangsumsätzen des Unternehmens verneint⁹⁵².

In versicherungsrechtlicher Hinsicht führt die Verlagerung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung vom Manager als versicherter Person auf das Unternehmen als Versicherungsnehmer zudem dazu, dass das Unternehmen im Wege der Eigenversicherung selbst Versicherungsschutz für die Verteidigung des Managers in Anspruch nimmt.

Nach alledem ist offenkundig, dass die Beauftragung des Verteidigers durch das Unternehmen zugunsten des Managers ausschließlich Nachteile hat: Für das Unternehmen besteht aufgrund der Verlagerung des Versicherungsanspruchs in die Eigenversicherung die Gefahr, im Falle einer Verurteilung des Managers

⁹⁴⁷ Rengers in: Blümich, KStG, § 8 Rn. 900 „Strafverteidigung“; Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 106, 112; Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 163.

⁹⁴⁸ C-104/12, NJW 2013, 1585 ff.

⁹⁴⁹ Vorlagebeschluss des BFH vom 22.12.2011, V R 29/10, DStRE 2012, 577 ff.

⁹⁵⁰ Biesgen, Steueranwaltsmagazin 2014, 158, 159, wirft die Frage auf, ob in Anwendung dieser Rechtsprechung ein Vorsteuerabzug des Einzelunternehmers aus auf ihn lautenden Rechnungen des Strafverteidigers überhaupt noch möglich ist, weil in der Entscheidung nicht zwischen juristischen Personen und Einzelunternehmern differenziert werde. Diese Befürchtung erscheint nach dem Kontext der Entscheidung aber nicht berechtigt; ebenso Heuel/Matthey, ZWH 2020, 9, 10.

⁹⁵¹ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 110; Schott, PStR 2013, 221, 222.

⁹⁵² BFH vom 11.4.2013, V R 29/10, DStR 2013, 1475, 1476; zustimmend Oelmaier in: Sölch/Ringleb, UStG, § 15 Rn. 233.

wegen einer Vorsatztat durch den Versicherer auf Rückzahlung erbrachter Leistungen in Anspruch genommen zu werden⁹⁵³. Dem Manager droht, neben einer nicht seinen Interessen entsprechenden Einflussnahme auf die Verteidigungsstrategie, eine Beschlagnahme der Tätigkeitsnachweise des Verteidigers beim Unternehmen im Falle der Durchsuchung gemäß § 103 StPO und damit die Offenlegung seiner Verteidigungsstrategie gegenüber den Ermittlungsbehörden⁹⁵⁴. Der Verteidiger schließlich gefährdet seine anwaltliche Unabhängigkeit. Von einer solchen Gestaltung kann deshalb allen Beteiligten nur abgeraten werden.

4.3.2.2.3 Der Manager als Auftraggeber

Beauftragt der Manager den Verteidiger, liegen dienstvertragliche Beziehungen nur zwischen Manager und Rechtsanwalt vor.

Wenn kein Anspruch des Managers gegen das Unternehmen auf Erstattung der Verteidigungskosten besteht, gelten in ertragsteuerlicher Hinsicht die bereits dargestellten Grundsätze⁹⁵⁵. Der Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG bezüglich der Verteidigerkosten ist nur möglich, wenn die dem Manager vorgeworfene Handlung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit und nicht nur bei Gelegenheit begangen worden sein soll. Zudem darf der berufliche Veranlassungszusammenhang nicht durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen sein⁹⁵⁶.

Besteht in Anwendung dieser Grundsätze kein Anspruch des Managers auf Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, dann stellt sich für den Manager die Frage, ob es sich bei den Verteidigungskosten um Kosten der allgemeinen Lebensführung handelt oder ob eine anderweitige steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht.

Da ein Abzug der Verteidigungskosten als Sonderausgaben nach dem abschließenden Katalog der §§ 10 bis 10g EStG nicht möglich ist⁹⁵⁷, käme als Abzugsmöglichkeit nur noch die Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG in Betracht. Diese scheidet jedoch regelmäßig in jeder denkbaren Konstellation des Verfahrensausgangs. Zwar erfasst die seit dem Veranlagungszeitraum 2013 geltende⁹⁵⁸ Fassung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG, wonach *Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten)* nur noch in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen außergewöhnliche

⁹⁵³ Vgl. 4.4.3.2 zum Rückzahlungsanspruch des Versicherers der SSR.

⁹⁵⁴ Scharf in: MAH Strafverteidigung, § 43 Rn. 100.

⁹⁵⁵ Vgl. 4.3.2.2.2.

⁹⁵⁶ BFH vom 13.12.2016, VIII R 43/14, BeckRS 2017, 94322 Rn. 16; BFH vom 20.10.2016, VI R 27/15, DStRE 2017, 207, 208.

⁹⁵⁷ Stetter in: MAH Strafverteidigung, § 44 Rn. 37; Heuel/Matthey, ZWH 2020, 9, 11.

⁹⁵⁸ Eingeführt durch das AmtshilfeRLUMsG vom 26.6.2013 (BGBl I 13, 1809).

Belastungen darstellen können, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur die Kosten von Zivilprozessen⁹⁵⁹, die Abzugsfähigkeit von Kosten der Strafverteidigung scheitert aber regelmäßig am Tatbestandsmerkmal der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG. Denn wird der Manager freigesprochen, so fallen seine notwendigen Auslagen gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Staatskasse zur Last. Erstattungsfähig sind die Verteidigerkosten allerdings nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung. Hat der Manager mit seinem Verteidiger eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, aus der sich höhere Kosten ergeben, fehlt es bezüglich des darüberhinausgehenden Kostenanteils am Merkmal der Zwangsläufigkeit. Dies deshalb, weil – so die Auffassung des BFH – die Vergütungsvereinbarung auf dem freien Willen des Steuerpflichtigen beruht und nicht unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente und qualifizierte Strafverteidigung ist⁹⁶⁰. Wird der Manager verurteilt, fehlt es an der Zwangsläufigkeit, weil der Steuerpflichtige die anfallenden Kosten durch sein Verhalten selbst verursacht hat⁹⁶¹. Stimmt der Manager einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO gegen Auflagen oder Weisungen zu, werden die Verteidigungskosten gemäß § 467 Abs. 5 StPO nicht der Staatskasse auferlegt. Es fehlt dann an der Zwangsläufigkeit, weil sich der Manager im Rahmen der kooperativen Verfahrensbeendigung freiwillig dieser Kostenfolge unterworfen hat⁹⁶².

Im Ergebnis handelt es sich bei den Verteidigungskosten des Managers, soweit kein Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG möglich ist, damit um ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung. In umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht scheitert ein denkbarer Vorsteuerabzug der in den Rechnungen des Verteidigers ausgewiesenen Umsatzsteuer regelmäßig daran, dass der Manager nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist.

Versicherungsrechtlich liegt nach den Bedingungswerken der SSR ein Fall der Fremdversicherung vor. Der Anspruch des Managers gegen den Versicherer der SSR auf Freistellung von den durch die Verteidigung entstehenden Kosten folgt grundsätzlich aus seiner Stellung als versicherte Person des Versicherungsvertrags.

Ist der Manager bezüglich der Verteidigungskosten zum Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG berechtigt, dann stellt die Versicherungsentschädigung eine Einnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG dar.

⁹⁵⁹ Unzutreffend die Anwendung dieser Bestimmung auf Kosten des Strafprozesses bejahend Heuel/Matthey, ZWH 2020, 9, 12.

⁹⁶⁰ BFH vom 18.10.2007, VI R 42/04, DStR 2007, 2254, 2255; Heger in: Blümich, EStG, § 33 Rn. 236.

⁹⁶¹ BFH vom 14.5.2014, X R 23/12, DStRE 2014, 1156, 1165 Rn. 89; BFH vom 16.4.2013, IX R 5/12, DStRE 2013, 1364, 1366; Heger in: Blümich, EStG, § 33 Rn. 235.

⁹⁶² BFH vom 13.12.2016, VIII R 43/14, BeckRS 2017, 94322 Rn. 26; BFH vom 19.12.1995, III R 177/94, NJW 1996, 2120; Heger in: Blümich, EStG, § 33 Rn. 236.

Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, sind nämlich im Jahr des Zuflusses, soweit sie nicht ausnahmsweise nach § 3 EStG steuerfrei sind, steuerpflichtige Einnahmen bei derjenigen Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind⁹⁶³. War kein Werbungskostenabzug möglich, stellen die Erstattungsbeträge des Versicherers keine steuerpflichtigen Einnahmen dar.

4.3.2.3 Vergütung

In der Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB ist die Vergütung des Rechtsanwalts nur *bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung*⁹⁶⁴ vom Leistungsumfang erfasst.

Dass die Verteidigung mit den in Strafsachen einschlägigen, in Teil 4 Nr. 4100 ff. RVG geregelten Rahmengebühren in Wirtschaftsstrafsachen nicht ansatzweise angemessen vergütet werden kann, ist unzweifelhaft. Gerade diese Tatsache war bereits im Jahr 1983 ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Einführung der Sonderbedingungen für die Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung (ISRS)⁹⁶⁵.

Die heutigen Bedingungswerke sehen deshalb weiterhin vor, dass die Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts *ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)*⁹⁶⁶ vom Leistungsumfang erfasst sind. Damit decken die SSR auch die Vergütung, die sich aus einer im Wirtschaftsstrafrecht üblichen Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG ergibt. Voraussetzung ist allerdings nach den im Anhang dargestellten Bedingungswerken, dass die vereinbarte Vergütung *angemessen*⁹⁶⁷ ist. Mit dieser Formulierung knüpfen die Bedingungen der SSR an die in § 3a Abs. 2 RVG vorgesehene Angemessenheitsprüfung und die dazu ergangene Rechtsprechung des BVerfG⁹⁶⁸ und des BGH⁹⁶⁹ zur Angemessenheit der Vergütung des Strafverteidigers an. Danach soll bei einer fünffachen Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr⁹⁷⁰ eine tatsächliche Vermutung für die

⁹⁶³ Ettllich in: Blümich, EStG. § 8 Rn. 54.

⁹⁶⁴ § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010.

⁹⁶⁵ Küpper, VP 1982, 193.

⁹⁶⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.2; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2a).

⁹⁶⁷ SSR Anbieter A: § 5.1.2 mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die in § 3a Abs. 2 RVG geregelte Angemessenheitsprüfung; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2a).

⁹⁶⁸ BVerfR vom 15.6.2009, 1 BvR 1342/07, NJW-RR 2010, 259 ff.

⁹⁶⁹ BGH vom 10.11.2016, IX ZR 119/14, NJW-RR 2017, 377 ff.; BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 ff.; BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364 ff.

⁹⁷⁰ Die nach der Entscheidung des BVerfG vom 15.6.2009, 1 BvR 1342/07, NJW-RR 2010, 259, 262 zur Bestimmung der Unangemessenheit zwar nicht gänzlich ungeeignet, aber auch nicht allein maßgeblich ist.

Unangemessenheit der Gebühr sprechen⁹⁷¹. In seiner älteren Rechtsprechung ging der BGH noch davon aus, diese Vermutung könne durch den Verteidiger nur dann entkräftet werden, wenn er ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlege, die es möglich erscheinen ließen, die Vergütung bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte nicht als unangemessen hoch anzusehen⁹⁷². Diese sehr hohen Anforderungen hat der BGH in der Folge ausdrücklich modifiziert⁹⁷³. Nach der neueren Rechtsprechung kann die Vermutung der Unangemessenheit widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände gleichwohl angemessen ist⁹⁷⁴.

Dabei wird die Vereinbarung eines Zeithonorars in Wirtschaftsstrafsachen, in denen weder die Dauer des Verfahrens noch dessen konkreter Ablauf im Voraus abgeschätzt werden kann, durch den BGH ausdrücklich als sachgerecht angesehen⁹⁷⁵. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars ist die sich aus der Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr ergebende Vermutung der Unangemessenheit widerlegt, wenn der durch den Rechtsanwalt darzulegende und zu beweisende Zeitaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache steht⁹⁷⁶ und die Arbeitszeit nicht unangemessen aufgebläht ist⁹⁷⁷. Zudem muss der vereinbarte Stundensatz angemessen sein⁹⁷⁸. Zur Höhe des marktüblichen und angemessenen Stundensatzes für die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen finden sich im Schrifttum stark differierende Angaben. Teilweise werden relativ geringe Beträge⁹⁷⁹, teilweise aber auch sehr große

⁹⁷¹ BGH vom 10.11.2016, IX ZR 119/14, NJW-RR 2017, 377, 379; BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1368; BGH vom 12.2.2009, IX ZR 73/08, BeckRS 2009,7725 Rn. 5; BGH vom 27.1.2005, IX ZR 273/02, NJW 2005, 2142, 2144; OLG Düsseldorf vom 8.1.2019, I- 24-U 84/18, NJW 2019, 1956, 1957 führt unzutreffend aus, die Überschreitung indiziere nach der BGH-Rechtsprechung die Sittenwidrigkeit der Vergütungsabrede.

⁹⁷² BGH vom 27.1.2005, IX ZR 273/02, NJW 2005, 2142, 2144.

⁹⁷³ BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1368; BGH vom 12.2.2009, IX ZR 73/08, BeckRS 2009, 7725 Rn. 5.

⁹⁷⁴ BGH vom 10.11.2016, IX ZR 119/14, NJW-RR 2017, 377, 380; BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63, 66; OLG Dresden vom 18.10.2018, 4 U 780/18, BeckRS 2018, 31025 Rn. 17.

⁹⁷⁵ BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63, 64; BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1370.

⁹⁷⁶ BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63, 65.

⁹⁷⁷ OLG Düsseldorf vom 8.1.2019, I- 24-U 84/18, NJW 2019, 1956, 1957; Teubel in: Mayer/Kroiß, RVG, § 3a Rn. 134.

⁹⁷⁸ BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63, 65; BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1372; Teubel in: Mayer/Kroiß, RVG, § 3a Rn. 134.

⁹⁷⁹ Obarowski in: Harbauer, USRB § 5 Rn. 16, meint, die üblichen, dem Sachverhalt meistens angemessenen Stundensätze bewegten sich zwischen 200 und 250 EUR.

Bandbreiten⁹⁸⁰ genannt. Vereinzelt angegebene exorbitant hohe Beträge⁹⁸¹ beruhen möglicherweise eher auf dem Geltungsdrang einzelner Verteidiger⁹⁸² und weniger auf einer breiteren Praxis im Markt. In der Fachpresse veröffentlichte Markterhebungen benennen die Erhebungsmodalitäten nicht und dienen deshalb eher als Stimmungsbild⁹⁸³.

Der 9. Senat des BGH orientiert sich in seiner Rechtsprechung nicht an festen Beträgen. Er hebt allerdings hervor, dass ein gehobenes Einkommen, wie es erfolgreiche Rechtsanwälte nach seiner Auffassung erwarten dürften, im Regelfall ein Zeithonorar von 250 EUR je Stunde mindestens erfordere und dass auch Stundenhonorare von 500 EUR im Einzelfall durch den Senat nicht beanstandet worden seien⁹⁸⁴. Im Übrigen beurteilt der 9. Senat des BGH die Angemessenheit des Zeithonorars auch nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der benötigten Tätigkeitsstunden und der Höhe des Stundensatzes. Bei der Einschaltung eines Spezialisten mit höherem Stundensatz könne der Mandant grundsätzlich davon ausgehen, dass dieser die Sache bearbeiten könne, ohne sich in der Erörterung von rechtlichen Selbstverständlichkeiten oder von vornherein unerheblichen Rechtsfragen zu verlieren. Dagegen sei bei einem Rechtsanwalt mit geringerem Stundensatz, der in einem ihm wenig geläufigen Rechtsgebiet tätig werde, eine längere Bearbeitungszeit hinzunehmen⁹⁸⁵.

Die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte lange Zeit umstrittene Frage war, ob eine Zeittaktklausel, bei der für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet wird, formularmäßig wirksam vereinbart werden kann⁹⁸⁶. Der 9. Senat des BGH hat diese Streitfrage, jedenfalls soweit es sich bei

⁹⁸⁰ V. Seitmann in: BeckOK RVG, § 3a Rn. 32d, hält Stundensätze zwischen 150 und 500 EUR für angemessen; Teubel in: Mayer/Kroiß, RVG, § 3a Rn. 163, nennt einen Rahmen von 100 bis 500 EUR.

⁹⁸¹ Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, § 3a Rn. 28 meint, bei besonders ausgewiesenen spezialisierten Anwälten seien bis zu 1.000 EUR anzusetzen.

⁹⁸² In Disney: Der Kolumbusfalter, Seite 14, beginnt Prof. von Quack, der Donald gegen den Vorwurf der Brandstiftung pp. verteidigt, sein Opening-Statement in der Hauptverhandlung mit den Worten: *Hohes Gericht, ich brauche wohl nicht zu betonen, dass mein Ruf als Anwalt kolossal ist. Doch zur Sache! ...*

⁹⁸³ Nach einer Veröffentlichung des Magazins *Juve* betrogen die durchschnittlichen Stundensätze 2019 im Wirtschafts-/Steuerstrafrecht 386 EUR für Partner und 309 EUR für Associates: <https://www.juve.de/rechtsmarkt/stundensaeetze?view=print>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

⁹⁸⁴ BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1372; ebenso zur Angemessenheit eines Stundensatzes von 500 EUR: OLG Frankfurt/M. vom 4.5.2011, 4 U 103/10, BeckRS 2013, 17362 Rn. 44; OLG Koblenz vom 26.4.2010, 5 U 1409/09, BeckRS 2010, 12986.

⁹⁸⁵ BGH vom 21.10.2010, IX ZR 37/10, NJW 2011, 63, 65.

⁹⁸⁶ Die Klausel für zulässig erachtend: OLG Schleswig vom 19.2.2009, 11 U 151/07, BeckRS 2009, 16600; für die Unwirksamkeit der Klausel: OLG München vom 5.6.2019, 15 O 318/18 Rae, BeckRS 2019, 10655 Rn. 50; ebenso: OLG Düsseldorf vom 18.2.2010, 24 U 183/05, BeckRS 2010, 4701.

dem Mandanten um einen Verbraucher handelt, entschieden und die Unwirksamkeit der Klausel festgestellt⁹⁸⁷.

Der 9. Senat des BGH hebt zur Angemessenheitskontrolle schließlich hervor, dass es im Anwendungsbereich des § 3a Abs. 2 RVG nicht darum gehe, die vertraglich ausbedungene Leistung durch eine billige oder angemessene zu ersetzen. Deshalb sei nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten sei, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzuordnen sei. Für eine Herabsetzung sei danach nur Raum, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und es mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar sei, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten⁹⁸⁸.

In versicherungsrechtlicher Hinsicht entspricht der Anspruch des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person gegen den Versicherer dem Anspruch des Verteidigers gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person. Eine unangemessen hohe Vergütung kann der Verteidiger nicht verlangen und von ihr muss der Versicherer den Mandanten auch nicht freistellen. Vielmehr ist der Vergütungs- und Freistellungsanspruch in diesem Fall gemäß § 3a Abs. 2 RVG auf den angemessenen Betrag beschränkt⁹⁸⁹. Soweit vereinzelte Bedingungswerke⁹⁹⁰ einen am Mehrfachen der gesetzlichen Gebühr orientierten Höchstbetrag für die Übernahme der Vergütung vorsehen, entspricht diese starre Begrenzung weder § 3a Abs. 2 RVG noch der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Den Versicherungsnehmern ist dringend anzuraten, sich auf eine solche Begrenzung keinesfalls einzulassen.

Die Übernahmepflicht des Versicherers erstreckt sich im Bereich der SSR auf die *Kosten*⁹⁹¹ eines vom Versicherer beauftragten Rechtsanwalts. Darunter fällt grundsätzlich die Vergütung des Rechtsanwalts für alle Tätigkeiten, die Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG darstellen. Teilweise wird vertreten, die Übernahmepflicht erstreckt sich damit nicht auf die Kosten sonstiger Tätigkeiten des Rechtsanwalts wie das Aufklären des Sachverhalts⁹⁹². Dem ist

⁹⁸⁷ BGH vom 13.2.2020, IX ZR 140/19, BeckRS 2020, 4566 Rn. 32.

⁹⁸⁸ BGH vom 4.2.2010, IX ZR 18/09, NJW 2010, 1364, 1372.

⁹⁸⁹ In der Regulierungspraxis der SSR haben sich, differierend zwischen den einzelnen Versicherern, Standards herausgebildet, innerhalb derer die Versicherer von der Angemessenheit der Vergütung ausgehen.

⁹⁹⁰ SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 a): *Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall und versicherter Person das 10-fache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.*

⁹⁹¹ SSR Anbieter A: § 5.1.2; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2a).

⁹⁹² Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 61; Eidam, Seite 119, welcher „rein aufklärerische Tätigkeiten“ mit „Detektivarbeiten“ gleichstellt.

entgegenzuhalten, dass es sich bei der Sachverhaltsaufklärung durch den Rechtsanwalt⁹⁹³ unzweifelhaft um eine Rechtsdienstleistung handelt.

4.3.2.4 Abrechnung

Der durch die versicherte Person beauftragte Rechtsanwalt schuldet seine Dienste nach allgemeiner Auffassung nur der versicherten Person und hat deshalb einen Vergütungsanspruch lediglich gegen diese und nicht gegen den Rechtsschutzversicherer⁹⁹⁴. Selbst dann, wenn der Versicherer von sich aus einen Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer beauftragt, handelt er dabei gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 ARB 2010 stets im Namen des Versicherungsnehmers⁹⁹⁵. Dieser Grundsatz gilt im Bereich der SSR bereits deshalb ebenfalls, weil die dort übliche Vergütungsvereinbarung immer zwischen der versicherten Person und dem Rechtsanwalt geschlossen wird.

Regelmäßig vereinbaren die versicherte Person und der beauftragte Rechtsanwalt, dass der Rechtsanwalt die unmittelbare Abrechnung der Kosten mit dem Rechtsschutzversicherer vornehmen solle⁹⁹⁶. Diese Handhabung ist für den Rechtsanwalt ohne Zweifel vorteilhaft, denn sie ermöglicht eine unmittelbare Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Versicherer bei der Prüfung und Freigabe von Leistungsabrechnungen. Gleichwohl bleibt der Rechtsanwalt nach §§ 666 BGB, 11 Abs. 1 BORA verpflichtet, die versicherte Person über die Korrespondenz mit dem Versicherer zu unterrichten und die Leistungsabrechnungen (auch) der versicherten Person vorzulegen.

Die praktische Relevanz dieser Verpflichtung ergibt sich für die versicherte Person bereits daraus, dass sie im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zur Rückzahlung erbrachter Leistungen an den Versicherer verpflichtet ist⁹⁹⁷. Verletzt der Rechtsanwalt seine Informationspflicht gegenüber der versicherten Person, kann diese die Pflichtverletzung dem Versicherer nicht entgegenhalten, denn es besteht keine Verpflichtung des Versicherers, die versicherte Person über die Rechnungen ihres Verteidigers zu unterrichten⁹⁹⁸.

⁹⁹³ Nach den Bedingungswerken der SSR gehört zudem häufig auch die Sachverhaltsaufklärung durch andere Personen zum Leistungsumfang, z. B. SSR Anbieter A: § 5.1.11 Kosten privater Ermittlungen; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11 Forensische Dienstleistungen.

⁹⁹⁴ BGH vom 24.1.1978, VI ZR 220/76, NJW 1978, 1003, 1004; OLG Köln vom 31. 10. 2009, r+s 2001, 248; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 11; Nöker in: Weyland, BRAO, § 44 Rn. 29; Chab, AnwBl. 2003, 652, 654.

⁹⁹⁵ Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 103; Chab, AnwBl. 2003, 652, 654.

⁹⁹⁶ Nöker in: Weyland, BRAO, § 44 Rn. 29.

⁹⁹⁷ Vgl. dazu 4.4.4.2.

⁹⁹⁸ OLG Dresden vom 18.10.2018, 4 U 780/18, BeckRS 2018, 31025 Rn. 16.

Übernimmt der Rechtsanwalt in Abstimmung mit der versicherten Person die Abrechnung der Kosten mit dem Rechtsschutzversicherer, so ist er nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung⁹⁹⁹ und Schrifttum¹⁰⁰⁰ zugleich verpflichtet, dem Versicherer Auskunft über die Verwendung geleisteter Vorschüsse zu erteilen. Umstritten ist allerdings die Rechtsgrundlage dieses Auskunftsanspruchs des Versicherers. Nach zutreffender Auffassung folgt der Anspruch daraus, dass der Anspruch der versicherten Person gegen den Rechtsanwalt auf Abrechnung und ggf. Rückzahlung geleisteter Vorschüsse aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Versicherer übergeht¹⁰⁰¹. Diesem Anspruch folgt der Auskunftsanspruch als Nebenrecht gemäß §§ 412, 401 BGB¹⁰⁰². Demgegenüber wird teilweise angenommen, die Mandatsvereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Rechtsanwalt stelle insoweit einen Vertrag zugunsten des Versicherers als Drittem gemäß § 328 BGB dar¹⁰⁰³.

Der Rechtsanwalt kann dem Versicherer nicht entgegenhalten, er sei aufgrund seiner Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO zur Auskunftserteilung nicht berechtigt. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt nämlich in der Abrede zwischen Mandant und Rechtsanwalt, dieser solle die Abrechnung der Kosten unmittelbar mit dem Versicherer vornehmen, zugleich eine die Abrechnung betreffende konkludente Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht¹⁰⁰⁴.

4.3.2.5 Mehrere Rechtsanwälte

Im Geltungsbereich der ARB wird überwiegend angenommen, der Versicherer sei grundsätzlich nicht verpflichtet, die durch die gleichzeitige Mandatierung mehrerer Rechtsanwälte entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies wird teilweise bereits daraus geschlossen, der Versicherer habe die Kosten „eines“¹⁰⁰⁵

⁹⁹⁹ BGH vom 13.2.2020, IX ZR 90/19, BeckRS 2020, 2657 Rn. 12; OLG Frankfurt/M. vom 29.11.1989, 7 U 225/88, r+s 1990, 341; OLG Düsseldorf vom 15.1.1980, VersR 1980, 231; LG Düsseldorf vom 18.1.2000, 24 S. 484/99, r+s 2000, 157.

¹⁰⁰⁰ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 14a; Nöker in: Weyland, BRAO, § 54 Rn. 29a.

¹⁰⁰¹ BGH vom 13.2.2020, IX ZR 90/19, BeckRS 2020, 2657 Rn. 12; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 14a; Freyschmidt/Nadeborn, StRR 2012, 364, 365.

¹⁰⁰² BGH vom 13.2.2020, IX ZR 90/19, BeckRS 2020, 2657 Rn. 12; Freyschmidt/Nadeborn, StRR 2012, 364, 365.

¹⁰⁰³ OLG Düsseldorf vom 15.1.1980, VersR 1980, 231; LG Düsseldorf vom 18.1.2000, 24 S. 484/99, r+s 2000, 157; Nöker in: Weyland, BRAO, § 54 Rn. 29a; ablehnend Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 45c.

¹⁰⁰⁴ BGH vom 13.2.2020, IX ZR 90/19, BeckRS 2020, 2657 Rn. 14; a. A: Träger in: Weyland, BRAO, § 43a Rn. 25a.

¹⁰⁰⁵ So z. B. § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010 und Ziff. 2.3.1.2 ARB 2012.

Rechtsanwalts zu tragen, was als Zahlwort im Sinne eines einzigen Rechtsanwalts¹⁰⁰⁶ zu verstehen¹⁰⁰⁷ sei. Teilweise wird angenommen, es sei jedenfalls regelmäßig nicht geboten, mehrere Rechtsanwälte nebeneinander zu beauftragen¹⁰⁰⁸, so dass es sich bei den Kosten regelmäßig nicht um notwendige¹⁰⁰⁹ oder erforderliche¹⁰¹⁰ Kosten handele. Nach der letztgenannten Auffassung kann es allerdings im Einzelfall ausnahmsweise notwendig sein, mehrere Rechtsanwälte gleichzeitig zu beschäftigen¹⁰¹¹. Einigkeit besteht darüber, dass der Versicherer bestimmen kann, für welchen Rechtsanwalt er Rechtsschutz gewährt, wenn der Versicherungsnehmer mehrere Rechtsanwälte einschaltet und der Versicherer nur die Kosten eines Rechtsanwalts zu übernehmen hat¹⁰¹².

Soweit das Bedingungsnetzwerk der SSR auf die ARB Bezug nimmt¹⁰¹³ oder im Einzelfall den ARB entsprechende Formulierungen verwendet, gelten die dargestellten Grundsätze in der SSR entsprechend. Teilweise stellen die im Anhang dargestellten Bedingungsnetze allerdings ausdrücklich klar, dass auch die *Mehrfachbeauftragung weiterer Rechtsanwälte*¹⁰¹⁴, soweit dies für die Interessenwahrnehmung sachdienlich ist, und die Beauftragung von *Steuerberatern oder Hochschullehrern*¹⁰¹⁵ vom Leistungsumfang gedeckt ist.

Dagegen enthalten die Bedingungsnetze der SSR regelmäßig keine Sonderregelungen zu Mehrkosten, die sich durch einen Anwaltswechsel ergeben können. Insoweit sind also die in der Standard-Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe

¹⁰⁰⁶ AG Düsseldorf vom 30.3.2001, 20 C 18268/00, r+s 2001, 333; Münkel in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 105; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 50; Eidam, Seite 116; a. A. Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 18.

¹⁰⁰⁷ Ziff. 2.3.1.2 ARB 2012 lautet nunmehr ausdrücklich: „Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (wenn sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht) ...“. Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 20, hält, ungeachtet des Wortlauts, die Mehrkosten eines zweiten Rechtsanwalts unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit im Einzelfall dennoch für erstattungsfähig.

¹⁰⁰⁸ OLG Köln vom 23.2.1989, r+s 1989, 120, 121; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 27; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 18.

¹⁰⁰⁹ § 1 Abs. 1 ARB 1992 beschränkt die Kostenübernahme auf die Kosten notwendiger Leistungen.

¹⁰¹⁰ § 1 ARB 2010 verwendet den Begriff der erforderlichen Leistungen.

¹⁰¹¹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 8; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 27; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 19.

¹⁰¹² Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 27; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 18.

¹⁰¹³ Vgl. z. B. SSR Anbieter C: § 1.

¹⁰¹⁴ SSR Anbieter A: § 5.1.3; SSR Anbieter B: § 5 Abs.1.

¹⁰¹⁵ SSR Anbieter A: § 5.1.4; SSR Anbieter B: § 5 Abs.1.

der ARB geltenden Grundsätze anzuwenden¹⁰¹⁶. Nach ganz überwiegender Auffassung hat der Versicherer die durch einen Anwaltswechsel entstehenden Mehrkosten dort nur dann zu tragen, wenn der Wechsel objektiv erforderlich ist¹⁰¹⁷. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls dann vor, wenn weder der Rechtsanwalt noch der Versicherungsnehmer den Wechsel zu vertreten hat¹⁰¹⁸. Typischer Fall objektiv notwendiger Kosten für einen Anwaltswechsel ist der Tod des Anwalts¹⁰¹⁹. Der Wechsel ist auch dann zwingend vorzunehmen, wenn der Anwalt seine Zulassung verliert oder aufgibt, so dass es auf den Grund dafür nicht ankommt¹⁰²⁰. Umgekehrt wird eine Übernahme der durch eine Mandatskündigung entstehenden Mehrkosten überwiegend grundsätzlich abgelehnt, ohne dass es darauf ankommen soll, ob der Versicherungsnehmer oder der Rechtsanwalt die Kündigung erklärt oder zu vertreten hat¹⁰²¹, denn eine objektive Notwendigkeit sei in diesen Fällen nie gegeben. Dagegen wird vereinzelt angenommen, im Fall der nicht durch den Versicherungsnehmer provozierten Mandatskündigung durch den Rechtsanwalt sei der Versicherer zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet¹⁰²².

4.3.3 Strafkautionen

Alle im Anhang dargestellten Bedingungswerke umfassen die Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe durch den Versicherer für eine *Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten*

¹⁰¹⁶ Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 61.

¹⁰¹⁷ OLG Köln vom 23.2.1989, 5 U 163/88, r+s 1989, 120, 121; LG Hannover vom 16.12.2005, 8 S. 24/05, VersR 2006, 790; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 7; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 30; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 25; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 105; Munkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 50.

¹⁰¹⁸ OLG Köln vom 23.2.1989, 5 U 163/88, r+s 1989, 120, 121; LG Hannover vom 16.12.2005, 8 S. 24/05, VersR 2006, 790; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 7; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 30; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 105; Munkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6.

¹⁰¹⁹ Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 26.

¹⁰²⁰ LG Hannover vom 16.12.2005, 8 S. 24/05, VersR 2006, 790; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 7; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 26; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 47; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 30 leitet dagegen im Fall des unverschuldeten Verlusts der Zulassung die Übernahmepflicht des Versicherers aus § 242 BGB ab.

¹⁰²¹ OLG Köln vom 23.2.1989, 5 U 163/88, r+s 1989, 120, 121; Schneider in: Harbauer ARB 2010, § 5 Rn. 31; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 28; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 105; Munkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 6.

¹⁰²² AG Gießen vom 24.3.2017, 41 C 368/16, BeckRS 2017, 117399; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 7.

*einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen*¹⁰²³. Im Geltungsreich der StPO ist mit Kautio eine Sicherheitsleistung zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls gemäß §§ 116 Abs. 1 Nr. 4, 116a StPO gemeint. Die Klausel greift den auch in § 5 Abs. 5 lit. b) ARB 2010 vorgesehenen Versicherungsschutz auf und erfasst, ebenso wie die Regelung in § 5 Abs. 5 lit. b) ARB 2010¹⁰²⁴, Inlands- und Auslandsfälle. In Erweiterung der Regelung der ARB sehen die Bedingungswerke teilweise die *Übernahme von marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten) vor, die dem Versicherten für die Bereitstellung eines die vereinbarte Kautionshöhe übersteigenden und deshalb vom Versicherer nicht übernommenen Kautionsbetrags entstehen*¹⁰²⁵. Vereinzelt enthalten die Bedingungswerke die nicht in den gesamten Kontext passende Bestimmung, zur *Rückzahlung der Kautio sei neben dem/den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war*¹⁰²⁶. Dabei offen bleibt, unter welchen Voraussetzungen die Darlehensgewährung an die versicherte Person die Zustimmung¹⁰²⁷ des Versicherungsnehmers voraussetzt.

4.3.4 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Teilweise sehen die Bedingungswerke die Übernahme der angemessenen Kosten für eine *anwaltliche*¹⁰²⁸ oder *journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten*¹⁰²⁹ in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren vor.

¹⁰²³ SSR Anbieter A: § 5.1.9; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 4; SSR Anbieter C: § 6 Abs.7.

¹⁰²⁴ Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 137; Hering in: Buschbell/Hering, § 10, Rn. 166.

¹⁰²⁵ SSR Anbieter A: § 5.1.9; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 4.

¹⁰²⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.9.

¹⁰²⁷ Zu Zustimmungslösungen als Voraussetzung des Versicherungsschutzes im Übrigen vgl. 3.3.3.3.2.

¹⁰²⁸ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 3.

¹⁰²⁹ SSR Anbieter A: § 5.1.10; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 3.

4.3.5 Kosten privater Ermittlungen

Verschiedene Bedingungswerke sehen die Übernahme der *Kosten privater Ermittlungen*¹⁰³⁰ bzw. *forensischer Dienstleistungen*¹⁰³¹ vor. Grundsätzliche Voraussetzung der Kostenübernahme ist indes, dass die Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Risiko anfallen, so dass überhaupt ein Versicherungsfall vorliegt¹⁰³². Ist diese Voraussetzung gegeben, etwa weil die Kosten im Zusammenhang mit der Verteidigung eines Versicherten im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren anfallen, sind, zur Begrenzung des Kostenrisikos des Versicherers, erhebliche Einschränkungen marktüblich. So sehen die Bedingungswerke für diese Kostenart regelmäßig Sublimits, d. h. von der Versicherungssumme abweichende Obergrenzen der Deckungssumme¹⁰³³ vor. Häufig vorausgesetzt ist zudem eine (vorherige) *Zustimmung des Versicherers*¹⁰³⁴. Teilweise besteht weitergehend die Voraussetzung einer die Erforderlichkeit bejahenden *begründeten Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts*¹⁰³⁵.

4.3.6 Kosten von Sachverständigengutachten

Im Bereich der SSR üblich ist die Übernahme der angemessenen Kosten der vom Versicherten oder Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen *Sachverständigengutachten, die seine Verteidigung maßgeblich fördern*¹⁰³⁶.

Damit enthalten die SSR gegenüber den ARB eine erhebliche Leistungserweiterung, denn grundsätzlich sehen die ARB 2010 die Übernahme von Sachverständigenkosten nur dann vor, wenn der Sachverständige im Rahmen einer prozessualen Auseinandersetzung durch das Gericht (§ 5 Abs. 1 lit. c) ARB 2010) oder in einem Verfahren vor Verwaltungsbehörden durch die Behörde (§ 5 Abs. 1 lit. e) ARB 2010) herangezogen worden ist.

¹⁰³⁰ SSR Anbieter A: § 5.1.11.

¹⁰³¹ SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9 i. V. m. Anlage 1 zu § 5, die unter *forensischen Dienstleistungen* Maßnahmen zur *Aufklärung, Identifikation, sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen* verstehen und beispielhaft *unternehmensinterne Ermittlungen, Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen und Geschäftspersonen, Lokalisierung sowie Ermöglichung der Rückführung von entzogenem Kapital, Sichtung und Aufarbeitung sämtlicher Informationen um das vom Versicherungsschutz umfasste Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, Identifikation, Analyse von Kapitalbewegungen, Erstellung von Risikoprofilen und Beratung zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen sowie Beratung zur Einführung von Compliance-Programmen und Analyse und Sicherung elektronischer Daten* nennen.

¹⁰³² Vgl. zum versicherten Risiko der Internal Investigations im Einzelnen 3.2.1.1.7.

¹⁰³³ SSR Anbieter A: 50.000 EUR je Rechtsschutzfall; SSR Anbieter B: 25.000 EUR je Rechtsschutzfall.

¹⁰³⁴ SSR Anbieter A: § 5.1.11; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 9.

¹⁰³⁵ SSR Anbieter A: § 5.1.11.

¹⁰³⁶ SSR Anbieter A: § 5.1.5; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 6 Abs.4.

Als Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz werden gemäß § 5 Abs. 1 lit. e) ARB 2010 die Kosten eines von der versicherten Person und nicht von einer Behörde oder einem Gericht herangezogenen Sachverständigen in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. f) aa) ARB 2010) übernommen. Die Ausnahmeregelung enthält die weitere Einschränkung, dass es sich bei dem Sachverständigen um einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation (§ 5 Abs. 1 lit. f) aa) ARB 2010) handeln muss. Im Schrifttum wird als weitere Einschränkung teilweise gefordert, dass der Sachverständige gerade für das zu begutachtende Sachgebiet öffentlich bestellt sein muss¹⁰³⁷. Dem wird – rechtlich zutreffend – entgegengehalten, dass diese Einschränkung sich nicht aus dem Wortlaut der Bedingung ergibt¹⁰³⁸.

Die SSR enthalten regelmäßig keine Einschränkungen in Bezug auf die Person oder Qualifikation des Sachverständigen¹⁰³⁹. Sie enthalten allerdings vereinzelt die Bestimmung, dass die Kostenübernahme nur für den Versicherungsnehmer und seinen gesetzlichen Vertreter ohne Beschränkung der Höhe und für andere versicherte Personen nur in den Grenzen des JVEG erfolgt¹⁰⁴⁰. Dagegen nicht mehr marktüblich sind die in den Vorgänger-Bestimmungen der ISRS¹⁰⁴¹ enthaltenen Beschränkungen, nach denen die Kostenübernahme davon abhing, dass der Versicherungsnehmer den Sachverständigen beauftragt¹⁰⁴². Gleiches gilt für die in den ISRS enthaltene Beschränkung¹⁰⁴³ des Versicherungsschutzes auf maximal zwei Sachverständige.

¹⁰³⁷ Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 36.

¹⁰³⁸ Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 136; AG Eschweiler vom 15.5.2015, 21 C 194/14, SVR 2016, 34.

¹⁰³⁹ SSR Anbieter A: § 5.1.5; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 4.

¹⁰⁴⁰ SSR Anbieter C: § 6 Abs. 4.

¹⁰⁴¹ Vgl. 2.2.4.

¹⁰⁴² § 2 Abs. 1 lit. d) ISRS 1983; Eidam, Seite 163, legt diese Bestimmung so aus, dass der Versicherungsnehmer damit berechtigt ist, den Sachverständigen in einem gegen die versicherte Person gerichteten Verfahren zu dessen Gunsten zu beauftragen. Schauf, Seite 19, meint dagegen, die Beauftragung durch den Versicherungsnehmer könne nur zur Unterstützung seiner eigenen Verteidigung erfolgen.

¹⁰⁴³ § 2 Abs. 1 lit. d) ISRS 1983.

4.3.7 Sonstige Kosten

Schließlich gehören zum Leistungsumfang der SSR weitere Kosten des versicherten Verfahrens wie beispielsweise *Reisekosten der Rechtsanwälte und versicherten Personen*¹⁰⁴⁴ sowie *Übersetzungs- und Dolmetscherkosten*¹⁰⁴⁵.

4.3.8 Rechtsschutzfälle im Ausland

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Deckungsschutz der SSR in Auslandsfällen. Dabei ist sorgfältig zwischen dem örtlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes¹⁰⁴⁶ einerseits und der konkreten Ausgestaltung des Leistungsumfangs im Auslandsfall andererseits zu unterscheiden. Sowohl im Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB als auch in den Bedingungswerken der SSR finden sich Sonderregeln und Leistungsbeschränkungen für Auslandsfälle.

Hintergrund dessen ist, dass zwar einerseits ein Bedürfnis der Versicherungsnehmer nach möglichst weitreichendem, internationalem Versicherungsschutz besteht. Andererseits bewirken die Auslandsfälle wegen ihrer Komplexität und der vielfältigen, teilweise sehr haftungsträchtigen Rechtsgestaltungen in den betroffenen Staaten eine bedeutende Risikoerhöhung zulasten der Versicherer. Diesem Widerstreit der Interessen begegnen die Versicherer teilweise mit der Ausweitung des örtlichen Geltungsbereichs bei gleichzeitiger Beschränkung des Leistungsumfangs im Ausland. Deshalb hat die sorgfältige Bestimmung des Leistungsumfangs in Auslandsfällen bei Abschluss einer SSR für beide Vertragspartner besonderes Gewicht.

4.3.8.1 Rechtslage nach den ARB

Ein Rechtsschutzfall im Ausland liegt nach den ARB 2010 vor, wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt. Dafür ist es nach der Definition des § 6 Abs. 1 ARB 2010¹⁰⁴⁷ erforderlich, dass der Gerichtsstand der Angelegenheit im Ausland liegt, während es nicht darauf ankommt, ob der vorgeworfene Rechtsverstoß im Ausland begangen wurde oder begangen worden sein soll¹⁰⁴⁸.

Für den Auslandsfall enthält § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 Sonderregeln zum Leistungsumfang. Diese beziehen sich auf die vom Versicherer zu übernehmende

¹⁰⁴⁴ SSR Anbieter A: § 5.1.6; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11 i. V. m. Anlage 1 zu § 5; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2 ff) und § 6 Abs. 3.

¹⁰⁴⁵ SSR Anbieter A: § 5.1.7; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 11 i. V. m. Anlage 1 zu § 5; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 5.

¹⁰⁴⁶ Vgl. 3.2.4.

¹⁰⁴⁷ Vgl. 3.2.4.1.

¹⁰⁴⁸ Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 49; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 241; Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 107.

Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts. Während beim Rechtsschutzfall im Inland die Vergütung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010 bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts übernommen wird, differenziert § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 im Auslandsfall zwischen inländischen und ausländischen Rechtsanwälten. Dabei hat der Versicherungsnehmer die Wahl, ob er einen inländischen oder einen ausländischen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen, Rechtsanwalt beauftragt¹⁰⁴⁹.

Beauftragt er einen ausländischen Rechtsanwalt, bestimmt § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 die Übernahme der Vergütung durch den Versicherer ohne weitergehende Regelungen zum Umfang¹⁰⁵⁰. Deshalb ist die Kostenübernahme – nach dem Wortlaut der Regelung – weder auf die Höhe der gesetzlichen noch, falls in dem betreffenden Land keine Gebührenordnung für Rechtsanwälte existiert, auf die übliche Vergütung beschränkt¹⁰⁵¹. Eine Beschränkung der Übernahmepflicht kann sich bei einer unangemessenen Vergütung aber aus der Kostenvermeidungsobliegenheit des § 17 Abs. 1 lit. c) ARB 2010 ergeben¹⁰⁵². Im Schrifttum wird dagegen in diesem Zusammenhang teilweise ausgeführt, die Vergütung des ausländischen Rechtsanwalts bemesse sich nach den Vorschriften des Staates, in dem der beauftragte Rechtsanwalt seine Kanzlei führe¹⁰⁵³. Dies mag, insbesondere dann, wenn es sich um nicht dispositive Regelungen handelt, sicher zutreffen.

Eine Überschreitung der gesetzlichen oder üblichen Vergütung führt aber nicht zwingend zu einer Beschränkung der Übernahmepflicht des Versicherers gemäß § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010, sondern ggf. zu einer Obliegenheitsverletzung gemäß § 17 Abs. 1 lit. c) ARB 2010 durch die versicherte Person. Kommt aber eine vorherige Abstimmung der Kosten mit dem Versicherer gemäß § 17 Abs. 1 lit. c) aa) ARB 2010 nicht in Betracht, weil aufgrund einer zeitlichen Verzögerung Interessen der versicherten Person unangemessen beeinträchtigt wären, könnte sich die Obliegenheitsverletzung nur aus der Kostenminderungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 lit. c) bb) ARB 2010 ergeben. Wirksamkeit und Reichweite der Kostenminderungsobliegenheit sind allerdings umstritten. Der BGH hat in einem nicht

¹⁰⁴⁹ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 106; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 79; Münkler in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, ARB 2010, § 5 Rn. 11.

¹⁰⁵⁰ Ebenso Ziff. 2.3.2.1 ARB 2012.

¹⁰⁵¹ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 25; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 83 unter ausdrücklicher Aufgabe der entgegenstehenden Auffassung in der Voraufgabe.

¹⁰⁵² Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 25; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 83.

¹⁰⁵³ Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 52; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 243; Münkler in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 11.

veröffentlichten¹⁰⁵⁴ Hinweisbeschluss vom 22.5.2009 die Vereinbarkeit der Vorgängerregelung in § 17 Abs. 5 lit. c) cc) ARB 1994–2008¹⁰⁵⁵ mit § 307 BGB in Zweifel gezogen. Zudem wird in dem Beschluss ausgeführt, ein Anwaltsverschulden müsse sich der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer Kostenminderungsobliegenheit unter keinem Gesichtspunkt zurechnen lassen. Die Folgen des Hinweisbeschlusses werden im Schrifttum¹⁰⁵⁶ kontrovers diskutiert. Im Hinblick auf eine Überschreitung der gesetzlichen oder üblichen Vergütung durch den ausländischen Rechtsanwalt bleibt festzuhalten, dass sich die versicherte Person das Wissen des ausländischen Rechtsanwalts um die Gebührenüberschreitung wohl nicht zurechnen lassen muss. Das Eingreifen einer Kostenminderungsobliegenheit kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die versicherte Person selbst die Gebührenüberschreitung kennt, was in der Praxis kaum vorkommen dürfte.

Zusätzlich zur Vergütung des ausländischen Rechtsanwalts übernimmt der Versicherer gemäß § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 dann, wenn der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt, im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung eines Verkehrsanwalts. Dies gilt auch für Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren¹⁰⁵⁷.

Ergänzend regelt § 5 Abs. 6 lit. c) ARB 2010, dass die sich auf Rechtsanwälte beziehende Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 im Auslandsfall auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte gilt. Rechtskundig im Sinne dieser Regelung sind Personen, die im betreffenden Land befugt sind, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen¹⁰⁵⁸.

Beauftragt der Versicherungsnehmer im Auslandsfall dagegen einen inländischen Rechtsanwalt¹⁰⁵⁹, so trägt der Versicherer die Kosten nur bis zur Höhe derjenigen gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an

¹⁰⁵⁴ Der Beschluss in dem Verfahren IV ZR 352/07 ist abgedruckt bei Cornelius-Winkler in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 22 und bei Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 17 Rn. 53.

¹⁰⁵⁵ Cornelius-Winkler in: Veith/Gräfe/Gebert, § 23 Rn. 163, hält auch die Nachfolgeregelung in § 17 Abs. 1 lit. c) bb) ARB 2010 für zumindest teilweise unwirksam.

¹⁰⁵⁶ Zustimmend Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010 § 17 Rn. 55f.; zweifelnd Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 17 Rn. 45a; die öffentlichen Äußerungen des Senatsmitglieds Wendt in der nachfolgenden Diskussion kritisierend Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 375; eine weitere Entscheidung des BGH zu den Anzeige- und Informationsobliegenheiten ankündigend Cornelius-Winkler in: Veith/Gräfe/Gebert, § 23 Rn. 163.

¹⁰⁵⁷ Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 52.

¹⁰⁵⁸ Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 86; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB 2010, § 5 Rn. 141.

¹⁰⁵⁹ Die Übernahme der Kosten eines im Drittland ansässigen Rechtsanwalts sieht § 5 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 nicht vor. Wendensburg, NJW 2011, 3064, 3066, meint deshalb, die Klausel widerspreche dem wesentlichen Grundgedanken der freien Anwaltswahl.

dem der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Maßgeblich ist dann also die deutsche Gebührenordnung¹⁰⁶⁰.

Über die Regelungen zur Vergütung der Rechtsanwälte hinaus enthalten die ARB 2010 zu den weiteren im Auslandsfall entstehenden Kosten keine Sonderregelungen.

4.3.8.2 Umsetzung in der Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Die Bedingungswerke der SSR enthalten regelmäßig Leistungsbeschränkungen für Auslandsfälle. Insbesondere in Verträgen mit weltweitem örtlichen Geltungsbereich sind Bedingungen anzutreffen, die zu erheblichen Deckungslücken im Schadenfall führen können. Dabei sind unterschiedliche Konzepte der Leistungsbeschränkung feststellbar. Zum Teil werden die Leistungen dem Grunde nach beschränkt, so dass eine Deckung im Schadenfall gänzlich ausgeschlossen sein kann. Zum Teil werden die Leistungen der Höhe nach beschränkt.

4.3.8.2.1 Leistungsbeschränkungen dem Grunde nach

Regelmäßig anzutreffen sind örtliche Beschränkungen des Leistungsumfangs in den Bereichen, in denen die Versicherungsleistung lediglich dazu dient, die Verteidigung der versicherten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – dem Kernbereich der SSR – zu fördern.

So wird Versicherungsschutz für Tätigkeiten in Verwaltungsverfahren, Steuerverfahren und sozialgerichtlichen Verfahren, die dazu dienen, die Strafverteidigung zu fördern, regelmäßig nur für Verwaltungsverfahren¹⁰⁶¹, Steuerverfahren¹⁰⁶² und sozialgerichtliche Verfahren¹⁰⁶³ vor deutschen Behörden und Gerichten gewährt. In gleicher Weise werden die Leistungen regelmäßig auf Adhäsionsverfahren¹⁰⁶⁴ beschränkt, die vor deutschen Gerichten durchgeführt werden. Teilweise wird die Beschränkung auf Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten aber auch auf alle sonstigen Verfahren¹⁰⁶⁵ erstreckt, die nicht durch Strafverfolgungsbehörden geführt werden.

¹⁰⁶⁰ Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 5.

¹⁰⁶¹ SSR Anbieter A: § 4.4; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Verwaltungsgerichtliche Verfahren“; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 2a.

¹⁰⁶² SSR Anbieter A: § 4.5; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Steuerrechtliche Verfahren“.

¹⁰⁶³ SSR Anbieter B: § 5.6.

¹⁰⁶⁴ SSR Anbieter A: § 4.11.

¹⁰⁶⁵ SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts“. Der Leistungsausschluss erfasst dann beispielsweise auch die dort genannten arbeitsrechtlichen Verfahren, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Neben örtlichen Beschränkungen kommen auch Beschränkungen auf das deutsche Recht in Betracht, etwa bei der Übernahme der Kosten von Rechtsgutachten zur Förderung der Strafverteidigung¹⁰⁶⁶.

Die vorstehend beschriebenen, örtlichen und auf das deutsche Recht bezogenen Leistungsbeschränkungen sind aufgrund ihrer Transparenz für die Versicherungsnehmer grundsätzlich unproblematisch. Besteht in einem auf diese Weise beschränkten Bereich ein besonderes Schadensrisiko, muss insoweit bei Vertragsabschluss eine Leistungserweiterung individuell ausgehandelt werden.

Problematisch und in ihrer Wirksamkeit zweifelhaft sind dagegen Leistungsbeschränkungen, die – teilweise sogar im Kernbereich der SSR – den Versicherungsschutz dem Grunde nach nur auf *ausländische Rechtsvorschriften* erstrecken, *sofern sie den deutschen Rechtsvorschriften, nach denen sich der Versicherungsschutz des Vertrages richtet, entsprechen*¹⁰⁶⁷. Werden solche Klauseln mit einem weltweiten örtlichen Geltungsbereich kombiniert¹⁰⁶⁸, so hängt der Umfang des Versicherungsschutzes unter Umständen von einem Rechtsvergleich zwischen den verschiedenen weltweit verwendeten Rechtssystemen mit dem deutschen Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich der vielfältigen Bestimmungen des Nebenstrafrechts ab.

Ein solcher Rechtsvergleich führt aber bereits unter Berücksichtigung des europäischen Rechtsraums zu einer Vielzahl von Zweifelsfragen, die den Umfang des Versicherungsschutzes faktisch unkalkulierbar machen. Eidam¹⁰⁶⁹ wies bereits im Jahr 1994 darauf hin, dass bereits die (mögliche) Strafbarkeit von Unternehmen in Europa sehr unterschiedlich geregelt ist. An dieser Situation hat sich bisher wenig geändert. Nach einer Studie der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages von Juni 2017¹⁰⁷⁰ verfügen 18 Mitgliedsstaaten¹⁰⁷¹ der europäischen Union über ein Unternehmensstrafrecht, dessen konkrete Ausgestaltung allerdings sehr unterschiedlich ist. Neben Deutschland haben 3 weitere Mitgliedsstaaten kein Unternehmensstrafrecht. Drei Common-Law-Staaten haben bereits kein Strafgesetzbuch. Ob unter der dargestellten Klausel Versicherungsschutz für die Verteidigung eines Unternehmens gegen strafrechtliche

¹⁰⁶⁶ SSR Anbieter C: § 5 Abs. 2b.

¹⁰⁶⁷ SSR Anbieter B: § 14.

¹⁰⁶⁸ Genau dies geschieht im Falle der SSR Anbieter B durch die gleichzeitige Verwendung der Klauseln § 13 „Örtlicher Geltungsbereich“ und § 14 „Ausländische Rechtsordnung“.

¹⁰⁶⁹ Eidam, Seite 50 ff.

¹⁰⁷⁰ Die Studie „Eine Übersicht zum Unternehmensstrafrecht in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ist veröffentlicht unter: <http://www.bundestag.de/resource/blob/539400/9f7fe461015429dc5f71c4c3d2816704/wd-7-070-17-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

¹⁰⁷¹ Die Mitgliedstaaten Malta, Slowakei und Bulgarien wurden in dieser Studie aus nicht genannten Gründen nicht berücksichtigt.

Vorwürfe in Europa bestünde, erscheint zweifelhaft¹⁰⁷². Dies gilt erst recht für die weltweite Tätigkeit eines Unternehmensverteidigers.

An der Wirksamkeit von Klauseln, die an die Vergleichbarkeit des ausländischen Rechts mit deutschem Recht anknüpfen, bestehen damit erhebliche Zweifel. Dies gilt, je nach konkreter vertraglicher Ausgestaltung, zum ersten bereits unter dem Gesichtspunkt des § 305c Abs. 1 BGB, denn überraschende Klauseln in Versicherungsverträgen werden nicht Vertragsbestandteil. Entscheidend für die Einordnung einer Klausel als überraschend ist, dass zwischen den Erwartungen des Versicherungsnehmers und dem Klauselinhalt eine deutliche Diskrepanz besteht, mit der der Versicherungsnehmer vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht¹⁰⁷³. Geht der Versicherungsnehmer von einer weltweiten Deckung aus, dann sind an die wirksame Gestaltung einer Klausel, die den Versicherungsschutz in zahlreichen Ländern ausschließt, besondere Anforderungen zu stellen. Zum zweiten kommt auch eine Unwirksamkeit wegen Intransparenz im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht, wenn eine Klausel den Versicherungsnehmer nicht verständlich und vollständig über den Deckungsumfang seiner Versicherung und über die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Versicherers informiert¹⁰⁷⁴. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn das Bedingungsmerkmal in seiner Gesamtheit nahelegt, es bestehe gerade weitreichender weltweiter Versicherungsschutz¹⁰⁷⁵. Zum dritten ist die Wirksamkeit einer solchen Klausel auch an § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB zu messen, wonach die Unwirksamkeit sich daraus ergeben kann, dass die Klausel wesentliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine solche Konstellation liegt vor, wenn die Klausel den Vertrag seinem Gegenstand nach aushöhlt und in Bezug auf das zu versichernde Risiko zwecklos macht¹⁰⁷⁶.

¹⁰⁷² Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 67, bezeichnen die Anknüpfung an die vergleichbare Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Inland zutreffend als problematisch.

¹⁰⁷³ BGH vom 21.7.2011, IV ZR 42/10, VersR 2011, 1257, 1258; BGH vom 6.7.2011, IV ZR 217/09, VersR 2012, 48, 49; BGH vom 30.9.2009, IV ZR 47/09, VersR 2009, 1622, 1623; BGH vom 17.3.1999, IV ZR 137/98, VersR 1999, 745, 747.

¹⁰⁷⁴ BGH vom 14.8.2019, IV ZR 279/17, r+s 2019, 582, 584; BGH vom 4.4.2018, IV ZR 104/17, r+s 2018, 258, 259; BGH vom 6.7.2016, IV ZR 44/15, r+s 2016, 466, 469; BGH vom 10.12.2014, IV ZR 289/13, r+s 2015, 88, 91; BGH vom 16.9.2009, IV ZR 246/08, r+s 2009, 497, 498; BGH vom 30.4.2008, IV ZR 241/04, r+s 2008, 292, 293f.

¹⁰⁷⁵ Nach dem die nachfolgend dargestellte Klausel verwendende Bedingungsmerkmal der SSR Anbieter B (§ 14) soll beispielsweise gemäß § 1.1 i. V. m. Anlage 1 zu § 1 „Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts“ u. a. Versicherungsschutz für Corporate Manslaughter-Verfahren bestehen, die wie folgt beschrieben werden: „(Rechtsfigur aus dem britischen Recht): Führen grobe Organisationsfehler in einem Unternehmen zu einem tödlichen Unglück, kann das Unternehmen dafür strafrechtlich belangt werden.“ An einer entsprechenden Regelung in den deutschen Rechtsvorschriften fehlte es.

¹⁰⁷⁶ BGH vom 6.7.2011, IV ZR 217/09, VersR 2012, 48, 50; BGH vom 11.2.2009, IV ZR 28/08, VersR 2009, 533, 534; BGH vom 19.11.1997, IV ZR 348/96, VersR 1998, 175, 176.

Dies kann, je nach Ausgestaltung der Klausel, in Betracht kommen, wenn die Einschränkungen des Leistungsumfangs im Ausland konkret dazu führen, dass der weltweite Versicherungsschutz als wesentlicher Vertragsgegenstand nicht mehr erreicht werden kann.

Bei international tätigen Versicherungsnehmern dürfte angesichts der dargestellten Problematik das dringende Bedürfnis bestehen, Klauseln, die an einen Rechtsvergleich mit deutschen Rechtsvorschriften anknüpfen, zu vermeiden und mit dem Versicherer an das unternehmerische Risiko angepasste Bedingungen¹⁰⁷⁷ individuell auszuhandeln.

4.3.8.2.2 Leistungsbeschränkungen der Höhe nach

Nicht weniger problematisch sind Klauseln, die den Leistungsumfang der SSR im Auslandsfall unter Anknüpfung an die Vergleichbarkeit mit deutschem Recht zwar nicht dem Grunde nach, aber der Höhe nach einschränken.

So finden sich in den Bedingungswerken der SSR teilweise Leistungsbeschränkungen, nach denen der Versicherer beispielsweise *Verfahrenskosten in Verfahren außerhalb Europas nur bis zur Höhe des Betrages trägt, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden*¹⁰⁷⁸.

Zum Leistungsumfang bei der Übernahme von Rechtsanwaltskosten wird die Anknüpfung an das deutsche Recht teilweise sogar für alle Verfahren außerhalb Deutschlands vorgenommen, etwa mit der Klausel: *Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt der Versicherer die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre*¹⁰⁷⁹.

Die gegen die Wirksamkeit von gleichartigen Leistungsbeschränkungen dem Grunde nach sprechenden Gesichtspunkte¹⁰⁸⁰ gelten für diese Leistungsbeschränkungen der Höhe nach in gleicher Weise.

Wenn Gegenstand der Tätigkeit des Rechtsanwalts etwa die Unternehmensverteidigung außerhalb Deutschlands ist, dann fehlt es in Deutschland nicht nur an vergleichbaren Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts, sondern auch

¹⁰⁷⁷ Schmuckermeier, r+s 2019, 131, 133, weist zutreffend darauf hin, dass die Versicherer sich in diesem Zusammenhang vorbehalten, für bestimmte Länder – insbesondere die USA – einen Prämienaufschlag zu erheben bzw. andere Deckungssummen festzulegen.

¹⁰⁷⁸ SSR Anbieter A: § 5.1.1.

¹⁰⁷⁹ SSR Anbieter A: § 5.1.2.

¹⁰⁸⁰ Vgl. 4.3.8.2.1.

an den Grundlagen für die Ermittlung der fiktiven Kosten einer solchen Verteidigung in Deutschland¹⁰⁸¹.

Hinzu kommt, dass die Klausel für die versicherte Person selbst dann das Risiko unkalkulierbarer Deckungslücken birgt, wenn sich die fiktiven Kosten für eine vergleichbare Tätigkeit des Rechtsanwalts in Deutschland im Einzelfall ermitteln lassen. Eidam¹⁰⁸² wies auch zu dieser Problematik bereits im Jahr 1994 darauf hin, dass weder die gesetzlichen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte in Europa noch die Kriterien für die Bestimmung der üblichen Vergütung vergleichbar sind. Auch an diesem Befund hat sich bisher wenig geändert¹⁰⁸³. Sowohl die Verfahrensordnungen in den europäischen Ländern als auch die sich daraus ergebenden Leistungen der Rechtsanwälte differieren stark. Ist ein Vergleich im konkreten Fall möglich, ist die Bandbreite der Kosten groß und die Vergleichbarkeit für die versicherte Person im Voraus kaum kalkulierbar.

Zudem regeln die Bedingungswerke der SSR regelmäßig auch in Auslandsfällen lediglich die Übernahme von *Rechtsanwaltskosten*¹⁰⁸⁴ und enthalten keine dem § 5 Abs. 6 lit. c) ARB 2010 entsprechende Regelung für die Gleichstellung im Ausland ansässiger rechtskundiger Bevollmächtigter. Damit fallen unter diesen Begriff nach der Legaldefinition des europäischen Rechtsanwalts in § 1 EuRAG die in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten europäischen Rechtsanwaltsberufe. Denn aus der Anlage zu § 1 EuRAG wird, entsprechend Art. 1 Abs. 2 RL 98/5/EG, ersichtlich, welche europäischen Berufsbezeichnungen der deutschen Bezeichnung „Rechtsanwalt“ gleichkommen¹⁰⁸⁵. Umgekehrt spricht angesichts der Legaldefinition in § 1 EuRAG vieles dafür, dass rechtskundige Personen im Sinne des § 5 Abs. 6 lit. c) ARB 2010, die nicht in der Anlage zu § 1 EuRAG geführt werden, auch nicht im Wege der Auslegung des Begriffs „*Rechtsanwalt*“ in den Leistungsumfang der Bedingungswerke einbezogen werden können¹⁰⁸⁶. Die Rechtssprache verbindet nämlich mit dem Begriff „*Rechtsanwalt*“ einen fest umrissenen Begriff, welcher andere rechtskundige Personen gerade

¹⁰⁸¹ Ebenso Eidam, Seite 154f.; Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 67.

¹⁰⁸² Eidam, Seite 156 ff.

¹⁰⁸³ Die Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln aus dem Januar 2008 „Rechtsanwaltsvergütung in Europa“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten anwaltlicher Tätigkeit in Deutschland trotz der herrschenden Regulierung eher gering sind, während sie in vielen anderen Ländern – auch in solchen, in denen nur eine geringe Regulierungsdichte herrscht – zum Teil merklich höher ausfallen. Die Studie ist im Internet unter <https://brak.de/fuer-anwaelte/gebuehren-und-honorare/iw-studie.pdf> abrufbar (letzter Abruf am 1.6.2020).

¹⁰⁸⁴ SSR Anbieter A: § 5.1.2; SSR Anbieter B: § 5 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 2.

¹⁰⁸⁵ Nöker in: Weyland, BRAO, § 1 EuRAG Rn. 10.

¹⁰⁸⁶ A. A. Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 66, die meinen, es sei eine Orientierung an den Grundsätzen des § 5 Abs. 6 lit. c) ARB 2010 geboten.

nicht einschließt¹⁰⁸⁷. Eine solche Auslegung dürfte vielmehr nur für rechtskundige Bevollmächtigte im nichteuropäischen Ausland gelten, weil es für diese an einer gesetzlichen Regelung in Deutschland fehlt.

4.4 Anspruch auf Versicherungsleistung

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, trägt¹⁰⁸⁸ der Versicherer die dem Versicherten auferlegten Kosten.

4.4.1 Anspruchsinhalt

Der Anspruch auf Kostentragung ist zunächst nur auf Schuldbefreiung gegenüber dem Kostengläubiger gerichtet. Hat der Versicherte als Anspruchsinhaber noch nicht an den Kostengläubiger gezahlt, hat er gegen den Versicherer einen Befreiungsanspruch, sobald der Gläubiger ihn als Kostenschuldner in Anspruch nimmt¹⁰⁸⁹. Wenn der Versicherte die Forderung des Kostengläubigers dagegen bereits beglichen hat, besteht ein Zahlungsanspruch gegen den Versicherer¹⁰⁹⁰. Den Nachweis der Zahlung muss er gegenüber dem Versicherer durch Vorlage der quittierten Kostenrechnung oder eines sonstigen geeigneten Zahlungsnachweises erbringen¹⁰⁹¹.

Dabei muss der Versicherte beachten, dass es dem Versicherer grundsätzlich freisteht, auf welche Weise er den Versicherten von der Forderung des Kostengläubigers befreit¹⁰⁹². Hält er die Forderung für berechtigt, kann er den Freistellungsanspruch durch Zahlung an den Kostengläubiger erfüllen. Hält er dagegen die Kostenforderung für unberechtigt, kann er der versicherten Person Abwehrdeckung gewähren, indem er der versicherten Person Kostenschutz für einen etwaigen Gebührenprozess zwischen der versicherten Person und dem Kostengläubiger zusagt¹⁰⁹³. Geschieht dies, darf die versicherte Person die Forderung nicht gegen den Willen des Versicherers selbst erfüllen, sondern muss

¹⁰⁸⁷ Zu dieser Auslegungsregel vgl. 3.2.

¹⁰⁸⁸ SSR Anbieter A: § 5.1.1; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 1.

¹⁰⁸⁹ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 10; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 98; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 3; Schmitt in: Harbauer, ARB 2010, § 1 Rn. 22; Lensing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 517.

¹⁰⁹⁰ BGH vom 11.4.2018, IV ZR 215/16, NJW 2018, 1971, 1972; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 13; Paffenholz, in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 103; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 3; Lensing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 517.

¹⁰⁹¹ Lensing in: MAH VersicherungsR, § 27 Rn. 517.

¹⁰⁹² BGH vom 12.12.2018, IV ZR 216/17, NJW-RR 2019, 1050, 1051; BGH vom 11.4.2018, IV ZR 215/16, NJW 2018, 1971, 1972; BGH vom 21.10.2015, IV ZR 266/14, NJW 2016, 61, 63.

¹⁰⁹³ BGH vom 12.12.2018, IV ZR 216/17, NJW-RR 2019, 1050, 1051; BGH vom 11.4.2018, IV ZR 215/16, NJW 2018, 1971, 1972; BGH vom 21.10.2015, IV ZR 266/14, NJW 2016, 61, 63.

tatsächlich den Versuch der Abwehr unternehmen¹⁰⁹⁴. Auf der anderen Seite tritt, bis die Forderung erfolgreich abgewehrt ist, keine Erfüllung des Deckungsanspruchs der versicherten Person gegen den Versicherer ein¹⁰⁹⁵, denn allein durch die Zusage der Abwehrdeckung ist die versicherte Person (noch) nicht von der Gefahr befreit, den Anspruch des Kostengläubigers erfüllen zu müssen.

Der Kostengläubiger, z. B. der durch die versicherte Person beauftragte Rechtsanwalt, kann aus dem Versicherungsvertrag keinen Gebührenanspruch gegen den Versicherer herleiten. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsschutzversicherer gegenüber dem Rechtsanwalt eine Deckungszusage abgegeben hat¹⁰⁹⁶, denn Adressat der Deckungszusage ist der Anspruchsinhaber und nicht der in seinem Auftrag tätige Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt dagegen ist weder Partei noch Begünstigter des Versicherungsvertrags. Er muss also seinen Gebührenanspruch gegen die versicherte Person durchsetzen, die aufgrund der zugesagten Abwehrdeckung durch den Versicherer von den Kosten des Abwehrprozesses freigestellt ist.

Ebenso wie im Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB¹⁰⁹⁷ ist auch im Bereich der SSR¹⁰⁹⁸ die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung üblich, welche die versicherte Person selbst zu tragen hat.

4.4.2 Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist, soweit es sich um einen Fall der Eigenversicherung handelt, der Versicherungsnehmer. Tritt der Versicherungsfall bei einer versicherten Person ein, liegt ein Fall der Fremdversicherung vor. Dann steht der Anspruch gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG der versicherten Person zu, die ihn gemäß § 44 Abs. 2 VVG grundsätzlich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen kann. In der SSR üblich ist, den versicherten Personen das Recht einzuräumen, den Anspruch auf Rechtsschutz geltend zu machen. Allerdings sehen die Bedingungswerke häufig Zustimmungsvorbehalte und/oder Widerspruchsmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer vor¹⁰⁹⁹.

Im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers entstehen Friktionen nicht nur im Hinblick auf die vertraglichen Grundlagen des Versicherungsvertrages¹¹⁰⁰,

¹⁰⁹⁴ BGH vom 11.4.2018, IV ZR 215/16, NJW 2018, 1971, 1973.

¹⁰⁹⁵ BGH vom 11.4.2018, IV ZR 215/16, NJW 2018, 1971, 1972.

¹⁰⁹⁶ Buschbell in: Buschbell/Hering, § 6 Rn. 89.

¹⁰⁹⁷ Nach § 5 Abs. 3 lit. c) ARB 2010 trägt der Versicherer nicht *die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung*.

¹⁰⁹⁸ SSR Anbieter A: § 5.3; SSR Anbieter C: § 7.

¹⁰⁹⁹ Vgl. 3.3.3 zu den im Bereich der SSR marktüblichen, von den §§ 43 bis 48 VVG abweichenden Gestaltungen.

¹¹⁰⁰ Vgl. 3.4.3 zu den Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfolgen in der Insolvenz des Versicherungsnehmers.

sondern insbesondere auch im Hinblick auf den Anspruch im Versicherungsfall. Insoweit ist zwischen Ansprüchen des Versicherungsnehmers in der Eigenversicherung und Ansprüchen der versicherten Personen in der Fremdversicherung zu differenzieren:

Der Schuldbefreiungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer in der Eigenversicherung wandelt sich in der Insolvenz des Versicherungsnehmers in einen Zahlungsanspruch auf den vollen Betrag der Kostenschuld¹¹⁰¹. Demgegenüber hat der Kostengläubiger, von dessen Anspruch der Versicherungsnehmer zu befreien war, infolge des Insolvenzverfahrens nur Anspruch auf die Insolvenzquote¹¹⁰². Diese Rechtsfolge wird mit der Begründung als gerechtfertigt angesehen, dass der Versicherer aus der Insolvenz des Versicherungsnehmers keinen unberechtigten Vorteil ziehen solle¹¹⁰³. In der praktischen Konsequenz kann der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unternehmens als Versicherungsnehmer damit einerseits den Unternehmensverteidiger mit seinem Vergütungsanspruch auf die Insolvenzquote verweisen und andererseits den Kostenerstattungsanspruch gegen den Versicherer der SSR in voller Höhe einziehen und zur Insolvenzmasse nehmen.

Nach überwiegender Auffassung besteht allerdings in der Gesellschaftsinsolvenz, ebenso wie in der Insolvenz natürlicher Personen, keine Pflicht des Insolvenzverwalters zur Vollabwicklung des Vermögens der insolventen Gesellschaft¹¹⁰⁴. Auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person kann der Insolvenzverwalter deshalb einen zur Masse gehörenden Vermögensgegenstand freigeben¹¹⁰⁵. Es liegt auf der Hand, dass sich die Verteidigung eines insolventen Unternehmens, etwa gegen eine drohende Unternehmensgeldbuße gemäß § 30 OWiG, nicht gestalten lässt, wenn der Unternehmensverteidiger mit seinen Vergütungsansprüchen auf die Insolvenzquote verwiesen wird. Liegt die Verteidigung im Interesse der Insolvenzgläubiger, kann der Insolvenzverwalter deshalb die Ansprüche gegen den Versicherer der SSR

¹¹⁰¹ BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3032; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 94; Schneider in: Harbauer, ARB 2010 § 17 Rn. 158.

¹¹⁰² OLG Karlsruhe vom 7.3.2002, 12 U 290/01, VersR 2002, 1143, 1144; OLG Köln vom 10.9.1997, 17 U 20/97, VersR 1998, 1151; Buschbell in: Buschbell/Hering, § 10 Rn. 95; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 17 Rn. 158.

¹¹⁰³ OLG Köln vom 10.9.1997, 17 U 20/97, VersR 1998, 1151.

¹¹⁰⁴ Peters in: Münchener Kommentar zur InsO, § 35 Rn. 128; Hirte/Praß in: Uhlenbruck, InsO, § 35 Rn. 72; Mönning/E. Mönning in: Nerlich/Römermann, InsO, § 11 Rn. 97; Haberzettel, NZI 2017, 474, 476.

¹¹⁰⁵ BGH vom 3.4.2014, IX ZA 5/14, NJW-RR 2014, 1515, 1516; BGH vom 7.12.2006, IX ZR 161/04, NJW-RR 2007, 845, 847; BGH vom 2.2.2006, IX ZR 46/05, NJW-RR 2006, 989; BGH vom 21.4.2005, IX ZR 281/03, NJW 2005, 2015, 2016.

freigeben¹¹⁰⁶ und so die unmittelbare und vollständige Abrechnung der Verteidigungskosten mit dem Versicherer ermöglichen¹¹⁰⁷.

In der Fremdversicherung ist dagegen eine differenzierte Betrachtung geboten. Ist im Versicherungsvertrag vereinbart, dass nur die versicherte Person zur Geltendmachung des Versicherungsanspruchs berechtigt ist, sind dadurch die §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VVG abbedungen¹¹⁰⁸. Damit liegt die Verfügungsbefugnis über den Leistungsanspruch gegen den Versicherer allein bei der versicherten Person und nicht beim Versicherungsnehmer. Deshalb geht er im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers auch nicht auf den Insolvenzverwalter über¹¹⁰⁹. Die versicherte Person kann in dieser Konstellation deshalb den Anspruch gegen den Versicherer außerhalb des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers geltend machen¹¹¹⁰.

Lag dagegen die Verfügungsbefugnis über den Versicherungsanspruch entsprechend § 45 Abs. 1 VVG beim Versicherungsnehmer, so geht sie im Falle der Insolvenz auf den Insolvenzverwalter über. Dies wiederum ändert aber nichts daran, dass der Versicherungsanspruch in der Fremdversicherung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 VVG der versicherten Person und nicht dem Versicherungsnehmer zusteht.

Die weitere Behandlung der wechselseitigen Ansprüche im Dreieck zwischen Insolvenzverwalter, versicherter Person und Versicherer wird dann durch verschiedene Faktoren beeinflusst.

Zunächst einmal kommt es darauf an, ob der Insolvenzverwalter von seinem Wahlrecht gemäß § 103 InsO Gebrauch gemacht und gegenüber dem Versicherer Erfüllung verlangt hat¹¹¹¹. Solange der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht nicht ausgeübt bzw. wenn der Insolvenzverwalter die Erfüllung abgelehnt hat, sind die wechselseitigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht mehr durchsetzbar. Erhalten bleiben aber etwaige Leistungsansprüche für vor der Verfahrenseröffnung eingetretene Versicherungsfälle¹¹¹².

¹¹⁰⁶ Vgl. zur konkludenten Freigabe eines Freistellungsanspruchs gegen einen Rechtsschutzversicherer: BGH vom 18.9.2014, IX ZA 16/14, NZI 2014, 1048, 1049.

¹¹⁰⁷ Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 431, führt aus, der Insolvenzverwalter könne einer Abrechnung des Rechtsanwalts mit dem Versicherer zustimmen, was im Sinne einer Freigabe der Ansprüche zu verstehen ist.

¹¹⁰⁸ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542; BGH vom 5.4.2017, IV ZR 360/15, r+s 2017, 301, 302.

¹¹⁰⁹ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542.

¹¹¹⁰ Vgl. zu dieser Konstellation: 3.3.3.3.4 Übertragungslösung.

¹¹¹¹ BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542.

¹¹¹² Vgl. 3.4.3.

Hat der Insolvenzverwalter gemäß § 103 Abs. 1 InsO Erfüllung des Versicherungsvertrages gewählt, kommt es darauf an, wie das Recht zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs im Versicherungsvertrag ausgestaltet ist. Im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 ARB 2010 ist davon auszugehen, dass Versicherungsnehmer und daneben die versicherte Person bis zum Widerspruch des Versicherungsnehmers zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt sind¹¹¹³. Hat die versicherte Person den Leistungsanspruch bereits geltend gemacht, dann kommt es darauf an, ob der Insolvenzverwalter nach dem Versicherungsvertrag der Gewährung von Leistungen an die versicherte Person widersprechen konnte¹¹¹⁴ und widersprochen hat¹¹¹⁵. Hat er wirksam der Gewährung von Leistungen an die versicherte Person widersprochen, dann kann der Insolvenzverwalter den Versicherungsanspruch aufgrund seiner Verfügungsbefugnis grundsätzlich gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die versicherte Person hat dann aber ein Recht auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung des Versicherungsanspruchs gemäß §§ 47, 48 InsO¹¹¹⁶.

Aus der Sicht des Versicherers wiederum stellt sich die Frage, ob der Versicherer, solange er nach den vorstehenden Grundsätzen zur Leistung an die versicherte Person berechtigt ist, gleichwohl die Leistung an den Insolvenzverwalter über das Vermögen des Versicherungsnehmers erbringen kann.

Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst davon ab, ob sich der grundsätzliche Freistellungsanspruch der versicherten Person in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat¹¹¹⁷. Besteht weiterhin ein Freistellungsanspruch der versicherten Person, so kann der Versicherer diesen Freistellungsanspruch nicht durch Zahlung an den Insolvenzverwalter erfüllen¹¹¹⁸. Leistet er an den Insolvenzverwalter, tritt im Verhältnis zur versicherten Person keine Erfüllung des Freistellungsanspruchs ein, so dass die versicherte Person den Freistellungsanspruch weiter geltend machen kann.

Hat sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch (der versicherten Person) umgewandelt, dann hängt die Antwort auf die Frage, ob der Versicherer gleichwohl schuldbefreiend an den Insolvenzverwalter leisten kann, davon ab, ob

¹¹¹³BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031.

¹¹¹⁴Vgl. zu dieser Konstellation: z. B.: 3.3.3.3.1 Widerspruchslösung, sowie im Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB § 15 Abs. 2 Satz 2 ARB 2010.

¹¹¹⁵BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, sieht das bloße Zahlungsverlangen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Versicherer nicht als Widerspruch gegen die Leistung an die versicherte Person an.

¹¹¹⁶BGH vom 4.3.2020, IV ZR 110/19, VersR 2020, 541, 542; OLG Köln vom 5.12.2014, NJW-RR 2015, 725, 726; Brand in: Bruck/Möller, VVG, § 45 Rn. 27; Hübsch in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, § 45 Rn. 15; Dageförde in: Münchener Kommentar zum VVG, § 46 Rn. 2.

¹¹¹⁷Vgl. zu den Voraussetzungen 4.4.1.

¹¹¹⁸BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3032.

er gegenüber der versicherten Person eine Deckungszusage¹¹¹⁹ abgegeben hat. Ist dies geschehen, dann ist die Deckungszusage im Zweifel so auszulegen, dass sich der Versicherer mit ihr auf eine Leistung an die versicherte Person festgelegt hat¹¹²⁰. In diesem Fall ist der Versicherer gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich gegenüber der versicherten Person auf die Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters zu berufen¹¹²¹. Eine Leistung an den Insolvenzverwalter befreit ihn dann ebenfalls nicht von dem Zahlungsanspruch der versicherten Person.

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass bei Auseinanderfallen von Verfügungsbefugnis und Leistungsanspruch die Versicherungsleistung im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers im Ergebnis der versicherten Person zugutekommt. Ob dieses Ergebnis in Form der unmittelbaren Geltendmachung gegenüber dem Versicherer oder in Form der Geltendmachung eines Aussonderungs- oder Ersatzaussonderungsanspruchs gegenüber dem Insolvenzverwalter herbeigeführt wird, hängt von den konkreten verfahrensrechtlichen Gegebenheiten ab.

4.4.3 Versicherungssumme

Auch wenn es in der Rechtsschutzversicherung, anders als in der Sachversicherung, nicht um die Versicherung wertmäßig bestimmbarer Vermögenswerte geht, ist dennoch die vertragliche Vereinbarung von Versicherungssummen üblich. Die oft auch als Deckungssummen bezeichneten¹¹²² Versicherungssummen beschränken betragsmäßig den Anspruch der Versicherten auf die Versicherungsleistung und bilden die Höchstgrenze für die Leistungen des Versicherers¹¹²³. Dabei entspricht es dem Standard in der SSR, dass zum einen im Versicherungsvertrag eine auf jeden einzelnen *Rechtsschutzfall*¹¹²⁴ bezogene Versicherungssumme vereinbart wird. Zum anderen üblich ist die Vereinbarung von Sublimits. Darunter versteht man Teilbeträge der Versicherungssumme als Leistungsobergrenze des Versicherers für bestimmte Leistungen¹¹²⁵ innerhalb eines

¹¹¹⁹Vgl. zur rechtlichen Einordnung der Deckungszusage als deklaratorisches Schuldanerkenntnis 4.2.4.

¹¹²⁰BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3032.

¹¹²¹BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3032; alternative Begründungsansätze der Entscheidung bespricht Wendt, der Mitglied des IV. Zivilsenats war, in r+s 2014, 328, 337 ff.

¹¹²²Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 261; SSR Anbieter C: § 7.

¹¹²³Von Fürstenwerth/Weiß/Consten/Präve, VA, Seite 652 „Rechtsschutzversicherung“, führen aus, die Versicherungssumme betrage in der Praxis mindestens 150.000 EUR, liege aber teilweise auch deutlich darüber.

¹¹²⁴SSR Anbieter A: § 5.2 mit dem Terminus *Versicherungsfall*; SSR Anbieter B: § 15; SSR Anbieter C: § 7.

¹¹²⁵Lange in: Veith/Gräfe/Gebert, § 21 Rn. 189.

Rechtsschutzfalles¹¹²⁶. Schließlich gängig ist die Vereinbarung einer gesonderten Versicherungssumme¹¹²⁷ für die Leistung der Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Stellung einer Strafkautions¹¹²⁸.

Im Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB ergibt sich aus § 5 Abs. 4 ARB 2010 eine weitere doppelte Beschränkung des Versicherungsschutzes. Danach werden bei der Begrenzung des Leistungsumfangs durch die Versicherungssumme zum einen die Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles zusammengerechnet. Zum anderen werden auch die Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle zusammengerechnet, wenn diese zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Ein solcher zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang liegt nach ganz überwiegender Auffassung vor, wenn die Rechtsschutzfälle einem einheitlichen Lebensvorgang entspringen¹¹²⁹.

Die Bedingungswerke der SSR übernehmen überwiegend die Regelungen des § 5 Abs. 4 ARB 2010 und sehen die Versicherungssumme als Höchstleistung für alle *zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle und für denselben Versicherungsfall*¹¹³⁰ vor.

Da im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Versicherungsfall nach den Bedingungswerken der SSR mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens *gegen den Versicherten*¹¹³¹ eintritt, bedeutet dies, dass grundsätzlich mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen mehrere Versicherte auch dann mehrere Versicherungsfälle vorliegen, wenn dies wegen eines Tatvorwurfs geschieht¹¹³². Eine Zusammenrechnung zur Beschränkung des Versicherungsumfangs setzt damit regelmäßig das Vorliegen eines einheitlichen Lebensvorgangs voraus. Dabei komme es wegen der Anknüpfung an die Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht auf einen Zusammenhang zwischen den

¹¹²⁶ Vgl. z. B.: SSR Anbieter A: § 4.5 Steuerrecht; SSR Anbieter B: § 7 Bereitstellung von Assistance-Leistungen.

¹¹²⁷ SSR Anbieter A: § 5.1.9; SSR Anbieter B: § 6 Abs. 4; SSR Anbieter C: § 6 Abs. 7.

¹¹²⁸ Vgl. 4.3.3.

¹¹²⁹ OLG Köln vom 16.1.1996, 9 U 44/95, r+s 1996, 105, 106; OLG Hamm vom 11.10.1988, 20 W 46/87, r+s 1989, 192, 193; LG München vom 14.2.2019, 23 O 118/18, r+s 2019, 635, 636; Paffenholz, in Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 5 Rn. 133; Schneider in: Harbauer, ARB 2010, § 5 Rn. 265; Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, ARB 2010, § 5 Rn. 42; a. A.: Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 5 Rn. 79, der darauf abstellt, ob infolge des Eintritts des ersten Versicherungsfalles die Gefahr des weiteren Versicherungsfalles erhöht wurde.

¹¹³⁰ SSR Anbieter A: § 5.2; SSR Anbieter B: § 15; SSR Anbieter C: § 7.

¹¹³¹ SSR Anbieter A: § 6.1.1.1; SSR Anbieter B: § 8 Abs. 1 a); SSR Anbieter C: § 8 Abs. 1.

¹¹³² SSR Anbieter B: § 8 Abs. 8, enthält die davon abweichende Regelung, dass es sich um *denselben Rechtsschutzfall* handelt, wenn *in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt wird*. Ohne diese Regelung lägen mehrere Versicherungsfälle vor, die aber aufgrund des einheitlichen Lebensvorgangs zusammenzurechnen wären.

vorgeworfenen strafrechtlichen Handlungen, sondern darauf an, ob die Einleitungen der einzelnen Ermittlungsverfahren in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen¹¹³³.

Im Bereich der D&O-Versicherung lebhaft diskutiert wird die Frage, wie die Verteilung einer unzureichenden Versicherungssumme auf mehrere Beteiligte zu erfolgen hat.

Die damit verbundenen komplexen tatsächlichen und rechtlichen Probleme werden in der D&O-Versicherung durch ihren Versicherungsgegenstand verstärkt. Denn es handelt sich bei der D&O-Versicherung um eine Haftpflichtversicherung, die nach Wahl des Versicherers auf Abwehr eines geltend gemachten Schadenersatzanspruchs oder auf Freistellung des Versicherten von diesem Anspruch gerichtet ist¹¹³⁴. Um die Versicherungssumme konkurrieren deshalb der Anspruchsteller des Schadenersatzanspruchs und die Versicherten, deren Abwehrkosten durch die Versicherung gedeckt werden. Die Bedingungswerke der D&O-Versicherung enthalten zudem regelmäßig Kostenanrechnungsklauseln, nach denen die durch die Abwehr eines Anspruchs entstehenden Kosten auf die Versicherungssumme anzurechnen sind¹¹³⁵. Dies führt dazu, dass durch die (teilweise) erfolglose Abwehr des Anspruchs ausgelöste Kosten die für den späteren Schadenausgleich zur Verfügung stehende Masse schmälern¹¹³⁶. Pointiert wird das Problem dadurch, dass es sich bei den Versicherungsfällen der D&O-Versicherung ganz überwiegend um Innenhaftungsfälle¹¹³⁷ handelt, in denen der Manager durch das Unternehmen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen führt also die durch den Versicherer initiierte Anspruchsabwehr im Rechtsstreit zwischen versicherter Person und Versicherungsnehmer zugleich zur Minderung der für das Unternehmen als Versicherungsnehmer zum Schadenausgleich zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um die versicherten Ansprüche und Kosten zu decken, stellt sich die Frage, welche Ansprüche und Kosten in welcher Höhe bis zur Erschöpfung der Versicherungssumme befriedigt werden können und müssen. Im versicherungsrechtlichen Schrifttum werden dazu

¹¹³³ OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472, 477; a. A. wohl Eidam, Seite 275, der mit dem von ihm gewählten Beispielfall auf die vorgeworfenen Handlungen abstellt.

¹¹³⁴ Vgl. 2.2.3

¹¹³⁵ Koch, VersR 2016, 1405, unter Hinweis auf die auch in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. in Ziff. 4.3 Abs. 1 Satz 2 AVB-AVG enthaltene Anrechnungsklausel; Armbrüster, VersR 2014, 1, mit dem Hinweis darauf, dass die Wirksamkeit solcher Kostenanrechnungsklauseln wegen der gegenteiligen Regelung in § 101 Abs. 2 VVG umstritten ist.

¹¹³⁶ Peppersack, r+s 2018, 117, 118, verweist auf Schätzungen, nach denen die Abwehrkosten teilweise etwa 70 % der vorhandenen Deckungssumme in Schadensfällen aufzehren; Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 547, bezeichnet diesen Effekt als „Verdampfen“ der Versicherungssumme.

¹¹³⁷ Vgl. 3.3.2.

unterschiedliche Lösungsansätze¹¹³⁸ unter den Begriffen Prioritätsprinzip, Proportionalitätsprinzip, Kopfprinzip und Beliebensprinzip diskutiert¹¹³⁹. Dabei wird die Anwendung eines der genannten Prinzipien häufig aus einer ergänzenden Vertragsauslegung des Versicherungsvertrages der D&O-Versicherung gewonnen¹¹⁴⁰. Zum Teil wird aber auch die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Versicherungsvertrag gefordert¹¹⁴¹. Teilweise wiederum wird den Beteiligten angeraten, unter Nutzung dieser Prinzipien einen Konsens über die adäquate Art der Verteilung im konkreten Einzelfall zu schaffen¹¹⁴².

Nach dem teilweise vertretenen Prioritätsprinzip¹¹⁴³ sollen die Ansprüche in zeitlicher Rangfolge befriedigt werden. Dabei wiederum wird teilweise angenommen, es komme, jedenfalls bei mehreren Versicherungsfällen, auf den Eintritt des Versicherungsfalles an¹¹⁴⁴. Ein zeitlich vorhergehender Versicherungsfall soll demnach leistungsmäßig vorrangig vor Ansprüchen aus zeitlich nachfolgenden Versicherungsfällen zu befriedigen sein¹¹⁴⁵. Teilweise wird aber auch angenommen, die zeitliche Reihenfolge richte sich nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, sondern nach der Rechnungsstellung bzw. deren Eingangsreihenfolge oder dem Erhalt von vollstreckbaren Titeln¹¹⁴⁶. Abwehrkosten sind danach in der Reihenfolge zu erstatten, in der sie bei den versicherten Personen anfallen¹¹⁴⁷.

Das zum Teil vertretene Proportionalitätsprinzip wird aus § 109 Satz 1 VVG abgeleitet, wonach die Ansprüche mehrerer Geschädigter, deren Ansprüche die Versicherungssumme übersteigen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu erfüllen sind. Dieser Grundsatz soll in analoger Anwendung der Vorschrift auch auf die Haftpflichtschulden mehrerer Anspruchsgegner unter Einschluss der auf die

¹¹³⁸ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 536, formuliert prägnant, die einfachste Lösung liege in der Vermeidung des Problems durch den Einkauf ausreichender Versicherungssummen.

¹¹³⁹ Peppersack, r+s 2018, 117, 120.

¹¹⁴⁰ Armbrüster, VersR 2014, 1, 3; Lange, VersR 2014, 1413, 1416; Koch, VersR 2016, 1469, 1470.

¹¹⁴¹ Gädtke, VP 2016, 9, 11; Grooterhorst/Lohmann, r+s 2014, 157, 163, plädieren dafür, den Vorrang der Erstattung von Prozesskosten vor den Entschädigungszahlungen an den Anspruchsteller im Versicherungsvertrag festzuschreiben; Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 550, meint dagegen, die Versicherer wollten sich in der Frage der Verteilung der Versicherungssumme im Vorfeld nicht allzu genau festlegen.

¹¹⁴² Peppersack, r+s 2018, 117, 124.

¹¹⁴³ Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, Directors & Officers-Versicherung Rn. 545, bezeichnet das Prioritätsprinzip als das de facto wichtigste Verteilungsprinzip.

¹¹⁴⁴ Armbrüster, VersR 2014, 1, 6; Armbrüster NJW 2016, 897, 901.

¹¹⁴⁵ Peppersack, r+s 2018, 117, 121.

¹¹⁴⁶ Peppersack, r+s 2018, 117, 121.

¹¹⁴⁷ Drave, VP 2016, 32, 34.

Versicherungssumme anzurechnenden Rechtsschutzkosten angewendet werden¹¹⁴⁸.

Das Kopfprinzip wiederum zeichnet sich durch die praktisch leichte Handhabung für den Versicherer aus, indem die Versicherungssumme gleichmäßig auf die Beteiligten aufgesplittet wird¹¹⁴⁹. Es wird insbesondere bei Vorliegen nur eines Versicherungsfalls als die sachgerechte Möglichkeit für die Aufteilung der Versicherungssumme angesehen¹¹⁵⁰.

Nach dem Beliebensprinzip schließlich besteht ein Wahlrecht des Versicherers, so dass dieser selbst festlegen kann, an wen er überhaupt und in welcher Höhe Leistungen vornehmen möchte¹¹⁵¹. Eine Benachteiligung der Beteiligten soll damit gleichwohl nicht verbunden sein, weil der Versicherer keine Willkürentscheidungen treffen dürfe, sondern unter Beachtung von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine gerechte Verteilung vornehmen müsse¹¹⁵².

Im versicherungsrechtlichen Schrifttum wird gelegentlich darauf hingewiesen, die mit der Verteilung unzureichender Versicherungssummen in der D&O-Versicherung verbundenen Probleme könnten sich in gleicher Weise auch in der SSR stellen. Die Problematik entstehe beispielsweise dann, wenn sich mehrere Beschuldigte neben dem von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 30 OWiG betroffenen Unternehmen um die vorhandene Versicherungssumme „duellierten“¹¹⁵³.

Dies ist zwar grundsätzlich richtig. Zu beachten ist aber, dass es sich bei der Rechtsschutzversicherung um eine reine Kostenversicherung¹¹⁵⁴ handelt. Deshalb kommen als Konfliktparteien im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Geschädigten, sondern ausschließlich das Unternehmen selbst als Versicherungsnehmer und die versicherten Personen in Betracht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der SSR um eine Mischform aus Eigenversicherung und Fremdversicherung handelt¹¹⁵⁵. Dies hat zur Folge, dass die Bedingungswerke der SSR häufig vorsehen, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung an die versicherte Person widersprechen kann¹¹⁵⁶

¹¹⁴⁸ Koch, VersR 2016, 1469, 1475.

¹¹⁴⁹ Peppersack, r+s 2018, 117, 121.

¹¹⁵⁰ Armbrüster, VersR 2014, 1, 6.

¹¹⁵¹ Peppersack, r+s 2018, 117, 121.

¹¹⁵² Lange, VersR 2014, 1413, 1425.

¹¹⁵³ Peppersack, r+s 2018, 117, 121.

¹¹⁵⁴ Vgl. 2.2.2.

¹¹⁵⁵ Vgl. 3.3.3.

¹¹⁵⁶ Vgl. 3.3.3.3.1 Widerspruchslösung.

oder ihr zustimmen muss¹¹⁵⁷. In den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer auf die Rechtsschutzgewährung an die versicherte Person Einfluss nehmen kann, ist es ihm häufig aber auch möglich, Einfluss auf die Verteilung der Versicherungssumme zu nehmen. So bewirkt der zulässige Widerspruch gegen die Rechtsschutzgewährung beispielsweise, dass der Versicherer ex nunc nicht mehr berechtigt ist, der versicherten Person (weiter) Rechtsschutz zu gewähren. Er hat aber die bis zur Erklärung des Widerspruchs angefallenen Kosten zu tragen¹¹⁵⁸. Nimmt also beispielsweise das Unternehmen als Versicherungsnehmer selbst Versicherungsschutz für die Verteidigung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 30 OWiG in Anspruch, kann es im Interesse des Unternehmens liegen, die Leistungsgewährung an eine versicherte Person durch Widerspruch zu beschränken. Dies gilt dann, wenn die Versicherungsleistungen an die versicherte Person ein Ausmaß erreichen, welches die weitere Leistungsgewährung an das Unternehmen wegen einer drohenden Erschöpfung der Versicherungssumme beeinträchtigen könnte. Auf der anderen Seite wird das Unternehmen, wenn die dem Manager vorgeworfene Straftat mit der dem Unternehmen vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit in Zusammenhang steht, häufig ein eigenes Interesse an einer effektiven Verteidigung des Managers gegen den Tatvorwurf haben. Dies legt nahe, dass sich Unternehmen und Manager über eine angemessene Aufteilung der Versicherungssumme verständigen, so dass das Problem einer unzureichenden Versicherungssumme nicht streitig ausgetragen werden muss.

Schließlich bedingen Ermittlungen gegen mehrere Beteiligte in der SSR regelmäßig mehrere Versicherungsfälle, so dass Konflikte zwischen den Beteiligten nur in denjenigen Fällen denkbar sind, in denen die Versicherungsfälle wegen des Vorliegens eines einheitlichen Lebenssachverhalts kostenmäßig zusammengerechnet werden.

Damit kommen Fälle unzureichender Versicherungssummen bei widerstreitenden Interessen von Versicherungsnehmer und versicherten Personen in der SSR weit seltener vor als in der D&O-Versicherung. Die Bedingungswerke der SSR enthalten deshalb regelmäßig keine einen solchen Konflikt regelnden Klauseln.

Kommt es im Einzelfall zu einem Konflikt, so wird dieser grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip gelöst¹¹⁵⁹. Der Versicherer wird also die Kosten der Beteiligten bis zur Erschöpfung der Versicherungssumme nach ihrem zeitlichen Anfall regulieren. Zugleich ist er aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht gehalten, bei

¹¹⁵⁷ Vgl. 3.3.3.3.2 Zustimmungslösung.

¹¹⁵⁸ Weckmann in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 15 Rn. 21.

¹¹⁵⁹ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 36, bezeichnet dies als Regulierung nach dem „Windhundprinzip“. Er hält aber gleichzeitig für ratsam, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer ein dem Versicherer zustehendes Wahlrecht ausüben lässt, was die Möglichkeit der Anwendung des Beliebensprinzips impliziert.

Beteiligung mehrerer Personen frühzeitig auf einen drohenden Verbrauch der Versicherungssumme hinzuweisen¹¹⁶⁰. In Einzelfällen kann dagegen allein die Anwendung des Kopfprinzips zu einer sachgerechten Lösung führen. Wenn beispielsweise mehrere versicherte Personen in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren Versicherungsschutz für die Verteidigung in Anspruch nehmen, kann bei gleichzeitiger Leistungserbringung der Verteidiger die Verteilung einer (verbleibenden) Versicherungssumme sinnvoll nur nach Köpfen erfolgen.

4.4.4 Rückzahlungspflicht

Erfolgt eine *rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat*, dann entfällt in der SSR der Versicherungsschutz rückwirkend¹¹⁶¹. Der Risikoausschluss der Verurteilung wegen einer Vorsatztat¹¹⁶² verwirklicht sich in diesem Fall in Form des Eintritts einer auflösenden Bedingung gemäß § 158 Abs. 2 BGB¹¹⁶³. Tritt sie ein, kann der Versicherer die geleisteten Zahlungen zurückfordern.

4.4.4.1 Umfang der Rückzahlungspflicht

Bezieht sich die rechtskräftige Verurteilung nur auf einen Teil der Vorwürfe, für die Versicherungsschutz besteht, entsteht eine anteilige Rückzahlungspflicht. Für diese gelten die Grundsätze der anteiligen Deckung, die auf das Zusammentreffen von versicherten Risiken und Risikoausschlüssen¹¹⁶⁴ anzuwenden sind, in gleicher Weise¹¹⁶⁵.

Grundsätzlich erfasst der Rückforderungsanspruch des Versicherers die gesamten für die Verteidigung gegen diesen Vorwurf erbrachten Leistungen. Dies gilt aber, abhängig von der Ausgestaltung des Bedingungswerks, möglicherweise dann nicht in vollem Umfang, wenn der Vorwurf erst nach Einleitung der Ermittlungen von einer fahrlässigen auf eine vorsätzliche Begehungsform erweitert wurde.

Im Straf-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB enthält § 2i aa) ARB. 2010 für verkehrsrechtliche Vergehen die einschränkende Bestimmung, bei

¹¹⁶⁰Obarowski in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 36; diese Frage ausdrücklich offenlassend: OLG Köln vom 8.11.2016, 9 U 38/16, r+s 2017, 472, 478.

¹¹⁶¹SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs.1.

¹¹⁶²Vgl. zum Risikoausschluss der Verurteilung wegen einer Vorsatztat und zu möglichen Ausnahmen 3.2.2.1.

¹¹⁶³Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 74; Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 10.

¹¹⁶⁴Vgl. 3.2.3.

¹¹⁶⁵Obarowski weist in: Harbauer, USRB, § 5 Rn. 5 zutreffend darauf hin, dass gerade in Wirtschaftsstrafsachen die Quotenbildung im Einzelfall schwierig sein kann, insbesondere dann, wenn es um eine Vielzahl von Einzelvorwürfen geht und zu einem Teil davon möglicherweise das Verfahren eingestellt wurde.

rechtskräftiger Feststellung einer Vorsatztat seien die Kosten an den Versicherer zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen habe. Im Falle einer späteren Umstellung des Vorwurfs von der fahrlässigen auf die vorsätzliche Begehungsform erstreckt sich der Rückzahlungsanspruch deshalb nicht auf diejenigen Kosten, die vor der Umstellung entstanden sind¹¹⁶⁶.

Die Bedingungswerke der SSR regeln teilweise den Rückforderungsanspruch im Falle der Verurteilung wegen einer Vorsatztat in vergleichbarer Weise etwa dahingehend, dass dem Versicherer in diesem Fall die *insoweit*¹¹⁶⁷ erbrachten Leistungen zu erstatten sind. Der Rückforderungsanspruch erfasst dann Leistungen, die (noch) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer fahrlässigen Tatbegehung erbracht wurden, nicht.

4.4.4.2 Rückzahlungsverpflichteter

In der Rechtsschutzversicherung nach Maßgabe der ARB sieht § 3 Abs. 5 Satz 2 ARB 2010 die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Rückzahlung der Leistungen vor, die der Versicherer für ihn erbracht hat. Dies gilt allerdings gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ARB 2010¹¹⁶⁸ nur, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom *Versicherungsnehmer* vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Es handelt sich mithin um Fälle der Eigenversicherung, in denen der Versicherungsnehmer für die vorsätzlich begangenen Straftaten derjenigen Personen nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung einstehen muss, die aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an seine Stelle getreten sind¹¹⁶⁹. Nimmt also beispielsweise das Unternehmen Versicherungsschutz für eine Firmenstellungnahme in Anspruch, kommt im Geltungsbereich des § 3 Abs. 5 ARB 2010 eine Rückzahlungspflicht des Unternehmens in Betracht, wenn sich im Nachhinein ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer durch den Vorstand vorsätzlich begangenen Straftat herausstellt. Vorsätzliche Straftaten der versicherten Personen wirken sich dagegen grundsätzlich nur zu deren Lasten aus¹¹⁷⁰. Gewährt mithin

¹¹⁶⁶Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 2 Rn. 115. Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 53; Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 306; Schneider, zfs 2008, 249, 253.

¹¹⁶⁷SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

¹¹⁶⁸Ziff. 3.2.21 ARB 2012 knüpft die Rückforderung nicht an eine vorsätzlich begangene Straftat, sondern an die vorsätzliche und rechtswidrige Herbeiführung des Versicherungsfalls an. Obarowski in: Münchener Kommentar zum VVG, Rechtsschutzversicherung Rn. 232, sieht den Beweggrund darin, dass auch vorsätzliche Verstöße gegen Vertragspflichten ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Straftat die Rückforderung auslösen sollen.

¹¹⁶⁹Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, ARB 2010, § 3 Rn. 191; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 3 Rn. 111.

¹¹⁷⁰Looschelders in: Looschelders/Paffenholz, ARB, § 3 Rn. 191; OLG Frankfurt a.M. vom 13.1.1999, 7 U 312/95, NVersZ 1994, 184, 185.

der Versicherer dem Vorstand als versicherte Person Rechtsschutz für die Verteidigung im Strafverfahren, kommt im Falle einer Vorsatzverurteilung eine Rückzahlungspflicht des Unternehmens als Versicherungsnehmer im Geltungsbereich des § 3 Abs. 5 ARB 2010 nicht in Betracht¹¹⁷¹.

Dagegen sahen die im Jahr 1983 genehmigten Sonderbedingungen für die ISRS¹¹⁷² vor, dass der *Versicherungsnehmer*¹¹⁷³ bei rechtskräftiger Verurteilung des Versicherten wegen vorsätzlicher Tatbegehung zur Rückzahlung verpflichtet ist¹¹⁷⁴.

Die im Anhang dargestellten Bedingungswerke sehen dagegen, entsprechend dem heutigen Standard in der SSR, alle vor, dass *der Versicherte*¹¹⁷⁵ bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten hat.

Die im Anhang dargestellten Bedingungswerke knüpfen zwar den Rückforderungsanspruch des Versicherers ohne Benennung der Person des Verurteilten nur an die *rechtskräftige Verurteilung*¹¹⁷⁶ an. Durch die Zuweisung der Rückzahlungspflicht an den *Versicherten*¹¹⁷⁷ wird klargestellt, dass sich die Verurteilung auch auf diesen beziehen muss, denn Versicherter im Sinne dieser Bestimmung können sowohl der Versicherungsnehmer, als auch die versicherten Personen sein¹¹⁷⁸. Damit ist im Falle der Eigenversicherung der Versicherungsnehmer und im Falle der Fremdversicherung die versicherte Person aufgrund einer Vorsatzverurteilung zur Rückzahlung verpflichtet.

Konsequenz dieser Systematik ist, dass eine Rückzahlungspflicht des Unternehmens im Falle der Eigenversicherung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen kann. Denn grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass das

¹¹⁷¹ LG Dortmund vom 13.1.2011, 2 O 448/08, BeckRS 2011, 08094 schließt einen bereicherungsrechtlichen Anspruch des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer neben dem Anspruch gegen die versicherte Person ausdrücklich aus.

¹¹⁷² Abgedruckt in VerbAV 1983, Seite 386 ff., zit. nach Eidam, Seite 345.

¹¹⁷³ § 4 Abs. 1 der Sonderbedingungen für die Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung lautete: *Abweichend von ... entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend dann, wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die erbrachte Leistung zurückzuerstatten.*

¹¹⁷⁴ Unzutreffend Ihlas, D&O, Seite 463, sowie Ihlas in: Münchener Kommentar zum VVG, D&O-Versicherung Rn. 614 mit der Ausführung, dies gelte *vereinbarungsgemäß* auch in der D&O-Versicherung. Tatsächlich enthalten weder die AVB D&O noch die marktüblichen Bedingungswerke der D&O-Versicherung eine solche Vereinbarung.

¹¹⁷⁵ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

¹¹⁷⁶ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs.1.

¹¹⁷⁷ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs.1.

¹¹⁷⁸ Vgl. 3.1.3.

deutsche Strafrecht kein Unternehmensstrafrecht kennt¹¹⁷⁹ und aufgrund der Beschränkung auf Vorsatztaten kann die gegen das Unternehmen allein mögliche Verhängung einer Verbandsgeldbuße im OWiG-Verfahren der Verurteilung nicht gleichstehen¹¹⁸⁰.

Dies gilt auch, wenn die Verbandsgeldbuße im Einzelfall nicht durch Bußgeldbescheid, sondern durch Urteil verhängt wird¹¹⁸¹.

Denkbar ist diese Konstellation nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ausnahmsweise dann, wenn die Voraussetzungen des § 72 OWiG für eine Entscheidung des Gerichts durch Beschluss im schriftlichen Verfahren nicht vorliegen. Dann aber scheidet eine Rückzahlungspflicht des Unternehmens bereits deshalb, weil die Anknüpfungstat in diesen Fällen gleichwohl keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit ist.

Ist die Anknüpfungstat eine Straftat, so wird die Verbandsgeldbuße im verbundenen Verfahren nach § 444 StPO zusammen mit dem Strafausspruch gegen die Leitungspersonen durch Urteil festgesetzt. Die Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Verhängung der Verbandsgeldbuße in diesem Fall um eine auf das Unternehmen bezogene *Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat* nach den Bedingungswerken der SSR handelt, hängt dann von der dogmatischen Einordnung des § 30 OWiG ab¹¹⁸². Geht man mit dem Zurechnungsmodell von einer eigenen Verbandstäterschaft des Unternehmens aus, so könnte die Verhängung der Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen als Verurteilung in diesem Sinne angesehen werden. Folgt man dagegen der Lehre vom Organisationsverschulden, erfolgt die Verurteilung wegen eines Organisationsfehlers des Unternehmens und nicht wegen einer Straftat des Unternehmens oder des Leitungsorgans. Nimmt man schließlich an, die Verbandsgeldbuße werde ohne Schuldvorwurf gegen das Unternehmen allein zum Ausgleich der durch die Bezugstat gezogenen Vorteile verhängt, fehlt es ebenfalls an einer täterschaftlichen Verurteilung im Sinne der Bedingungswerke.

¹¹⁷⁹ Deshalb missverständlich die Klausel SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2 Satz 2, wonach die Rückzahlungspflicht des Versicherten bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat nicht gelten soll für die *Kosten der Firmenstellnahme in Fällen, in denen sich das Ermittlungsverfahren nicht gegen das Unternehmen als Versicherten wendet*. Denn einer solchen Ausnahme von der Rückzahlungspflicht bedarf es nicht, weil eine Verurteilung des Unternehmens wegen einer Vorsatztat bereits ausgeschlossen ist. Zudem kann sich das (strafrechtliche) Ermittlungsverfahren auch nur gegen natürliche Personen und nicht gegen das Unternehmen richten.

¹¹⁸⁰ Obarowski in: Harbauer, USRB, § 3 Rn. 9; dies ausdrücklich klarstellend SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1: *Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln*.

¹¹⁸¹ Vgl. zu den unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Konstellationen, in denen eine Unternehmensgeldbuße durch Bußgeldbescheid oder durch Urteil verhängt werden kann im Einzelnen 3.2.1.1.1.

¹¹⁸² Vgl. dazu 3.2.1.1.1.

Damit hängt die Auslegung der Rückforderungsklausel davon ab, wie der im Schrifttum geführte Streit über die dogmatische Einordnung des § 30 OWiG zu entscheiden ist. Es kommt dabei nach den versicherungsrechtlichen Auslegungsregeln auf die Verständnismöglichkeit eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und darauf an, wie dieser Versicherungsnehmer die Klausel nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens versteht. Zudem ist die Klausel als Risikoausschlussklausel nach der ständigen Rechtsprechung des BGH grundsätzlich eng auszulegen¹¹⁸³. Nach diesen Auslegungsregeln geht der durchschnittliche Versicherungsnehmer davon aus, dass sich das Merkmal der Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat nur auf den Manager als natürliche Person und nicht auf das Unternehmen beziehen kann. Diese Auslegung wird durch die Ausgestaltung des selbstständigen Verfahrens bei Vorliegen einer Straftat als Anknüpfungstat bestätigt. In dieser Konstellation hängt die Antwort auf die Frage, ob eine Entscheidung durch Urteil oder Beschluss erfolgt, gemäß §§ 444 Abs. 3 Satz 1, 434 Abs. 3 Satz 1 StPO von Ermessens- und Zweckmäßigkeitserwägungen ab¹¹⁸⁴. Nach dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck einer Rückforderungsklausel kann aber ihre Anwendung nicht von solchen verfahrensrechtlichen Erwägungen abhängen, die für die versicherungsrechtliche Interessenabwägung irrelevant sind.

Eine solche Auslegung entspricht schließlich auch der Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes gemäß § 2 Satz 2 lit. j) ARB 2010 im Geltungsbereich des Standard-Rechtsschutzes nach Maßgabe der ARB. Denn dort besteht Versicherungsschutz auch für vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten, welcher auch nicht rückwirkend entfällt, wenn der Vorsatz später bestands- oder rechtskräftig festgestellt wird¹¹⁸⁵.

Die zur Verbandsgeldbuße dargestellten Auslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise, wenn gegen das Unternehmen als Drittbegünstigtem Maßnahmen der Vermögensabschöpfung¹¹⁸⁶ durchgeführt werden. Eine Rückzahlungspflicht des Unternehmens scheidet auch dann aus, wenn die Maßnahme im Rahmen einer Nebenbeteiligung des Unternehmens im Strafverfahren gegen die handelnden Personen durchgeführt wird.

Rückforderungsansprüche gegen das Unternehmen als Versicherungsnehmer sind deshalb nur dann ausnahmsweise denkbar, wenn das Unternehmen im Wege der Eigenversicherung im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter¹¹⁸⁷

¹¹⁸³ Vgl. zu den versicherungsrechtlichen Auslegungsregeln im Einzelnen 3.2.

¹¹⁸⁴ Vgl. dazu 3.2.1.1.1.

¹¹⁸⁵ Obarowski in: Harbauer, ARB 2010, § 2 Rn. 321; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, ARB 2010, § 2 Rn. 60.

¹¹⁸⁶ Vgl. dazu 3.2.1.3.4.

¹¹⁸⁷ Vgl. 4.3.2.2.2.

Versicherungsschutz für die Verteidigung einer versicherten Person in Anspruch nimmt¹¹⁸⁸.

Die Rückzahlungspflicht ergibt sich für den Versicherungsnehmer als Vertragspflicht unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag. Für die versicherte Person ergibt sich die Rückzahlungspflicht, soweit sie zur eigenständigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rechtsschutz berechtigt ist, aus der damit verbundenen Gleichstellung¹¹⁸⁹ der versicherten Personen mit dem Versicherungsnehmer.

¹¹⁸⁸ Guntermann, VP 2016, 28, 31.

¹¹⁸⁹ BGH vom 16.7.2014, IV ZR 88/13, NJW 2014, 3030, 3031.

5 Ausblick Verbandssanktionengesetz (VerSanG)

Seit dem Jahr 2019 haben die Bestrebungen zur Implementierung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland wieder Fahrt aufgenommen. Am 20.4.2020 stellte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den (zweiten) Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E)¹¹⁹⁰ vor, der zurzeit in den beteiligten Fachkreisen diskutiert wird. Ob und in welcher Form es zu einer gesetzlichen Neuregelung auf dieser Grundlage kommt, ist offen. Einiges spricht dafür, dass es möglicherweise Ende 2020/Anfang 2021 zur Verabschiedung des VerSanG kommen könnte. Deshalb wird im Folgenden skizziert, welche Konsequenzen sich daraus für die Bedingungswerke der SSR ergeben würden.

5.1 Gesetzesinitiativen Unternehmensstrafrecht

Die Frage, ob das deutsche Recht ein Unternehmensstrafrecht braucht, wird in den beteiligten Fachkreisen seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Bereits im November 2014 legte das Land NRW der Justizministerkonferenz der Länder den Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches vor, der breite Diskussionen auslöste. Es schlossen sich weitere Entwürfe verschiedener Institutionen und Verbände an¹¹⁹¹.

Am 22.8.2019 stellte schließlich das BMJV der Presse einen noch nicht abgestimmten (ersten) Referentenentwurf eines VerSanG (Stand 15.8.2019) vor, dessen Veröffentlichung indes unterblieb. Der Entwurf des Gesetzesvorhabens trug den Titel „*Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität*“. Er veranlasste fachliche Stellungnahmen von Berufsverbänden¹¹⁹² und zahlreiche, überwiegend kritische, wissenschaftliche Publikationen¹¹⁹³. Der daraufhin am 20.4.2020 vorgestellte (zweite) Referentenentwurf trägt nunmehr den Titel „*Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft*“¹¹⁹⁴. Er ist mit den übrigen Ressorts abgestimmt und enthält als Reaktion auf die überwiegend kritischen Bewertungen des ersten Entwurfs Änderungen, die teilweise

¹¹⁹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (Bearbeitungsstand 20.4.2020, 13.01 Uhr, abrufbar über das BMJV unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 1.6.2020.

¹¹⁹¹ Vgl. zu den Entwürfen der Vergangenheit Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 3a.1-3a.9.

¹¹⁹² Vgl. statt vieler: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität, NZG 2020, 298 ff.

¹¹⁹³ Vgl. statt vieler: Baur/Holle: Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – eine erste Einordnung, ZRP 2019, 186 ff.

¹¹⁹⁴ Wenn im Folgenden nur auf den VerSanG-E Bezug genommen wird, ist stets dieser zweite Referentenentwurf vom 20.4.2020 gemeint.

redaktioneller, teilweise aber auch substanzieller Natur sind. Zentrales Artikelgesetz dieses Entwurfs ist wiederum der Referentenentwurf des VerSanG.

Mit dem VerSanG soll nach der Begründung des Referentenentwurfs¹¹⁹⁵ eine eigenständige Sanktionsart in Gestalt der Verbandssanktion geschaffen werden, mit der vorhandene Elemente der Verbandsgeldbuße aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Damit verfolgt der Gesetzesentwurf eine „dritte Sanktionsspur“ zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und nimmt Straftaten natürlicher Personen zum Anlass verbandsbezogener Rechtsfolgen sui generis, die dogmatisch weder dem Ordnungswidrigkeiten- noch dem Strafrecht zuzuordnen sind¹¹⁹⁶.

Das BMJV hat sich damit zwar gegen ein „echtes Unternehmensstrafrecht“ entschieden, welches eine Verbandsschuld konstruiert und mit echten Kriminalstrafaktionen belegt¹¹⁹⁷. Wegen der gegenüber dem geltenden Recht drastischen Verschärfung auf der Sanktionsseite bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Haftungsstrukturen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht auf der Tatbestandsseite wird der VerSanG-E aber teilweise als „klandestines Unternehmensstrafrecht“ kritisiert¹¹⁹⁸. Zudem wird die dogmatische Einordnung des VerSanG und seine Vereinbarkeit mit deutschen rechtsstaatlichen Grundsätzen im Schrifttum als unklar empfunden¹¹⁹⁹. Schließlich wird beanstandet, dass die genaue Abkantung dieser dritten Sanktionsspur gegen das Ordnungswidrigkeiten-, aber auch gegen das Strafrecht unklar bleibe¹²⁰⁰. Die Verbandssanktion in der Gestaltung des VerSanG-E tritt als weitere und eigenständige Sanktionsart neben eine im Schrifttum teilweise ohnehin als Irrgarten empfundene Gemengelage von Strafen, Geldbußen und abschöpfenden Maßnahmen¹²⁰¹.

Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs vom 20.4.2020 spricht, ungeachtet der bereits gegen die erste Fassung erhobenen kritischen Stimmen im Schrifttum, dafür, dass gleichwohl in absehbarer Zeit mit der Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Bundestag zu rechnen ist.

¹¹⁹⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Seite 56.

¹¹⁹⁶ Baur/Holle, ZRP 2019, 186, 187.

¹¹⁹⁷ Baur/Holle, ZRP 2019, 186, 187; wohl aus diesem Grund bezeichnet der VerSanG-E die Verbandssanktion auch nicht als Verbandsstrafe.

¹¹⁹⁸ Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 300.

¹¹⁹⁹ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 3a.6.

¹²⁰⁰ Baur/Holle, ZRP 2019, 186, 189.

¹²⁰¹ Salditt, wistra 2019, 305.

5.2 Ausgestaltung des VerSanG-E

Normenadressat des VerSanG-E sind gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 1 VerSanG-E Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist¹²⁰². Als solche sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften in § 1 VerSanG-E legal definiert.

Zentrale Norm des Entwurfs ist § 3 Abs. 1 VerSanG-E. Nach §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E sind (beliebige) Straftaten dann Verbandstaten¹²⁰³, wenn durch sie der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte (Bereicherungsalternative) oder eine Pflicht verletzt wurde, die den Verband trifft (Pflichtverletzungsalternative)¹²⁰⁴. Über §§ 3 ff. StGB hinausgehend gelten gemäß § 2 Abs. 2 VerSanG-E auch Taten von Leitungspersonen im Ausland unter den dort geregelten Voraussetzungen als Verbandstaten. Die Verbandsverantwortlichkeit ergibt sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E daraus, dass eine Leitungsperson die Verbandstat begangen hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E) oder sie durch angemessene Vorkehrungen hätte verhindern oder wesentlich erschweren können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E). Die Zurechnung von Straftaten zum Verband erfolgt demnach in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E auf rein objektiver Grundlage, die sich vom schuldhaften Handeln der Leitungsperson¹²⁰⁵ vollständig löst¹²⁰⁶.

Gemäß § 3 Abs. 1 VerSanG-E wird gegen einen Verband bei Vorliegen einer Verbandstat eine Verbandssanktion verhängt. Aus dieser Formulierung ergibt sich die Anwendung des Legalitätsprinzips gemäß § 152 Abs. 2 StPO. Damit unterliegt die Verbandssanktion, anders als die Verbandsgeldbuße gemäß §§ 30, 47 Abs. 1 OWiG, nicht dem Opportunitätsprinzip. Vielmehr besteht für die Ermittlungsbehörden bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Verbandstat ein Verfolgungszwang¹²⁰⁷.

Rechtsfolgen der Verbandstat sind gemäß § 8 VerSanG-E die Verbandsaktionen der Verbandsgeldsanktion (§ 8 Nr. 1 VerSanG-E) und die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt (§ 8 Nr. 2 VerSanG-E). Letztere ist der

¹²⁰² Nach dem ersten Entwurf vom 15.8.2019 waren auch gemeinnützige Verbände Normadressat des VerSanG.

¹²⁰³ Der erste Entwurf vom 15.8.2019 bezeichnet die Verbandstat noch als Verbandsstraftat.

¹²⁰⁴ Rübenstahl, ZWH 2019, 233, 236.

¹²⁰⁵ Deshalb folgt der VerSanG-E auch nicht stringent dem zu § 30 OWiG vertretenen Zurechnungsmodell, wonach dem Verband rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Leitungsperson als eigenes zugerechnet wird; vgl. dazu 3.2.1.1.1.

¹²⁰⁶ Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 300; Odenthal, PStR, 2020, 10.

¹²⁰⁷ Meyberg in: BeckOK OWiG, § 30 Rn. 3a.6; Rübenstahl, ZWH 2019, 265, 269.

Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 Abs. 1 StGB nachempfunden¹²⁰⁸. Die Rechtsfolge der Verbandsauflösung, die im ersten VerSanG-E vom 15.8.2019 (dort § 8 Nr. 3 VerSanG-E) noch enthalten war, ist im zweiten VerSanG-E vom 20.4.2020 nach öffentlichem Widerstand der CDU/CSU¹²⁰⁹ nicht mehr enthalten. Die Verbandsgeldsanktion beträgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E bei vorsätzlichen Verbandstaten bis zu 10 Mio. EUR und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E bei fahrlässigen Verbandstaten bis zu 5 Mio. EUR. Bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. EUR beträgt die Verbandsgeldsanktion bei vorsätzlichen Verbandstaten bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VerSanG-E) und bei fahrlässigen Verbandstaten bis zu 5 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VerSanG-E). Bezugsgröße bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 VerSanG-E der weltweite Konzernumsatz. Damit lehnt sich das Höchstmaß bei der vorsätzlichen Verbandstat an § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB an, indem bei der Bemessung auf die wirtschaftliche Einheit und nicht auf den Verband Bezug genommen wird¹²¹⁰.

Ziel des VerSanG-E ist, vergleichbar mit der Unternehmensgeldbuße gemäß § 30 OWiG, nicht etwa die Verlagerung des Haftungsrisikos von den Leitungspersonen auf den Verband. Vielmehr soll der Verband neben den Leitungspersonen belangt werden können¹²¹¹. Kann die Verbandsgeldbuße gegen den Verband nicht verhängt oder voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden, begründet § 7 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E – jenseits von § 302 AktG¹²¹² – eine Ausfallhaftung der Konzernspitze für Tochtergesellschaften.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verzichtet der VerSanG-E auf eigene verfahrensrechtliche Regelungen und enthält mit § 24 Abs. 1 VerSanG-E eine allgemeine Verweisungsvorschrift für das Verfahrensrecht. Danach sollen, soweit das VerSanG-E nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der StPO und des GVG, gelten. Nicht explizit ausgeschlossen werden dabei Bestimmungen, die ihrer Natur nach auf den Verband nicht anwendbar sind (etwa freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß §§ 112 ff. StPO), wodurch sich erhebliche Interpretationsarbeit für die Gerichte abzeichnet¹²¹³.

¹²⁰⁸Rübenstahl, ZWH 2019, 233, 242; vgl. zur Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 Abs. 1 StGB auch 3.2.2.1.4.

¹²⁰⁹Rübenstahl, ZWH 2019, 233, 243.

¹²¹⁰Rübenstahl, ZWH 2019, 233, 238; vgl. zur Sanktionsbemessung gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB auch 3.2.1.1.1.

¹²¹¹Schmitz, WiJ 2019, 154, 155.

¹²¹²Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 300.

¹²¹³Rübenstahl, ZWH 2019, 265, 268.

Heftige Kritik der Praxis und der Wissenschaft löst die Behandlung von Internal Investigations aus, die im VerSanG-E als verbandsinterne Untersuchungen bezeichnet werden. Ziel des Entwurfs ist nach der Entwurfsbegründung die sanktionsmildernde Berücksichtigung verbandsinterner Untersuchungen¹²¹⁴. Zu diesem Zweck soll mit den §§ 16-18 VerSanG-E nach der Entwurfsbegründung ein Anreizsystem geschaffen werden, nach dem die Aufklärungsleistung des Unternehmens dann sanktionsmildernd berücksichtigt wird, wenn sie tatsächlich zur Aufklärung des Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden beiträgt¹²¹⁵. Dabei bleibt es dem Verband überlassen, ob er die verbandsinterne Untersuchung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführt (§ 16 VerSanG-E). Der Verband kommt aber nur dann in den Genuss der Milderung, wenn

- der Verband wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E),
- der mit der Aufklärung beauftragte Dritte nicht Verteidiger des Verbands oder eines Beschuldigten ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E),
- der Verband mit den Strafverfolgungsbehörden ununterbrochen und uneingeschränkt zusammenarbeitet (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E),
- der Verband den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung alle wesentlichen Dokumente zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E) und
- die verbandsinterne Untersuchung unter Berücksichtigung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E), wozu u. a. den im Rahmen der Untersuchung befragten Mitarbeitern ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO eingeräumt werden muss (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 lit c) VerSanG-E).

Unter diesen Voraussetzungen soll¹²¹⁶ das Gericht gemäß § 17 Abs. 1 VerSanG-E die Verbandssanktion mildern. Darüber hinausgehend soll unter diesen Voraussetzungen die weitergehende Möglichkeit geschaffen werden, von der Verfolgung der Verbandstat abzusehen (§§ 35 ff. VerSanG-E), das Unternehmen lediglich mit Verbandssanktionsvorbehalt zu verwarnen (§ 10 VerSanG-E) oder über die Sanktion ohne Hauptverhandlung durch Sanktionsbescheid zu entscheiden (§ 50 VerSanG-E)¹²¹⁷.

Die gegen diese Regelungen erhobene Kritik ist grundsätzlicher Natur. So wird beanstandet, die Regelungen bezweckten eine Privatisierung des Ermittlungs-

¹²¹⁴Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Seite 58.

¹²¹⁵Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Seite 97.

¹²¹⁶Der erste Entwurf vom 15.8.2019 verwendete noch die Formulierung „kann“.

¹²¹⁷Ott/Prüwer, NZG 2019, 1361, 1364.

verfahrens durch verbandsinterne Untersuchungen¹²¹⁸. Die Anforderung uneingeschränkter Kooperation solle dem Verband völlig unangemessen die Kapitulation vor den Ermittlungsbehörden abverlangen, zu der der Verband faktisch gezwungen werde¹²¹⁹. Insbesondere sei die Pflicht zur Trennung von Verteidigung und verbandsinterner Untersuchung von einem misstrauischen obrigkeitsstaatlichen Blick auf die Strafverteidigung getragen¹²²⁰, verursache für die Verbände erheblichen finanziellen Mehraufwand¹²²¹ und sei mit den rechtsstaatlich begründeten Anforderungen einer effektiven Strafverteidigung nicht in Einklang zu bringen¹²²². Die Anforderung, den befragten Mitarbeitern ein Schweigerecht einzuräumen, stellt nach kritischen Stimmen im Schrifttum die Regeln der Strafzumessung auf den Kopf, weil ein freiwillig eingeräumtes Schweigerecht die Wirksamkeit interner Ermittlungen schwäche, anstatt sie zu stärken¹²²³.

Diese bereits gegen den ersten Entwurf vom 15.8.2019 erhobene Kritik hat das BMJV nicht zu Änderungen des Katalogs in § 17 Abs. 1 Nrn. 1-5 VerSanG-E¹²²⁴ veranlasst, der unverändert in den Entwurf von 20.4.2020 übernommen wurde.

Der Entwurf enthält in § 42 VerSanG-E schließlich bei kartellrechtlichen Verbandstaten einen Vorrang des Verfahrens der zuständigen Kartellbehörde. Verfolgt sie den der möglichen Verbandstat zugrunde liegenden Sachverhalt oder stellt sie das Verfahren ein, so hat die für die Verbandstat zuständige Behörde von einer Verfolgung des Verbands abzusehen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 VerSanG-E).

Anwendbar soll das Gesetz gemäß § 68 Abs. 1 VerSanG-E auf diejenigen Verbandstaten sein, die seit dem Tag seines Inkrafttretens begangen wurden. Auf die vor dem Inkrafttreten begangenen Verbandstaten ist die alte Rechtslage, insbesondere § 30 OWiG, weiter anwendbar. Inkrafttreten soll das VerSanG gemäß Art. 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft zwei Jahre nach seiner Verkündung. Diese Zwei-Jahres-Frist soll nach der Entwurfsbegründung gewährleisten, dass die organisatorischen Maßnahmen u. a.

¹²¹⁸ Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 303.

¹²¹⁹ Schmitz, WiJ 2019, 154, 158; Prierer/Ritzenhoff, WiJ 2019, 166, 171, erwarten dagegen, dass sich die Verbände in Zukunft für interne Untersuchungen durch die Verteidiger und mögliche alternative Kooperationsmodelle unter Verzicht auf das Anreizsystem des § 17 VerSanG-E entscheiden werden; Ott/Prüwer, NZG 2019, 1361, 1369, meinen, dass mit der Entscheidung für eine konfrontative Verteidigungsstrategie in Zukunft wegen des Verzichts auf die Regelungen des Anreizsystems das Haftungsrisiko für die Leitungsorgane deutlich erhöht werde; Pörtge, CCZ 2020, 65, 71, sieht eine Ermessensreduzierung auf Null, die den Leitungsorganen nur die Möglichkeit der uneingeschränkten Kooperation eröffne, als Ausnahmefall an.

¹²²⁰ Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 303.

¹²²¹ Prierer/Ritzenhoff, WiJ 2019, 166, 170.

¹²²² Stellungnahme des DAV, NZG 2020, 298, 303.

¹²²³ Salditt, wistra 2019, 305.

¹²²⁴ Im Entwurf vom 15.8.2019 noch unter § 18 Abs. 1 Nrn. 1-5 VerSanG-E.

bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden getroffen werden können. Zudem soll den Verbänden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, die internen Abläufe zu prüfen und erforderlichenfalls weitere Compliance-Maßnahmen zu treffen¹²²⁵.

Unter Berücksichtigung der in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren üblichen Zeitabläufe zwischen Tathandlung, Verfahrenseinleitung und Verfahrensabschluss ist damit offenkundig, dass die geänderte Rechtslage im Falle des Inkrafttretens des VerSanG nur sehr langsam in der Rechtspraxis Geltung erlangen wird. Es ist mithin zu erwarten, dass auch dann Verfahren unter dem aktuellen Regulationssystem, u. a. § 30 OWiG, noch viele Jahre die wirtschaftsstrafrechtliche Praxis bestimmen werden. Neben diese Verfahren werden, wenn das VerSanG in Kraft tritt, erst in einigen Jahren in steigender Zahl Verfahren unter dem Regulationssystem des VerSanG treten.

5.3 Folgen für die SSR

Versichertes Risiko in der SSR ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts¹²²⁶. Versicherungsschutz genießen neben den versicherten Personen das Unternehmen als *Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter, Gesellschafter und Beirats- und Aufsichtsratsmitglieder*¹²²⁷. Die Bedingungswerke der SSR gewähren dem Unternehmen als Versicherungsnehmer und seinen Organen damit für alle genannten Verfahren ohne inhaltliche Differenzierung Versicherungsschutz.

Aus dieser grundsätzlichen Konzeption der Bedingungswerke ergibt sich, dass auch Verfahren unter dem VerSanG-E als dritter Sanktionsspur zwischen dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu den versicherten Verfahren im Bereich der SSR gehören würden. Die Bedingungswerke der SSR sind also – ohne dass es grundlegender Änderungen bedarf – darauf angelegt, den Versicherungsschutz auch für Verfahren unter dem VerSanG-E umfassend zu regeln.

Versicherungsrechtlicher Auslegungsbedarf wird sich deshalb nur in Bereichen ergeben, in denen das VerSanG-E selbst in seiner Abkantung zum Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht unklar ist¹²²⁸. Denn diese Unklarheiten schlagen unter Umständen auf die versicherungsrechtliche Bewertung durch, wenn die Bedingungswerke der SSR für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

¹²²⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Seite 147.

¹²²⁶ SSR Anbieter A: § 2; SSR Anbieter B: § 1 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 1.

¹²²⁷ SSR Anbieter A: § 3.1.1; SSR Anbieter B: § 3 Abs. 1; SSR Anbieter C: § 4.

¹²²⁸ Vgl. 5.2.

differierende Regelungen enthalten. Es stellt sich dann nämlich die Frage, welche dieser Regelungen im konkreten Fall anzuwenden ist.

Dies gilt besonders für den Risikoausschluss der *rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat*¹²²⁹. Dieser ist nämlich nach dem eindeutigen Wortlaut der Bedingungswerke auf Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar¹²³⁰. Ist die Anknüpfungstat einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 30 OWiG eine (vorsätzlich begangene) Straftat des Managers, führt dies zur Anwendung des Risikoausschlusses auf den Versicherungsschutz des Managers, grundsätzlich aber nicht zur Anwendung auf den Versicherungsschutz des Unternehmens¹²³¹. Im Geltungsbereich des VerSanG-E kann auf der Grundlage der aktuellen Bedingungswerke nichts anderes gelten. Denn die Verhängung einer Verbandssanktion gegen das Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 VerSanG-E entspricht nicht einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Zurechnung von Straftaten zum Verband, etwa in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E, auf rein objektiver Grundlage erfolgt¹²³², ohne dass es auf schuldhaftes Handeln der Leitungsperson ankommt.

Eine davon abweichende Frage ist, ob die gesetzliche „Annäherung“ der Verbandssanktion an das Strafrecht in der Klauselpraxis der SSR zu auf die Verbandssanktion zugeschnittenen Risikoausschlüssen führen wird. Geschieht dies, werden sich voraussichtlich Klauseln durchsetzen, die den Risikoausschlüssen für das Strafverfahren inhaltlich entsprechen. Dort führt weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO, noch eine Verurteilung durch Strafbefehl und teilweise auch nicht die Verurteilung wegen lediglich bedingten Vorsatzes zum Wegfall des Versicherungsschutzes¹²³³. Auf das VerSanG-E zugeschnittene Risikoausschlüsse werden deshalb voraussichtlich in den vergleichbaren Fällen des Absehens von der Verfolgung (§§ 35 ff. VerSanG-E) oder der Verhängung der Verbandssanktion durch schriftlichen Sanktionsbescheid ohne Hauptverhandlung (§ 50 VerSanG-E) ebenfalls nicht eingreifen.

Der in den Bedingungswerken der SSR übliche Risikoausschluss für das Kartellrecht¹²³⁴ bedarf angesichts des Vorrangs des Kartellrechts gemäß § 42 VerSanG-E auch nach Inkrafttreten des VerSanG-E ebenfalls keiner wesentlichen Änderung.

Die aktuellen Bedingungswerke gewähren nur in eingeschränkten Ausnahmefällen Versicherungsschutz für die Kosten interner Untersuchungen (Internal

¹²²⁹ SSR Anbieter A: § 7.2; SSR Anbieter B: § 11 Abs. 2; SSR Anbieter C: § 5 Abs. 1.

¹²³⁰ Vgl. 3.2.2.1.2.

¹²³¹ Vgl. zu den verschiedenen in Betracht kommenden Konstellationen 4.4.4.2.

¹²³² Vgl. 5.2.

¹²³³ Vgl. 3.2.2.1.1.

¹²³⁴ Vgl. 3.2.2.3.

Investigations)¹²³⁵. Auch insoweit sind die Bedingungswerke ohne wesentlichen Änderungsbedarf auf verbandsinterne Untersuchungen gemäß § 16 VerSanG-E anwendbar. Dies gilt gerade dann, wenn die Untersuchungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E gerade nicht durch den Verteidiger des Verbands, sondern gesondert beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Dadurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass die hervorgehobene Bedeutung der verbandsinternen Untersuchungen im Regelungssystem des VerSanG-E¹²³⁶ die versicherungsrechtliche Diskussion verstärken wird, ob im Markt Nachfrage nach einer neu zu entwickelnden Compliance-Versicherung besteht, die auch für verbandsinterne Untersuchungen Versicherungsschutz bietet¹²³⁷.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der VerSanG-E durch die Anwendung des Legalitätsprinzips gemäß § 152 Abs. 2 StPO auf die Verbandssanktion¹²³⁸ zu einer Ausweitung des versicherten Risikos führen würde. Nach Inkrafttreten des VerSanG-E muss nämlich bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Verbandstat sowohl gegen die Leitungsperson als auch gegen den Verband das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Dieser Umstand wird sich möglicherweise beitragerhöhend auf die SSR auswirken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bedingungswerke der SSR für die Fälle des VerSanG-E im Falle seines Inkrafttretens gerüstet sind. Geringfügiger Anpassungsbedarf kann innerhalb der vorgesehenen Zwei-Jahres-Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten gemäß Art. 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft unproblematisch umgesetzt werden.

¹²³⁵ Vgl. 3.2.1.1.7.

¹²³⁶ Vgl. 5.2.

¹²³⁷ Vgl. 3.2.1.1.7.

¹²³⁸ Vgl. 5.2.

6 Schlussbetrachtung

Die in der Einführung zitierte Frage lautete: Lohnt der Abschluss einer Industrie-Strafrechtsschutzversicherung?

Sie ist ohne Einschränkung mit „Ja“ zu beantworten.

6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Financial Lines in der versicherten Industrie.

Sie vereint in einem Versicherungskonzept unterschiedliche Risiken. Gerade weil das deutsche Strafrecht kein Unternehmensstrafrecht kennt, differieren die wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken für natürliche und juristische Personen erheblich. Dennoch kann die SSR bei richtiger Vertragsgestaltung Unternehmen und Managern Rechtsschutz zur Abdeckung wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken bieten.

Für das Unternehmen als Versicherungsnehmer ergänzt die Strafrechtsschutzversicherung die weiterhin aus D&O-Versicherung und Vertrauensschadenversicherung bestehenden Versicherungskonzepte sinnvoll. Sie deckt wesentliche Risiken des Unternehmens ab. Die Bedingungswerke der Versicherer enthalten aber auch, etwa im Bereich des Kartellrechts, bedeutende Risikoausschlüsse. Deshalb müssen die Vertragsbedingungen im Einzelfall an die konkreten, sich aus dem Geschäftsmodell des Unternehmens ergebenden Risiken angepasst werden.

In wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Manager des Unternehmens ermöglicht die SSR die Finanzierung der Verteidigung des Managers durch das Unternehmen bei gleichzeitiger Vermeidung negativer Presse. Das Unternehmen setzt sich nämlich bei Einschaltung des Versicherers nicht dem Verdacht aus, durch Übernahme der Verteidigungskosten Ermittlungen zu erschweren oder Vorwürfe zu bagatellisieren. Im Verhältnis zu den Managern erleichtert die Versicherungsdeckung dem Unternehmen so die unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung gebotene Fürsorge des Unternehmens.

Für den Manager als versicherte Person kann die Strafrechtsschutzversicherung eine von den Unternehmensinteressen unabhängige Verteidigung sicherstellen. Dies setzt aber voraus, dass die Vertragsgestaltung die von Einflussnahmen des Unternehmens freie Geltendmachung von Ansprüchen durch den Manager ermöglicht. Dies muss aus Sicht des Managers gerade dann gelten, wenn ihm eine Straftat zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen wird. Lässt sich diese für den Manager unverzichtbare Gestaltung in der Vertragsverhandlung nicht umsetzen, sollte er den Abschluss einer eigenen und von den Unternehmensinteressen unabhängigen Strafrechtsschutzversicherung erwägen.

6.2 Kernthesen

Die Kernthesen der Untersuchung sind:

Grundsatzentscheidung

- Die wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken für Unternehmen und Manager sind komplex. An den ARB orientierte Standardprodukte der Rechtsschutzversicherer können die Kostenrisiken bei weitem nicht abdecken. Angemessener Versicherungsschutz gegen wirtschaftsstrafrechtliche Kostenrisiken ist deshalb nur durch Abschluss einer SSR zu erreichen. Bei bedarfsorientierter Gestaltung des Versicherungsvertrages ist das Versicherungskonzept der SSR für Unternehmen und Manager sinnvoll.

Vorbereitung des Vertragsabschlusses

- In der SSR gilt der Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos. Versicherungsschutz besteht damit nur für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Risiken. Deshalb ist vor Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Risikoanalyse durchzuführen. Diese muss sich auf Art und Umfang der sich aus dem Geschäftsmodell des Unternehmens ergebenden konkreten Risiken für Unternehmen und Manager erstrecken.
- Deckt das durch den Versicherer angebotene Bedingungsnetz diese konkreten Risiken nicht angemessen ab, müssen sie durch Individualvereinbarung mit dem Versicherer in den Versicherungsschutz einbezogen werden. So sehen beispielsweise die Bedingungsnetze regelmäßig einen Risikoausschluss für das Kartell- und Wettbewerbsrecht vor. Spezifische Risiken des Unternehmens in diesem Bereich erfordern deshalb eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Individualvereinbarung. Ebenso muss der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsvertrages dem Geschäftsmodell des Unternehmens entsprechen. International tätige Unternehmen benötigen deshalb häufig weltweiten Versicherungsschutz.
- Auch der Umfang der vereinbarten Leistung im Versicherungsfall muss an den konkreten Risiken für Unternehmen und Manager orientiert werden. Insbesondere der Leistungsumfang in Auslandsfällen muss transparent und für das Unternehmen vorhersehbar vereinbart werden. Die in den Bedingungsnetzen häufig anzutreffenden Leistungsbeschränkungen in Auslandsfällen genügen diesen Anforderungen zumeist nicht. Dies gilt insbesondere für Leistungsbeschränkungen, die die Versicherungsleistung dem Grunde oder der Höhe nach an die Vergleichbarkeit mit deutschem Recht anknüpfen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der beauftragten Rechtsanwälte vom Versicherungsumfang gedeckt ist. Auf Klauseln, die den Leistungsumfang auf einen am Mehrfachen der gesetzlichen Vergütung orientierten Höchstbetrag beschränken, sollten sich die Versicherten nicht einlassen. Unzureichende Versicherungssummen verursachen komplexe

tatsächliche und rechtliche Probleme im Schadenfall und sollten vermieden werden.

Anforderungen an den Vertragsabschluss

- Die SSR ist eine Mischform aus Eigen- und Fremdversicherung. Neben dem Unternehmen als Versicherungsnehmer werden Manager und Mitarbeiter sowie Tochter- und Beteiligungsunternehmen als versicherte Personen in den Versicherungsschutz einbezogen. Die Rechtsverhältnisse zwischen Versicherungsnehmer und versicherten Personen müssen im Versicherungsvertrag den Anforderungen der Beteiligten entsprechend geregelt werden. Insbesondere die Manager benötigen einen von Einflussnahmen des Unternehmens freien Anspruch auf Versicherungsschutz im Schadenfall. Dieser muss auch und gerade dann bestehen, wenn dem Manager eine Straftat zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen wird. Kann darüber nicht bereits bei Vertragsabschluss Konsens erzielt werden, müssen die Manager den Abschluss einer eigenen und von den Unternehmensinteressen unabhängigen SSR erwägen.
- Für bei Vertragsabschluss bereits eingetretene Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer positive Kenntnis hat, besteht ein gesetzlicher Leistungsausschluss. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers müssen sorgfältig und vollständig erfüllt werden, um den Versicherungsschutz im Schadenfall nicht zu gefährden. Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, müssen offenbart werden. Dies gilt auch für tatsächliche Umstände, aus denen sich der Verdacht einer bereits begangenen Straftat ergeben könnte. Auf den nemo-tenetur-Grundsatz können sich die Versicherten im Verhältnis zum Versicherer nicht berufen.
- Die Bedingungswerke der SSR folgen dem Claims-Made-Prinzip. Der Versicherungsfall tritt deshalb nicht im Zeitpunkt des (angeblichen) Rechtsverstoßes, sondern mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein. Die sich daraus für die Versicherten ergebenden Nachteile müssen im Versicherungsvertrag angemessen kompensiert werden. Neben einer möglichst unbegrenzten Rückwärtsversicherung sollte eine an der Verjährung wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände orientierte Nachhaftungszeit vereinbart werden.

Verhalten im Schadenfall

- Im Schadenfall besteht ein Informationsanspruch des Versicherers. Er ist auf die Auskünfte und Unterlagen gerichtet, die zur Prüfung seiner Leistungspflicht erforderlich sind. Diese gegenüber dem Versicherer bestehenden Informationspflichten müssen auch dann erfüllt werden, wenn sich die Versicherten dadurch in strafrechtlicher Hinsicht selbst belasten. Auf den nemo-tenetur-Grundsatz können sich die Versicherten im Verhältnis zum Versicherer auch im Schadenfall nicht berufen. Die Akten des Versicherers sind nicht beschlagnahmefrei. Mitarbeiter des Versicherers haben im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Versicherten müssen deshalb die

versicherungsrechtlich geschuldeten Auskünfte sorgfältig mit Blick auf die strafprozessualen Konsequenzen erteilen.

- Die Beauftragung eines Verteidigers soll stets unmittelbar durch den Mandanten erfolgen. Das Unternehmen sollte es im eigenen Interesse unterlassen, den Verteidiger zugunsten des Managers zu beauftragen, denn diese Gestaltung bewirkt keine steuerlichen oder sonstigen Vorteile. Sie birgt, im Gegenteil, erhebliche Risiken für Unternehmen und Manager.
- Die Verteidigungsstrategie im Ermittlungs- oder Strafverfahren muss stets auch die versicherungsrechtlichen Folgen mit in den Blick nehmen, denn der Versicherungsschutz unter der SSR steht regelmäßig unter der auflösenden Bedingung einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat. Wenn das Verteidigungsziel eines freisprechenden Urteils nicht erreichbar ist, müssen deshalb strafprozessuale Möglichkeiten eines Verfahrensabschlusses bedacht werden, die diese versicherungsrechtliche Folge vermeiden. Der Verteidiger ist, schon zur Vermeidung eigener Haftungsrisiken, verpflichtet, den Mandanten (auch) über die versicherungsrechtlichen Folgen des Strafverfahrens zu beraten.

Ausblick

- Die Unternehmensverantwortlichen müssen Verdachtsmomente für Gesetzesverstöße innerhalb des Unternehmens aufklären. In Erfüllung dieser Verpflichtung durchgeführte Internal Investigations lösen teilweise erhebliche Kosten aus. Wenn es zur Verabschiedung des VerSanG-E kommt, wird dieses Kostenrisiko für die Unternehmen nochmals zunehmen. Die Bedingungswerke der SSR bieten zwar teilweise in beschränktem Umfang Versicherungsschutz für interne Untersuchungen. Sie sind aber nicht geeignet oder darauf angelegt, das Kostenrisiko von Internal Investigations angemessen zu decken. Wollen die Unternehmen dieses Risiko versichern, müssen Sie über alternative Versicherungskonzepte nachdenken.
- Die Bedingungswerke der SSR decken die sich aus dem VerSanG-E ergebenden zusätzlichen Risiken bereits jetzt konzeptionell ab. Sie sind deshalb für die Fälle des VerSanG-E im Falle seines Inkrafttretens gerüstet. Geringfügiger Anpassungsbedarf kann innerhalb der vorgesehenen Zwei-Jahres-Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten des VerSanG-E unproblematisch umgesetzt werden.

(Bernd Guntermann)

Anhang

Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans: Bonusregelung bei Kartellstraftaten?, NJW 2001, Seiten 2232–2234.

Achenbach, Hans: Neues vom BGH zur D&O-Versicherung, NJW 2016, Seiten 2155–2158.

Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas/Rönnau, Thomas (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, HWSt).

Adick, Markus/Bülte, Jens (Hrsg.): Fiskalstrafrecht, 2. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Adick/Bülte, Fiskalstrafrecht).

Andres, Dirk/Leithaus, Rolf/Dahl, Michael: Insolvenzordnung, 4. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Andres/Leithaus, InsO).

Armbrüster, Christian: Verteilung nicht ausreichender Versicherungssummen in D&O-Innenhaftungsfällen, VersR 2014, Seiten 1-8.

Armbrüster, Christian: Interessenkonflikte in der D&O-Versicherung, NJW 2016, Seiten 897-901.

Bartholomäi, Carina: Die Begrenzung von Anzeigepflichten durch berechtigte Interessen des Versicherungsnehmers: Unter besonderer Berücksichtigung des nemo-tenetur-Grundsatzes, Diss. 2014 (zit.: Bartholomäi).

Bauer, Günter: Der Steuer-Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzversicherung, DStR 2005, Seiten 1665–1668.

Bauer, Günter: Rechtsentwicklung bei den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung bis Anfang 2006, NJW 2006, Seiten 1484–1488.

Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred: GmbHG Kommentar, 22. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Baumbach/Hueck, GmbHG).

- Baumert, Andreas*: Anmerkung zu BGH vom 14. April 2016, IX ZR 161/15, FD-InsR 2016, Dokument 379147.
- Baur, Alexander/Holle, Philipp Maximilian*: Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – eine erste Einordnung, ZRP 2019, Seiten 186-189.
- Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang*: Kartellgesetz, 9. Aufl., 2018 (zit.: Bechtold/Bosch, GWB).
- Becker, Johann Peter/Buschbell, Hans*: Spezial-Straf-Rechtsschutz - eine kaum bekannte Leistungsart der Rechtsschutzversicherung -, AnwBl 8+9/2000, Seiten 549-551.
- Beckmann, Roland Michael/Matusche-Beckmann, Annemarie*: Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Beckmann/Matusche-Beckmann).
- Beck'scher Online-Kommentar BGB*, Herausgeber Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman: Edition 54, 5/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK BGB).
- Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht*, Herausgeber Brink, Stefan/Wolf, Heinrich Amadeus, Edition 31, 2/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK Datenschutz).
- Beck'scher Online-Kommentar Grosskommentar*, Gesamtherausgeber für das Handels- und Gesellschaftsrecht Henssler, Martin, 2020 (zit.: Bearbeiter in BeckOK Grosskommentar).
- Beck'scher Online Kommentar GVG*, Herausgeber Graf, Jürgen-Peter, Edition 7, 5/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK GVG).
- Beck'scher Online Kommentar InsO*, Herausgeber Fridgen, Alexander/Geiwitz, Arndt/Göpfert, Burkard, Edition 19, 4/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK InsO).
- Beck'scher Online-Kommentar OWiG*, Herausgeber Graf, Jürgen Peter: Edition 24, 4/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK OWiG).
- Beck'scher Online-Kommentar RVG*, Herausgeber von Seltmann, Julia: Edition 47, 3/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK RVG).
- Beck'scher Online-Kommentar StGB*, Herausgeber von Heintschel-Heinegg, Bernd: Edition 46, 5/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK StGB).
- Beck'scher Online-Kommentar StPO*, Herausgeber Graf, Jürgen Peter: Edition 36, 1/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK StPO).
- Beck'scher Online-Kommentar VVG*, Herausgeber Marlow, Sven/Spuhl, Udo: Edition 7, 3/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK VVG)
- Beck'scher Online-Kommentar VwGO*, Herausgeber Posser, Herbert/Wolff, Heinrich Amadeus: Edition 53, 4/2020 (zit.: Bearbeiter in: BeckOK VwGO).

- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger*, Herausgeber Hamm, Rainer/Leipold, Klaus, 6. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger).
- Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch*, Herausgeber Heussen, Benno/Hamm, Christoph, 11. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: BeckRA-HdB).
- Bergwitz, Christoph*: Anspruch auf Ersatz von Strafverteidigungskosten, NZA 2016, Seiten 203-207.
- Berndt, Markus/Theile, Hans*: Unternehmensstrafrecht und Unternehmensverteidigung, 2016 (zit.: Bearbeiter in: Berndt/Theile).
- Biesgen, Rainer*: Steuerliche Folgen der Übernahme von Strafverteidigungskosten durch Unternehmen, Steueranwaltsmagazin 2014, Seiten 158-164.
- Biesgen, Rainer/Fürus, John-Paul*: Verhältnis der strafrechtlichen Einziehung zum Besteuerungs- und Arrestverfahren nach § 324 AO, WiJ 2020, Seiten 65-75.
- Bittmann, Folker*: Vom Annex zur Säule: Vermögensabschöpfung als 3. Spur des Strafrechts, NZWiSt 2016, Seiten 131-139.
- Bittmann, Folker*: Strafprozessuale Abschöpfung bei einem Dritten, NZWiSt 2018, Seiten 209-214.
- Bittmann, Folker*: Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in der Rechtsprechung – Teil 1/2, NStZ 2019, Seiten 383-398.
- Bittmann, Folker*: Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in der Rechtsprechung – Teil 2/2, NStZ 2019, Seiten 447-459.
- Blümich EStG KStG GewStG*, 151. EL, 3/2020:
Band 1 §§ 1-8 EStG, Herausgeber Heuermann, Bernd,
Band 2 §§ 9-25 EStG, Herausgeber Heuermann, Bernd,
Band 4 §§ 1-40 KStG, §§ 27-54a KStG a.F., §§ 1-37 GewStG, Herausgeber Brandis, Peter,
(zit.: Bearbeiter in: Blümich).
- Börner, René*: Vermögensabschöpfung als Königsweg im System des Strafrechts, StraFo 2020, Seiten 89-96.
- Böttger, Marcus (Hrsg.)*: Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in Böttger, WiPra).
- Bott, Ingo*: „Grenzenloser“ Geheimnisverrat: Der Auslandsbezug bei § 17 UWG, wistra 2015, Seiten 342-345.
- Bott, Ingo*: Kurz und klarstellend: Zur Nebenklagebefugnis von Unternehmen, StraFo 2019, Seiten 413-415.
- Brand, Oliver*: Grenzen der vorvertraglichen Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, VersR 2009, Seiten 715-721.

- Braun, Eberhard (Hrsg.):* Insolvenzordnung, 8. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Braun, InsO).
- Brenner, Karl:* Das Bruttoprinzip gilt für den Einzeltäter und für Unternehmen, nicht nur für den unschuldigen Täter oder Dritten, NStZ 2004, Seiten 256-259.
- Brüssow, Rainer/Gatzweiler, Norbert/Krekeler, Wilhelm/Mehle, Volkmar (Hrsg.):* Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl., 2007 (zit.: Bearbeiter in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle).
- Bruck, Ernst/Möller, Hans,* Versicherungsvertragsgesetz, Herausgeber Baumann, Horst/Beckmann, Michael/Johannsen, Katharina/Johannsen, Ralf/Koch, Robert:
Band 2: §§ 33-73 VVG, 9. Aufl., 2009,
Band 4: §§ 100-124 VVG, Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung, Produkthaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung, 9. Aufl., 2010,
(zit.: Bearbeiter in: Bruck/Möller, VVG).
- Bunz, Thomas/Küpper, Gregor:* Grenzen des Gestaltungsspielraums für Unternehmen bei Übernahme von Geldsanktionen, Geldauflagen und Verteidigerkosten für ihre Organmitglieder, GmbHR 2015, Seiten 510-516.
- Buschbell, Hans/Hering, Manfred:* Handbuch Rechtsschutzversicherung, 6. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Buschbell/Hering).
- Chab, Bertin:* Anwalt und Rechtsschutzversicherung, AnwBl 2003, Seiten 652-654.
- Corell, Christian/von Saucken, Alexander:* Verteidigungsansätze bei der Unternehmensgeldbuße, wistra 2013, Seiten 297-302.
- Cornelius-Winkler, Joachim:* Lohnt der Abschluss einer Industrie-Strafrechtsschutzversicherung?, VP 6/2016, Seiten 22-23.
- Cyrus, Rolf:* Neue Entwicklungen in der D&O-Versicherung, NZG 2018, Seiten 7-14.
- Dahnz, Werner:* Strafrecht und Strafrechtsschutz-Versicherung, VP 2010, Seiten 45-48.
- Dahnz, Werner/Grimminger, Carolin:* Manager und ihr Berufsrisiko, 3. Aufl., 2007 (zit.: Dahnz/Grimminger).
- Dahs, Hans:* Die Wahrheitspflicht des Strafverteidigers, StraFo 2000, Seiten 181-186.
- Dahs, Hans:* „Informationelle Vorbereitung“ von Zeugenaussagen durch den anwaltlichen Rechtsbeistand, NStZ 2011, Seiten 200-202.

- Dahs, Hans*: Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl., 2015 (zit.: Dahs, Handbuch des Strafverteidigers).
- Daimagüler, Mehmet Gürcan*: Nebenklage im Wirtschaftsstrafverfahren, wistra 2017, Seiten 180-185.
- Diener, Sven*: Die Prozessbeobachtung im Strafverfahren – Leitfaden für die anwaltliche Praxis, WiJ 2018, Seiten 75-82.
- Dingeldey, Thomas*: Der Schutz der strafprozessualen Aussagefreiheit durch Verwertungsverbote bei außerstrafrechtlichen Aussage- und Mitwirkungspflichten, NStZ 1984, Seiten 529-534.
- Disney, Walt*: Der Kolumbusfalter, Lustiges Taschenbuch 1, 1. Aufl., 1967 (zit.: Disney in: Der Kolumbusfalter).
- Drave, Christian*: Unzureichende Versicherungssumme und Verteilungsverfahren, Scheinargumente in der Schadenregulierung, VP 9/2016, Seiten 32-36.
- Ehling, Jan*: Versicherungsschutz im Compliance-Fall, BB 2018, Seiten 1610–1614.
- Eidam, Gerd*: Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung, Kommentar zu den Sonderbedingungen, 1. Aufl., 1994 (zit.: Eidam).
- Eidam, Gerd*: Die Verbandsgeldbuße des § 30 Abs. 4 OWiG – eine Bestandsaufnahme, wistra 2003, Seiten 447-456.
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max, Herausgeber*: Häberle, Peter: Strafrechtliche Nebengesetze, 228. EL, 1/2020 (zit.: Bearbeiter in: Erbs/Kohlhaas).
- Esser, Robert/Rübenstahl, Markus/Saliger, Frank/Tsambikakis, Michael (Hrsg.)*: Wirtschaftsstrafrecht, 2017 (zit.: Bearbeiter in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis).
- Fassbach, Burkhard/Hülsberg, Frank*: Die D&O-Versicherung im Gefüge der Compliance Management Systeme (CMS), CB 2018, Seiten 1-5.
- Fiedler, Björn*: Kein Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung bei Handlungen der Versicherten im alleinigen wirtschaftlichen Eigeninteresse, VersR 2018, Seiten 406-415.
- Fiedler, Wilfried*: Allgemeines Verwaltungsrecht und Steuerrecht, Probleme der offenen und verdeckten „Harmonisierung“ nach Inkrafttreten der AO 1977, NJW 1981, Seiten 2093–2100.
- Filthaut, Werner/Piontek, Sascha/Kayser, Alke*: Haftpflichtgesetz, 10. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Filthaut/Piontek/Kayser).
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch, 67. Aufl., 2020 (zit.: Fischer, StGB).

- Fleischer, Holger*: Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 2014, Seiten 321-329.
- Flore, Ingo/Tsambikakis, Michael (Hrsg.)*: Steuerstrafrecht, 2. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Flore/Tsambikakis, Steuerstrafrecht).
- Fölsner, Torsten*: Anmerkungen zum Urteil des AG Schwendt/O vom 9.7.2013, 14 C 205/12, VersR 2014, Seiten 328-329.
- Fortmann, Michael*: Anmerkungen zum Urteil des LG Wiesbaden vom 6.3.2019, 5 O 234/17, r+s 2019, Seiten 458-460.
- Freyschmidt, Uwe/Nadeborn, Diana*: Was darf der (Strafrechtsschutz-) Versicherer wissen? Grundlagen und Grenzen des Auskunftsbegehrens gegenüber Strafverteidigern, StRR 2012, Seiten 364-367.
- Fromm, Ingo*: Vergütung des Verteidigers in Mammutprozessen, NJW 2013, Seiten 357-359.
- Fromm, Ingo*: Praxisrelevante Fallkonstellationen im Verkehrsstraf-, Bußgeld- und Verwaltungsrecht, SVR 2018, Seiten 161-165.
- Fürstenwerth, Jörg Freiherr Frank von/Weiß, Alfons/Consten, Werner/Präve, Peter*: VersicherungsAlphabet (VA), 11. Aufl., 2019 (zit.: von Fürstenwerth/Weiß/Consten/Präve, VA).
- Fuhrmann, Lambertus*: Internal Investigations: Was dürfen und müssen die Organe beim Verdacht von Compliance Verstößen tun?, NZG 2016, Seiten 881-889.
- Gädtke, Thomas*: Das Verteilungsproblem in der D&O-Versicherung, 6/VP 2016, Seiten 9-11.
- Gercke, Björn/Kraft, Oliver/Richter, Markus*: Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Gercke/Kraft/Richter, ArbeitsstrafR).
- Gerold, Wilhelm/Schmidt, Herbert*: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 24. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Gerold/Schmidt, RVG).
- Gillmeister, Ferdinand*: Beistand für den Zeugen – ein Mandat ohne Schutz?, NStZ 2018, Seiten 561-566.
- Göhler, Erich/Bauer, Martin/Gürtler, Franz*: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 17. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Göhler, OWiG).
- Guntermann, Bernd*: Der nachträgliche Ausschluss vom Versicherungsschutz in der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager, VP 10/2016, Seiten 28-31.
- Guntermann, Bernd*: Steuerstrafverfahren: Wer zahlt die Zeche?, PStR 2016, Seiten 226-229.

- Grooterhorst, Johannes/Looman, Jörg*: Kostentragung des Versicherers bei (teilweiser) Erschöpfung der VersSumme in der D&O-Versicherung, r+s 2014, Seiten 157-163.
- Haberzettl, Kai*: Die Freigabe im Insolvenzverfahren, NZI 2017, Seiten 474-479.
- Hahn, Volker*: Die Versicherbarkeit von Prospekthaftungsansprüchen bei der Emission von geschlossenen Fonds, VersR 2012, Seiten 393-399.
- Halser, Barbara*: Die versicherte Gefahr und der Versicherungsfall in der Industrie-Straf-Rechtsschutz-Versicherung, Diss. 1994 (zit.: Halser).
- Hammerstein, Gerhard*: Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen, NStZ 1981, Seiten 125-128.
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, Herausgeber Bockemühl, Jan, 7. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht).
- Harbauer, Walter*: Rechtsschutzversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen (ARB 2000/2009 und 75), 9. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Harbauer).
- Hardtke, Frank/Westphal, Karin*: Die Bedeutung der strafrechtlichen Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde für das Steuergeheimnis, wistra 1996, Seiten 91-96.
- Harzenetter, Tobias*: Der Selbstbehalt in der D&O-Versicherung nach dem VortAG und der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), DStR 2010, Seiten 653-658.
- Hauschka, Christoph/Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas*: Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Hauschka, Corporate Compliance).
- Heitschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.)*: Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 2018 (zit.: Von Heitschel-Heinegg, StGB).
- Heitschel-Heinegg, Bernd von/Bockemühl, Jan (Hrsg.)*: Kommentar zur Strafprozessordnung, Loseblattsammlung, Stand 97. EL, Mai 2020 (zit.: Bearbeiter in: von Heitschel-Heinegg/Bockemühl, StPO).
- Hellmann, Uwe*: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2018 (zit.: Hellmann, Wirtschaftsstrafrecht).
- Herrmanns, Caspar David/Lube, Sebastian*: Zur Einstandspflicht des Rechtsschutzversicherers beim Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung, VersR 2007, Seiten 163-166.
- Heerspink, Frank/Terno, Christian*: Versicherbarkeit von Haftungsfällen und strafrechtlichen Risiken in der Wirtschaft, ZWH 2016, Seiten 55-61.

- Heuel, Ingo/Matthey, Isabell*: Steuerliche Behandlung von Verteidigungsaufwendungen und Kosten, Übernahme durch Unternehmen (Teil 1), ZWH 2020, Seiten 9-16.
- Heuel, Ingo/Matthey, Isabell*: Steuerliche Behandlung von Verteidigungsaufwendungen und Kosten, Übernahme durch Unternehmen (Teil 2), ZWH 2020, Seiten 64-76.
- Himmelreich, Robert/Klatt, Hans-Adolf/Lang, Arno/Schirmer, Helmut/Neusinger, Heinz/van Bühren, Hubert*: Aktuelle Probleme der Rechtsschutzversicherung, 1991 (zit.: Bearbeiter in: Himmelreich/Klatt/Lang/Schirmer/Neusinger/van Bühren).
- Hölters, Wolfgang (Hrsg.)*: Aktiengesetz Kommentar, 3. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Hölters, AktG).
- Höpfner, Andreas*: Außer Spesen nichts gewesen? – Zur Absetzbarkeit der Kosten eines Steuerstrafverfahrens, PStR 2015, Seiten 127-131.
- Hollinger, Nicolas*: Prozessbeobachtung durch die Police im Strafverfahren, NZWiSt 2018, Seiten 81-84.
- Horrer, Philipp/Patschke, Andrew*: Strafrechtlicher Umgang mit Fremdzahlungen von Geldbußen, -strafen und -auflagen durch Unternehmen für ihre Mitarbeiter. Können sich Unternehmensverantwortliche strafbar machen, wenn ein Unternehmen Geldstrafen, Geldbußen und Geldauflagen für seine Mitarbeiter zahlt?, CCZ 2013, Seiten 94-99.
- Hüffer, Uwe/Koch, Jens*: Aktiengesetz, 14. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Hüffer/Koch, AktG).
- Ignor, Alexander*: Der rechtliche Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant im Visier des Gesetzgebers, NJW 2007, Seiten 3403–3406.
- Ihlas, Horst*: D&O Directors & Officers Liability, 2. Aufl., 2009 (zit.: Ihlas, D&O).
- Ingwersen, Malte*: Die Stellung des Versicherungsnehmers bei Innenhaftungsfällen in der D&O-Versicherung, Diss. 2011 (zit.: Ingwersen).
- Joecks, Wolfgang/Jäger, Markus/Randt, Karsten*: SteuerstrafR, 8. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Joecks/Jäger/Randt, SteuerstrafR).
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, Herausgeber Mitsch, Wolfgang: 5. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in KK OWiG).
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, Herausgeber Hannich, Rolf: 8. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in KK StPO).
- Kaulbach, Detlef/Bähr, Gunne/Pohlmann, Petra*: Versicherungsaufsichtsgesetz, 6. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG).

- Keppeler, Lutz/Berning, Wilhelm*: Die Bußgeldrisiken nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung – auch ein Risiko für den Jahresabschluss?!, DStR 2018, Seiten 91-96.
- Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric*: Strafgesetzbuch, 8. Aufl., 2020 (zit.: Kindhäuser/Hilgendorf).
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.)*: Strafgesetzbuch, 5. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen).
- Klein, Franz*: Abgabenordnung, 15. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Klein, Abgabenordnung).
- Klengel, Jürgen Detlef/Müller, Clemens Alexander*: Der anwaltliche Zeugenbeistand im Strafverfahren, NJW 2011, Seiten 23-28.
- Knappmann, Ulrich*: Rechtliche Stellung des arglistigen Versicherungsnehmers, VersR 2011, Seiten 724-727.
- Knöfel, Oliver*: Die „versicherte Tätigkeit“ von Organmitgliedern bei der D&O-Versicherung, VersR 2019, Seiten 1249–1259.
- Koch, Robert*: Das Claims-made-Prinzip in der D&O-Versicherung auf dem Prüfstand der AGB-Kontrolle, VersR 2011, Seiten 295-302.
- Koch, Robert*: Kostenanrechnungsklauseln in der Haftpflichtversicherung, VersR 2016, Seiten 1405–1410.
- Koch, Robert*: Verteilung nicht ausreichender Versicherungssumme in D&O-Innenhaftungsfällen, VersR 2016, Seiten 1469–1475.
- Koch, Robert*: Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit“ im Rahmen der D&O-Versicherung, ZIP 2018, Seiten 301-308.
- Köhler, Marcus*: Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – Teil 1/2, NStZ 2017, Seiten 497-512.
- Köhler, Marcus/Burkhard, Christiane*: Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – Teil 2/2, NStZ 2017, Seiten 665-682.
- Kohlmann, Günter*: Steuerstrafrecht, Kommentar Loseblattsammlung Stand 66. EL, 5/2020 (zit.: Bearbeiter in: Kohlmann, SteuerstrafR).
- Korte, Matthias*: Vermögensabschöpfung reloaded, wistra 2018, Seiten 1-12.
- Krack, Ralf*: Die Tätige Reue im Wirtschaftsstrafrecht, NStZ 2001, Seiten 505-511.
- Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten*: Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 5. Aufl., 2018 (zit.: Krenberger/Krumm, OWiG).

- Krieger, Gerd/Schneider, Uwe (Hrsg.):* Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung).
- Kruse, Heinrich Wilhelm:* Lehrbuch des Steuerrechts Bd. I Allgemeiner Teil, 1991 (zit.: Kruse).
- Küpper, Georg:* Die Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung, VP 1982, Seiten 193-198.
- Kursnik, Katharina:* Behördliche Anfragen zum Versicherungsnehmer zwecks Strafverfolgung, VersR 2014, Seiten 550-553.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin:* Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Lackner/Kühl/Heger, StGB).
- Laars, Reinhard/Both, David:* Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Online-Aufl., 2017 (zit.: Laars/Both, VAG).
- Lange, Oliver:* Die Selbstbehaltsvereinbarungspflicht gem. § 93 Abs. 2 S. 3 AktG n.F., VersR 2009, Seiten 1011–1024.
- Lange, Oliver:* Die D&O-Versicherung in der Insolvenz der Versicherungsnehmerin, r+s 2014, Erster Teil: Seiten 209-219.
- Lange, Oliver:* Die D&O-Versicherung in der Insolvenz der Versicherungsnehmerin, r+s 2014, Zweiter Teil: Seiten 261-271.
- Lange, Oliver:* Die verbrauchte Versicherungssumme in der D&O-Versicherung, VersR 2014, Seiten 1413–1426.
- Lange, Oliver:* D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014 (zit.: Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung).
- Langheid, Theo/Rixecker, Roland:* Versicherungsvertragsgesetz VVG, 6. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Langheid/Rixecker, VVG).
- Laschet, Carsten/Held, Franz:* Ratgeber Geschäftsführer-Haftung und D&O-Versicherung, 2. Aufl., 2015 (zit.: Laschet/Held, Geschäftsführer-Haftung).
- Leipziger Kommentar zum StGB,* Herausgeber Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rising-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus:
9. Band §§ 263 bis 283d, 1. Teilband §§ 263 bis 266 b, 12. Aufl., 2012,
9. Band §§ 263 bis 283d, 2. Teilband §§ 267 bis 283d, 12. Aufl., 2009,
(zit.: Bearbeiter in: Leipziger Kommentar zum StGB).
- Leitner, Werner/Rossenau, Henning (Hrsg.):* Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017 (zit.: Bearbeiter in: Leitner/Rossenau).
- Lenz, Vera:* Die Strafrechtsschutzversicherung: Möglichkeiten und Grenzen, Diss. 2017 (zit.: Lenz).
- Löwe-Krahl, Oliver:* BVerfG billigt Durchsuchungsbeschluss, PStR 2007, Seiten 34-37.

- Looschelders, Dirk*: Aktuelle Probleme der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, *VersR* 2011, Seiten 697-705.
- Looschelders, Dirk*: Aktuelle Probleme der Vertrauensschadenversicherung, *VersR* 2013, Seiten 1069–1078.
- Looschelders, Dirk/Paffenholz, Christina (Hrsg.)*: ARB Allgemeine Bedingungen für den Rechtsschutz Kommentar, 2. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Looschelders/Paffenholz, ARB).
- Looschelders, Dirk/Pohlmann, Petra (Hrsg.)*: VVG-Kommentar, 3. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Looschelders/Pohlmann, VVG).
- Lüneborg, Cäcilie/Resch, André Pierre*: Die Ersatzfähigkeit von Kosten interner Ermittlungen und sonstiger Rechtsberatung im Rahmen der Organhaftung, *NZG* 2018, Seiten 209-217.
- Lüneborg, Cäcilie*: Versicherbarkeit der Kosten interner Untersuchungen, *AG* 2019, Seiten 863-870.
- Madauß, Norbert*: Aktuelle Rechtsprechung zur Einziehung in Steuerstrafverfahren und deren Bedeutung für die Praxis, *ZWH* 2020, Seiten 93-97.
- Mathy, Franz-Arnold*: Rechtsschutz-Alphabet, 2. Aufl., 2000 (zit.: Mathy, Rechtsschutz-Alphabet).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*: Grundgesetz, Herausgeber Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans: Loseblattsammlung, 89. EL, Oktober 2019 (zit.: Bearbeiter in: Maunz/Dürig, GG).
- Mayer, Hans-Jochem/Kroiß, Ludwig (Hrsg.)*: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 7. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Mayer/Kroiß, RVG).
- Meinecke, Fabian*: Surviving Vermögensarrest – Probleme und Lösungsansätze des neuen Abschöpfungsrechts im Steuerstrafverfahren, *DStR* 2018, Seiten 2387–2392.
- Meißner, Markus*: Das neue Modell der Opferentschädigung – aus Sicht eines (dritt)betreffenen Unternehmens, *NZWiSt* 2018, Seiten 239-245.
- Meyer, Manfred*: Manager-Haftpflicht: Gut genug versichert? „Bausteine“ zum Versicherungsschutz einer Führungskraft, *GmbH-StB* 2012, Seiten 340-343.
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram*: Strafprozessordnung, 63. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO).
- Metz, Jochen*: Aufklärungspflicht des Versicherungsnehmers über unentdeckte Straftaten – versicherungs- und strafrechtliche Aspekte, *VersR* 2010, Seiten 1265–1271.
- Minoggio, Ingo*: Unternehmensverteidigung, 3. Aufl., 2016 (zit.: Minoggio, Unternehmensverteidigung).

- Momsen, Carsten/Grützner, Thomas (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht*, 2013 (zit.: Bearbeiter in: Momsen/Grützner).
- Mosiak, Marcus: Nochmals: Zum „durch“ die Tat erlangten „Etwas“ auf Seiten des fremdnützig hinterziehenden GmbH-Geschäftsführers*, *wistra* 2019, Seiten 90-91.
- Müller-Gugenberger/Bieneck, Klaus (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht*, 6. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Müller-Gugenberger/Bieneck, WirtschaftsstrafR).
- Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung*, Herausgeber Nerlich, Jörg/Kreplin, Georg: 3. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: MAH Insolvenz und Sanierung).
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, Herausgeber Widmaier, Gunter/Müller, Eckart/Schlothauer, Reinhold/Schütrumpf, Matthias: 2. Aufl., 2014 (zit.: Bearbeiter in: MAH Strafverteidigung).
- Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht*, Herausgeber Höra, Knut: 4. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: MAH VersicherungsR).
- Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren*, Herausgeber Volk, Klaus/Beukelmann, Stephan: 3. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: MAH WirtschaftsstrafR).
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Herausgeber Hoffmann-Becking, Michael: Band 4, Aktiengesellschaft, 4. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Handbuch AG).
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Herausgeber Born, Manfred/Ghassemi-Tabar, Nima/Gehle, Burkhard: Band. 7, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation)*, 5. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten).
- Münchener Kommentar zum AktG*, Herausgeber Goette, Wulf/Habersack, Mathias: Band 2, §§ 76 bis 117, MitbestG, DrittelbG, 5. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zum AktG).
- Münchener Kommentar zum BGB*, Herausgeber Habersack, Mathias, Band 6, Schuldrecht – Besonderer Teil IV §§ 705-853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, 7. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zum BGB).
- Münchener Kommentar zum GmbHG*, Herausgeber Fleischer, Holger/Goette, Wulf, 3. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zum GmbHG).
- Münchener Kommentar zur InsO*, Herausgeber Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst/Schoppmeyer, Heinrich, 4. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zur InsO).
- Münchener Kommentar zum StGB*, Herausgeber Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus:

Band 1: §§ 1 bis 37 StGB, 3. Aufl., 2017,
Band 2: §§ 38 bis 79b, 3. Aufl., 2016,
Band 5: §§ 263 bis 358 StGB, 3. Aufl., 2019,
Band 7: Nebenstrafrecht II, 3. Aufl., 2019,
(zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zum StGB).

Münchener Kommentar zur StPO:

Band 1: §§ 1 bis 150 StPO, 2014,
Herausgeber Kudlich, Hans,
Band 2: §§ 151 bis 332 StPO, 2016,
Herausgeber Schneider, Hartmut,
Bd. 3/1: §§ 333 bis 99 StPO, 2019,
Herausgeber Knauer, Christoph,
(zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zur StPO).

Münchener Kommentar zum VVG, Herausgeber Langheid, Theo/Wandt, Manfred:

Band 1: §§ 1 bis 99 VVG, 2. Aufl., 2016,
Band 2: §§ 100 bis 191 VVG, 2. Aufl., 2017,
Band 3: Nebengesetze, 2. Aufl., 2017,
(zit.: Bearbeiter in: Münchener Kommentar zum VVG).

Nerlich, Jörg/Römermann, Volker (Hrsg.): Insolvenzordnung, Loseblattsammlung, Stand 40. EL, März 2020 (zit.: Bearbeiter in: Nerlich/Römermann).

Neusinger, Heinz: Deckungsschutz bei Vorsatztaten in: Aktuelle Probleme bei der Rechtsschutzversicherung, 1991, Seiten 77-90 (zit.: Neusinger).

Obenhaus, Nils/Brügge, Philipp/Herden, Verena/Schönhöft, Andreas: Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, 2016 (zit.: Bearbeiter in: Obenhaus/Brügge/Herden/Schönhöft, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Odenthal, Christina: Aktuelle Gesetzgebung: Der Entwurf zum Verbandssanktionengesetz – mögliche Auswirkungen auf das Steuerstrafrecht, PStR 2020, Seiten 10-17.

Olbrich, Carola: Die D&O-Versicherung, 2. Aufl., Diss. 2007 (zit.: Olbrich, Die D&O-Versicherung).

Ohlmeier, Marcus/Struckmeyer, Nicolas: Vermögensabschöpfung – das Taterlangte beim GmbH-Geschäftsführer und das Verhältnis von § 111e StPO zu § 324 AO, wistra 2018, Seiten 419-423.

Ott, Nicolas/Lüneborg, Cäcilie: Internal Investigations in der Praxis – Umfang und Grenzen der Aufklärungspflicht, Mindestaufgriffsschwelle und Verdachtsmanagement, CCZ 2019, Seiten 71-80.

Ott, Nicolas/Lüneborg, Cäcilie: Das neue Verbandssanktionengesetz – Fragen und Auswirkungen für die Compliance-Praxis, NZG 2019, Seiten 1361–1369.

Paal, Boris/Pauly, Daniel (Hrsg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Paal/Pauly).

- Peppersack, Daniel*: Die Problematik unzureichender Versicherungssummen in der D&O-Versicherung, r+s 2018, Seiten 117-124.
- Peters, Kai/Böckers, Boris*: Vermögensabschöpfung im Strafrecht, 2019 (zit.: Bearbeiter in: Peters/Böckers, Vermögensabschöpfung im Strafrecht).
- Pfeifer, Hans*: Verteidigung kann Vermögen kosten, Versicherungsmagazin 2013, Seiten 32-34.
- Pieper, Stefan Ulrich/Spoerhase, Claudia*: Untersuchungsausschussgesetz, 2012 (zit.: Bearbeiter in: Pieper/Spoerhase, PUAG).
- Plote, Helmut*: Rechtsschutzversicherung, 2. Aufl., 2009 (zit.: Plote).
- Pörtge, Jochen*: Die unternehmerische Ermessensentscheidung über Verteidigung oder Kooperation, CCZ 2020, Seiten 65-71.
- Priewer, Mathias/Ritzenhoff, Lukas*: Das Verhältnis von interner Untersuchung und (Unternehmens-)Verteidigung, WiJ 2019, Seiten 166-172.
- Prölss, Erich/Dreher, Meinrad (Hrsg.)*: Versicherungsaufsichtsgesetz VAG, 13. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Prölss/Dreher, VAG).
- Prölss, Erich/Martin, Anton*: Versicherungsvertragsgesetz VVG, 30. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Prölss/Martin, VVG).
- Prölss, Jürgen*: Risikoausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung, r+s 2005, Seiten 269-278.
- Randt, Karsten*: Der Steuerfahndungsfall, 2004 (zit.: Randt, Der Steuerfahndungsfall).
- Ransiek, Andreas*: Risiko, Pflichtwidrigkeit und Vermögensnachteil bei der Untreue, ZStW 116 (2004), Seiten 634-679.
- Rebler, Adolf*: Durchsuchung und Beschlagnahme im Bußgeldverfahren, SVR 2014, Seiten 41-46.
- Rettenmaier, Felix/Palm, Lisa*: Das Ordnungswidrigkeitenrecht und die Aufsichtspflicht von Unternehmensverantwortlichen, NJOZ 2010, Seiten 1414-1419.
- Rettke, Arne*: Rechtsschutz nach Vollziehung einer Beschlagnahme oder eines Vermögensarrests, NJW 2019, Seiten 2898-2902.
- Rieks, David*: Die Nebenklage – Terra Incognita des Wirtschaftsstrafverfahrens, NStZ 2019, Seiten 643-646.
- Rolletschke, Stefan/Kemper, Martin*: Steuerstrafrecht Kommentar, Loseblattsammlung Stand 114. EL, Dezember 2019 (zit.: Bearbeiter in: Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht).

- Rübenstahl, Markus*: Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität – Punitives und „abspracheförderndes“ Verbandssanktionenrecht (Teil 1), ZWH 2019, Seiten 233-244.
- Rübenstahl, Markus*: Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität – Punitives und „abspracheförderndes“ Verbandssanktionenrecht (Teil 2), ZWH 2019, Seiten 265-274.
- Rüffer, Wilfried/Halbach, Dirk/Schimikowski, Peter (Hrsg.)*: Versicherungsvertragsgesetz, 4. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG).
- Rühlmann, Christoph*: Der „polizeiliche Prozessbeobachter“ in Umfangverfahren – Rechtsöffentlichkeit im Sinne von § 169 GVG?, StV 2005, Seiten 692-695.
- Salditt, Franz*: Verführung zur Fairness?, wistra 2019, Seite 305.
- Satzgeber, Helmut (Hrsg.)/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.)/Widmaier, Gunter*: Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Satzgeber/Schluckebier/Widmaier, StGB).
- Satzgeber, Helmut (Hrsg.)/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.)/Widmaier, Gunter*: Strafprozessordnung, 4. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Satzgeber/Schluckebier/Widmaier, StPO).
- Schauß, Jörg*: Versicherungsschutz und Strafrecht, Grenzfragen der Beihilfe am Beispiel der Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Vorsatztaten, Diss. 2006 (zit.: Schauß).
- Schilling, Joseph*: D&O-Versicherung und Managerhaftung, 3. Aufl., 2013 (zit.: Schilling).
- Schimikowski, Peter*: Versicherungsvertragsrecht, 6. Aufl., 2017 (zit.: Schimikowski, VVG).
- Schimikowski, Peter*: VersSchutz für Pflichtverletzungen „bei Ausübung der versicherten Tätigkeit“ im Rahmen der D&O-Versicherung, r+s 2017, Seiten 589-593.
- Schmidt, Karsten (Hrsg.)*: Insolvenzordnung, 19. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Schmidt, InsO).
- Schmitt, Stefan*: Rechtsschutzversicherung: Zur Ersatzfähigkeit von Anwaltsgebühren für die Einholung der Deckungszusage als Rechtsverfolgungskosten im Lichte der Rechtsprechung des BGH, r+s 2011, Seiten 148-150.
- Schmitz, Christian*: Das neue Unternehmensstrafrecht – Geld und Unterwerfung, WiJ 2019, Seiten 154-166.
- Schmuckermeier, Ulf*: Strafrechtsschutz als Bestandteil oder Ergänzung einer D&O-Versicherung, r+s 2019, Seiten 131-134.

- Schneider, Klaus*: Rechtsschutzversicherung: Leistungserstattung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat, zfs 2008, Seiten 249-253.
- Schneider, Thomas*: Abschöpfung des Taterlangten bei Organen juristischer Personen, wistra 2020, Seiten 92-96.
- Schönke, Adolf/Schröder Horst*: Strafgesetzbuch, 30. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Schönke/Schröder).
- Schott, Stefanie*: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten, PStR 2013, Seiten 221-222.
- Schott, Stefanie*: Zahlung von Sanktionen und Verteidigungskosten für Mitarbeiter durch Unternehmen, StraFo 2014, Seiten 315-324.
- Schulze, Reiner*: Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 10. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in Schulze, BGB).
- Schwintowski, Hans-Peter/Brömmelmeyer, Christoph (Hrsg.)*: Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl., 2016 (zit.: Bearbeiter in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG).
- Sediqi, Emran*: Die Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde bei Zusammenreffen von Steuerstraftat und Allgemeindelikt, wistra 2017, Seiten 259-262.
- Seitz, Björn/Finkel, Bastian/Klimke, Dominik*: D&O-Versicherung, 2016 (zit.: Bearbeiter in: Seitz/Finkel/Klimke).
- Sölch, Otto/Ringleb, Karl, Umsatzsteuergesetz*, Herausgeber Wagner, Wilfried, 88. EL, 3/2020 (zit.: Bearbeiter in: Sölch/Ringleb).
- Späte, Bernd/Schimikowski, Peter (Hrsg.)*: Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., 2015 (zit.: Bearbeiter in: Späte/Schimikowski).
- Spies, Ulrich*: Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung, Bindungswirkung und Kondiktion, r+s 2019, Seiten 70-78.
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (Hrsg.)*: Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Spindler/Schuster).
- Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard (Hrsg.)*: Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, §§ 1 bis 149, 4. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Spindler/Stilz, AktG).
- Staudinger, Ansgar/Halm, Wolfgang/Wendt, Domenik (Hrsg.)*: Versicherungsrecht Kommentar, 2. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: Staudinger/Halm/Wendt, VVG).
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Herausgeber: Wolter, Jürgen: Band II: §§ 38-79b StGB, 9. Aufl., 2016, Band V: §§ 242-302 StGB, 9. Aufl., 2019, (zit.: Bearbeiter in: Systematischer Kommentar zum StGB).

- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, Herausgeber: Wolter, Jürgen:
Band I: §§ 1-93 StPO, 5. Aufl., 2018,
Band III: §§ 137-197 StPO, 5. Aufl., 2016,
(zit.: Bearbeiter in: Systematischer Kommentar zum StGB).
- Szesny, André-M.*: Umgang des Unternehmens mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen, CB 2014, Seiten 159-166.
- Stetten, Annette von*: Strafprozessuale Verwertung von beschlagnahmten Akten privater KfZ-Haftpflichtversicherer, JA 1996, Seiten 55-60.
- Terriuolo, Gianna*: Rechtsschutzversichertes Mandat und die freie Anwaltswahl. Wie frei ist die Anwaltswahl wirklich? Und: Darf der Versicherer Einfluss nehmen?, AnwBl 2015, Seiten 140-145.
- Thevessen, Karl-Peter*: Leben Manager gefährlich? Die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung von Unternehmensleitern, VP 1989, Seiten 101-105.
- Thiel, Sven-Markus*: Der Prämienzahlungsverzug in der D&O-Versicherung, VersR 2015, Seiten 946-950.
- Thiel, Sven-Markus*: Anmerkungen zum Urteil des LG Köln vom 22.10.2008, 20 O 204/07, VersR 2009, Seiten 1488–1495.
- Thomas, Sven*: Der Zeugenbeistand im Strafprozess – zugleich ein Beitrag zu BVerfGE 38, 105 –, NStZ 1982, Seiten 489-496.
- Tiedemann, Klaus*: Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, Seiten 1169–1174.
- Tiedemann, Klaus*: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2017 (zit.: Tiedemann, WirtschaftsstrafR).
- Tietgens, Jens*: Anwaltliche Beratungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflichten in der Rechtsschutzversicherung, r+s 2005, Seiten 489-498.
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim*: Steuerrecht, 23. Aufl., 2018 (zit.: Bearbeiter in: Tipke/Lang).
- Tipke, Klaus/Kruse, Heinrich Wilhelm*: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 159. EL, März 2020 (zit.: Bearbeiter in: Tipke/Kruse).
- Uhlenbruck, Wilhelm/Hirte, Heribert/Vallender, Heinz (Hrsg.)*: Insolvenzordnung, Band 1 InsO, 15. Aufl., 2019 (zit.: Bearbeiter in: Uhlenbruck, InsO).
- Van Bühren, Hubert W. (Hrsg.)*: Handbuch Versicherungsrecht. 7. Aufl., 2017 (zit.: Bearbeiter in: van Bühren, VVG).

- Van Bühren, Hubert W./Plote, Helmut (Hrsg.):* ARB Allgemeine Bedingungen für den Rechtsschutz Kommentar, 3. Aufl., 2013 (zit.: Bearbeiter in: van Bühren/Plote, ARB).
- Van Bühren, Hubert W.:* Rechtsschutzversicherung – Die Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei Teildeckung, MDR 2001, Seite 1393.
- Veith, Jürgen/Gräfe, Jürgen/Gebert, Yvonne (Hrsg.):* Der Versicherungsprozess, 4. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Veith/Gräfe/Gebert).
- Venn, Nikolai:* Prozessbeobachtung und Coaching, StraFo 2018, Seiten 50-58.
- Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/Schmitt, Lothar (Hrsg.):* Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Wabnitz/Janovsky).
- Wagner, Susanne:* Anmerkung zu LG Heilbronn vom 3. Februar 2003, 3 Ks 17 Js 23416/01, NStZ 2004, Seiten 101-102.
- Wannemacher und Partner (Hrsg.):* Steuerstrafrecht Handbuch, 6. Aufl., 2013 (zit.: Bearbeiter in: Wannemacher, SteuerstrafR).
- Wendenburg, Albrecht:* Europarechtskonforme Begrenzung der Übernahme von Kosten auswärtiger Anwälte durch Rechtsschutzversicherer, NJW 2011, Seiten 3064–3066.
- Wendt, Roland:* Vertiefung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsschutzversicherung, r+s 2008, Seiten 221-234.
- Wendt, Roland:* Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Rechtsschutzversicherung, r+s 2014, Seiten 328-340.
- Westphalen, Friedrich Graf von (Hrsg.):* Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Loseblattsammlung Stand 44. EL, 11/2019 (zit.: Bearbeiter in: Graf von Westphalen).
- Weyland, Dag (Hrsg.):* Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl., 2020 (zit.: Bearbeiter in: Weyland, BRAO).
- Wittig, Petra:* Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2020 (zit.: Wittig).
- Wulf, Martin:* Reform der Selbstanzeige – Neue Klippen auf dem Weg zur Strafbefreiung, wistra 2015, Seiten 166-175.
- Wulf, Martin:* Vermögensabschöpfung: Das neue Einziehungsrecht – ein Gesetz zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit?, PStR 2018, Seiten 150-159.

Stichwortregister

Ablöserecht.....	120
Absehen von Strafe	87, 88
Adhäsionsverfahren.....	43, 173
Akteneinsichtsrecht	4
berechtigtes Interesse.....	61
Privatperson.....	60
Aktive Strafverfolgung	43
Allgemeine Geschäftsbedingungen	28
Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutzversicherung	16
Anzeigepflicht	113, 114, 115, 116, 141
Versicherungsfall	141
Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	131
Aufsichtsrat.....	8, 16
Auslagenersatz.....	104
Ausland	35, 44, 170
ausländische Rechtsvorschriften	174
Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	44
Rechtsschutzfall im Ausland	170
Auslegung	29
Auslegungsregeln	53, 193
Risikoausschlussklausel	29, 193
Rückforderungsklausel.....	193
Versicherungsbedingungen	29
Außenhaftung	6, 54
Außergewöhnliche Belastung	157
Berufshaftpflichtversicherung	16
Beschlagnahme	4, 38, 73
Akten des Versicherers	143, 144, 206
Beschlagnahmefreiheit.....	143

Geschäftsunterlagen	4
Beschuldigtenbegriff	133
Betriebsausgaben.....	117, 151, 154
Bruttoprinzip	5, 71
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV).....	19
Bußgeldbescheid.....	33, 34, 36, 192
Claims-Made-Prinzip	113, 126, 127, 132, 206
D&O-Versicherung	16, 21, 48, 52, 100, 102, 110, 117, 123, 126, 127, 130, 185, 204
Abtretung des Deckungsanspruchs	101
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	17
Freistellung der versicherten Person.....	17
Pflicht zum Abschluss	104
Versicherungsgegenstand	16, 185
Versicherungsumfang	17, 52
Datenschutz-Grundverordnung	36
deklaratorisches Schuldanerkenntnis	146
Dienstvertrag	6, 18, 103, 110
Durchsuchung	4, 38, 41, 65, 127, 157
durchsuchungsgeneigte Situation	4
Juristische Person.....	39
Nichtverdächtige	39
Verdächtige.....	38
Eigenversicherung	18, 98, 102, 111, 112, 124, 156, 179, 180, 187, 190
Ermittlungsverfahren	113, 127, 132, 184
Aktenvermerk.....	134
befugte Behörde	135
Einleitungsverfügung.....	133
Einstellung des Verfahrens	46, 84, 158, 202
gegen Unbekannt.....	40, 127, 137
selbstständigen Ermittlungskompetenz.....	136

unselbstständigen Ermittlungskompetenz	136
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	14
Financial Lines.....	15, 21, 49, 100, 130, 204
Firmenstellungnahme	39, 50, 127, 138, 151, 152, 190
Fremdversicherung.....	98, 99, 100, 102, 103, 110, 111, 118, 119, 158, 179, 187, 191, 206
Gefahr der Selbstbelastung	59
Gefahrumstände.....	113, 206
geldwerter Vorteil.....	155
Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen	20
Generalfragen.....	114
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.....	16, 20
Hauptverhandlung	33, 60, 68, 82, 83, 199
Hauptversammlung	105, 111
Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung (ISRS)	1, 19, 159
Innenhaftung.....	17, 54, 55, 101
Insolvenz	119, 179
Anspruch im Versicherungsfall.....	180
Aufrechterhaltung der SSR	120, 124
Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	121
Insolvenz des Versicherungsnehmers	124, 180
Insolvenzverwalter	121, 180
Vollabwicklung des Vermögens	180
Wahlrecht.....	181
Interessenkonflikt.....	5, 100
Internal Investigations.....	47, 199, 203, 207
Konzern	7, 44, 198
Konzernstrukturierung.....	7
Konzernumsatz	36, 198
Legalitätsprinzip.....	70, 136, 197, 203

Mitwirkungspflichten	65, 116
Nachhaftungszeit.....	128, 130, 206
Nebenbetroffene.....	33, 74
Nebenklage	44
Obliegenheit.....	25, 118, 141, 145
Auskunftsobliegenheit.....	141
Kostenminderungsobliegenheit.....	84, 141, 171
Obliegenheitsverletzung.....	118, 146, 171
Schadensminderungsobliegenheit	142
Ordnungswidrigkeitenrecht.....	30, 31, 39, 57, 74, 78, 196
Anknüpfungstat	33, 42, 92, 192, 202
im selbstständigen Verfahren.....	33
im verbundenen Verfahren.....	33
Lehre vom Organisationsverschulden.....	32, 192
Rechtsträgerprinzip	36
Unternehmensgeldbuße.....	34, 92, 124, 180, 198
Zurechnungsmodell.....	32, 192
Prinzip der Spartentrennung.....	25
Prozessbeobachtung.....	68
Rechtsanwalt	149
Abrechnung.....	163
Angemessenheit der Vergütung.....	159
Angemessenheitskontrolle	162
Auskunft.....	139, 164
Auswahl	149
gesetzliche Vergütung.....	13, 46, 48, 94, 140, 159, 172
Grundsatz der freien Anwaltswahl	149
Haftung	28, 207
Mehrfachbeauftragung	165
Stundensatz	160
Vergütungsvereinbarung.....	13, 48, 152, 158, 159, 163
Zeithonorar.....	144, 160

Rechtskraft	88, 148
Rechtsschutz	8, 102
auflösend bedingt.....	9
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.....	11
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.....	11, 12, 82, 83, 193
Rechtsschutzfall.....	12, 125, 132, 170
verfassungsrechtlich	64
Vorsorglicher Rechtsschutz	139
Rechtsstaatsprinzip	58, 116
Regulierungsverbot	106
Risikoausschluss	9, 11, 17, 48, 64, 78, 81, 82, 84, 89, 202
Beweis	9
Kartellrecht.....	91, 202, 204
Verbrechen	89
Vorsatztat.....	81, 83, 85, 89, 189, 190
wissentliche Pflichtverletzung	17, 48
Zusammentreffen von versicherten Risiken und Risikoausschlüssen...	93, 189
Rückwärtsversicherung	128, 130, 206
Rückzahlungspflicht.....	189
Sachverständigengutachten	13, 168
Schuldform.....	85
dolus eventualis	17, 81
Fahrlässigkeit.....	9, 83, 85
Leichtfertigkeit.....	10, 83
Vorsatz.....	9, 11, 14, 17, 83, 108, 193, 202
Selbstbehalt	111
Mindestselbstbehalt	112
Pflichtselbstbehalt	111
Selbstbelastung.....	59, 115
bei Vertragsabschluss.....	117, 206
im Versicherungsfall.....	144
nemo-tenetur-Grundsatz	115, 206

Selbstbelastungsverbot.....	142, 143
Selbstbeteiligung	179
Sockelverteidigung	5, 41
Sonderausgaben	157
Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter (USRB)	2, 20
Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung.....	1, 3, 8, 13, 20, 97, 173
Steuerrecht.....	64
Arrestanordnung nach § 324 AO	77
Besteuerungsverfahren.....	65, 134, 148
Einkommensteuer	117
geldwerter Vorteil	155
Gewinnausschüttung.....	156
Haftungsbescheid	6, 66
Mitwirkungspflicht.....	65
Selbstanzeige	66, 87, 135
Umsatzsteuer.....	152, 156, 158
Vorsteuer	152, 156, 158
Strafanzeige	3, 11, 43
Strafbefehl	34, 81, 83, 84, 202
Strafkautio.....	166
Darlehen	166, 184
Rückzahlung	167
Straftat...3, 32, 33, 43, 72, 75, 81, 82, 84, 89, 98, 103, 106, 114, 163, 188, 189, 190, 197, 202, 206	
Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit.....	82
Steuerstraftat	65, 67, 82, 136
unentdeckte Straftat.....	114, 116
Verletzte.....	4, 44, 45, 71, 75
zum Nachteil des Unternehmens	3, 15, 55, 98, 103, 106, 204, 206
Strafvollstreckung.....	77
Sublimit.....	47, 50, 168, 183

Top-Manager-Rechtsschutz	18, 21
Übertragungslösung	109
Umstandsmeldung.....	128, 131
Unschuldsvermutung.....	6, 90, 204
Unternehmen	3, 25
Fürsorgepflicht	7, 104
Unternehmensstrafrecht.....	3, 30, 40, 174, 192, 195, 204
Unternehmensverteidigung	176
Verbandsgeldbuße	33, 42, 72, 192, 196, 197
Verbandssanktionengesetz (VerSanG).....	195
bei kartellrechtlichen Verbandstaten	200
Inkrafttreten.....	200, 202, 207
Legalitätsprinzip	203
Verbandsgeldsanktion.....	197, 198
verbandsinterne Untersuchung	199
Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt	197
Verbandstäterschaft	32, 192
Verfahrenskosten	1, 87, 92, 148, 155, 176
Verfassungsbeschwerde	64
Verfügungsrecht	99, 100, 102, 110, 119
Verjährung.....	40, 71, 76, 126, 130, 132, 206
Verkehrsrecht	77
nicht verkehrsrechtliche Delikte	79
verkehrsrechtliche Delikte	79
Vermögensabschöpfung.....	70, 193
Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht.....	74
im Steuerstrafrecht.....	75
Verschiebungsfall.....	72
Vertretungsfall.....	72

Vermögenssicherung	5, 43
dinglicher Arreste	43
Rückgewinnungshilfe	5
Verschwiegenheitspflicht	143, 164
Versicherer	25
Erlaubnis der BaFin.....	25
Schadensabwicklungsunternehmen	24, 25
Versicherte Tätigkeit.....	51
Versichertes Risiko	201
All-Gefahren-Deckung.....	28
Auslandsfälle.....	170, 173, 177, 205
Grundsatz der Spezialität.....	51, 147, 205
Kostenrisiko	37, 82, 168, 207
Versicherungsfall .24, 26, 48, 52, 67, 69, 96, 97, 112, 117, 120, 125, 126, 129, 131, 133, 137, 141, 146, 168, 170, 178, 179, 184, 186, 205, 206	
Anspruchsinhaber	102, 178, 179
Auskunftspflicht.....	143
Deckungszusage	144, 146, 179, 183
Einleitung des Ermittlungsverfahrens.....	50, 97, 127, 133, 137, 138, 184, 206
Eintritt des Versicherungsfalls.....	50, 97, 112, 138, 141, 186
Grundsätze der anteiligen Deckung	189
Informationsanspruch des Versicherers.....	206
Prüfung der Erfolgsaussichten	144
Rückzahlungsverpflichteter	190
Schuldbefreiungsanspruch.....	180
Versicherungsleistung.....	110, 122, 123, 147, 156, 173, 178, 183, 188, 205
Zahlungsanspruch	101, 178
Versicherungssumme	48, 119, 168, 183, 205
Beliebensprinzip.....	186, 187
Kopfprinzip	186, 187
Prioritätsprinzip	106, 186
Proportionalitätsprinzip.....	186
Unzureichende Versicherungssumme	205

Zusammenrechnung	184
Versicherungsvertrag	24, 98
Abschlusskompetenz	110
Hauptpflicht	25
Kündigung	26, 118, 120, 121, 128
Leistungsausschluss	112, 113, 206
Leistungsbeschränkung	170, 173, 176, 205
mitversicherte Person	24, 52, 98, 105, 113, 125
Örtlicher Geltungsbereich	96
Rechte und Pflichten	15, 24, 28
versicherte Personen	16, 26, 27, 42, 56, 92, 102, 117, 141, 169, 189, 206
Versicherungsbeitrag	117, 130
Versicherungskonzept.....	1, 14, 15, 18, 20, 23, 24, 30, 49, 97, 204, 205, 207
Versicherungsnehmer	25
Versicherungsprämie	98, 117
Versicherungsschein.....	14, 19, 24, 25, 51, 99, 166
weltweiter Versicherungsschutz.....	175
Zeitraum.....	122, 125, 132
Verstoßprinzip	125, 126, 128, 131, 139
Verteidigung.....	57
Verteidigungskosten.....	22, 105, 152, 153, 157, 181, 204
Verteidigungsstrategie	6, 37, 89, 144, 153, 157, 207
Vertrauensschadenversicherung (VSV)	1, 16, 17
Verurteilung	83
freisprechendes Urteil	84, 89
wegen bedingten Vorsatzes.....	81
zu einer Geldstrafe.....	86
Verwaltungs- und Verfassungsrecht.....	63
Verwarnung mit Strafvorbehalt	84, 198
Vorstand	7, 16, 111, 190
Werbungskosten.....	151, 155, 157
Wettbewerbsrecht.....	91, 205

Widerspruchslösung	107
Wiederaufnahmeverfahren	89
Zeugenbeistand	8, 31, 58, 127, 138
Akteneinsichtsrecht	60
Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung.....	61
Zeugnisverweigerungsrecht.....	144, 206
Zustimmungslösung	108

SSR Anbieter A

1 Welche Aufgaben hat der Spezial-Straf-Rechtsschutz?

Die A erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Leistungen. Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

2 Welche Bereiche sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmens.

3 Wer ist versichert?

3.1 Rechtsschutz für Unternehmen

3.1.1 Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter, Gesellschafter, soweit natürliche Personen, und Beirats- und Aufsichtsratsmitglieder. Versichert sind auch sämtliche dauerhaft oder zweitweise beschäftigten Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sowie freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – im Folgenden „Versicherte“ genannt.

3.1.2 Externe und Interimsmandate

Für die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommene externe Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandate sowie die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, sofern die geplante und tatsächliche Entsendung zwölf Monate nicht überschreitet.

3.1.3 Ausgeschiedene Mitarbeiter

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, sofern dieser der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

3.1.4 Unselbstständige Niederlassungen

Niederlassungen im vereinbarten Geltungsbereich im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

3.1.5 Selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen

Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können auf Antrag mitversichert werden.

3.1.6 Änderung/Erweiterung der Geschäftstätigkeit

Ändert bzw. erweitert sich eine vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der A die neue Tätigkeit spätestens drei Monate nach der der Tätigkeitsänderung folgenden Beitragshauptfälligkeit anzeigt. Geht die Anzeige später bei der A ein, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der A.

3.1.7 Vorsorge-Rechtsschutz bei Neugründungen/Beteiligungserwerb

Für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, die neu gegründet oder vom Versicherungsnehmer erworben werden, besteht vertragsgemäß Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung, wenn der A die Veränderung bis spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit angezeigt wird. Gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Tritt also ein Versicherungsfall ein und ist seine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

3.1.8 Veräußerungen

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veräußerung fort, wenn das Unternehmen innerhalb dieses Zeitraums bei der A eine eigene, mit dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutzversicherung gleichen Deckungsumfangs abschließt.

3.1.9 Rechtsstellung Versicherter

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem jeweilig betroffenen Versicherten zu.

3.1.10 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet.

3.2 Rechtsschutz für Führungskräfte (Unternehmenslösung)

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch zugunsten Dritter abschließen, wobei nur derjenige Rechtsschutz geltend machen kann, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen –

mit Ausnahme seines Widerspruchsrechts – sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden.

3.3 Rechtsschutz für Führungskräfte (Privatlösung für Unternehmensleiter)

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsvertrag genannten Funktion im dort namentlich genannten Unternehmen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen, soweit diese im Versicherungsvertrag genannt sind.

4 Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für

4.1 Erstberatung

das erste notwendige anwaltliche Beratungsgespräch in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren

sowie für die anwaltliche

4.2 Strafverteidigung

Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren.

4.3 Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren

Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach § 111d ff. StPO, unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.

4.4 Verwaltungsrecht

Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Strafverteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern.

Sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Stilllegung eines versicherten Betriebs bzw. Betriebsteils oder dem Entzug der Konzession als Folge eines versicherten Strafverfahrens.

Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.5 Steuerrecht

Tätigkeit in Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern (Steuerstraf-Rechtsschutz).

Für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Organe und Organmitglieder erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf weitere Steuerstrafverfahren, wenn diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten resultieren, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgen, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls offenbar geworden sind (erweiterter Steuerstraf-Rechtsschutz). Hierfür beträgt die Versicherungssumme bis 50.000 Euro insgesamt je Versicherungsfall.

Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.6 Zeugenbeistand

Beistandsleistung vor Behörden, Gerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn ein Versicherter als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

Versichert ist ferner im Einvernehmen mit der A die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird (Erweiterter Zeugenbeistand).

4.7 Verfassungsrecht

Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern.

4.8 Firmenstellungnahme

Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens bei Verfahren gegen nicht namentlich benannte Personen notwendig ist.

4.9 Vollstreckungsverfahren

Tätigkeit in Strafvollstreckungsverfahren.

4.10 Wiederaufnahmeverfahren

Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren.

4.11 Adhäsionsverfahren

Tätigkeit in Adhäsionsverfahren.

Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Versicherten erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens

gemäß § 403 ff. StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz.

Eventuell bestehende Haftpflichtversicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.12 Privatklageverfahren

Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn der Versicherte im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff. StPO angeklagt wird, einschließlich eines vorhergehenden Sühneversuchs gemäß § 380 StPO vor der zuständigen Vergleichsbehörde.

4.13 Aktive Strafverfolgung

Tätigkeit bei aktiver Strafverfolgung

- für die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet oder
- zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers.

4.14 Koordination

Tätigkeit als Koordinator.

Sind in einem Ermittlungsverfahren mehrere versicherte Personen betroffen, besteht auch Versicherungsschutz für die Einschaltung eines Anwalts zur Abstimmung der Verteidigungsstrategie, der ausschließlich mit der Koordination der Beschuldigtenverteidiger betraut ist, sofern die A dessen Einschaltung vorab zugestimmt hat.

5 Leistungsumfang

5.1 Welche Kosten trägt die A?

5.1.1 Verfahrenskosten

Die A trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren.

In Verfahren außerhalb Europas trägt die A diese Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.

5.1.2 Rechtsanwaltskosten

Die A trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die A nicht berufen, wenn

- sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen von der A vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die A die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Absatz 2 RVG.

5.1.3 Mehrfachbeauftragungen

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt die A auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

5.1.4 Steuerberater, Hochschullehrer

Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.

5.1.5 Sachverständigenkosten

Die A trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die seine Verteidigung maßgeblich fördern.

5.1.6 Reisekosten

Die A trägt die Kosten für

- notwendige Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit versicherten Verfahren stehen;
- Reisen der versicherten Person zum zuständigen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

5.1.7 Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Die A trägt die Kosten für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;

- die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.

5.1.8 Nebenklagekosten

Die A trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

5.1.9 Kautionskosten

Die A sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kautionsleistung ist neben dem/den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

Übersteigt die zu stellende Kautionsleistung die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt die A darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des von der A nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

5.1.10 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Die A trägt die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

5.1.11 Kosten privater Ermittlungen

Die A trägt die angemessenen Kosten für private Ermittlungen. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist die begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit sowie die Zustimmung der A zur Übernahme dieser Kosten.

Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und privater Ermittlungen beträgt insgesamt 50.000 Euro je Versicherungsfall.

5.2 Versicherungssumme

Die A zahlt in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall.

Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um einen neuen Versicherungsfall.

5.3 Welche Kosten trägt die A nicht?

Die A trägt nicht die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

6 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Versicherte haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

6.1 Innerhalb der Vertragslaufzeit

Diesen Anspruch haben Versicherte aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

6.1.1 Eintritt des Versicherungsfalls

Als Versicherungsfall gilt:

6.1.1.1 in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten; als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

6.1.1.2 in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren

Die Einleitung eines disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

6.1.1.3 bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren

- Für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.
- Für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme.
- Bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO.

6.1.1.4 bei Zeugenbetreuung

Die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

6.1.1.5 in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung.

6.1.1.6 bei einer Firmenstellungnahme

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt, soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt auf ein versichertes Unternehmen bezieht.

6.1.1.7 in Wiederaufnahmeverfahren

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren.

6.1.1.8 in Privatklageverfahren

Die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Versicherungsfall die Klageerhebung nach § 381 StPO oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

6.1.1.9 bei der aktiven Strafverfolgung

Der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Ferner muss der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde noch bestehen.

6.1.2 Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrags besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

6.1.3 Vorsorgliche erste Beratung – vorbeugender Rechtsschutz vor Eintritt des Versicherungsfalls

In Ergänzung zu Ziffer 6.1 besteht Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Kosten eines notwendigen ersten anwaltlichen Beratungsgesprächs, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.

6.2 Vor Versicherungsbeginn

6.2.1 Unbekannte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Vertragsbeginn liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass

- dies dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt war
- der A vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen und
- anderweitig hierfür kein Rechtsschutz bestand. Hiervon unberührt ist die Regelung unter Ziffer 6.2.2.

6.2.2 Versicherungsfälle während Vorvertrag (Versichererwechsel)

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrags auch für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet.

Voraussetzung dieser zeitlichen Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Versicherungsfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vorliegt.

6.3 Nach Vertragsende

6.3.1 Nachhaftung

Es besteht eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr oder im Falle der Insolvenz oder freiwilligen Liquidation von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Vor Beendigung des Vertrages ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten und es wurden in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht.
- Die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll währenddessen begangen worden sein.
- Es besteht kein anderer Versicherungsvertrag, aus dem der Versicherte Leistungen beanspruchen kann.
- Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen keine Beitragsrückstände.

7 Was ist nicht versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht

7.1 bei Preis- und Ausschreibungsabsprachen

für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

7.2 bei Verurteilung wegen Vorsatzes

Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht

- im Strafbefehlsverfahren;
- bei Verurteilung lediglich wegen dolus eventualis (Eventualvorsatz), sofern gegen die versicherte Person ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

7.3 bei Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften

Für Führer von Fahrzeugen, soweit sie ausschließlich wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift belangt werden.

SSR Anbieter B

Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Satz 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten. Diese Beschränkung gilt nicht für Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung, Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Einlegung von und Verteidigung bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 5 Absatz 4, besteht auch unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren nach Satz 1 Versicherungsschutz.

- (2) Definitionen und Leistungsbeschreibungen zu Absatz 1, sowie den nachfolgenden Bestimmungen, sind der Anlage 1 zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

§ 2 Mitversicherte Unternehmen; Fusion

- (1) Niederlassungen im Inland und innerhalb EWR sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.. Aufgrund besonderer Vereinbarung können Tochtergesellschaften und rechtlich selbstständige Niederlassungen sowie Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers und/oder deren versicherte Personen im Inland sowie innerhalb des EWR in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden.

Dies gilt nicht für Tochtergesellschaften und Niederlassungen sowie Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers und/oder deren versicherte Personen, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben insbesondere in Ländern,

in denen dem Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmung die Gewährung von Versicherungsschutz untersagt ist.

Sofern sich Tochtergesellschaften sowie Niederlassungen des Versicherungsnehmers und/oder deren in § 3 genannte Personen in einem Land außerhalb des EWR befinden, kann der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers aufgrund besonderer Vereinbarung auf den Ausgleich des ihm entstandenen Eigenschadens gemäß § 6 Abs. 5 erweitert werden.

- (2) Versicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 besteht auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Beteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Der Versicherer ist berechtigt, für den Einschluss der hinzukommenden Unternehmen ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag wegen des Einschlusses um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (3) Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung beim Versicherer eine eigene rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutz-Versicherung abschließt. Dies gilt auch im Falle der Fusion des Versicherungsnehmers mit einem anderen Unternehmen. Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen bzw. fusionierten Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll.

§ 3 Versicherte

- (1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, die Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die sonstigen beratenden Organe.
- (2) Versichert sind sämtliche gegenwärtige, ehemalige und zukünftige natürliche Personen in Ausübung ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit, für oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitver-

sicherten Unternehmens. Dies umfasst auch solche Tätigkeiten oder Funktionen in anderen Unternehmen oder Vereinen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens ausgeübt werden. Versicherungsschutz besteht auch für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen.

- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft des Versicherten als
- Betroffene in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und standesrechtlichem Verfahren als Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder
 - Adressaten von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
 - Anzeigeerstatter;
 - Zeugen;
 - Vorgeladene vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
 - von einem Strafverfahren Bedrohte;
 - Parteien eines Verfahrens gemäß § 1 Satz 2 und 3.
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen Versicherte eingeleiteten versicherten Verfahren.
- (5) Handelt es sich bei der versicherten Person nicht um einen Versicherten gemäß Absatz 1 oder einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens, wird der Versicherungsschutz nur nach Zustimmung des Versicherungsnehmers gewährt. Das Zustimmungserfordernis besteht auch für die Gewährung des Versicherungsschutzes für ausgeschiedene Mitarbeiter.

Der Versicherungsnehmer kann darüber hinaus der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

§ 4 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der im Handelsregister, Geschäftsbericht oder Gewerbe register aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen stehen oder sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Für geänderte oder neu hinzukommende Tätigkeiten besteht sofortiger Versicherungsschutz. Ist damit eine Risikoerhöhung verbunden, gilt die Vorsorgeversicherung unter der Voraussetzung, dass sich diese Tätigkeiten aus dem jeweils aktuellen Geschäftsbericht ergeben bzw. dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung angezeigt wurden. Erfolgt diese Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der geänderten Tätigkeit entstandene Risikoerhöhung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Der Versicherungsschutz umfasst die anwaltliche Beratung und Vertretung in versicherten Verfahren. Versichert ist auch die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Interessenwahrnehmung eines Versicherten im Strafverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus in versicherten Verfahren eine sonstige anwaltliche Betreuung, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist die anwaltliche Betreuung, wenn sie geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherten in versicherten Strafverfahren zu unterstützen. Dies gilt auch für die Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule.

(2) Sachverständigen- und Rechtsgutachten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, die der Versicherte zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst die externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(4) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Versicherer trägt die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherten durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten für den Versicherungsnehmer stehen.

(5) Rechtsschutz bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 besteht der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen auch über den

Abschluss des jeweiligen Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens hinaus.

(6) Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)

In Erweiterung des § 1 Abs. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder –gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz bei Betriebsstilllegung

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 besteht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten, soweit es die Stilllegung des versicherten Betriebes oder Teilen davon betrifft, auch über den Abschluss des jeweiligen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinaus.

(8) Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung des § 3 Absatz 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Organe und Organmitglieder des Unternehmens auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgten, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls des Versicherungsnehmers offenbar geworden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat führen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000 je Rechtsschutzfall.

(9) Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nur nach seiner vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss seines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 25.000 je Rechtsschutzfall.

(10) Rechtsschutz bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren gemäß ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Versicherungsnehmer – als präventive Leistung unabhängig von einem versicherten Verfahren nach § 1 – auf die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO, aus der sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ergibt. Diese

Bescheinigung ist erforderlich, um im Rahmen des sogenannten Schutzschirmverfahrens dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen im Rahmen eines in Eigeninitiative entwickelten Sanierungsplans aus einer wirtschaftlichen Krise zu führen. Die Bescheinigung muss durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer sonstigen Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 5.000 je Rechtsschutzfall.

(11) Sonstige entstandene Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß § 1 entstehen. Für die Erforderlichkeit gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten der gemäß § 1 Absatz 1 versicherten Verfahren.

(2) Weitere Kosten

Der Versicherer trägt die über die Verfahrenskosten hinaus gemäß § 5 anfallenden Kosten in angemessener Höhe. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der erbrachten Leistungen und der Schwierigkeit der Sache.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

(3) Kosten bei aktiver Strafverfolgung

Im Rahmen der aktiven Strafverfolgung trägt der Versicherer die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige im Interesse des Versicherungsnehmers.

(4) Strafkaution

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

(5) Eigenschaden bei Freistellung von anfallenden Rechtsschutzkosten bei nicht mitversicherten Unternehmen durch den Versicherungsnehmer, soweit lokal kein gleichwertiger Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Im Fall der besonderen Vereinbarung zum Ausgleich des Eigenschadens gemäß § 2 Abs. 1 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur solche Kosten, die diesem dadurch entstehen, dass er seinen Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder deren in § 3 genannten Personen außerhalb des EWR von den diesen dort entstandenen Kosten zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen rechtlichen Interessen in einem Rechtsschutzfall freistellt, soweit kein gleichwertiger lokaler Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Erstattungsfähig ist insoweit ausschließlich der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Freistellung des nicht mitversicherten Unternehmens aufgrund nicht zur Verfügung stehenden lokalen gleichwertigen Versicherungsschutzes für Rechtsverfolgungskosten aufwenden muss.

Die Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer beschränken sich insoweit auf die Rechtsverfolgungskosten, welche nach diesen Bedingungen durch den Versicherer zu erstatten wären, wenn die betroffenen Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder deren in § 3 genannte Personen bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz umfasst wären.

Den Eintritt des Rechtsschutzfalles sowie die Tatsache, dass gleichwertiger lokaler Versicherungsschutz nicht zur Verfügung steht, hat der Versicherungsnehmer für die Geltendmachung seines Eigenschadens dem Versicherer nachzuweisen. Für diesen Fall hat der Versicherungsnehmer die notwendigen Kostennachweise zur Bestimmung der Höhe des aus der Freistellung resultierenden Eigenschadens dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

(6) Tax Clause

Der Versicherer trägt die Kosten des schadenbedingten Steuermehraufwands, der dem Versicherungsnehmer im Zuge der Freistellung gemäß § 6 Absatz 5 entsteht.

Der Steuermehraufwand muss kausal durch die Leistung an den Versicherungsnehmer aufgrund der Freistellung entstanden sein. Eine Erstattung von

Zinsen, Strafsteuern und Bußgeldern ist ausgeschlossen. Der Grund und die Höhe des Steuermehraufwandes ist dem Versicherer nachzuweisen.

§ 7 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie Compliance-Schulung durch ausgesuchte Experten zur Verfügung. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(2) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:

- a) Anwalts-Service,
- b) Benachrichtigungs-Service,
- c) Botschafts- und Konsulats-Service,
- d) Arzneimittel-Service,
- e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld nach im Versicherungsvertrag festgelegter Höhe und maximaler Bezugsdauer,
- f) Fahrzeug-Rücktransport
- g) Reisekosten eines nahen Angehörigen.

(3) Krisencoaching – psychologische Beratung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine psychologische Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten Psychologen für maximal fünf Beratungsstunden.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.000.

Zudem trägt der Versicherer unabhängig von einem Rechtsschutzfall einmalig die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/ eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.000.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 2.000.

Zudem trägt der Versicherer unabhängig von einem Rechtsschutzfall einmalig die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz

bis zu EUR 2.000. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(6) Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls beim Versicherungsnehmer die Kosten der Einrichtung einer Whistleblower-Hotline über einen unabhängigen Dritten bis zu einer Höhe von EUR 5.000.

(7) Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Diese Leistung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(8) Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung, die zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Ausschreibungsabsprachen in Vergabeverfahren dient bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

(9) Der Umfang der in den Absätzen 1 bis 8 genannten Assistance-Leistungen ergibt sich aus der diesen Bedingungen als Anlage 2 beiliegenden Leistungsbeschreibung.

§ 8 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

- a) Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und bei disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren. Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Versicherten nicht bekannt waren.
- b) In den vom Versicherungsschutz umfassten sonstigen Verfahren gilt im Rahmen von verwaltungs-, sozial- und steuerrechtlichen Verfahren die förmliche Einleitung des Verfahrens als Rechtsschutzfall, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.
- c) In den vom Versicherungsschutz umfassten arbeitsrechtlichen Verfahren gilt die Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen eines versicherten Verfahrens als Rechtsschutzfall.
- d) Im Rahmen von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen besteht Rechtsschutz ab Beginn der Durchführung der Maßnahme.
- e) Muss der Versicherte in seiner Eigenschaft als Betroffener gemäß § 3 Absatz 3 eine Aussage machen, gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Aussage an den Versicherten.
- f) Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.
- g) In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen Versicherte geltend gemacht werden.
- h) In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

- (a) Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der

Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 5 Absatz 1.

(b) Versicherungsschutz besteht für eine erste anwaltliche Beratung der versicherten Person zur Vermeidung von sozial- oder steuerrechtlichen Verfahren, die als Folge eines unter Versicherungsschutz fallenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens drohen.

(c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für eine erste anwaltliche Beratung des für den Versicherungsnehmer tätigen Compliance-Beauftragten, wenn dieser im Rahmen seiner Tätigkeit den hinreichenden Verdacht für strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des Unternehmens hat.

(3) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren eine versicherte Person betreffend gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(4) Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Anspruch auf Rechtsschutz wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.

(5) Rechtsschutz bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren gemäß ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung)

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO besteht ab Stellung des Eröffnungsantrags verbunden mit der Beantragung der Eigenverwaltung und einer angestrebten Sanierung.

(6) Differenzdeckung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind unter folgenden Voraussetzungen:

- die Versicherten hatten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis und
- es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.

(7) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, und ist unklar, ob ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall in die Laufzeit des einen oder anderen Vertrages fällt, so besteht bis zur Klärung Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag. Voraussetzung ist, dass keine Kenntnis der Versicherten von dem Ermittlungsverfahren bestand und der Vorversicherer nicht wegen verspäteter oder ausgebliebener Beitragszahlung seine Leistungspflicht verneint hat. Stellt sich heraus, dass der Vorversicherer für den Versicherungsfall eintrittspflichtig ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Vorversicherer an den Versicherer abzutreten.

(8) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zu einer Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

(9) Eigenschadendeckung bei Freistellung von Rechtsschutzkosten

Ist der Ersatz des Eigenschadens gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart, gilt als Rechtsschutzfall derjenige Zeitpunkt, zudem bei einer Tochtergesellschaft, Niederlassung und/oder deren in § 3 genannten Personen außerhalb des EWR ein Ereignis eintritt, für das – wäre diese Tochtergesellschaft, Niederlassung und/oder deren versicherte Personen nach diesem Vertrag mitversichert – bedingungsgemäß Versicherungsschutz bestünde.

§ 9 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 10 Nachhaftung

(1) Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und

- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht wurden.
- (2) Im Falle der Insolvenz, freiwilligen Liquidation, der Fusion mit dem oder der Übernahme des Versicherungsnehmers beträgt der Nachhaftungszeitraum fünf Jahre auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1. Dies gilt auch im Falle der Insolvenz eines mitversicherten Unternehmens.
- (3) Wird der Vertrag nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin bzw. nach dessen Ablehnung mangels Masse beendet, gewährt der Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der Beendigung eine Garantie auf Anschlussdeckung für jedes Organmitglied auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 4.
- (4) Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.
- (5) Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.
- (6) Besteht im Fall des Kontrollwechsels des Versicherungsnehmers für das übernehmende bzw. das neu entstehende Unternehmen bereits eine Straf-Rechtsschutzversicherung oder wird diese neu abgeschlossen, so erlischt automatisch die Nachhaftung spätestens mit Beginn der Straf-Rechtsschutzversicherung des übernehmenden Unternehmens unabhängig von deren Umfang und Versicherungssumme (verfallbare Nachhaftung).

§ 11 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
 - a) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen,
 - b) für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren sowie bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 5 Absatz 4,
 - c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,

- d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Versicherten gegen den Versicherungsnehmer sowie Versicherter untereinander,
- (2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die insoweit erbrachten Leistungen einschließlich der ihn betreffenden Nebenleistungen zu erstatten (hiervon ausgenommen sind Kosten der Firmenstellungnahme in Fällen, in denen sich das Ermittlungsverfahren nicht gegen das Unternehmen als Versicherten wendet). Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*) bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

§ 12 Innovations- und Besitzstandsklausel

Bietet der Versicherer Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen mit abweichenden Regelungen zum im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die neuen Bedingungen mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für diesen Vertrag. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- der Tarifbeitrag bleibt gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen Bedingungen im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zu diesem Vertrag geltenden Bedingungen ausschließlich Vorteile für den Versicherungsnehmer mit sich.

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen Bedingungen nicht erfüllt, entfällt die Vereinbarung auch für die Zukunft.

§ 13 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 14 Ausländische Rechtsordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf ausländische Rechtsvorschriften, sofern sie den deutschen Rechtsvorschriften, nach denen sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages richtet, entsprechen.

§ 15 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt je Rechtsschutzfall und je Person einen Betrag bis zur im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig die Höchstleistung für alle zeitlich und ursächlich

zusammenhängenden Rechtsschutzfälle dar, selbst wenn mehrere Versicherte betroffen sind.

§ 16 Versicherungsbeitrag

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§16 a Versicherungssteuerliche Angaben

Der Versicherungsnehmer ist als zum Teil originär Steuerpflichtiger verpflichtet, die zur Berechnung der Versicherungssteuer im In- und Ausland relevanten Informationen der Unternehmen gemäß §2 auf Anfrage des Versicherers für jede Prämienabrechnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Berechnungsgrundlagen von den Steuerbehörden geprüft werden sollen oder steuerrechtlich abweichend bewertet werden. Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG bleiben unberührt.

§ 17 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne des § 16 Absatz 2a) zahlt.

(2) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, abgeschlossen.

(3) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 18 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Interesses, wenn der Wegfall dem Versicherer innerhalb von einem Monat nach Eintritt desselben angezeigt wurde. Erfolgt eine Anzeige später als einen Monat, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Eine Beteiligungsveräußerung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

§ 18 a Gefahrerhöhung

- (1) Als Gefahrerhöhung gilt:
 - der Einschluss von mitversicherten Unternehmen (§ 2)
 - der Einschluss von Auslandsrisiken außerhalb des EWR über die Eigenschadendeckung (§ 2) sowie
 - die Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 4) des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung dies entsprechend anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.
- (3) Im Fall einer Gefahrerhöhung hat der Versicherer das Recht, eine angemessene Bedingungsanpassung und/oder eine Prämienneufestsetzung zu verlangen. So ist der Versicherer berechtigt, für den Einschluss der hinzukommenden Tochtergesellschaft, Niederlassung und/oder deren versicherte Personen ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Betrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.
- (4) Erhöht sich der Beitrag wegen des Einschlusses um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (5) Im Übrigen bleiben gesetzliche Regelungen im Falle einer Gefahrerhöhung unberührt.

§ 19 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch

bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer für das laufende Versicherungsjahr noch anteilig Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Kündigung entspricht.

§ 20 Repräsentantenklausel

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, erfolgt keine Zurechnung der Kenntnis, des Verhaltens oder des Verschuldens einer anderen Person.

Soweit es auf die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers ankommt, wird dem Versicherungsnehmer lediglich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten seiner Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- der Vorsitzende der Geschäftsleitung, ist kein Vorsitzender bestimmt, alle Mitglieder der Geschäftsführung;
- der Vorsitzende eines Aufsichtsorgans;
- das für Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsführung;
- der Leiter der Rechtsabteilung;
- der Leiter der Innenrevision, der Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung sowie der Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsvermittlungsgesellschaft.

§ 21 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

Bei der vorsätzlichen Verletzung der genannten Obliegenheiten verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 22 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe von Anzeigen, gibt unrichtige Anzeigen ab oder erfüllt sonstige Obliegenheiten nicht, wird der Versicherer nicht von seiner Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf Fahrlässigkeit beruht und nach ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Davon unberührt bleibt das Recht des Versicherers, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

§ 23 Textform; Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

§ 24 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

- (1) Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.
- (2) Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 25 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anlage 1

Definitionen und Leistungsbeispiele

zu § 1 Gegenstand der Versicherung

Vollstreckungsmaßnahmen

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter

Dies sind beispielsweise:

- Berufsverbot
- Betriebsstilllegung
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Entzug der Gewerbeerlaubnis
- Fahrverbot
- Sportgerichtsbarkeit
- Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns

Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts

Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können. Dies sind beispielsweise:

- Adhäsionsverfahren
Möglichkeit der Geltendmachung eines aus einer Straftat entstandenen zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren
- Aktive Strafverfolgung
wenn der Versicherungsnehmer selbst eine Strafanzeige stellt
- Arbeitsrechtliche Verfahren
- Auslieferungsverfahren/Internationaler Haftbefehl
- Corporate-Manslaughter-Verfahren:
(Rechtsfigur aus dem britischen Recht): Führen grobe Organisationsfehler in einem Unternehmen zu einem tödlichen Unglück, kann das Unternehmen dafür strafrechtlich belangt werden
- Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Firmenstellungnahmen
Anwaltliche Vertretung des Unternehmens, wenn gegen Unbekannte oder namentlich benannte Personen im Unternehmen/mitversicherten Unternehmen ermittelt wird.
- Kronzeugenregelung
wenn (Mit-) Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann
- Nebenklageverfahren

- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Privatklageverfahren

Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt

- Sozialrechtliche Verfahren
- Steuerrechtliche Verfahren
- Verfassungsbeschwerden

wenn im Rahmen des Strafverfahrens die Verletzung von Grundrechten behauptet wird

- Vermögenssicherungsmaßnahmen (dinglicher Arrest)

wenn Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung verhindert werden soll

- Verständigung im Strafverfahren (Deal)
- Verteidigung im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren inklusive Verfahren nach Konsulargesetz
- Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisung
- Zeugenbetreuung/-beratung

auch bei Anordnung von Beugemitteln wie Ordnungshaft und Ordnungsgeld

- Zeugenentschädigungsmaßnahmen

zu § 2 Mitversicherte Unternehmen

Als Tochtergesellschaft soll nach diesen Bedingungen ein Unternehmen anzusehen sein, das mit dem Versicherungsnehmer innerhalb des Konzerns verbunden ist. Eine Konzernverbundenheit ist immer dann gegeben, wenn

- ein Beherrschungsverhältnis zwischen den Unternehmen besteht
- eine konzerninterne Fürsorgepflicht besteht
- der Reputationsschaden des Unternehmens auch das Mutterunternehmen treffen kann oder
- eine gesonderte Berücksichtigung des Unternehmens in der Konzernrechnungslegung als Indikator dient.

Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind Unternehmen, auf die der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn dem Versicherungsnehmer

1. bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-

Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;

3. das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen,
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.

Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Nr. 1 – 4 zustehen, gelten auch die einer anderen Tochtergesellschaft zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochtergesellschaften handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugerechnet, über die es selbst oder eine seiner Tochtergesellschaften aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann.

Als Tochtergesellschaften werden ebenfalls Unternehmen angesehen, die der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers gemeinsam mit einem Partner führt (Joint Ventures/Gemeinschaftsunternehmen i. S. v. § 310 Absatz 1 HGB).

Als Tochtergesellschaft wird auch ein Unternehmen behandelt, auf das der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers einen maßgeblichen Einfluss hinsichtlich der Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt und/oder ein Unternehmen an dem der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers nach § 271 Absatz 1 i. V. m. § 311 Absatz 1 HGB beteiligt ist. (sog. Assoziierte Unternehmen).

Sonstige Beteiligungsgesellschaften

Beteiligungsgesellschaften sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers Anteile halten. Eine solche Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem

Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen nicht überschreiten.

zu § 3 Versicherte

Versicherte

Zu den Versicherten gehören beispielsweise:

- der Versicherungsnehmer
- sämtliche Beschäftigte
- Organe wie z. B. Vorstände, Geschäftsführer,
- Gesellschafter
- der Aufsichtsrat und sonstige beratende Organe
- Betriebsärzte und Sanitätspersonal bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes
- freie Mitarbeiter
- Mitarbeiter von Fremdfirmen

Sonstige Tätigkeiten

Dies sind beispielsweise

- ehrenamtliche Tätigkeiten

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (zu Abs. 3)

Dies sind beispielsweise:

- Akustische Wohnraumüberwachung
- Ärztlicher Eingriff (auch Blutprobe, Entnahme von Körperzellen)
- Beschlagnahme (auch Post) inklusive Geltendmachung von Herausgabeansprüchen
- Durchsuchung (auch Online)
- Entziehung der Fahrerlaubnis (auch vorläufig)
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen/Festnahme
- Verdeckte Ermittlungen

zu § 5 Leistungsumfang

Öffentlichkeitsarbeit

Hierunter fallen die Kosten der folgenden externen Beratung:

- PR-Beratung
- Journalistische Beratung, z. B. juristische Überprüfung einer Presseerklärung

- Beratung zur Rechtskommunikation (sog. Litigation-PR), z. B. zu einer fallbezogenen Kommunikationsstrategie

Forensische Dienstleistungen

zur Aufklärung, Identifikation, sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen

Hierunter fallen beispielsweise folgende Kosten:

- Corporate Investigations (unternehmensinterne Ermittlungen);
- Corporate Intelligence (Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen und Geschäftspersonen);
- Asset Tracing (Lokalisierung sowie Ermöglichung der Rückführung von entzogenem Kapital);
- Litigation Support (Sicherung und Aufarbeitung sämtlicher Informationen um das vom Versicherungsschutz umfasste Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren);
- Forensic Accounting (Identifikation, Analyse und Interpretation von Kapitalbewegungen);
- Prevention & Compliance (Erstellung von Risikoprofilen und Beratung zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen sowie Beratung zur Einführung von Compliance-Programmen);
- IT-Forensic (Analyse und Sicherung elektronischer Daten).

Sonstige entstandene Kosten

Hierunter fallen – sofern erforderlich – beispielsweise folgende Kosten:

- Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- Kosten für die anwaltliche Koordination bei mehreren Beschuldigten
- Prozessbeobachtungskosten
- Recherchekosten, (auch durch Externe, z. B. Detekteien)
- Reisekosten (Versicherter, Anwalt, Sachverständiger)

zu § 6 Versicherte Kosten

Angemessenheit

Nach aktueller BGH-Rechtsprechung gelten Rechtsanwaltsgebühren dann als unangemessen, „wenn sie in einem krassen evidenten Missverhältnis zwischen anwaltlicher Leistung und ihrer Vergütung stehen und im Einzelfall ein unzumutbares und unerträgliches Ergebnis darstellen“.

Gleichwertig

Gleichwertig ist der Versicherungsschutz nur dann, wenn er bezüglich der wesentlichen Bedingungsinhalte (§ 1 bis § 11 dieser Bedingungen), sowie der Deckungssumme mit denen der zugrunde liegenden x (Anmerkung: Name des

Versicherers) – Bedingungen vergleichbar ist. Die Deckungssumme darf maximal 5 % von der Deckungssumme dieses Vertrages abweichen.

zu § 8 Rechtsschutzfall

Vorsorglicher Rechtsschutz

Dieser besteht generell, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,

- dass in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden und/oder eine versicherte Person erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- dass aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung in versicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die entsprechend zuständigen Strafverfolgungsbehörden führen;
- dass im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- dass bei dem Versicherungsnehmer Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet wird.

Anlage 2

Leistungsbeschreibung zu § 7 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie eintägige Compliance-Schulung zu einem von B zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin und-ort zur Verfügung. Die Schulung wird durch von B ausgewählte externe Experten durchgeführt. Dem Versicherungsnehmer wird von B mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung übersandt. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(2) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen

Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:

a) Anwalts-Service

Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.

b) Benachrichtigungs-Service

Der Versicherer benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherten bezeichnete Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

c) Botschafts- und Konsulats-Service

Der Versicherer informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittel-Service

Der Versicherer sorgt für die Zusendung dringend benötigter Medikamente und medizinischer Hilfsmittel und trägt die entstehenden Versand- und Zolllkosten.

e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherten ein pauschales Tagegeld. Die Höhe und maximale Bezugsdauer richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

f) Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf eine versicherte Person anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft, die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 2.500 je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

g) Reisekosten eines nahen Angehörigen

Der Versicherer übernimmt nach seiner vorherigen Zustimmung die erforderlichen Reisekosten eines nahen Angehörigen zum Ort der U-Haft. Als nahe Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner sowie die Abkömmlinge des Versicherten.

(3) Krisencoaching – psychologische Beratung

Benötigt eine versicherte Person im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-

Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer – nach Zustimmung des Versicherungsnehmers – nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherten.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz bietet der Versicherer die Vermittlung einer Beratung zur Datensicherheit und/oder einer IT-Sicherheitsinspektion für den Versicherungsnehmer durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 2.000 je Rechtsschutzfall.

Darüber hinaus bietet der Versicherer unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles einmalig die Vermittlung einer Beratung zur Datensicherheit und/oder einer IT-Sicherheitsinspektion für den Versicherungsnehmer durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion bis zu einer Höhe von EUR 2.000.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze bietet der Versicherer die Vermittlung einer Beratung zur Einhaltung von Umweltvorschriften durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung bis zu einer Höhe von EUR 2.000 je Rechtsschutzfall.

Darüber hinaus bietet der Versicherer unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles einmalig die Vermittlung einer Beratung zur Einhaltung von Umweltvorschriften durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung bis zu einer Höhe von EUR 2.000.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

(6) Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Ist bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls beim Versicherungsnehmer zur weiteren unternehmensinternen Aufklärung dieses Sachverhalts die Einrichtung einer sogenannten Whistleblower-Hotline über einen unabhängigen Dritten erforderlich, übernimmt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR 5.000 und vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.

(7) Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten

Der Versicherer trägt unabhängig von einem Rechtsschutzfall bei erstmaliger Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko im anvisierten Land. Der Versicherer trägt während der Vertragslaufzeit einmalig die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 2.500 und vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.

SSR Anbieter C

Besondere Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutzversicherung

§ 1 Vertragsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren sowie damit zusammenhängender Verwaltungsverfahren im Rahmen der folgenden Besonderen Bedingungen.

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2014) - Gewerbe mit Ausnahme der §§ 2 und 6 ARB 2014 – Gewerbe.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit den im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeiten ergeben.

Ändern sich die vom Versicherungsschutz erfassten Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrages oder tritt eine weitere hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Tätigkeit, wenn die geänderte oder neue Tätigkeit nach den Aufnahme-richtlinien des Versicherers grundsätzlich versicherbar ist und der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die geänderte oder neue Tätigkeit – sofern grundsätzlich versicherbar – erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB 2014 – Gewerbe bleibt unberührt.

§ 3 Mitversicherte Unternehmen

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer, sind Niederlassungen im In- und Ausland mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind. Soweit vereinbart und im Versicherungsvertrag benannt, sind rechtlich selbständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen mitversichert. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbständigen Unternehmen entsprechend Anwendung.

§ 4 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Beschäftigte bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Unternehmen begehen oder begangen haben sollen. Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist, sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats versichert. Es besteht eine Vorsorgeversicherung für neu hinzutretende Personen. Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

§ 5 Versichertes Risiko

(1) Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechts,
- Ordnungswidrigkeitenrechts,
- Disziplinar- und Standesrechts

in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeiten.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt und der Versicherungsnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

(2) Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt ferner die notwendigen Kosten

a) Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren;

b) Verwaltungsgutachten

eines Rechtsanwalts für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;

c) Aussetzungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grunde eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren gemäß den §§ 154 d), 262 Strafprozessordnung (StPO) stattfindet.

§ 6 Leistungsumfang

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 c) dieser Besonderen Bedingungen.

Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

(2) Rechtsanwaltskosten

a) Höhe der vom Versicherer zu tragenden Vergütung

Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich gemäß § 5 Absatz 1a) und b) ARB 2014 – Gewerbe.

Abweichend hiervon trägt der Versicherer im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 5 Absatz 1 dieser Besonderen Bedingungen anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers bzw. seines gesetzlichen Vertreters mit einem für sie tätigen

Rechtsanwalt. Für andere versicherte Personen bleibt es bei der Übernahme der gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung, so erstattet der Versicherer die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache. Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall und versicherter Person das 10-fache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen,

- wenn er vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat
- oder der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftrag hat.

b) Versicherte Tätigkeiten des Rechtsanwalts

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts:

aa) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentliche genannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens.

bb) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

cc) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

dd) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder

Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

ee) Verwaltungsrechtliche Tätigkeit

Der Versicherer trägt die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach § 5 Absatz 2 dieser Besonderen Bedingungen.

ff) Reisekosten des Rechtsanwalts

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

(3) Reisekosten der versicherten Personen

Der Versicherer trägt Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Sachverständigenkosten

- a) Der Versicherer trägt für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherungsnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von § 6 Absatz 2a) dieser Besonderen Bedingungen sinngemäß.
- b) Für andere versicherte Personen erfolgt die Kostenübernahme für die unter a) näher bezeichneten Sachverständigengutachten im Rahmen der gesetzlichen Vergütung unter entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).

(5) Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

(6) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(7) Strafkautio

Soweit vereinbart, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautio, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 7 Deckungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zu der für die versicherte Person vereinbarten Deckungssumme. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zahlt der Versicherer höchstens die vereinbarte Deckungssumme des Gesamtvertrags. Die Deckungssumme für den Gesamtvertrag bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall. Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB 2014 – Gewerbe gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird.

(2) Zeugenbeistand

Für den Zeugenbeistand gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

(3) Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

(4) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 9 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

§ 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen;
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt werden;
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe § 5 dieser Besonderen Bedingungen).

Es gelten ferner die Ausschlusstatbestände nach § 3 ARB 2014 – Gewerbe.